BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Rechtsansprüche nach § 17 BSHG in der Schuldnerberatung

Umfrage
Girokonto für Jedermann

Berufsbild Schuldnerberater

Jahresbericht 2001
Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern

3

2002

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 17. Jahrgang, August 2002
ISSN-Nr. 0934-0297

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Volker Schmidt, Dipl. Sozarb., Bürstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils im Februar, Mai, August und November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Editorial

BAG
\-SB

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe finden Sie einen Aufruf zur Teilnahme an der bundesweiten Umfrage "Recht auf Girokonto". Für die Praktiker vor Ort gehört diese Problematik seit Jahren zum Alltagsgeschäft trotz der freiwilligen Selbstverpflichtung der im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) vertretenen Spitzenvertreter der Bankenverbände aus dem Jahre 1995 zur Einrichtung von Guthabenkonten für Jedermann.

Um den Humor nicht zu verlieren, bleibt fast nur eine glossenhafte Beschreibung der Ereignisse. Man fühlt sich irgendwie an die Salzburger Festspiele erinnert, wo Jahr für Jahr Hofmannsthals "Jedermann" als Spiel vom Sterben eines reichen Mannes wieder neu aufgeführt wird. Auch beim "Guthabenkonto für Jedermann" handelt es sich um eine nicht enden wollende Wiederaufführung. Nur sind die Akteure und Besucher dieses Schauspiels weniger exquisit und es geht hier um ein alltägliches Possenspiel vom sozialen Sterben der armen Menschen. Dabei sind die dramaturgischen Elemente auch hier nicht unbekannt. Ein freiwillig zugesagtes Recht ist in Wirklichkeit oft nicht einzulösen. Es folgen Enttäuschung, Wut, Hoffnungslosigkeit, manchmal stattdessen Aggression und vielleicht ein Hinauswurf aus den Filialen der Geldtempel. Dann sieht das Drehbuch gelegentlich den Auftritt der Ritter vom Geschlecht der Schuldnerberatung vor, mal eine Art moderne Jeanne d' Are oder ein anderes mal doch eher ein Don Quichotte neuzeitlicher Prägung. Immerhin sind beide bestückt mit dem blitzenden Schwert der freiwilligen Selbstverpflichtung, das ihnen aus dem ZKA-Olymp direkt verliehen wurde. Da unsere Helden wissen, dass dieses bei heftigem Klopfen auf den Tisch schnell zerspringt, versuchen sie es in aller Regel mit gutem Zureden. Zu den Finessen der theatralischen Inszenierung gehört es, dass die Ohren der Götter im ZKA in dieser Sache meist wundersam klein werden. Im letzten Akt wenden sie sich daher in aller Höflichkeit, aber gelangweilt bis genervt ab und erklären dem armen Don Quichotte, wer hier das Drehbuch schreibt. So zuletzt im Mai 2002, als der ZKA seine Teilnahme an einer Tagung der LAG SB Hessen zu dieser Thematik absagte - wahrlich ein Trauerspiel.

Realität ist auch: Angesichts von massiv steigenden Überschuldungszahlen hat die überlastete Schuldnerberatung anderes zu tun, als immer wieder die gleiche Prozedur durchzuspielen, wenn es um die Einrichtung bzw. den Erhalt von Girokonten für überschuldete und einkommensschwache Menschen geht. Anzustreben ist eine gesetzliche Regelung. Diese wird nur zu erreichen sein, wenn die Problematik mit Hilfe der nun gestarteten Umfrage in ihren Dimensionen eruiert und dargestellt werden kann.

Eine möglichst breite Diskussion in der Fachbasis ist auch zu dem in dieser Ausgabe veröffentlichten Entwurf für ein Berufsbild der Schuldnerberatung wichtig. Im Dezember 2002 werden Vertreter der BAG-SB, der Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände und des Bundesfamilienministeriums den weiteren Fortgang in dieser Sache auf einer Fachtagung erörtern. Die Etablierung eines Berufsbildes wird grundlegenden Einfluss haben auf die künftige Arbeitsplatzsituation der Schuldnerberater-/innen, angefangen von der Definition und Außendarstellung der Tätigkeit bis hin zur Festlegung von Qualifizierungsnormen als Zugangsvoraussetzungen. Über eine kritische Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Entwurf und ein breites Feedback sind wir daher ausgesprochen dankbar.

Herzlichst

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

in eigener Sache
Neue Mitglieder ... 5
Mitgliederversammlung 2002 ... 5

terminkalender – fortbildungen ... 6

gerichtsentscheidungen ... 9

meldungen
Klientenfinanzierung / Stellungnahme der AG SBV ... 23
SCHUFA I / Keine Auskunft bei Eröffnung „Guthabenkonto" ... 23
SCHUFA 11/ Fünf Kreditauskünfte pro Sekunde ... 23
Creditreform / Pleitenwelle steigt auf Rekordniveau ... 23
Mittelstand / Bundesregierung will mit Kleinstkrediten helfen ... 23
Citibank / Kredit in „20 Minuten" ... 23
Familienurlaub / Länder geben Zuschüsse ... 23
NAK / Kritik an Kindergeldplänen ... 24
Zahlungsanweisungen / Postanweisungen wurde gestrichen ... 24
IHK / Broschüre zum Schuldrecht ... 24
Justiz / Recht auf Schadensersatz wird erneuert ... 24
Mobilfunk I / Genaue Handy-Rechnung ... 24
Mobilfunk II / BGH verbietet Gebühr fürs Abschalten ... 24
0190er-Nummern 1/ Eltern haften für Telefonwut ... 25
0190er-Nummern II / Bundesregierung will Missbrauch künftig vorbeugen ... 25
Bundesfinanzhof / Mehr Freiraum bei Abfindungen ... 25
Arbeitsrecht I / Kein Urlaubsanspruch bei Personalknappheit ... 26
Arbeitsrecht II / „Firma insolvent" rechtfertigt Kündigung ... 26
Arbeitsrecht III / Strafanzeige gegen Chef rechtfertigt nicht immer Kündigung ... 26
Teilzeit I / Arbeitgeber muss Teilzeit ermöglichen ... 26
Teilzeit II / Auch nach Teilzeitjob ist volle Unterstützung drin ... 26
Teilzeit III / Anspruch da, Nutzen fraglich ... 27
Riester-Rente / Gleichstellung hei Leistungen fordern ... 27
Tarifverträge / Warum Frauen weniger verdienen ... 27
Modellversuch / Pauschalierung der Sozialhilfe ... 28
Mecklenburg-Vorpommern / Jahresfachtagung ... 28
Zum Schluss / „Urlaub in der Gosse" ... 28

unseriöse finanzdienstleister ... 29

Aufruf zur Teilnahme an der Umfrage „Recht auf Girokonto" 32

literatur-produkte
Gesellschaftsrecht ... 34
Handbuch Unternehmensinsolvenz ... 34
Schuldrecht / Rechtliche Grundlagen wirtschaftliche Zusammenhänge ... 34
Schuldrechtmodernisierung - Einführung in das neue Recht ... 34

themen
Rechtsansprüche nach § 17 BSHG in der Schuldnerberatung ... 35
Berufsbild in der Schuldnerberatung ... 42
Berufsbild Schuldnerberater ... 43
Möglichkeiten des Vollstreckungsschutzes des Schuldners zur Absicherung außergerichtlicher Einigungsversuche ... 51
Klienten-Mitfinanzierung – Grenzen der Mitfinanzierung ... 55

berichte
Qualitätssichernde Maßnahmen in Zusammenarbeit der Geeigneten Stellen im Land Berlin und der Anerkennungsbehörde ... 59
Schulden für andere durch Bürgschaften und Kreditmitunterschriften – Eine konkrete Fallbeschreibung ... 66
Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht 2001 ... 73

arbeitsmaterialien
S wie Sozialhilferegelsätze ... 81
V wie Verjährungsfristen ... 82
B wie Beschwerdestellen ... 84
P wie Prozesskostenhilfe ... 85
R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe ... 86
F wie Faltblätter ... 88

gewinnspiel auflösung ... 89

stellenanzeigen ... 89

leserbrief ... 90

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder

Jeanette Heiligenmann, Hamburg
Dr. Hans Römer, Berlin
Günter Korf, Werl
Katja Hedrich, Jena
Enrico Kirschner, Grünewalde
Ernst Gottwald, Göttingen
Werner Riedl, München
Sven Pichl, Kronshagen
Monika Thomsen, Laatzen

Juristische Personen

Frauen helfen Frauen e.V., Groß-Gerau
Schuldnerberatung Aachen e.V., Aachen

Mitgliederversammlung 2002

Vorstandswahl

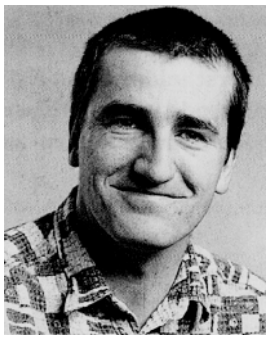

(ck) ■ Auf der Mitgliederversammlung am 26. April in Berlin fand die reguläre Vorstandswahl statt. **Heidrun Greß, Klaus Hofmeister** und **Werner Sanio** wurden in ihrer Arbeit bestätigt und wieder gewählt.
Erstmalig seit 1996 konnte der Vorstand der BAG-SB mit folgenden engagierten Personen auf fünf „Köpfe" erweitert werden:

Volker Schmidt, Dipl. Sozialarbeiter und Bankkaufmann, Leiter der Schuldnerberatungsstelle AWO KV Bergstr. in Bürstadt. Als Redaktionsmitglied im „Forum-Schuldnerberatung" betreut er den Chat.

Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, ist seit zehn Jahren als Schuldnerberaterin tätig und leitet die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in der Hansestadt Stralsund. Sie ist Mitbegründerin der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern (1994) und Vorsitzende seit 2000.

Ganz herzlich möchten wir uns bei Werner Sanio (seit 1998 Vorstandsmitglied), Heidrun Greß und Klaus Hofmeister für ihre Bereitschaft, weitere zwei Jahre mit uns gemeinsam die Interessen der BAG-SB zu vertreten, bedanken.

Wir wünschen allen Vorstandsmitgliedern eine erfolgreiche Amtszeit und freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Zuti >totiem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

terminkalender – fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

15.10. bis 17.10.02 AB/023

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Dieses Seminar soll in Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Inhalte:

Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
Pfändungsschutz
Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
Sofortige Krisenintervention
Unterstützung bei der Selbsthilfe
Betriebliche Möglichkeiten bei der Abtretung
Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

Teilnehmer/innen:
Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialarbeiter/innen

Leitung: **Heidrun Creß,** Schuldnerberaterin mit langjähriger Erfahrung in der betrieblichen SB, Frankfurt

Tagungsbeitrag: 350 € inkl. Übern./Verpflegung

Seminar:

Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuhhierberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. ei bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerbennung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.
Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges lnsolvenzverfahren.
Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher. Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben. auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:

Das Seminar „Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung" vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei

Miet-/Energieschulden,
Lohn-/Kontenpfändung,
Lohnabtretung,
Aufrechnung der kontenführenden Bank
sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung gegeben.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater heim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frank Furt

Termin: Donnerstag, 28.11. bis Freitag, 29.11.2002

Ort: Frankfurt/Main

Kosten: 155 € incl. Getränken u. Imbiss
(140 € Mitgliederpreis)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

BAG

Die begleitende Insolvenzberatung

als neue Arbeitsmethode bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs

1. **Das Verbraucherinsolvenzverfahren als Zäsur in der Schuldnerberatung:**
   Vorgaben des Gesetzgebers versus bisheriger psychosozialer Beratungsansatz
   Neues Klientel der Beratungsstellen und deren konkrete Erwartungshaltung
   Verändertes Rollenverständnis des Beraters
   Versagen bewährter Nachfrage-Steuerungsmechanismen
   Neue Anforderungen durch das InsO-Reformgesetz

2. **Gruppeninformationsveranstaltungen**
   Ziele und Grenzen
   Organisation und Strukturierung des äußeren Rahmens
   Gruppenatmosphäre und Gruppenphänomene
   Aufbau des Vortrags
   Wesentliche Inhalte
   „Hausaufgaben" und Klärung künftiger Zusammenarbeit
   Musterbrief zur Einholung einer Forderungsaufstellung
   Informationsmaterialien der Beratungsstelle
   Erfahrungsaustausch

3. **Begleitende Insolvenzberatung**
   Abgrenzung verschiedener Verfahrensformen bei der außergerichtlichen Einigung
   Welche Vorgehensweise ist bei welcher Fall-Konstellation empfehlenswert ?
   Check-Liste für das persönliche Erstgespräch
   Wesensmerkmal und Formen begleitender Insolvenzberatung
   Musterbriefe zum außergerichtlichen Einigungsversuch bei festen bzw. flexiblen Vergleichsvorschlägen und zum Einmalvergleich
   Aktenführung und Datenerfassung
   Fall-Beispiele aus der Praxis

4. **Unterstützung bei der Antragstellung**

Termin: 12. November 2002

Ort: BAG-SB Geschäftsstelle Kassel

Leitung: **Rainer Mesch,** Dipl. Soz.päd. (FH), Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

Kosten: 60 € inkl. Tagungsmaterialien u. Verpflegung
(55 € Mitgliederpreis)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Das Regelinsolvenzverfahren

- Darstellung des Verfahrens
- Unterschiede zum Verbraucherinsolvenzverfahren
- Voraussetzungen für die Antragstellung
- Möglichkeiten und Risiken des Verfahrens
- Der Weg zur Restschuldbefreiung
- Befugnisse und Grenzen der Beratungsstellen
- Anwendung in der Praxis

Termin: 11. September 2002 Ort: Göttingen

Referent: Bernd Jaquemoth
(Verbraucherzentrale NRW)

Kosten: 55 € inkl. Tagungsunterlagen
(50 € inkl. Tagungsunterlagen für Mitglieder der BAG-SB)

BAG
-SB

Tagesseminar:

Das Schuldrechtsmodernisierungs-gesetz und die Auswirkungen auf das Insolvenz- und Darlehensrecht

Inhalte:

- Einführung in die wesentlichen Änderungen
- Darlehens-/Vermögensrecht
- Schadensersatzansprüche, Leistungsstörungen bei Verträgen
- Kreditkündigungen
- Übergangsregelungen
- Bedeutung für das Insolvenzrecht

Termine: 12. September 2002 Ort: Göttingen

In Kooperation mit der LAG-SIB Bayern:

23. Oktober 2002 Ort: München
24. Oktober 2002 Ort: Nürnberg

Referent: Bernd Jaquemoth
(Verbraucherzentrale NRW)

Kosten: 55 € inkl. Tagungsunterlagen
(50 € inkl. Tagungsunterlagen für Mitglieder der BAG-SB und LAG-SIB Bayern)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

BAG
\-SB

Weiterbildungsprogramm
In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen
„Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung"

1. Kursabschnitt: 17.03. — 21.03.2003
2. Kursabschnitt: 30.06. — 04.07.2003
3. Kursabschnitt: 13.10. -- 17.10.2003
4. Kursabschnitt: 01.03. — 05.03.2004
5. Kursabschnitt: 14.06. — 18.06.2004

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle Kolleginnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfängliche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
Handwerkszeug/Rechtswissen
Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

Teilnehmerinnen:
Kolleginnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, Neueinsteigerinnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u. a. m.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 420,- € pro Kursabschnitt

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:

Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64,
63551 Gelnhausen
Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240,
email: burckhardthaus@aol.com

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:
Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger" stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5-Zoll-Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.
Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München – Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung, Berlin e.V

Erfordernis eines Antrages des Schuldners zum Pfändungsschutz des Bankkontos gern. § 850k ZPO ist verfassungskonform

BVerJG, Beschluss vom 17.06.2002 – 1 BʸI, 9/01 in ZVI 6/2002, S. 190 ff:

Im Verfahren bzgl. einer Kontopfändung hatte das zuständige AG Passau/Zweigstelle Vilshofen mit Beschluss vom 02.08.2001 das Verfahren gern. Art. 100 Abs. 1, Satz 1 GG ausgesetzt und anschließend dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Die Vorlage enthielt die Kernfrage, ob die Regelung des § 850k ZPO gegen das Grundgesetz verstoße, da der dort geregelte Pfändungsschutz nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Schuldners gewährt wurde. Das AG Passau hat in der Begründung der Vorlage die eindeutige Position vertreten, dass die bestehende Regelung des § 850k ZPO unzulänglich ist und zu einer die Menschenwürde verletzenden Diskriminierung des Schuldners führt.

Das BVerfG hingegen hat die Vorlage als unzulässig zurück gewiesen und dem AG u.a. vorgehalten, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Materie nicht erfolgt ist. In der weiteren Begründung wird ausgeführt, weswegen der Pfändungsschutz des Bankguthabens einen Antrag des Schuldners notwendig mache und weshalb die Entscheidung darüber vom Vollstreckungsgericht getroffen werden müsse. Unter ausführlichem Verweis auf den Beschluss des LG Koblenz vom 10.09.1997 (Rpfleger 1998, S. 76 f.) wird zudem betont, dass und warum es einer Bank als Drittschuldnerin nicht zugemutet werden könne, den unpfändbaren Betrag des eingegangenen Arbeitseinkommens des Schuldners eigenständig zu ermitteln.

Neuregelung der Gefangenenentlohnung verfassungskonform

BVerfG, Beschluss vom 24.03.2002 – 2 BvR 2175/01 in NJW 28/2002, S. 2023

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der die Verfassungswidrigkeit der neu geregelten Gefangenenentlohnung geltend gemacht worden war. In einer Senatsentscheidung vom 01.07.1998 (BVerfGE, 98, 169) hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die damals geltenden Vorschriften zur Gefangenenentlohnung, die einen Mindestlohn auf 5 Prozent der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße festlegten, nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Resozialisierung zu vereinbaren seien. Der Gesetzgeber sah daraufhin in einer Neuregelung u.a. die Anhebung von 5 Prozent auf 9 Prozent der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße in Kombination mit der Möglichkeit, durch Arbeit die Haftzeit zu verkürzen oder sonstige Hafterleichterungen zu erreichen, vor. Diese Neuregelung war in der Folgezeit Gegenstand zahlreicher Verfassungsbeschwerden. Ihre Verfassungsmäßigkeit hat die 3.

Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nunmehr auf der Grundlage der Maßstäbe, die in der Senatsentscheidung aus dem Jahr 1998 entwickelt worden waren, festgestellt. Das Gericht weist in der Begründung darauf hin, dass die Höhe des Arbeitsentgelts von Verfassungs wegen erst dann zu beanstanden ist, wenn es zusammen mit den anderen Vorteilen, die für die Gefangenenarbeit gewährt werden, offensichtlich nicht geeignet ist, den Gefangenen im gebotenen Mindestmaß davon zu überzeugen, dass die Erwerbstätigkeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist. Ausgehend von diesem Maßstab entspricht die Neuregelung noch dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot. Der Gesetzgeber hat die äußerste Grenze einer verfassungsrechtlich zulässigen Bezugsgröße noch gewahrt. Wie die Kammer weiter ausführt, kommt neben der Gefangenenentlohnung vor allem den Regelungen über die Freistellung in Abhängigkeit zur geleisteten Arbeit besondere Bedeutung zu. Die Aussicht, vorzeitig die Freiheit zu erlangen, habe für einen Gefangenen einen derart hohen Stellenwert, dass sie als Mittel der Entlohnung geeignet ist, das Resozialisierungsgebot umzusetzen. Im Hinblick auf die Bezugsgröße der finanziellen Entlohnung und den Umfang der zur gewährenden Freistellung bleibt der Gesetzgeber aber aufgefordert, diese nicht festzuschreiben, sondern einer steten Prüfung zu unterziehen.

Unwirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen einer Bank für Lastschriftverfahren – keine Inhaltskontrolle für Scheckinkassoverfahren

BGH, Urteil vom 09.04.2002 – XI ZR 245/01 in NJW 27/2002, S. 1950 f

Der BGH hat entschieden, dass die Klausel einer Bank, in der die Entgelte für Rücklastschriften geregelt sind, gegen § 9 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/AGBG (entspricht infolge der Schuldrechtsreform jetzt § 307 BGB) verstößt. Die Klausel betrifft Fälle, in denen die beklagte Bank eigene Forderungen gegen Kunden per Lastschrift von Girokonten der Kunden bei anderen Kreditinstituten einzieht. Wenn ein solches Kreditinstitut eine Lastschrift zurückgibt und dafür von der beklagten Bank ein Entgelt verlangt, hat diese wiederum aufgrund der streitigen Klausel bisher einen Anspruch gegen ihren Kunden auf Ersatz dieses Entgelts. Die strittige Klausel für Lastschriften unterscheidet nicht danach, ob der Kunde die Rückgabe der Lastschrift zu vertreten hat, etwa weil er auf seinem Konto nicht die erforderliche Deckung vorgehalten hat, oder ob der Kunde der Belastung seines Kontos zu Recht widerspricht, weil er keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder berechtigte Einwendungen gegen die Forderung der Beklagten erhebt. Da die Klausel somit auch eine verschuldensunabhängige Haftung des Kunden für von ihm nicht zu vertretende Rücklastschriften begründet und diese Haftung weder durch Gewährung rechtlicher Vorteile ausgeglichen noch durch höhere Interessen der beklagten Bank gerechtfertigt wird, verstößt die Klausel gegen § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 AGBG.
Die Klage gegen eine Klausel für Scheckrückgaben wurde hingegen abgewiesen. Klauseln, die Scheckeinreicher mit dem Entgelt belasten, das Inkassobanken bezogenen Banken zu zahlen haben, wenn diese die Einlösung von Schecks ablehnen, unterliegen gern. § 8 ABGB nicht der gerichtlichen Inhaltskontrolle, weil sie lediglich den Inhalt der gesetzlichen Vorschriften (§§ 670, 675 Abs. 1 BGB) wiedergeben.

Finanziell überforderte Bürgin kann im allgemeinen nicht die Vollstreckung aus einem zu ihren Lasten ergangenen rechtskräftigen Urteil abwehren

BGH, Urteil vom 11.07.2002 – IX ZR 326/99

Der Bundesgerichtshof hatte sich erstmals mit der Klage einer finanziell überforderten Bürgin zu befassen, die auf der Grundlage der früheren Rechtsprechung zur Zahlung verurteilt worden war und die Folgen des gegen sie ergangenen Urteils unter Berufung auf die seither ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu beseitigen sucht. Die Klägerin (Bürgin) hat im Jahre 1988 für Geschäftsverbindlichkeiten ihres damaligen Ehemannes die Bürgschaft gegenüber dem beklagten Kreditinstitut bis zum Betrage von 200.000 DM übernommen. Dieses erwirkte im Oktober 1992 gegen sie ein rechtskräftig gewordenes Versäumnisurteil in Höhe von 70.882,06 DM zuzüglich Zinsen. Das Urteil stand damals in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Bürgschaftsrecht. Nach der heutigen Auffassung des IX. und des Xl. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs war der Bürgschaftsvertrag dagegen von Anfang an nichtig. Die Klägerin begehrt, die Vollstreckung aus dem im Jahre 1992 ergangenen Urteil für unzulässig zu erklären. Sie stützt sich auf einen im Oktober 1993 ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, 214), der ein Urteil des Bundesgerichtshofs, das der Bürgschaftsklage gegen die finanziell überforderte Tochter des Hauptschuldners stattgegeben hatte, als grundgesetzwidrig aufgehoben hat. Während die Klägerin mit ihrem Begehren in erster Instanz Erfolg hatte, hat das Oberlandesgericht Köln (ZIP 1999, 1707) die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Revision hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs nunmehr zurückgewiesen. Der Senat hat darauf verwiesen, dass das Recht nur in sehr engen Grenzen die Möglichkeit gewährt, gegen ein rechtskräftiges Urteil vorzugehen. In der Begründung wird u.a. darauf verwiesen, dass die Klägerin allerdings gemäß § 826 BGB Unterlassung der Vollstreckung und Herausgabe des Titels verlangen könnte, wenn dessen Ausnutzung als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung anzusehen wäre. Dies hat der IX. Zivilsenat indessen im vorliegenden Streitfall aber verneint. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann

auf diesem Wege gegen ein rechtskräftiges Urteil nur in besonders schwer wiegenden Ausnahmefällen vorgegangen werden, in denen es mit dem Gerechtigkeitsgedanken schlechterdings unvereinbar wäre, dem Gläubiger die aus dem Urteil erlangte Rechtsstellung zu belassen. Einen solchen Ausnahmefall hat der Bundesgerichtshof hier verneint, weil die Klägerin in dem ursprünglichen Prozess durch einen Rechtsanwalt vertreten war, alle zu ihren Gunsten sprechenden Argumente hatte vorbringen können und sich nach Zurückweisung des dort gestellten Prozesskostenhilfeantrags entschlossen hatte, der Klage nicht mehr entgegen zu treten. Das Kreditinstitut habe zudem von der Klägerin bisher keinerlei Zahlungen erhalten.

Trinkgeld des Kellners nicht beim Gastwirt als Drittschuldner pfändbar

OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.07.2001 – 8 W 569/00 in Rpfleger 12/2001, S. 608

Das vom Kellner vereinnahmte Trinkgeld, das ihm von den Gästen als freiwillige Zuwendung zum Zahlungsbetrag gegeben wird, ist nicht im Wege der Forderungspfändung heim Gastwirt als Drittschuldner pfändbar. Es handelt sich hier nicht um ein Arbeitseinkommen i.S. des § 850 Abs. 1 und 2 ZPO, weshalb eine Zusammenrechnung gem. § 850e Nr. 2 ZPO nicht in Frage kommt. Dem Gläubiger bleibt nach Darlegung des Gerichts hier lediglich die Möglichkeit der Taschenpfändung.

Unpfändbarkeit des Hausgeldes eines Strafgefangenen

OLG Hamm, Beschluss vom 22.03.2001 – 28 W 98/00 in 1nVo 2/2002, S. 65.1:

Das Gericht hat mit seiner Entscheidung den Beschluss des LG Münster vom 29.06.2000 – Az.: 5 T 513/00 (s. BAG-SB Informationen, Heft 4/2001, S. 13) – bestätigt, wonach das Hausgeld eines Strafgefangenen nicht der Pfändung unterliegt. Das Hausgeld kann demnach lediglich im Rahmen der in den §§ 93 Abs. 2, 121 Abs. 5 StVollzG definierten Ausnahmeregelungen mit Forderungen aufgerechnet werden, die in einem besonders engen Zusammenhang mit dem Strafvollzug stehen (z.B. Gerichtskosten, Schadenersatzforderungen wg. vorsätzlicher/grob fahrlässiger Körperverletzung). Im Rahmen dieser Sondervorschriften besteht der Zugriff auf den 30 DM übersteigenden Betrag des Hausgeldes. Eine erweiternde Auslegung dieser Ausnahmevorschriften kommt nach den Ausführungen des Gerichts abernicht in Betracht. Es bestehe somit insbes. kein Pfändungszugriff privater Gläubiger auf das Hausgeld.

Wahl einer ungünstigen Steuerklasse durch den Vollstreckungsschuldner

OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2000 – 2 W 164/99 in Rpfleger 2000, S. 223 = InVo 2000, S. 140

Leitsätze des Gerichts:
Wählt der (verheiratete) Vollstreckungsschuldner nach der Pfändung seines Anspruchs auf Arbeitslohn ohne sachlichen Grund statt der Steuerklasse IV die Steuerklasse V, um so Einkommensbeträge der Pfändung zu entziehen, so kann das Vollstreckungsgericht in entsprechender Anwendung von § 850h ZPO anordnen, dass sich der Schuldner hei der Berechnung des pfändbaren Teils seines Lohns so behandeln lassen muss, als werde er nach der Steuerklasse IV besteuert. Dagegen muss der Gläubiger eine vor der Pfändung getroffene Wahl der Steuerklasse durch den Schuldner und dessen Ehegatten (für das laufende Jahr) gegen sich gelten lassen.

Hinweis:
In diesem Sinne hat auch das SchlHOLG in seinem Beschluss vom 09.12.1999, Az.: 16 W 251/99 (Vorinstanz: LG Lübeck, Beschluss vom 01.11.1999 – z T 498/99), entschieden – veröffentlicht in InVo 2000, S. 142.

Zwangsvollstreckung aus Unterhaltstitel durch getrennt lebende Mutter

AG Berlin-Tempelhq[Kreuzberg, Beschluss vom 21.12.2001 – 36 M 2878/2001 in DGVZ 3/2002, S. 44

Eine getrennt lebende Mutter kann aus einem vollstreckbaren Unterhaltstitel, in dem ihre minderjährigen Kinder als Gläubiger ausgewiesen sind, nur dann die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn die Vollstreckungsklausel zuvor auf sie umgeschrieben wurde.

Aus den Gründen:
Die Mutter der Gläubigerinnen ist, da die Ehe bisher nicht geschieden ist und über das Sorgerecht nicht entschieden ist, nicht berechtigt, allein die beiden Kinder zu vertreten. Gemäß § 1629 Abs. 3 BGB hat zwar die Mutter der beiden Kinder Unterhaltsansprüche der Kinder im eigenen Namen geltend zu machen, weil die Eheleute getrennt leben und beide Kinder bei der Mutter leben. Die Mutter muss jedoch zur Vollstreckung zuvor die Klausel auf sich gern. § 727 ZPO umschreiben lassen (vgl. Landgericht Koblenz, Zöller/Stöber, ZPO, 24. Aufl. zu § 727 Rn. 13).

Ablehnung der Zwangsvollstreckung gegen minderjährige Schuldnerin durch Gerichtsvollzieher

AG Strausberg, Beschluss vom 14.11.2001 – 13 M 1690/01 in DGVZ 3/2002, S. 43 f

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung gegen eine minderjährige Schuldnerin, gegen die ein Vollstreckungsbescheid vorliegt, auf Grund deren Prozessunfähigkeit abgelehnt. Die daraufhin erfolgte Erinnerung der Gläubigerin wurde vom Gericht zurückgewiesen.

Aus den Gründen:
Der Gerichtsvollzieher hat die Vollstreckung gegen die Schuldnerin selbst aus den zutreffenden Gründen abgelehnt. Die Rechtsauffassung der Gläubigerin ist nicht zutreffend.

Der Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan hat im Zwangsvollstreckungsverfahren und damit unabhängig vom Erkenntnisverfahren *von Amts wegen* das Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen zu prüfen. Zu den persönlichen Verfahrensvoraussetzungen der Zwangsvollstreckung gehört auch die Prozessfähigkeit des Schuldners (vgl. Zöller, ZPO 21. Aufl., vor § 704 Rn. 15, 16). Prozessfähig ist gemäß § 52 ZPO, wer (voll) geschäftsfähig ist. Die am 21.9.1986 geborene Schuldnerin ist beschränkt geschäftsfähig und damit prozessunfähig. Mithin liegt eine für die Zwangsvollstreckung erforderliche Verfahrensvoraussetzung nicht vor.

Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen durch Pfändung bei Berechnung des Pfändungsfreibetrages; Gleichstellung der Erfüllung einer Erstattungspflicht gegenüber Dritten

LG Münster, Beschlus.s vom 18.07.2001 – 5 T 556/01 in Rpfleger 12/2001, S. 608

Zahlt der unterhaltspflichtige Schuldner den Kindesunterhalt nur auf Grund einer Pfändung des Kindes, so ist das Kind hei der Berechnung der Pfändungsfreigrenze gern. § 850c ZPO zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der gepfändeten Unterhaltszahlungen nur zur Tilgung des rückständigen Unterhalts ausreicht.

Aus den Gründen:
Das AG hat zu Unrecht beschlossen, dass der Sohn des Schuldners bei der Bemessung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners gemäß § 850c ZPO außer Betracht bleibt. Der Schuldner hat durch die Vorlage der Lohnabrechnungen sowie das Schreiben der Drittschuldnerin vom 21.02.2001 ausreichend nachgewiesen, dass er seinem Sohn Unterhalt im Sinne von § 850c ZPO gewährt. Deswegen ist der Sohn des Schuldners bei der Bemessung der Pfändungsfreigrenze des § 850e ZPO zu berücksichtigen. Der Schuldner gewährt Unterhalt auch dann, wenn dieser im Wege der Pfändung von dem Arbeitgeber direkt einbehalten wird (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 22. Aufl., § 850c Rn. 5). Zahlt der Schuldner wegen rückständiger Unterhaltsbeträge an einen Unterhaltsberechtigten laufend Unterhalt, so ist dieser Unterhaltsberechtigte bei der Bemessung der Pfändungsfreigrenze des § 850c Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen. Ist der Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zunächst von dritter Seite, vorliegend von dem Land Nordrhein-Westfalen, geleistet worden, so steht die freiwillige oder zwangsweise Erfüllung der Erstattungspflicht der Unterhaltsgewährung sachlich gleich, auch wenn sich die Erstattung, wie regelmäßig, auf frühere Raten bezieht (vgl. Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 850c Anm. II 3 b a.E.). Das folgt aus dem Sinn und Zweck des § 850c ZPO.

Ergänzungsantrag zur eidesstattlichen Versicherung durch Gläubiger erfordert konkrete Anhaltspunkte

LG Hannover, Beschluss vom 15.06.2001 — 11 T 2188/00 — 346 in InVo 2/2002, S. 71

Das Gericht hat mit seinem Beschluss die Entscheidung der Vorinstanz (AG Hannover, Beschluss vom 25.05.2000 – Az.: 760 M 107572/00) bestätigt. Danach erfordert ein Antrag des — Gläubigers zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung zu Einkünften aus Schwarzarbeit konkrete Anhaltspunkte. Im vorliegenden Fall hatte die Schuldnerin, die gelernte Friseurin ist, bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Dezember 1999 angegeben, dass sie den Lebensunterhalt durch Naturalunterhalt des Ehemannes bestreitet, der über ein Nettoeinkommen von gut 1.300,__ DM verfügt. Das Ehepaar hatte zum Zeitpunkt der Abgabe der EV zwei Kinder im Alter von 3 und 5 Jahren. Als ergänzendes Einkommen wurde das Kindergeld von 540 DM aufgeführt. Im März 2000 hatte der Gläubiger eine Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung beantragt. Die Schuldnerin sollte demnach angeben, wie sie und ihre Familie den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten. Des Weiteren sollte sie Auskunft geben, ob sie Einkünfte aus Schwarzarbeit in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft hatte/hat. Ggfs. sollten Quelle und Höhe genannt werden. Der Gerichtsvollzieher hat die Nachbesserung der EV mit der Begründung abgelehnt, dass die Bestreitung des Lebensunterhaltes durch Kindergeld und geringes Einkommen keine Seltenheit und die Vermutung der Schwarzarbeit reine Spekulation sei. Die daraufhin erfolgte Erinnerung des Gläubigers wurde vorn AG Hannover als unbegründet zurück gewiesen, da aus dem geringen Einkommen des Ehemannes nicht auf eine Schwarzarbeit der Ehefrau (Schuldnerin) geschlossen werden könne. Konkrete Anhaltspunkte wurden vorn Gläubiger nicht vorgebracht. Die daraufhin erfolgte Beschwerde wurde vorn LG Hannover ebenfalls zurück gewiesen (i.d.S. auch der Beschluss des AG Neuburg a.d. Donau vorn 10.01.2001 – M 67/2001 in InVo 2/2002, S. 71 f.).

Aus den Gründen:
Ein Anspruch auf Nachbesserung besteht nur dann, wenn die lückenhaften Angaben des Vermögensverzeichnisses bezeichnet und in entsprechender Anwendung des § 903 ZPO auch glaubhaft gemacht werden (vgl. Zöller, ZPO, § 903 Rn. 14). Vorliegend hat der Beschwerdeführer seine „Vermutung", die Schuldnerin erziele aus ihrem erlernten Beruf als Friseurin regelmäßig Einkünfte aus

Schwarzarbeit, in keiner Weise belegt. Der Umstand, dass die von der Schuldnerin angegebenen Einkünfte kaum zur Bestreitung des Lebensunterhalts reichen dürften, genügt zur Glaubhaftmachung von Einkünften aus Schwarzarbeit nicht.

Anmerkung:
Konkrete Anhaltspunkte, die dazu führten, dass dem Antrag des Gläubigers auf Ladung des Schuldners zum Zwecke der Nachbesserung seiner Angaben in der eidesstattlichen Versicherung stattgegeben wurde, hat dagegen das LG Karlsruhe im Beschluss vom 19.7.2001 – 11 T 305/01 in lnVo 6/2002, S. 247 angenommen: Der Schuldner hatte laut Pfändungsprotokoll angegeben, derzeit keinerlei Einkünfte zu haben und im Gegenzug zur Pflege seiner kranken Tante dort unentgeltlich Kost und Logis zu erhalten. Das Gericht wertete dies als Hinweis darauf, dass es sich bei den Zahlungen der Tante nicht um freiwillige Unterhaltsleistungen handele, sondern möglicherweise um Gegenleistungen im Rahmen eines Vertrages mit Versorgungscharakter. Es sei daher zumindest Raum für die Annahme, der Schuldner beziehe ein verschleiertes Arbeitseinkommen i.S. von § 850 h Abs. 2 ZPO. Daher müsse der Schuldner die gesamten Umstände seiner Tätigkeit nach Art und Umfang sowie die empfangenen Zuwendungen angeben. Einen derartigen Nachbesserungsantrag könne dabei auch ein Gläubiger stellen, der im Ausgangsverfahren nicht beteiligt sei.

Automatische Anwendbarkeit der neuen Pfändungstabelle durch den Drittschuldner bei vorheriger Festsetzung nach § 850f ZPO

LG Köln, Beschluss vom 05.02.2002 – 30 T 141/01

Nach Meinung des Gerichts ist für die Ermittlung des pfändbaren Betrages durch den Drittschuldner seit Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.01.2002 die neue Pfändungstabelle zu § 850c ZPO maßgebend, wenn der pfändungsfreie Betrag nach der neuen Tabelle höher ist als der in vorangegangenen Beschlüssen des Vollstreckungsgerichts nach § 850f ZPO noch nach alter Rechtslage individuell festgesetzte Betrag.

Gründe:

1. Die Gläubigerin hat durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 30.07.2001, 46 M 1949/01, die Ansprüche der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin auf Zahlung von gegenwärtigem und zukünftigem Arbeitseinkommen gepfändet. Mit Schreiben vom 01.10.2001 an das Vollstreckungsgericht hat die Schuldnerin beantragt, die Pfändungsfreigrenze auf 1.996,58 DM zu erhöhen. Mit Beschluss vom 31.10.2001 hat das Amtsgericht Leverkusen die Pfändungsfreigrenze auf 1.681,08 DM erhöht und den Antrag der Schuldnerin im übrigen zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Schuldnerin vom 07.11.2001, mit der sie ihren Antrag vom 01.10.2001 in vollem Umfang weiter verfolgt. Wegen der einzelnen Beträge, die nach Auffassung der Schuldnerin zu berücksichtigen sind, wird auf die Schreiben vom 01.10.2001 und 21.01.2002 Bezug genommen.

2. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin war gemäß § 574 ZPO als unzulässig zu verwerfen, weil ihr — inzwischen — das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Gepfändet hat die Gläubigerin die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin auf Zahlung von Arbeitseinkommen, wobei sich der pfändbare Betrag nach der ausdrücklichen Formulierung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 30.07.2001 aus der Tabelle zu § 850c Abs. 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Nach der Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.01.2002 bleibt ein Nettoeinkommen von monatlich 939,99 € pfändungsfrei, unter Berücksichtigung der Unterhaltspflicht für ein Kind ist ein monatliches Einkommen von 1,289,99 € der Pfändung nicht unterworfen. Die Schuldnerin hat jedoch nur ein monatliches Nettoeinkommen von 881,69 €. Da das Einkommen der Schuldnerin somit nicht pfändbar ist, ist für einen Antrag nach § 850f ZPO kein Raum mehr. Diese Vorschrift setzt bereits ihrem Wortlaut nach ein pfändbares Resteinkommen voraus.
   Mit Beginn des Jahres 2002 ist somit das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für die sofortige Beschwerde entfallen. Dem steht auch nicht entgegen, dass das Amtsgericht Leverkusen in dem angefochtenen Beschluss die Pfändungsfreigrenze auf monatlich 1.681,08 DM festgesetzt hat. Die Drittschuldnerin hat zunächst selbst den pfändbaren Betrag des Einkommens der Schuldnerin auf Grund der jeweils gültigen Tabelle zu § 850c ZPO zu ermitteln. Liegt der pfändungsfreie Betrag nach der Tabelle zu § 850c ZPO höher als in Beschlüssen des Vollstreckungsgerichts zu § 850f ZPO, was — wie hier nach der Erhöhung der Freigrenzen zum 01.01.2002 durchaus der Fall sein kann, so ist die Tabelle zu § 850c ZPO maßgebend. Diese will das sozialhilferechtliche Existenzminimum des Schuldners sichern, so dass die dort genannten Beträge dem Schuldner mindestens zu verbleiben haben. Hiervon darf die Drittschuldnerin nicht zum Nachteil der Schuldnerin abweichen. Ggf. kann die Drittschuldnerin heim Vollstreckungsgericht eine Klarstellung beantragen, § 20 Abs. 1 EGZPO.

   Das Rechtsschutzbedürfnis für die sofortige Beschwerde besteht auch nicht für die Zeit bis zum 31.12.2001 fort. Für die Vergangenheit kann die Kammer die durch das Vollstreckungsgericht festgesetzte Pfändungsfreigrenze nicht heraufsetzen. Eine Festsetzung durch die Beschwerdekammer entfaltet nur Wirkung für die Zukunft.

Aufhebung einer Kontopfändung bei einem schwer behinderten Rentner

AG Berlin-Mitte, Beschluss vorn 1.01.2002 — 34 M 4800/01

Das Gericht hat die Pfändung des Girokontos des schwer behinderten Rentners mit der Begründung aufgehoben, dass diese gem. § 765a ZPO sittenwidrig ist, wenn auf das Konto nur unpfändbare Sozialleistungen eingehen.

Gründe:
Der Schuldner beantragte die Aufhebung der Kontopfändung. Hinsichtlich der Gründe wird auf den Antrag vom 27.11.01 (BI. 6-12 d.A.) Bezug genommen. Der Antrag des Schuldners ist zulässig und begründet. Eine Kontopfändung bedeutet für den Schuldner eine

sittenwidrige. Hirte. Der Schuldner ist schwerbeschädigt und in — ge dessen nicht in der Lage, seine Rente selbst von der Bank abzuholen. Er ist diesbezüglich auf die Hilfe anderer Personen angewiesen.

Die Einhaltung der 7-Tage-Frist ist deshalb für den Schuldner kaum zu bewerkstelligen. Da auf das Konto nur unpfändbare Sozialleistungen eingehen, und auch für die Zukunft keine Änderung zu erwarten ist, bringt die Kontopfändung dein Gläubiger keinen Nutzen, dem Schuldner jedoch aus den o.g. Gründen nur Schaden. Die Kontopfändung war deshalb auf den Antrag des Schuldners hin aufzuheben (vgl. Zöller, 22. Aufl., § 765a, Rn. 9). Danach ist eine Kontopfändung sittenwidrig, wenn auf das gepfändete Konto nur unpfändbare Sozialleistungen gehen.

Die Kostenfolge resultiert aus den §§ 788, 91 ZPO, wonach die Kosten nicht notwendiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger trägt. Notwendigkeit besteht nicht für Kosten überflüssiger oder aussichtsloser Vollstreckungsmaßnahmen (a.a.O., § 788, Rn. 9a). Im vorliegenden Verfahren kennt der Gläubiger bereits seit Jahren die persönliche Situation des Schuldners zuverlässig. Dies ist aus den vom Schuldner eingereichten Kopien von Schriftsätzen der Schuldnerberatungsstelle Dilab e.V. an den Gläubiger ersichtlich. Von der Schuldnerberatungsstelle wird der Schuldner bereits seit Jahren betreut. Auch aus dem vom Gläubiger im Jahr 20(0) betriebenen EV-Verführen hatte dieser Kenntnis von der Einkommenssituation des Schuldners. Die Kontopfändung war deshalb – auch aus Sicht des Gläubigers – nicht notwendig. Dem Gläubiger waren daher die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Aufhebung der Pfändung des Girokontos bei Sozialhilfebezug — Anwendbarkeit des § 765a ZPO

LG Essen, Beschluss vom 25.09.2001 – 11 T 293/01

Das Gericht stellt in seinem Beschluss klar, dass die Pfändung eines Girokontos unter Anwendung der allgemeinen Härteklausel des § 765a ZPO aufgehoben werden kann, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme dauerhaft zu keiner Befriedigung des Gläubigers führten, da auf dem Konto regelmäßig lediglich die unpfändbaren Sozialhilfeleistungen eingehen und der Schuldnerin durch die Pfändung aber ein erheblicher Schaden (Kontokündigung) zugefügt wird. Durch die Regelungen in § 55 SGB I und § 850k ZPO sind Schuldner nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend und abschließend geschützt.

Gründe:

1. Mit Beschluss vom 04.05.2001 hat die Gläubigerin die angeblichen Ansprüche der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin aus sämtlichen bei der Drittschuldnerin geführten Girokontokorrentkonten sowie die Ansprüche auf Auszahlung von Sparguthaben gepfändet. Die 73-jährige Schuldnerin hat beantragt. den Pfändungsbeschluss aufzuheben und zur Begründung unter Vorlage des aktuellen Sozialhilfebescheides ausgeführt, sie beziehe Altersruhegeld sowie ergänzende Sozialhilfe, so dass auf ihrem Konto nur unpfändbare Beträge eingingen. Die Aufhebung der Pfändung sei geboten, weil die Postbank bei deren Fortbestand mit der Auflösung des Kontos gedroht habe.

CiN7ä.uk4cxn

Hauptforderung M Höhe von .399 24 csiMeTe.bUe1t.S aus dem Jahr 1982 und die insgesamt geschuldete Summe betrage nunmehr einschließlich Zinsen und Kosten 14.931,18 DM. Mehrfache außergerichtliche Zahlungsaufforderungen sowie „über Jahre hinweg durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen" seien ohne Erfolg geblieben.

Das Amtsgericht Essen-Borbeck hat mit der angefochtenen Entscheidung die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eingestellt und zur Begründung ausgeführt, die auf dem von der Drittschuldnerin geführten Konto eingehenden Beträge seien unpfändbar. Hiergegen richtet sich die Gläubigerin mit ihrer sofortigen Beschwerde, mit der sie neben grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen unter anderem vorträgt, es sei unverantwortlich gegenüber den Gläubigern, dass die vom Sozialamt lebende Schuldnerin das Futter für eine von ihr gehaltene Katze finanziere. Darüber hinaus sei die Schuldnerin nicht schutzwürdig, da sie bei der Darlehnsaufnahme die Unterschrift ihres zwischenzeitlich verstorbenen Ehemannes gefälscht habe, damit dieser als Gesamtschuldner für die Forderung hafte.

2. Die gemäß § 793 ZPO statthafte und insgesamt zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Amtsgericht dem als Vollstreckungsschutzantrag gemäß § 765a ZPO zu wertenden Antrag der Schuldnerin stattgegeben. Aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung ergibt sich, dass die Einstellung der Zwangsvollstreckung sich lediglich auf die Pfändung der angeblichen Ansprüche aus dem Giroverhältnis bezieht. Mit dieser Maßgabe war daher die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kammer teilt die Rechtsauffassung der Gläubigerin nicht, dass bei Pfändung von Ansprüchen aus Giroverhältnissen Schuldner durch § 55 SGB und § 850k ZPO ausreichend und abschließend geschützt wären. Neben diesen Vorschriften findet vielmehr § 765a ZPO als allgemeine Schutzvorschrift des Vollstreckungsrechts Anwendung (Stöber, Forderungspfändung, 12. Aufl., Rz 1281). Danach kann eine den Schuldner erheblich belastende Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die hei Ausschöpfung aller Schuldner-Rechte erkennbar noch nicht einmal zu einer nennenswerten Teil-Befriedigung des Gläubigers führt, gemäß § 765a ZPO vom Vollstreckungsgericht vorläufig eingestellt oder – falls keine Änderung zu erwarten ist – ganz aufgehoben werden (OLG Nürnberg. MDR 2001, 835). Wenn dem Schuldner mit einer Kontenpfändung ein erheblicher Schaden zugefügt wird, ohne dass dem die Chance einer auch nur geringfügigen Befriedigung des Gläubigers gegenübersteht, kann sich der Schuldner auf die allgemeine Härteklausel des § 765a ZPO berufen (OLG Frankfurt, OLGR 2000, 39; LG Osnabrück, NJW-RR 1996, 1456).

Im vorliegenden Fall ergibt die Abwägung aller maßgeblichen Umstände, dass die Pfändung der sich aus dem Giroverhältnis ergehenden Ansprüche für die Schuldnerin eine besondere Härte darstellt, die auch unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorrangigen Gläubigerinteressen nicht mit den guten Sitten vereinbar wäre. Der Schuldnerin droht die Auflösung ihres Girokontos. Wegen des fehlenden Kontrahierungszwanges für Kreditinstitute (vgl. Köndgen, NJW 1996, 558, 559 f.) wäre die Schuldnerin auf Grund ihrer beengten finanziellen Verhältnisse nicht unerheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt,

einen Girovertrag mit einem anderen Kreditinstitut abzuschließen, das zu gegebener Zeit gleichfalls von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen könnte. Faktisch kann diese Situation daher für die Schuldnerin dazu führen, dass sie vom bargeldlosen Zahlungsverkehr abgeschnitten wäre. Es ist weder für einen Renten- noch für einen Sozialhilfeempfänger zumutbar, Renten- bzw. Sozialhilfeleistungen stets in bar entgegenzunehmen und ungesichert in vollem Umfang zu Hause aufzubewahren (OLG Nürnberg a.a.O.).
Diesem erheblichen Eingriff in den Lebenskreis der Schuldnerin stehen keine überwiegenden Gläubigerbelange gegenüber. Es ist gerade unter besonderer Berücksichtigung des Sachvortrages der Gläubigerin nicht damit zu rechnen, dass sie auf Grund der Pfändung der Ansprüche aus dem Giroverhältnis eine Befriedigung ihrer Forderung erreichen wird. Nach dem Vortrag der Gläubigerin hat diese schon seit mehreren Jahren erfolglos das Zwangsvollstreckungsverfahren betrieben und dadurch einen Kostenaufwand produziert, der mehr als das Fünffache der Hauptforderung beträgt. Worauf sich ihre Aussicht stützt, bei der 73-jährigen Schuldnerin durch die Pfändung von Ansprüchen aus einem Giroverhältnis nunmehr eine Befriedigung ihrer Forderung zu erreichen, ist nicht ersichtlich. Auf dem bei der Drittschuldnerin geführten Girokonto gehen unstreitig nur unpfändbare Beträge ein.

Neben der Sache liegt der Sachvortrag der Gläubigerin, die Schuldnerin sei in der Lage, von der ergänzend bezogenen Sozialhilfe das Futter für ihre Katze zu finanzieren. Wenn sich die Schuldnerin freiwillig einschränkt, um ein Haustier zu halten, kann ihr dies nicht zu ihrem Nachteil gereichen. Denn die Kontrolle über die Verwendung der Sozialhilfeleistungen obliegt weder dem Gericht noch der Gläubigerin. Unerheblich ist auch der Sachvortrag der Gläubigerin zu den Umständen bei Aufnahme des Kreditvertrages. Abgesehen davon, dass nicht einmal dargetan ist, dass der Kredit nicht gewährt worden wäre, wenn der Ehemann der Schuldnerin nicht mitverpflichtet worden wäre, dürfte dieser Vortrag eher im Rahmen von materiellrechtlichen Einwendungen Berücksichtigung finden, die im Zwangsvollstreckungsverfahren ohnehin nicht zu prüfen sind. Aus den vorgenannten Umständen ergibt sich, dass die Erfolgsaussichten des Pfändungs-Vollzuges in einem krassen Missverhältnis zu den erheblichen Nachteilen stehen, die der Schuldnerin drohen. Auch um zu vermeiden, dass eine von vornherein aussichtlose Pfändung als Druckmittel benutzt wird, um einen Schuldner, der vom sozialhilferechtlichen Existenzminimum lebt, zu privatrechtlichen Vergleichsabschlüssen zu bewegen, und damit zur Zahlung von Beträgen, die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften pfandfrei zu belassen sind, war im vorliegenden Fall die angefochtene Entscheidung zu bestätigen.

Berücksichtigung Unterhaltsberechtigter mit eigenem Einkommen gern. § 850c Abs. 4 ZPO bei der Berechnung des Pfändungsbetrages

LG Darmstadt, Beschluss vom 05.02.2002 – 5 T 82/02 in ZVI 4/2002, S. 1161:

Ein Unterhaltsberechtigter ist bei der Berechnung der pfändbaren Beträge erst dann vollständig nicht mehr zu berücksichtigen, wenn er über höhere eigene Einkünfte als den unpfändbaren Grundfreibetrag des § 850c Abs. 1 ZPO für den alleinstehenden Schuldner verfügt. Er kann nicht auf einen geringeren sozialhilferechtlichen Bedarf verwiesen werden. Diese Rechtsprechung bleibt auch nach Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.01.2002 aufrecht erhalten.

Mit diesem Beschluss hat das LG Darmstadt der Beschwerde eines Schuldners stattgegeben und den Antrag einer Gläubigerin abgelehnt, die Ehefrau des Schuldners gern. § 850c Abs. 4 ZPO bei der Berechnung der pfändbaren Beträge des Schuldners nicht zu berücksichtigen. Der angefochtene Beschluss des AG Seligenstadt wurde entsprechend abgeändert.

Gründe:
Mit dem angefochtenen Beschluss vom 14.09.2001 hat das Amtsgericht auf Antrag der Gläubigerin angeordnet, dass bei der Ausführung des Prändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 28.08.2001 die Ehefrau des Schuldners hei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Einkommens unberücksichtigt bleibe. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Ehefrau des Schuldners eigenes Einkommen beziehe und dadurch in der Lage sei, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Gegen diese Entscheidung, deren Zustellung an den Schuldner sich aus den Akten nicht ergibt, hat der Schuldner mit am 11. Oktober 2001 bei dem Amtsgericht eingegangenem Schreiben Beschwerde eingelegt. Er trägt unter Vorlage der Verdienstbescheinigung seiner Ehefrau vor, dass diese nur geringes monatliches Einkommen in Höhe von 1.151,75 DM (588,88 €) erziele und auf Unterhaltsleistungen von ihm noch angewiesen sei.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Das Rechtsmittel führt zur Abänderung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückweisung des Antrages der Gläubigerin gemäß § 850c Abs. 4 ZPO. Gemäß § 850c Abs. 4 ZPO kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers bestimmen, dass eine Person, der der Schuldner Unterhalt leistet, hei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt, wenn diese eigene Einkünfte hat. Die Entscheidung hat nach billigem Ermessen zu erfolgen. Diese Regelung gibt dem Vollstreckungsgericht die Möglichkeit, den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hinreichend Rechnung zu tragen. Bedeutsam sind insoweit die eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten und sein noch aus dem Arbeitseinkommen des Schuldners zu bestreitender Lebensbedarf. Nach überwiegender Auffassung, die auch die Kammer in ständiger Rechtsprechung vertritt, ist ein Unterhaltsberechtigter erst dann vollständig nicht mehr zu berücksichtigen, wenn er über höhere eigene Einkünfte als die Grundfreibeträge des § 850c ZPO für den alleinstehenden Schuldner verfügt (Stöber, Forderungspfändung, 12. Aufl., Rn. 1066; LG

Marburg V.pfleges 92, 163-,K.ammerbech\Asse – 5 T 53(1100', 5 1214199). Diese Rechtsprechung bleibt auch trotz der Erhöhung der Pfändungsgrenzen durch die zum 01.01.2002 erfolgte Änderung des § 850c ZPO aufrecht erhalten.

Allein diese Rechtsansicht führt zu praktikablen Ergebnissen und belastet das Vollstreckungsgericht nicht mit zusätzlichen Ermittlungen über den Lebensbedarf einer nicht am Verfahren beteiligten Person, weshalb der Gegenansicht, die zunächst von dem sozialhilferechtlichen Bedarf nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes ausgeht (LG Frankfurt a.M., Rpfleger 1988, 73; LG Münster JurBüro 1990, 1363) nicht zu folgen ist. Außerdem ist von Bedeutung, dass dem Unterhaltsberechtigten, soweit er selbst Vollstreckungsschuldner wäre, zumindest der in § 850c ZPO vorgesehene Betrag pfandfrei zu verbleiben hat, er also grundsätzlich nicht auf einen ggf. geringeren sozialhilferechtlichen Bedarf verwiesen werden kann. Kann dieser Betrag aus den eigenen Einkünften des Unterhaltsberechtigten in vollem Umfange befriedigt werden, ist er gemäß § 850c Abs. 4 ZPO vollständig unberücksichtigt zu lassen. Erreicht das Einkommen des Unterhaltsberechtigten aber nicht den Grundfreibetrag nach § 850c ZPO, so kann das Vollstreckungsgericht gemäß § 850c Abs. 4 ZPO bestimmen, dass der Unterhaltsberechtigte teilweise unberücksichtigt bleibt. Dann hat das Vollstreckungsgericht jeweils den Betrag zu bestimmen, der dem Schuldner bei der Pfändung über den ihm bereits nach der Tabelle zu § 850c ZPO ohne Berücksichtigung des Unterhaltsberechtigten pfandfrei zustehenden Betrages zusätzlich zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht zu belassen ist.

Bei dieser nach billigem Ermessen zu treffenden Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Einkünfte des Angehörigen nicht, auch nicht mittelbar, zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Schuldners herangezogen werden dürfen und es keinen Anlass gibt, den eigenes Einkommen erzielenden Unterhaltsberechtigten einem Sozialhilfeempfänger gleichzustellen. Um das Vollstreckungsverfahren praktikabel zu gestalten, sind an die Prüfung der Höhe des Unterhaltsbetrages keine überspannten Anforderungen zu stellen (Zöller/Stöber, ZPO, 20. Aufl., § 850c, Rn. 15).

In Abänderung der früheren Kammerrechtsprechung ist daher ein Unterhaltsberechtigter nur dann teilweise unberücksichtigt zu lassen, wenn die Summe aus den eigenen Einkünften und dem dem Schuldner auf Grund der Unterhaltsverpflichtung pfandfrei zu belassenden Betrag den Grundfreibetrag nach § 850c ZPO übersteigt (so auch LG Marburg Rpfleger 1992, 167, 168). Bei Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ergibt sich, dass die Ehefrau des Schuldners bei der Berechnung des Pfändungsfreibetrages zu berücksichtigen ist. Die unterhaltsberechtigte Ehefrau bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 588,88 € (1.151,75 DM), auf Grund § 850e Abs. 1 Satz 2 ZPO verbleibt dem Schuldner auf Grund der Unterhaltspflicht ein unpfändbares Arbeitseinkommen in Höhe von 350,- monatlich. Da die Summe den Pfändungsfreibetrag von monatlich 930,- € nur ganz geringfügig übersteigt, entsprach es billigem Ermessen, die Ehefrau des Schuldners unberücksichtigt zu lassen. Da das Rechtsmittel Erfolg hat, ergeht die Entscheidung gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Beschwerdewert: 4.200,- € (12 x 350,- €).

Anmerkung:

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Der zugegeben sehr schuldnerfreundliche, aber inhaltlich sondern auch für das Verbraucherinsolvenzverfahren von Bedeutung sein. Entsprechend sollten auch die von der Schuldnerberatung erstellten Schuldenbereinigungspläne die gesellschaftspolitische Leitlinie des Gerichts berücksichtigen: Pfändungs- und Insolvenzschuldner und ihre Familienangehörigen, die eigenes Einkommen erzielen, sind grundsätzlich besser zu stellen, als es die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zulässt.

Zwingende Verwendung der Anlage 7 A (Schuldenbereinigungsplan-Besonderer Teil) der amtlichen Verbraucherinsolvenzvordrucke

LG Kleve, Beschluss vom 04 06 2002 – 4 T 166/02

Das Gericht hat die Auffassung der Vorinstanz (AG Kleve, Beschluss vom 23.04.2002 38 IK 8/02) bestätigt, wonach auch der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan (§ 304 Abs. 1 Nr. 4 InsO) dem Vordruckzwang nach § 305 Abs. 5 S. 1 InsO unterliegt. Die Gerichte sind nicht durch die Anmerkungen im Hinweisblatt zu den Vordrucken gebunden, nach denen auch ein von den Musterplänen abweichender, sonstiger Plan verwendet werden kann. Das Gericht könne zwingend die Verwendung der Musterpläne fordern (s. hierzu auch die ZVI 6/2001, S. 200 ff. mit Anmerkung Mäusezahl).

Aus den Gründen:

Nach dem Wortlaut des § 305 Abs. 5 Satz 2 InsO muss sich der Schuldner – soweit Vordrucke eingeführt sind – ihrer bedienen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 h der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren (VbrInsVV) bestehen Vordrucke für den Schuldenbereinigungsplan gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 4 lnsO. Es erscheint – und nur darauf kommt es in diesem Zusammenhang an zumindest nicht abwegig, die Musterpläne im Besonderen Teil auch als amtliche Formulare in diesem Sinne anzusehen und somit zwingend ihre Verwendung zu fordern, weil das der Vereinheitlichung des Verfahrens dient und auf diese Weise die Prüfung der Verbraucherinsolvenz vereinfacht wird. Daran vermögen auch die Stellungnahmen des Bundesministeriums der Justiz, der Verbraucherzentrale NRW und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. nichts zu ändern, weil sie die in der Anwendung und Auslegung der Gesetze unabhängigen Gerichte ebenso wenig binden wie Anmerkungen im Hinweisblatt zu den Vordrucken. Zudem erscheint die Ansicht des Amtsgerichts vertretbar, hei dem „Plan mit sonstigem Inhalt", den die Schuldnerin vorgelegt hat, handele es sich tatsächlich um einen „Musterplan mit flexiblen Raten" mit der Folge, dass der Vordruckzwang gilt, um eine Umgehung des § 305 Abs. 5 Satz 2 InsO zu vermeiden.

Keine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode bei vorübergehend entfallener Zahlungsunfähigkeit nach dem 31.12.1996

LG Stuttgart, Beschluss vom 29.06.2001 — 10 T 494/00, in ZIns0 6/2002, S. 296

Leitsatz des Gerichts:
Gemäß Artikel 107 EGInsO kann die Wohlverhaltensperiode von 7 auf 5 Jahre verkürzt werden, wenn der Insolvenzschuldner am 31.12.1996 zahlungsunfähig war. Aus dem Sinn und Zweck dieser Regelung folgt aber auch, dass dann die Voraussetzungen der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode nicht mehr vorliegen, wenn die Zahlungsunfähigkeit nach dem 31.12.1996 wieder in Wegfall gerät und nicht durchgehend bis zur Stellung des Antrages auf Eröfthung des Insolvenzverfahrens noch bestand.

Art. 107 EGInsO nicht mehr anwendbar – keine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode mehr trotz Zahlungsunfähigkeit vor dem 01.01.1997

AG Dortmund, Beschluss vom 13.06.2002

Nach dem Beschluss des Gerichts wird die Dauer der Abtretung gemäß § 287 Abs. 2 InsO generell auf sechs Jahre, beginnend mit der Eröffnung des Verfahrens, für den Fall der Ankündigung der Restschuldbefreiung gemäß § 291 InsO festgesetzt. Art 107 EGInsO, der eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf 5 Jahre hei Zahlungsunfähigkeit vor dem 01.01.1997 vorsieht, sei wegen der Neuregelung durch das InsO-Änderungsgesetz in den ab dem 01.12.2001 eröffneten Insolvenzverfahren nicht mehr anwendbar. *(Hinweis:* I.d. Sinne auch LG Bad Kreuznach, Beschluss vom 03.07.2002 — 2 T 74/02 in ZVI 6/2002, S. 217 f. und AG Düsseldorf, Beschluss vom 24.05.2002 — 501 W 188/01 in ZVI 5/2002, S. 171 f mit Anmerkung Mäusezahl.)

Gründe:
Mit Schreiben vom 23.08.2001 hat der Schuldner beantragt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen zu eröffnen, ihm Restschuldbefreiung zu erteilen und hei Ankündigung der Restschuldbefreiung festzustellen, dass sich die Laufzeit der Abtretung nach § 287 II InsO auf fünf Jahre verkürzt, da er bereits vor dem 01.01.1997 zahlungsunfähig war. Das Insolvenzverfahren ist am 22.01.2002, also nach den ab dem 01.12.2001 geltenden Vorschriften der InsO, eröffnet worden. Gemäß einer überzeugenden Entscheidung des Amtsgerichts Duisburg vom 21.06.2000 (Riffleger 2000, 512) muss die Entscheidung über die Dauer der sogenannten Wohlverhaltensperiode nicht zwingend in dem Beschluss über die Ankündigung der Restschuldbefreiung getroffen werden; sie kann schon als Zwischenentscheidung vorab im Laufe des Insolvenzverfahrens ergehen. Eine Anhörung der Insolvenzgläubiger ist unterblieben, da diese durch diese Entscheidung nicht benachteiligt werden. Der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners, Herr Jeuschede, hat sich mit dieser Vorabentscheidung wegen der grundsätzlichen Bedeutung einverstanden erklärt. Die Anfechtbarkeit dieses Feststellungsbeschlusses richtet sich nach der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 289 11 InsO, da die Entscheidung über die Dauer der „Wohlverhaltensperiode" ein Teil der Entscheidung gemäß § 289 InsO ist.

Ob der Schuldner bereits vor dem 01.01.1997 zahlungsunfähig war, ist unerheblich, da die Vorschrift des Art. 107 EGInsO in den ab dem 01.12.2001 eröffneten Insolvenzverfahren nicht mehr anwendbar ist.
Für diese gilt die generelle Dauer von sechs Jahren, beginnend mit der Eröffnung des Verfahrens, gemäß der geänderten Vorschrift des § 287 Il 1 InsO. Nach „altem" Recht, also gemäß Art. 107 EGInsO, verkürzte sich die Laufzeit der Abtretung nach § 287 11 1 InsO von sieben auf fünf Jahre, wenn der Schuldner bereits vor dem 01.01.1997 zahlungsunfähig war, beginnend mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Zur Begründung bezüglich der Einführung des Art. 107 EGInsO ist folgendes zu lesen bei Balz/Landermann, Die neuen Insolvenzgesetze, IDW Verlag: „Durch die vom Ausschuss eingefügte Vorschrift soll vermieden werden, dass durch das Hinausschieben des Inkrafttretens der Insolvenzordnung ... redliche Schuldner unzumutbar lange auf eine Restschuldbefreiung warten müssen." Der Art. 107 ECilns0 war also eine Behelfslösung im Hinblick auf die Insolvenzrechtsreform, die erst zum 01.01.1999 in Kraft trat. Diese Vorschrift wurde inhaltlich bei der Änderung zum 01.12.2001 nicht angepasst. Das lässt darauf schließen, dass eine Anwendung des Art. 107 EGInsO auf die ab dem 01.12.2001 eröffneten Verfahren auch gar nicht gewollt ist. Die redlichen Schuldner kommen durch die neue Vorschrift des § 287 II 1 InsO schon in den Genuss einer verkürzten „Wohlverhaltensperiode". Die Dauer beträgt nur noch sechs Jahre, beginnend nicht mehr mit der Aufhebung, sondern schon mit der Eröffnung des lnsolvenzverfahrens. Auch die Tatsache, dass der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Laufzeit der Abtretung gemäß § 287 II I InsO auf fünf Jahre auf der Grundlage des Art. 107 EGInsO auch in dem neuen, amtlichen Vordruck bezüglich des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgesehen ist, mag nicht dahingehend zu überzeugen, dass diese Vorschrift auch tatsächlich anzuwenden ist. Das OLG Köln hat mehrfach in Entscheidungen (NZI 2000, 480; NZ1 2002, 158) festgestellt, dass sich ein zum Entwurf und zur Erstellung gerichtlicher Entscheidungen eingesetztes Datenverarbeitungsprogramm an den gesetzlichen Erfordernissen ausrichten muss, nicht unigekehrt. Wenn dies nicht der Fall sei, müsse man von der Verwendung dieses Programms absehen.
Dieser Grundsatz gilt m.E. auch für die Verwendung von Vordrucken.

Anmerkung:
Ralf Jeuschede, Schuldner- und Insolvenzberatung, Diakonisches Werk, Dortmund

Gegen den Beschluss wurde sofortige Beschwerde eingelegt. Der angegriffene Beschluss ist rechtsfehlerhaft und verletzt den Schuldner in seinen Rechten aus Art. 107 EGInsO. Nach dieser Vorschrift beträgt die Laufzeit der Abtretung aus § 287 Abs. 2 InsO, also die Laufzeit der sogenannten Wohlverhaltensperiode, für Schuldner, die bereits vor dem 01.01.1997 überschuldet waren, fünf Jahre. Diese Regelung hat der Gesetzgeber eingefügt, um unzumutbare Belastungen für Schuldner durch das Hinausschieben des Inkrafttretens der bereits 1994 verabschiedeten Insolvenzordnung erst zum 01.01.1999 zu vermeiden (siehe Begründung Rechtsaus-

schuss des Deutschen Bundestages, in: KihlerlPrihting, Das neue insolvenzrecht, 2. Null., S. 101 2).

Auch nach der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode zum *01.12.2001 von sieben auf sechs Jahre* ist *dieses Ziel des* Gesetzgebers nicht weggefallen. Wer bereits vor dem 01.01.1997 überschuldet war, musste bis zum Inkrafttreten des Gesetzes 2 Jahre warten. Da die Beantragung des Verfahrens erst ab dem 01.12.2001 durch die neue Stundungsregelung für viele Schuldner überhaupt möglich ist, kann auch nicht argumentiert werden, der Schuldner, der so spät einen Antrag stellt, habe die Folgen selbst zu tragen. Dem entsprechend gehen die Kommentatoren (Kühler/Prütting-InsO-Wenzel, 11. Lfg. Nov. 01, § 287 Rn. 20, 20a; Smid-InsO-Haarmeyer, 2. Aufl., § 287 Rn. 22; Frankfurter-Kornmentar-InsO-Ahrens, 3. Aufl., § 289 Rn. 15) und auch die weitere Literatur (Vallender, NZI 01, 561, 566 Fn.54) ganz einhellig von einer Fortgeltung des Art. 107 EGInsO aus. Der vom Gericht vertretene Standpunkt findet sich in Literatur und Rspr. nicht. Schließlich geht auch der über § 305 Abs. 5 Ins0 ermächtigte Verordnungsgeber, dem eine gewisse Nähe zum Gesetzgeber eigen ist, in den amtlichen Formularen von einer Fortgeltung der „Altfall-Regelung" aus (Amtliches Formular zur Verbraucherinsolvenz, lfd. Nr. 19 mit Erläuterungen im amtlichen Hinweisblatt S. 3).

Massezugehörigkeit einer Steuererstattung im Insolvenzverfahren — kein Arbeitseinkommen im Sinne der § 850 ff ZPO

AG Dortmund, Beschluss vom 21.03.2002 – 2571K 17/00

Nach Auffassung des Gerichts ist die Steuererstattung aufgrund beruflicher Werbungskosten (im vorliegenden Fall i.H.v. 4.164,51 DM für angefallene Fahrtkosten) kein Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 850 ff ZPO. Bei der Steuerrückerstattung handle es sich weder um fortlaufende Einkünfte aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gern. § 850 Abs. 2 ZPO noch um die im § 850 Abs. 3 genannten Spezialfälle wie auch nicht um sonstige Vergütungen nach § 850 Abs. 4 ZPO.

Wie das Gericht weiter ausführt, wandelt sich die Rechtsnatur des vom Arbeitgeber einbehaltenen und abzuführenden Teils des Arbeitslohnes in einen Lohnsteueranspruch des Staates aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 Abs. 1 AO). Sofern sich bei der späteren Veranlagung ergibt, dass zu viel Lohnsteuer an das Finanzamt gezahlt worden ist, besteht gem. § 37 Abs. 2 AO dann ein Erstattungsanspruch des Steuerpflichtigen. Dieser Anspruch werde von seiner Rechtsnatur her aber pfändungsrechtlich nicht wieder zum Arbeitseinkommen. Daher seien auch die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff ZPO nicht anwendbar. Der Steuererstattungsanspruch kann nach Meinung des Gerichts somit zur Masse gezogen werden.

Gründe:

Die zulässige Erinnerung des Schuldners vom 02.03 .2N2 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dortmund NOM 21.02.2002 ist nicht begründet. Der Schuldner hat für das 3ahr 2000 auf Grund des Steuerbescheides vorn 11.05.2001 eine Steuererstattung in Höhe *von 4.164,51* DM *erhalten. die nach Auffiessung des* Treuhänders massezugehörig ist. Der Schuldner ist hingegen der Auffassung, die Steuererstattung sei unpfändbar und beantragt mit Schriftsatz vom 18.01.2002, dem Schuldner die zugeflossene Steuererstattung für das Jahr 2000 in I löhc von 4.164,51 DM als unpfändbar im Sinne des § 850f Abs. lb ZPO zu belassen. Die Steuererstattung beruhe auf den angefallenen Fahrtkosten des Schuldners in Höhe von 4.508,00 DM.

Durch Beschluss vom 20.02.2002 wurde der Antrag vom 18.01.2002 zurück gewiesen. Dagegen wandte sich der Schuldner mit einer Erinnerung voni 02.03.2002. Er vertritt die Auffassung, der Einkommensteuererstattungsanspruch sei Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 850 ff. ZPO. Die zu viel gezahlte und jetzt zurück gezahlte Steuer stelle lediglich vorenthaltenes Arbeitseinkommen dar, das mit einer arbeitsrechtlichen Abfindung vergleichbar sei, die in einer Einmalzahlung ausgezahlt werde. Auch im familienrechtlichen Unterhaltsrecht werde eine Steuererstattung in die Berechnung der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen aufgenommen. Die Begründetheit des Antrages ergebe sich auch aus § 850i Abs. 1 ZPO. Heranzuziehen sei auch § 850a Nr. 3 ZPO, nach dem Fahrtkostenerstattungen unpfändbar seien. Der zuständige Rechtspfleger hat der Erinnerung nicht abgeholfen, so sein Nichtabhilfevermerk vorn 04.03.2002.

Die Erinnerung ist zulässig. Es handelt sich um eine Rechtspflegererinnerung gemäß § 11 Abs. 2 RpflG. über die der Richter abschließend zu entscheiden hat (vgl. FK-InsO/Schmerbach § 6 Rn. 44 ff.). Die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts zur Entscheidung über den Pfändungsschutzantrag ist nach der ganz überwiegenden Auffassung auch nach dem bis zum 01.12.2001 geltenden Recht gegeben (vgl. zum Meinungsstand FK-InsO/Schumacher § 36 Rn. 42 mit weiteren Nachweisen). Die Zuständigkeit ergibt sich liier jedenfalls nicht aus § 36 Ins0, da es sich um ein sogenanntes Altverfahren handelt, das bereits vor dem 01.12.2001 eröffnet worden ist, vgl. Art. 103 a EGIns0.

Die Erinnerung ist nicht begründet. Die Steuererstattung ist kein Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 850 ff. ZPO, so dass auch die Pfändungssehutzbestünmungen der §§ 850 ff. ZPO nicht anwendbar sind, vgl. BFH/NV 1996, 10— 13; BFH/NV 1996, 281-283; FG Bremen EFG 1994, 77; Münchner Kommentar zur ZPO/Smid, § 850 Rn. 20; LAG Hamm RiA 1965, 110; a.A. u.a. LAG Hamm DB 1989, 488. Der Begriff des Arbeitseinkommens ist in den Absätzen 2 bis 4 des § 850 ZPO näher erläutert. Die Steuerrückzahlung fällt nicht unter die fortlaufenden Einkünfte aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, § 850 Abs. 2 ZPO, ebenso wenig unter die speziellen Fälle des § 850 Abs. 3 ZPO. Es handelt sich auch nicht um eine sonstige Vergütung im Sinne von § 850 Abs. 4 ZPO. Auch § 850i ZPO greift nicht ein, denn bei der Steuerrückzahlung handelt es sich nicht um eine nicht wiederkehrende zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste. Gegen die Annahme der Rechtsnatur als Arbeitseinkommen sprechen auch die steuerrechtlichen Vorschriften. Mit dem Zufluss des Arbeitslohnes an den Arbeitnehmer wandelt sich die Rechtsnatur des voni Arbeitgeber einbehaltenen und abzuführenden Teils des Arbeitslohnes. Es entsteht der Lohnsteueranspruch des Staates als Anspruch aus dem Steuerverhältnis (§ 37 Abs. 1 AO 1977). Das

ergibt sich auch aus § 850e Nr. 1 ZPO. Bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens wird der abzuführende Lohnsteuerabzugsbetrag nicht mitgerechnet (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 12. Aufl., Rn. 379 Fußnote 66). Auch § 850c Abs. 3 ZPO in Verbindung mit der Anlage 2 zu dieser Vorschrift geht vom Nettolohn aus. Arbeitseinkommen im Sinne der Pfändungsschutzvorschriften ist daher immer nur der Nettolohn. Stellt sich bei der späteren Veranlagung heraus, dass zu viel Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt worden ist, besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch des Steuerpflichtigen gemäß § 37 Abs. 2 AO 1977. Der Anspruch wird pfändungspfandrechtlich nicht etwa wieder zum Arbeitseinkommen (vgl. grundlegend BFH/NV 1996, 10-13, Stöber, a.a.O.. Rn. 379 Fußnote 66).

Es ist auch nicht treuwidrig oder sittenwidrig, wenn der Steuererstattungsbetrag zur Masse gezogen wird, auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt, dass dem Schuldner das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum zu verbleiben hat. Der Schuldner hätte nämlich sehr wohl die Möglichkeit zu verhindern, dass er auf Grund zu hoher einbehaltener Lohnsteuerbeträge mit seinem Jahreseinkommen unter der Pfändungsfreigrenze liegen würde, in dem er durch das Eintragen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte das Entstehen von Überzahlungen verhindert. Bereits 1999 entstand beim Schuldner eine Überzahlung in ähnlicher Höhe. Im übrigen erzielt der Schuldner ein Einkommen, das über der Pfändungsfreigrenze von für ihn derzeit 1.680,00 EUR liegt, so dass er ohne den Steuererstattungsanspruch nicht unter das Existenzminimum sinkt. Soweit eine analoge Anwendung des § 850i ZPO für möglich erachtet wird (vgl. Tipke/Kruse, § 319 AO 1977 Tz. 6 b, Baumbach/Lauterbach/Hartmann, § 850i Rn. 4, Schall NJW 1959, 518, 519), wird übersehen, dass es sich hei § 850i ZPO um eine nicht analogiefahige Sondervorschrift handelt. Es gilt zunächst der Grundsatz, dass die Einkünfte aus selbstständiger 'Fittigkeit in voller Höhe pfändbar sind. § 850i ZPO regelt hingegen als Ausnahme von diesem Grundsatz, dass einmalig zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Dienste auf Antrag dem Pfändungszugriff entzogen werden. Dem steht der Lohnsteuererstattungsanspruch, der sich — zumindest wirtschaftlich — auf eine über einen längeren Zeitraum ausgeübte abhängige Tätigkeit bezieht, nicht gleich, vom Ergebnis ähnlich wie BFH/NV 1996, 281-283; Wais, BB 1969, 1441, 1442. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, entgegen der Auffassung des Schuldners, aus dem familienrechtlichen Einkunftsbegriff, der viel weiter gefasst ist und nicht nur das Arbeitseinkommen umfasst. Aus dem Umstand, dass der Steuererstattungsanspruch im Familienrecht unter den Einkunftsbegriff fiillt, kann daher nicht der Schluss gezogen werden, dass es sich dabei um Arbeitseinkommen im Sinne der Pfändungsschutzvorschriften handelt. Die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

Anmerkung:
Die Entscheidung hat eine positive wie auch negative Seite. Zunächst ist es unbefriedigend, wenn die Steuererstattung für Werbungskosten in die Insolvenzmasse fällt und der Schuldner somit keinen Ersatz für seine beträchtlichen Aufwendungen erhält, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit notwendig waren. Wenn das Gericht in der Begründung darauf hinweist, dass der Schuldner die Möglichkeit habe, sich hier durch Eintragung eines höheren Freibetrages behelfen zu können, so erscheint im Gesamtergebnis auch dies wenig nützlich. Denn dann erhöht sich das mtl. Nettoeinkommen und somit auch der abzuführende Pfändungsbetrag. Also ist wieder nichts mit einem Verbleib der arbeitsbedingten Aufwendungen, die ja faktisch vorn Schuldner zu tragen sind. Als Ausweg bietet sich hier dann ggfs. jedoch ein Antrag zur Anhebung der Mndungsfreigrenze gem. § 850f Abs. 1 b ZPO (besondere Bedürfnisse aus beruflichen Gründen) an, da diese Pfändungsschutzbestimmung gem. § 36 Abs. 1 S. 2 lnsO auch im Insolvenzverfahren Anwendung findet.
Positiv zu bewerten ist die differenzierte Darlegung des Gerichts, weshalb es sich bei der Steuerrückerstattung nicht um Arbeitseinkommen i. S. d. § 850 ZPO handelt (s. a. LG Koblenz, Zins() 2000, S. 507, FK-InsO/Ahrens, § 287 Rz. 44 m. w. N; Zöller/Stöber ZPO § 829 Rz. 33, § 850 Rz 16). Obwohl das Gericht mit Fragestellungen in der Wohlverhaltensperiode nicht befasst war, lässt sich aus der Entscheidung mittelbar ableiten, dass die Rückerstattung aus Lohn- und Einkommenssteuer in der Wohlverhaltensperiode dem Schuldner verbleibt, da die Abtretungserklärung des § 287 Abs. 2 lnsO "nur" das Einkommen i. S. d. § 850 ZPO erfasst. Zwar ist das Thema in der Literatur und Rechtsprechung strittig (für eine Erfassung der Steuerrückerstattung durch § 287 Abs. 2 Ins0: Kühler/Prütting/Wenzel § 287 Rz 9, AG Gifthorn, Zins() 2001, 630), aber die Entscheidung des AG Dortmund scheint doch hilfreich, die Position der Schuldner in dieser Auseinandersetzung zu stärken.

Keine Restschuldbefreiung für langjährige Strafgefangene

LG Hannover, Beschluss vom 12.02.2002 – 20 T 2225/01 (rechtskräftig) in Z1714/2002, S. 130 m. Anmerkung Riedel = ZIns0 9/2002, S. 449f mit Anmerkung Wilhelm

Nach Auffassung des Gerichts ist ein Strafgefangener, der eine langjährige haft zu verbüßen hat, kein redlicher Schuldner i. S. der Ins0. Da er nicht die Möglichkeit habe, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, ist ihm die Restschuldbefreiung zu versagen. Die entsprechenden Regelungen über die Obliegenheitsverletzungen nach §§ 295, 296 lnsO können in diesem Fall nach Meinung des Gerichts in das eröffnete Insolvenzverfahren vorverlegt und zur Versagung der Restschuldbefreiung heran gezogen werden.

Anmerkung:
Während die Entscheidung von Wilhelm in der Zins() 9/2002, S. 449 f., grundsätzlich positiv kommentiert wird, wird sie von Riedel in der ZVI 4/2002, S. 130, und Kohte in einem Kurzkommentar in den Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht/EWiR, Heft 11/2002, S. 491, sehr kritisch bzw. ablehnend gewürdigt. Beide weisen darauf hin, dass bereits im Regierungsentwurf zur lnsO betont wurde, dass der in der Ins0 gebrauchte Begriff "Bezüge aus einem Dienstverhältnis" (§§ 81, 287 lnsO) ausdrücklich auch das Einkommen von Strafgefangenen beinhaltet (BT Drucksache 12/2443, S. 136, 189 – abgedruckt in Kübler/Prütting RWS-Dok. 18, 2. Aufl. S. 261). Dieser Bewertung wurde auch in der Fachli-

teratur übereinstimmend gefo%t, so z.B. FK-■nsOlApp, § Rz 4ü f.; KübIeriPrnningILüke Ins0 § 81 Rz 2'7 ff. Folglich wird auch bejaht, dass die pfändbaren Anteile dieses Einkommens von der Abtretung an den Treuhänder gern. § 287 Abs. 2 Ins0 erfasst sind (FK-InsO/Ahrens § 287 Rz 46, Kübler/Prütting/Wenzel Ins° § 287 Rz 8). Daraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber auch diesem Personenkreis den Weg zur Restschuldbefreiung eröffnen wollte. Kohte weist in seinen Ausführungen weiter darauf hin, dass der Strafgefangene aus seinem pfändbaren Arbeitsentgelt (Eigengeld gern. § 52 StVollzG – ausführlich hierzu FK-InsO/Kohte, § 312 Rz 51 ff.) auch während der Haft Einkünfte erzielen kann, die über den Treuhänder zur Gläubigerbefriedigung eingesetzt werden können. In nicht wenigen Fällen könne mtl. ein Betrag von mehr als 100 € auf den Eigengeldkonten angesammelt werden. Neben dem Resozialisicrungsgedanken macht es somit auch in wirtschaftlicher Hinsicht Sinn, dem überschuldeten Strafgefangenen auch bei längerer Haft die Tür zur Restschuldbefreiung grundsätzlich offen zu halten.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Eintragung lediglich eines symbolischen Forderungsbetrages von 100 DM in den Schuldenbereinigungsplan

AG Göttingen, Beschluss vom 21.05.2002 – 74 1K 154/00 in ZIns0 11/2002, S. 544 f

Leitsätze des Gerichts:

1. Setzt der Schuldner in Unkenntnis der genauen Forderungshöhe eines Gläubigers lediglich einen symbolischen Betrag in den Plan ein, so muss er dies in dem Plan unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Hat der Schuldner die Forderungshöhe vor Einreichung des Planes nicht gern. § 305 Abs. 2 Satz 2 Ins0 beim Gläubiger abgefragt, ist er verpflichtet, dies unverzüglich nach Antragstellung nachzuholen.

2. Ein etwaiges Fehlverhalten seines Verfahrensbevollmächtigten muss sich der Schuldner zurechnen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schuldner eigenhändig eine Versicherung unterschrieben hat, wonach die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

3. Ein Verstoß des Schuldners gegen die oben genannten Anforderungen berechtigt zur Versagung der Restschuldbefreiung gern. § 290 Abs. 1 Nr. 6 Ins°.

4. Es bleibt dahingestellt, ob es im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nr. 6 weiter erforderlich ist, dass – wie in § 290 Abs. 1 Nr. 4 Ins° – die Befriedigung der Insolvenzgläubiger durch das Verhalten des Schuldners beeinträchtigt worden ist.

Zum SacX1N erhah:

Der Beschluss betrifft einen V A, in dem bei 3 von 18 Gläubigern die Forderungshöhe nicht einmal ungefähr bekannt war, da Unterlagen fehlten.

Der RA, der den Eröffnungsantrag einreichte, hatte in den Schuldenbereinigungsplan hier jeweils 100 DM als Forderungshöhe eingetragen, ohne dies näher zu erläutern.

Einer der betroffenen Gläubiger war zunächst im außergerichtlichen Verfahren nicht angeschrieben worden und hatte auch auf die Zustellung des Schuldenbereinigungsplans nicht reagiert. Erst auf Zustellung eines überarbeiteten Schuldenbereinigungsplans hin legte er unter Einreichung von Unterlagen dar, dass seine Forderung sich auf 10.742,37 DM beläuft und stellte einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung. Dieser Schriftsatz wurde dem Schuldnervertreter zunächst nicht zugestellt, da bereits auf Grund der übrigen Gläubigerstellungnahmen eine Zustimmungsersetzung ausgeschlossen war. Erst nach Eröffnung des Verfahrens wurde der Schuldnervertreter aufgefordert, zum Antrag des betroffenen Gläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung Stellung zu nehmen. Der Anwalt des Schuldners führte daraufhin aus, dass es sich im Falle der Gläubiger 15 bis 17 lediglich um symbolische Beträge gehandelt habe.

Das Gericht versagte dennoch die Restschuldbefreiung mit Hinweis auf § 290 Abs. 1 Nr. 6 auf Grund unrichtiger Angaben und hielt auch die erforderliche *grobe Fahrlässigkeit* für gegeben. Der Vertreter des Schuldners hätte zumindest darauf hinweisen müssen, dass es sich hier lediglich um einen symbolischen Betrag handle. Ein entsprechendes Fehlverhalten seines Bevollmächtigten müsse sich der Schuldner zurechnen lassen. Der Schuldner habe seine falschen Angaben auch nicht in den später eingereichten, überarbeiteten Schuldenbereinigungsplänen korrigiert (vgl. aber zur – rechtzeitigen – Ergänzung des schuldnerischen Vorbringens die Entscheidung des BayOLG, unten Nr. 3).

Im übrigen sei es zwar nicht zu beanstanden, dass im außergerichtlichen Verfahren nicht alle Gläubiger angeschrieben worden seien. Denn der außergerichtliche Einigungsversuch sei schon bei fehlender Zustimmung eines einzigen Gläubigers als gescheitert anzusehen. Beteilige jedoch der Schuldner nicht alle Gläubiger und frage auch nicht die Forderungshöhe bei ihnen ab, so handele er insoweit auf eigenes Risiko. *Hat der Schuldner die Forderungshöhe vor Einreichung des Planes nicht gern. § 305 Abs. 2 Satz 2 Ins° beim Gläubiger angefragt, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich nach Antragstellung nachzuholen* (so das Gericht im oben zitierten Leitsatz zu dieser Entscheidung).

Es komme ferner im Rahmen der Vorschrift des § 290 Abs. 1 Nr. 6 nicht darauf an, ob eine Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen vorliege. Außerdem liege eine nicht nur unwesentliche Abweichung bei der Forderungshöhe vor.

Aus dem Urteil kann ferner geschlossen werden, dass das Gericht eine *Korrektur Fehlerhafter Angaben* des Schuldners im Eröffnungsantrag nur während der Dauer des Schuldenbereinigungsplanverfahrens für zulässig hält. Im eröffneten Verfahren kommt nach Ansicht des Gerichts offenbar auch dann eine Korrektur nicht in Betracht, wenn der Schuldner

– wie im vorliegenden Fall – die Stellungnahme des Gläubigers, aus der sich die Fehlerhaftigkeit der Angaben des Schuldners ergibt, während des Schuldenbereinigungsplanverfahrens nicht erhalten hat.

Anmerkung:
Auch wenn es sich hier nur um die Entscheidung eines Amtsgerichts handelt, sollte sie schon allein auf Grund der schwerwiegenden Folgen unbedingt Beachtung finden. Wie der Fall zeigt, kann die Situation eintreten, dass die Schuldnerseite erst nach Eröffnung davon Kenntnis erlangt, welche Forderungshöhe der Gläubiger geltend macht. Jedenfalls nach der Argumentation des AG Göttingen ist es dann aber für eine Korrektur zu spät und es droht u.U. eine Versagung der Restschuldbefreiung. Diejenigen Gläubiger, bei denen keine Unterlagen über die Höhe der Forderungen vorliegen, sollten daher unbedingt angeschrieben werden. Kann danach nur ein Schätzwert oder gar nur ein „symbolischer" Betrag als Mehrkosten in den Plan eingestellt werden, so muss dies unbedingt erläutert werden.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung nach Korrektur falscher Angaben im Eröffnungsverfahren

Bay0191,G, Beschluss vom 17.04.2002 – 4 ZBR 20/02 in ZVI 6/2002, S. 212 = Zins() 10/2002, S. 489 ff

Die Restschuldbefreiung ist nicht zu versagen, wenn der Schuldner auf eine gerichtliche Aufforderung zur Stellungnahme gern. § 307 Abs. 3 InsO seine – nicht vorsätzlich falschen – Angaben noch im Eröffnungsverfahren korrigiert. Im vorliegenden Fall war von Schuldnerseite im Vermögensverzeichnis irrtümlich für einen Bausparvertrag die monatliche Ansparrate (100 DM) anstelle des Kontostandes (2.194 DM) angegeben worden. Auf eine entsprechende Beanstandung von Gläubigerseite wurde die Angabe korrigiert. Allerdings wurde von Schuldnerseite dabei der Kontostand mit „ca. 1600 bis 1700 DM" und damit zu niedrig angegeben. Nach Ansicht des Gerichts ist der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO damit nicht erfüllt. Der Versagungsgrund greife nicht ein, wenn der Schuldner nach Maßgabe der §§ 305 Abs. 3 Satz 1, 307 Abs. 3 Satz 1 InsO seine Verzeichnisse noch im Eröffnungsverfahren korrigiere. Daran ändere auch nichts, dass die Schuldnerin den aktuellen Kontostand nicht genau angegeben habe. Insoweit genüge eine Angabe „der Größenordnung nach". Die Vorlage der Verzeichnisse gern. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO diene nicht buchhalterischen Zwecken, sondern der Entlastung des Insolvenzgerichts und der Information der Gläubiger über die Grundlagen der geplanten Schuldenbereinigung. Der aktuelle, exakte Kontostand könne jederzeit von den Beteiligten erfragt werden. Ohnehin sei der Schuldner auf die aktuelle Rechnungslegung der Gläubiger angewiesen.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung, wenn Kreditvermittler falsche Angaben im Formular einträgt

LG Göttingen, Beschluss vom 18.02.2002 – 10 T 10/02 in ZVI 6/2002, S. 219 = NZI 6/2002, S. 326

Eine Versagung der Restschuldbefrciung nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO kommt nicht in Betracht, wenn der Schuldner weder selbst falsche schriftliche Angaben gemacht noch eine entsprechende Erklärung zumindest unterschrieben hat. Im vorliegenden Verfahren, auf das sich der Beschluss des LG Göttingen bezieht, macht einer der Gläubiger eine Darlehensrückzahlung in Höhe von über 200.000 € geltend. Er führt aus, einer seiner Mitarbeiter habe mit den Angaben des Schuldners ein Formular zur Ermittlung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners / Darlehensnehmers ausgefüllt. Die Angaben des Schuldners hätten sich nachträglich als unzutreffend herausgestellt. Das Gericht führt aus, dass der Tatbestand der Vorschrift nur schriftliche Angaben des Schuldners umfasse (ebenso die Entscheidung der Vorinstanz, veröffentlicht in NZI 02, S. 171). Es könne im vorliegenden Fall dahinstehen, ob auch Erklärungen, die der Schuldner nicht selbst aufgesetzt, aber eigenhändig unterschrieben habe, als „schriftlich" im Sinne der Vorschrift gelten könnten. Gleichzeitig stellt das Gericht klar, dass Versagungsanträge weder vor noch nach, sondern nur im Schlusstermin geltend gemacht werden können. Eine Ausnahme gilt danach nur dann, wenn ein masseunzulängliches Verfahren vorliegt oder das Gericht auf die Durchführung eines Schlusstermins verzichtet.

Ablehnung der Verfahrenskostenstundung nur bei Vorliegen der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3; Erwerbsobliegenheit nicht vor dem Zeitpunkt der Gewährung der Stundung

LG Berlin, Beschluss vom 22.05.2002 – 86 T 267/02 in Zins() 14/2002, S. 680

In seiner Entscheidung hebt das LG Berlin einen Beschluss des AG Neukölln auf, mit dem dieses einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten zurückgewiesen hatte. Das AG hatte zunächst mit Beschluss vom 13.12.2001 dem die Verfahrenskostenstundung beantragenden Schuldner aufgegeben, binnen zwei Wochen u.a. darzulegen, welche Erwerbstätigkeiten er seit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt hat. Darauf hatte der Schuldner u.a. mitgeteilt, er sei bis Januar 2002 Finanzdienstleister gewesen. Nachweise über Eigenbemühungen um eine Erwerbsstelle, die aus diversen Gründen gescheitert seien, lägen dem Sozialamt vor. I.Ü. sei er wegen eines Wirbelsäulenschadens, Asthma und Allergien in der Auswahl der Erwerbstätigkeit stark eingeschränkt, ärztliche Befunde hierüber könnten erforderlichenfalls nachgereicht werden.

Mit Beschluss vorn 18.02.2002 hatte das AG den Antrag des Schuldners auf Stundung der Verfahrenskosten zurückgewiesen und u.a. ausgeführt, nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung sei die Stundung abzulehnen, da bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Stundungsantrag Gründe vorlägen, die eine Aufhebung der Stundung rechtfertigen würden. Der Schuldner habe nicht ausreichend dargelegt, welche Anstrengungen er unternommen habe, wieder eine angemessene Erwerbstätigkeit zu erlangen. Wenn der Schuldner trotz der erheblichen Zeitdauer seit der Beendigung seiner Erwerbstätigkeit sowie der Stellung des Antrags auf Eröffnung des lnsolvenzverfahrens bislang keine Bemühungen zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit aufgenommen habe, könne nicht von einem erfolgreichen Verfahren ausgegangen werden.
In seiner Begründung führt das LG Berlin u.a. aus, dass bei der Kostenstundung nur eine sehr reduzierte Prüfung der Erfolgsaussichten des Antrags zu erfolgen habe. Diese seien gegeben, wenn die Wahrscheinlichkeit bestehe, dass es letztlich zu einer Restschuldbefreiung komme. Die Gewährung der Stundung dürfe nur dann unterbleiben, wenn die Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegen. Ferner ermögliche § 4 c Nr. 4 InsO nach seinem eindeutigen Wortlaut nur die Aufhebung der Stundung, nicht aber eine Versagung. Eine Aufhebung setze zwingend voraus, dass die Stundung zunächst gewährt worden ist. Die Obliegenheit des § 4 c Nr. 4 InsO könne den Schuldner daher frühestens ab Stundung der Kosten treffen. Dabei habe der Gesetzgeber der amtlichen Begründung zufolge mit dieser Vorschrift zwar eine Ausdehnung der in § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO statuierten Erwerbsobliegenheiten sowie der in § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO statuierten Pflicht des Schuldners, Auskunft über die Erfüllung seiner Obliegenheit zu erteilen, auch auf das Insolvenzverfahren beabsichtigt. Diese Ausdehnung solle aber nur „im Rahmen der Stundung" erfolgen. Jedenfalls die erstmalige Gewährung der Stundung könne nicht wegen eines vorherigen mangelnden Bemühens oder unzureichender Auskunft über Bemühungen um eine angemessene Beschäftigung versagt werden.

Anmerkung:
Zu Recht tritt das LG in dieser Entscheidung der Argumentation des AG Neukölln entgegen, das in einer anderen Sache dem Schuldner u.a. sogar Nachweise über „Erwerbstätigkeiten in den letzten 5 Jahren" sowie darüber abverlangt hatte, „ob und ggf. an welchen Fortbildungsmaßnahmen in welchen Zeiträumen der Schuldner in den letzten 5 Jahren teilgenommen" habe. Auch hier hatte das Gericht ausgeführt, diese Angaben seien zur Prüfung der Erfolgsaussichten, insbesondere zur Frage, ob sich der Antragsteller um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemühe, erforderlich.
Dass nach Ansicht des Gerichts ah dem Zeitpunkt der Gewährung der Stundung den Schuldner Erwerbsobliegenheiten treffen, kann angesichts des klaren Wortlauts des § 4 c Nr. 4 InsO nicht überraschen. Der Beschluss des LG Berlin unterstreicht damit nochmals die Notwendigkeit, in der Beratung auf diese bereits mit Gewährung der Verfahrenskostenstundung einsetzende Obliegenheit hinzuweisen (an dieser Notwendigkeit ändert es auch nichts, dass teilweise angeführt wird, nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 bestünden die Obliegenheiten nach wie vor erst während der Laufzeit der Abtretungserklärung; vgl. MünchKomm Ganter, Rdnr. 18 zu §§ 4a bis 4d).

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

meldungen – infos

notiert von Andrea Röttel, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Stellungnahme der AG SBV zur Klientenfinanzierung

AG SBV ■ Vor dem Hintergrund des Schreibens der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. vom 21. Februar 2002 an die AG SBV beschließt der Ständige Ausschuss der AG SBV in seiner Sitzung am 18. April 2002 einstimmig:

> *„In den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der der AG SBV angeschlossenen Verbünde wird keine Beratungsgebühr erhoben"*

Köln/Bonn, den 18. April 2002

Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)
Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)
Deutsches Rates Kreuz (DRK)
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD)
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

SCHUFA I

Keine Auskunft bei Eröffnung „Guthabenkonto"

BAG-SB ■ Auf dem Symposium zu 75 Jahre Schufa in Wiesbaden sagte der Vorsitzende der Schufa, dass Schufaauskünfte laut Vertragsvereinbarung der Kreditinstitute mit der Schufa nur zu Kreditvergabezwecken abgerufen werden dürfen. Ein Guthabenkonto sei aber kein Kredit und deshalb sei die Schufa – Abfrage hierfür nicht zulässig. Verstöße sollten der Schufa gemeldet werden.

SCHUFA 11

Fünf Kreditauskünfte pro Sekunde

BAG-SB ■ Im ersten vollständigen Geschäftsjahr nach dem Umbau zu einer Holding hat die Gesellschaft den Umsatz uni acht Prozent auf gut 51 Millionen Euro gesteigert. Die Zahl der Meldungen kletterte 2001 um sechs Prozent auf 66,4 Millionen. Die Schufa erteilt mittlerweile also fünf Auskünfte pro Sekunde.

Creditreform

Pleitenwelle steigt auf Rekordniveau

BAG-SB ■ Derzeit werden von Unternehmen und Verbrauchern mehr Insolvenzverfahren beantragt als je zuvor. Nach Angaben der Auskunftei Creditreform wurden im ersten Halbjahr bereits 34 600 Fälle registriert, das sind 43 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum 2001. Der starke Anstieg sei in erster Linie auf die Entwicklung bei den Verbraucherinsolvenzen zurückzuführen, die sich auf 14 500 nahezu verdoppelt haben.

Mittelstand

Bundesregierung will mit Kleinstkrediten helfen

BAG-SB ■ Mit Kleinstkrediten, Prämien, Vermittlung und Beratung will die Bundesregierung Firmengründern helfen. Damit Existenzgründer nicht mangels Krediten aufgeben müssen, sollen sie von Oktober an ein „Micro-Darlehen" beantragen können, das für die Banken durch eine 80-prozentige Haftungsfreistellung attraktiv werden soll. Beträge bis zu 25 000 Euro könnten Gründer und Firmen mit bis zu zehn Angestellten schnell und ohne Sicherheiten mit einem einzigen Formular über die deutsche Ausgleichsbank bekommen. Das Darlehen läuft über fünf Jahre und kann bis zu drei Jahre nach der Gründung in Anspruch genommen werden. Zudem werde im Wirtschaftsministerium eine Nummer gegen „Finanzierungskummer" eingerichtet.

Citibank

Kredit in „20 Minuten"

BAG-SB ■ Die Citibank Frankfurt hat nach eigenen Angaben ein gutes Geschäftsjahr 2001 erlebt. Das Kreditvolumen sei dank der „schnellen, unbürokratischen Kreditvergabe" um 5,7 Prozent auf 165 Millionen Euro gestiegen. Die Bank könne eine Kreditentscheidung in 20 Minuten treffen, hieß es. (Wen wundert's!)

Familienurlaub

Länder geben Zuschüsse

BAG-SB ■ Familien, die knapp bei Kasse sind, können in den meisten Bundesländern Zuschüsse für einen gemeinsamen Ferienaufenthalt beantragen. Die Fördertöpfe sind je

nach Bundesland unterschiedlich gefüllt, die Höhe der Leistungen fällt damit ganz verschieden aus. Auch andere Voraussetzungen, wie die notwendigen Einkommensgrenzen sowie die geförderte Urlaubsdauer, sind nicht einheitlich geregelt. Die Stellen in den förderbereiten Ländern, die nähere Auskunft erteilen und Anträge entgegennehmen, sind in einer Broschüre des Bundesfamilienministeriums mit dem Titel „Familienerholung in Deutschland" aufgelistet. Darüber hinaus informiert die Broschüre noch über preiswerte Urlaubsmöglichkeiten und öffentlich geförderte Familienferienstätten. Der kostenlose Ratgeber kann unter der Telefonnummer 0180 / 53 29 329 oder per Fax 0228 / 930 4913 angefordert werden.

Nationale A rmutskonferenz

Kritik an Kindergeldplänen

BAG-SB ■ Die NAK hat den Beschluss des Bundesrates kritisiert, das Kindergeld auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnen. Damit werde wieder einmal zu Lasten der Ärmsten der Armen gespart.
Als „blanken Hohn" wertet sie die „Familienschwüre" aller Parteien. (Genau! Da stimmt irgendwas nicht, s.o. Familienurlaub.)

Zahlungsanweisung

Postanweisung wurde gestrichen

BAG-SB ■ Die Postbank hat die traditionelle Postanweisung im Inland aus ihrem Programm genommen. Damit ist es nicht mehr möglich, einer anderen Person Bargeld zu schicken, das vom Briefträger an der Haustür des Empfängers ausgezahlt wird. Das Kreditinstitut begründet die Entscheidung mit der sinkenden Nachfrage. Die Zahl der Postanweisungen schrumpfte zwischen 1998 und 2001 um fast 40 Prozent auf 250 000 Transaktionen.
Unbeschadet der Änderung bleiben die Geldsendungen staatlicher Behörden an Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger. Die vom Postboten zugestellte „Zahlungsanweisung zur Verrechnung", die am Schalter gegen Bares eingelöst werden kann, gibt es auch noch in der Zukunft. (Schade, hätte den Gesetzgeber gezwungen, in Sachen „Guthabenkonto" tätig zu werden!)

Industrie- und Handelskammer

Broschüre zum Schuldrecht

BAG-SB ■ Die vom Bundestag verabschiedete Schuldrechtsreform bringt grundlegende Änderungen des Verjährungsrechts, des Leistungsstörungsrechts sowie des Kauf- und Werkvertragsrechts. Änderungen ergeben sich auch aus der Aufnahme zahlreicher zivilrechtlicher Sondergesetze zum Verbraucherschutz in das BGB. Die IHK Darmstadt hat darum gemeinsam mit dem Heymann-Verlag die Broschüre „Das neue Schuldrecht in der Unternehmenspraxis" herausgegeben. Sie schildert anschaulich die neuen Regelungen, ergänzt durch Checklisten und Übersichten. Die Broschüre kostet 10 Euro und kann bei der II-1K Darmstadt, Telefon 06151 / 87 11 20, Fax 06151 / 87 11 00 120, bestellt werden.

Justiz

Recht auf Schadensersatz wird erneuert

BAG-SB ■ Der Bundestag hat im April eine umfassende Reform des Rechtes auf Schadensersatz verabschiedet. Das Gesetz führt einen allgemeinen Schmerzensgeldanspruch bei Verletzung von Körper, Gesundheit und sexueller Selbstbesti mmung ein.
Bei der Haftung für Arzneimittel wird durch Beweiserleichterungen die Stellung der geschädigten Patienten verbessert. Ferner müssen Arzneimittelhersteller künftig weiter gehende Auskünfte über Nebenwirkungen geben.
Kinder müssen bei Unfällen im Straßenverkehr erst ab ihrem zehnten Lebensjahr – bisher siebtes – haften. Für alle Fahrzeuginsassen wird eine allgemeine Gefährdungshaftung eingeführt. Bisher waren davon nur entgeltlich beförderte Personen betroffen. Die unterschiedlichen Haftungshöchstgrenzen werden harmonisiert und deutlich nach oben angepasst. Die Änderungen sollen zum 1. August in Kraft treten.

Mohenk I

Genaue Handy-Rechnung

BAG-SB ■ Telefonkunden müssen Handy-Rechnungen nur dann bezahlen, wenn der Mobilfunkanbieter jedes geführte Gespräch nachweisen kann. Das Landgericht Memmingen rügte in einem Urteil die Vertragspraxis einer Telefongesellschaft und gab einer Kundin Recht, die sich geweigert hatte, 2300 Euro für angebliche Auslandsgespräche zu bezahlen (AZ: 1 S 297/01).
Das Unternehmen hatte erklärt, die Kundin habe in ihrem Handy-Vcrtrag auf die Speicherung der Gesprächsdaten verzichtet. Die Frau sei daher selbst beweispflichtig, da die Aufzeichnungen gelöscht worden seien. Das Gericht entschied, sie sei nicht ausreichend informiert worden.

Mohilfitnk II

BGH verbietet Gebühr fürs Abschalten

BAG-SB ■ Mobilffinkfirmen dürfen künftig keine Gebühren mehr für das Abschalten eines gekündigten Handyanschlusses erheben. Der BGH hat ein solches Entgelt für rechtswid-

rig erklärt, da es den Kunden in unangemessener Weise benachteilige. Damit gab der BGH einer Klage der Verbraucherzentrale Bundesverband gegen die Firma Talkline statt. Das Unternehmen wolle Aufwendungen auf Verbraucher abwälzen, die bei der Wahrnehmung eigener Interessen entstanden seien (AZ: III ZR 199/01).
Talkline hatte für das Abschalten von Anschlüssen eine einmalige „Deaktivierungsgebühr" von 17,35 Euro verlangt. Das Unternehmen hatte geltend gemacht, dadurch werde der Aufwand für die Prüfung der Kündigungsmodalitäten und des Gebührenkontos sowie für die Erstellung eines Kündigungsreports abgegolten. Nach Ansicht des BGH dient dies der Selbstkontrolle des Dienstleisters und seinem Schutz vor weiterer Nutzung des gekündigten Anschlusses. Für den Kunden ergäben sich daraus keinerlei Vorteile. Der Versuch, solche finanziellen Belastungen abzuwälzen, verstoße gegen das Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

0190er-Nummern I

Eltern haften für Telefonwut

BAG-SB ■ Eltern haften für die Telefonkosten, die ihre Kinder verursachen. Ruft das Kind 0190er-Nummern an, müssen die Eltern zahlen.
Das Amtsgericht Paderborn befasste sich mit einem Fall, in dem ein elfjähriger Sprössling 409 Euro mit Anrufen bei einer Erotik-Hotline (!) in einem Monat vertelefoniert hatte. Die Eltern weigerten sich, die Rechnung zu bezahlen, da ihr Sohn noch nicht geschäftsfähig und der Zugang zu den teuren Nummern für Minderjährige sittenwidrig sei. Die Telekom erklärte, sie stelle nur das Netz bereit und könne Eltern nicht die Aufsicht über die Kinder abnehmen. Das sah das Gericht auch so (AZ: 57 C 392/01).

0190er-Nummern 11

Verbraucherzentrale Hessen gerät unter Kritik

BAG-SB ■ In der FR vorn 16. Mai warnte die VZ davor, dass Internet-Nutzer ganz unvermutet hohe Rechnungen bekommen könnten und gibt den Rat, dass es gegen die Abzocke hilft, Nummern mit der Vorwahl 0190 zu sperren.
In derselben Ausgabe berichtet die FR, dass die VZ Hessen ihr telefonisches Beratungsangebot auf 0190er Nummern umgestellt hat, welches pro Minute generell 1,84 Euro kosten soll.
Kritik wurde seitens der Verbraucher dahingehend geäußert, dass die VZ Hessen die Verbraucher nicht nur der Gefahr eines Abzocke-Zugriffs aussetzt, sondern sich selbst als Abzockerin betätigt.
Die Rechtfertigung „Schlechte Zeiten" seitens der VZ verringert das Unverständnis für diesen Schritt nicht unbedingt.

0190er-Nummern 111

Bundesregierung will Missbrauch künftig vorbeugen

BAG-SB ■ Die Bundesregierung will, durch die Änderung der Verordnung zum Schutz der Telekommunikations-Kunden, Konsumenten vor dem Missbrauch von 0190cr Rufnummern schützen.
Der T-Konzern und seine Wettbewerber müssen demnach künftig Firmen, die Dienste mit solchen Nummern anbieten, auf die Gesetzeslage hinweisen. Außerdem sollen Unternehmen, die wiederholt gegen die Regeln verstoßen, die Nummern entzogen werden. Die Neufassung der Verordnung zwingt die Telekommunikations-Gesellschaften außerdem, auf ihren Rechnungen die Anbieter mit vollem Namen und ladungsfähiger Anschrift zu nennen. Das würde es Verbrauchern leichter machen, sich gegen unberechtigte Forderungen zu wehren. Telekom-Unternehmen sollen umstrittene Posten anderer Firmen künftig nicht mehr einziehen.
Unter 0190er Nummern bieten Unternehmen diverse Dienste an, und die Klagen mehren sich, beispielsweise weil bei Ziffernfolgen, die mit 0190 beginnen, die Anbieter den Tarif frei bestimmen können. Außerdem gibt es immer wieder Beschwerden darüber, dass Firmen Einwahlprogramme ins Internet über die teuren Nummern laufen lassen, ohne dass die Surfer dies wüssten (s.o.). Für Ärger sorgt darüber hinaus unaufgeforderte Werbung, die Verbrauchern über solche Zahlenfolgen geschickt wird.
Laut unserer Justizministerin ist damit jetzt Schluss. (Alles wird gut!)

Bundesfinanzhof

Mehr Freiraum bei Abfindungen

BAG-SB ■ Wer mit einer Abfindung aus seinem Betrieb ausscheidet, kann auch künftig steuerliche Vorteile voll nutzen. Der Bundesfinanzhof gestand Arbeitgebern und Arbeitnehmern jetzt sogar mehr Freiraum bei Abfindungen zu (AZ: XI R 43/99).
Derzeit sind Abfindungen bis 8181 Euro im Jahr steuerfrei, was darüber hinausgeht, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz. Allerdings musste bislang die Summe in einem Jahr fließen. Wurde ein Teil des Geldes ein Jahr später gezahlt, ging die gesamte Steuervergünstigung für beide Jahre verloren.
Jetzt entschieden die Finanzrichter: Geringfügige Zusatzzahlungen, die der Ex-Arbeitgeber über das Kalenderjahr der Kündigung hinaus zahlt, versperren nicht den Anspruch auf Steuervergünstigung für die eigentliche Abfindungssumme. Außerdem umfasst die Steuervergünstigung künftig auch den Teil der betrieblichen Zusatzzahlung, der im Abfindungsjahr fließt.

Arbeitsrecht 1

Kein Urlaubsanspruch bei Personalknappheit

BAG-SB ■ Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt brauchen Arbeitgeber bei Personalknappheit die Urlaubswünsche von Mitarbeitern nicht in vollem Umfang zu erfüllen (AZ: 5 Ga 71/02).
Laut Urteil ist Personalknappheit ein „wichtiger betrieblicher Grund", der rechtlich für die teilweise Ablehnung eines Urlaubsantrags ausreiche. Das Gericht wies zwar darauf hin, dass Urlaubswünschen von Arbeitnehmern entsprochen werden müsse. Nachvollziehbaren betrieblichen Umständen müsse sich jedoch auch der Arbeitnehmer unterordnen und eine Verkürzung des beantragten Urlaubs akzeptieren.

Arbeitsrecht II

„Firma insolvent" rechtfertigt Kündigung

BAG-SB ■ Bezeichnet ein Mitarbeiter seine Firma als „insolvent", riskiert er damit die fristlose Kündigung wegen „Rufschädigung".
Der Arbeitnehmer war bei einer Firma Leiter der Rechtsabteilung. Er hatte einem Kunden mitgeteilt, die Firma sei „insolvent". Später stellte sich heraus, dass nach einem Gesellschafterwechsel lediglich die Bankkonten der Firma gesperrt waren. Dem Abteilungsleiter wurde wegen „Rufschädigung" fristlos gekündigt.
Laut Urteil können leichtfertig im Kundenkreis verbreitete Behauptungen das Vertrauensverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Mitarbeiter zerstören.
Daher sei mit der fristlosen Kündigung auch das härteste arbeitsrechtliche Mittel ohne Abmahnung gerechtfertigt.

Arbeitsrecht III

Strafanzeige gegen Chef rechtfertigt nicht immer Kündigung

BAG-SB ■ Wer seinen Chef bei Polizei oder Staatsanwaltschaft einer Straftat bezichtigt, riskiert deshalb nicht automatisch seinen Arbeitsplatz. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Strafanzeige wissentlich unwahr ist oder der Anzeiger leichtfertig falsche Angaben gemacht hat. Dies entschied jetzt das LAG Frankfurt (AZ: 15 Sa 411/01) im Fall eines Sozialberaters, der bei einem bundesweit tätigen freien Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit beschäftigt ist.
Seit 1997 bei der Kasseler Filiale der Einrichtung tätig, war der 39-jährige Berater Anfang 2000 mit seinem Vorgesetzten über Kreuz geraten, weil der ihn habe zwingen wollen, Abrechnungen zu manipulieren und zu frisieren. Dies mit dem Ziel, unberechtigt öffentliche Gelder für die Durchführung von Projekten der Einrichtung zu kassieren.
Im März 2000 entschloss sich der Sozialberater, seinen Chef deshalb nach eingehender Rücksprache mit seinem Anwalt anzuzeigen.
Erst Ende Juli erfuhren die Einrichtung und der Vorgesetzte davon, dass die Staatsanwaltschaft ermittelt. Postwendend erhielt der Berater seine fristlose und wenige Tage darauf auch noch eine ordentliche Kündigung.
Der Arbeitgeber wertete das Verhalten des Sozialberaters als einen schwerwiegenden Vertrauensbruch. Er sei zu keinem Zeitpunkt zu Manipulationen von Abrechnungen angehalten worden.
Das LAG erklärte die Kündigungen des Sozialberaters für ungerechtfertigt und berief sich dabei auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.
Wie das BVerfG waren auch die Arbeitsrichter der Ansicht, angesichts der in Deutschland grassierenden Korruption sei es im Interesse der Allgemeinheit, wenn in solchen Fällen Strafanzeige erstattet würde, ohne gleichzeitig den Verlust des Arbeitsplatzes befürchten zu müssen. Nur wer wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Beschuldigungen erhebe, müsse zu Recht mit arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen.
Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das LAG die Revision zum BAG zugelassen.
P.S.: Obwohl die Anklagebehörde die Ermittlungen wegen des Verdachts der Untreue später einstellte, hat die Einrichtung den Vorgesetzten des Beraters im Juni 2002 wegen dessen Vorwürfen entlassen.

Teilzeit I

Arbeitgeber muss Teilzeitarbeit ermöglichen

BAG-SB ■ Der pauschale Hinweis auf ein bestimmtes „Organisationskonzept" einer Firma reicht noch nicht aus, einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung abzulehnen (Arbeitsgericht Frankfurt, AZ: 18 Ca 6836/01).
Unternehmen dürfen danach Anträge auf Teilzeit nur dann ablehnen, wenn konkret nachgewiesen werde, dass die Begrenzung der Arbeitszeit mit unzumutbaren wirtschaftlichen oder organisatorischen Problemen für das Unternehmen verbunden wäre.

Teilzeit 11

Auch nach Teilzeitjob ist volle Unterstützung drin

BAG-SB ■ Wer seine Arbeitszeit verkürzt, verdient weniger, und wem der Arbeitgeber weniger überweist, der erhält

– im Falle einer anschließenden Erwerbslosigkeit – weniger vom Arbeitsamt. So weit – so gut!
Allerdings: Unter Umständen zahlt die Behörde denjenigen, die nach reduzierter Arbeitszeit ihren Job verlieren, so viel, als wären sie bis zuletzt länger tätig gewesen.
Voraussetzungen: I. Die Arbeitszeit muss zum einen um mindestens fünf Stunden verkürzt worden sein und zum anderen wenigstens um ein Fünftel unter einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung liegen. 2. Zudem müssen Betroffene die Beschäftigung in den zurückliegenden 42 Monaten mindestens ein halbes Jahr mit der längeren Wochenarbeitszeit ausgeübt haben – ununterbrochen.
Wichtig ist dabei: Es gibt eine Obergrenze für die Höhe der Unterstützung. Das Amt bewilligt nie mehr als die Antragsteller zuletzt als Teilzeitbeschäftigte netto verdient haben.
Leider kommen die Angestellten der Behörde von selbst häufig nicht auf die Idee, dass die Sonderregelung des § 131 SGB 111 zutrifft. Erwerbslose, die sich darauf berufen möchten, sollten deshalb darauf hinweisen – und zwar am besten durch ein kurzes Begleitschreiben zum Antrag auf Arbeitslosengeld.
Weiterhin ist zu beachten: Betroffene sollten die vom Personalbüro ausgefüllte Arbeitsbescheinigung genau kontrollieren. Dort wird nach Abweichungen der Arbeitszeit in den vergangenen 42 Monaten gefragt. Firmen wissen häufig nicht, welche Bedeutung die Frage 7. hat und sparen sich die Angaben – zum Nachteil der Entlassenen, indem sie dann vom Amt zu wenig überwiesen bekommen.

Teilzeit III

Anspruch da, Nutzen fraglich

BAG-SB ■ Seit 2001 gilt das Gesetz zu Teilzeit und Befristung, das allen Arbeitnehmern ermöglicht, ihre Arbeitszeit zu verringern. Der Arbeitgeber muss dem Wunsch nach Teilzeit entgegenkommen, so lange er keine „betrieblichen Gründe" dagegen vorbringen kann. Noch gibt es keine umfassende Untersuchung darüber, wie sich das Gesetz auswirkt, doch es sieht so aus, als habe die Regelung nicht den erhofften Beschäftigungseffekt. So stellt das (arbeitgebernahe) Institut der deutschen Wirtschaft fest, jeder achte Unternehmer zögere bei Einstellungen, wenn er Teilzeitwünsche vermute.
Die Zahl der Teilzeitarbeiter/innen nimmt zu, aber in der Gesellschaft ist verkürzte Arbeitszeit immer noch nicht akzeptiert. Wer auf Karriere aus ist, kann es sich in den seltensten Fällen leisten, Teilzeit zu arbeiten.
Fazit: Teilzeit ist und bleibt Frauensache. Über 80 Prozent aller Teilzeiter sind weiblich. Fast 50 Prozent aller berufstätigen Frauen arbeiten weniger als die branchenübliche Vollarbeitszeit.

Diskriminierung I: Riester–Rente

Gleichstellung bei Leistungen fordern

BAG-SB ■ Frauen erhalten wegen ihrer um durchschnittlich fünf Jahre höheren Lebenserwartung eine deutlich niedrigere private Altersversorgung als ihre männlichen Kollegen. Daran ändert auch die Rentenreform nichts. Denn mit den neuen Gesetzen zur Altersvorsorge werden mehr und mehr Arbeitgeber das Modell der Entgeltumwandlung einführen. Dabei fließen Bestandteile des Mitarbeiter-Entgeltes in Lebens- und Rentenversicherungen privater Versicherungsanbieter. Diese allerdings betonen immer wieder, dass ihre Leistungen nicht unter das arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgebot fallen, das gleiches Geld für gleiche Arbeit festschreibt (?, s.u. Diskriminierung II).
Das neue Altersvermögensergänzungsgesetz ordnet jedoch die Entgeltumwandlung ausdrücklich der betrieblichen Altersversorgung zu. Das bedeutet, dass die Leistungen der Versicherungen nicht nach dem Geschlecht differenziert werden dürfen, weil die Betriebsrente als aufgeschobener Lohn gilt. Der Arbeitgeber muss deswegen für seine Arbeitnehmerinnen unter Umständen höhere Beiträge zahlen, um den Frauen eine Rente zu gewährleisten, die der ihrer männlichen Kollegen gleichwertig ist.
Mitarbeiterinnen, die eine vergleichsweise geringere betriebliche Rente zu erwarten haben, können sich wegen des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot an ihren Betriebsrat wenden. Die Arbeitnehmervertreter können den Arbeitgeber auffordern, für einen Ausgleich zu sorgen. Bleibt der Appell allerdings ungehört, kann die Betroffene ihre Ansprüche vor Gericht einklagen.
Anderes gilt lediglich bei über die Betriebsrente hinausgehenden privaten Zusatzversorgungen, für die es in Deutschland kein ausdrückliches Verbot geschlechtsbezogener Unterscheidungen gibt.

Diskriminierung II: Tarifverträge

Warum Frauen weniger verdienen

BAG-SB ■ Wenn Politik und Wirtschaft nicht handeln, ändert sich in absehbarer Zeit nichts daran, dass Frauen in Deutschland bis zu einem Viertel weniger verdienen als Männer mit vergleichbarem Job. Das ergibt sich aus dem ersten Einkommensbericht der Bundesregierung.
Frauen verdienen danach immer noch bei gleicher Qualifikation weniger als Männer, im Westen liegt ihr Einkommen um 25 Prozent, im Osten um sechs Prozent niedriger.
Die Bundesregierung erklärte daraufhin lediglich, dass sie die Ganztagsbetreuung von Kindern verbessern wolle.
Der Mangel an Betreuungsmöglichkeiten ist einer der Gründe, weswegen Frauen Ausfallzeiten bei der Erwerbstätigkeit und Einbußen beim Einkommen haben.
Doch dies allein erklärt – laut Einkommensbericht – die Verdienstunterschiede noch nicht.

Frauen werden demnach Er gleiche Qualifikation und Arbeit schlechter bezahlt – dabei ist die sogenannte Entgeltdiskriminierung nach europäischer Rechtsprechung verboten. Hier seien die Tarifparteien gefragt, sagte unsere Familienministerin.

Tatsächlich seien in Tarifverträgen zahlreiche Ansatzpunkte für mittelbare Diskriminienmg von Frauen erkennbar, sagte der Vize-Vorsitzende der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi. Deswegen wolle Verdi in neuen Tarifverhandlungen die Diskriminierung beseitigen.

Eine Mitautorin des Berichtes wies darauf hin, dass die Tarifverträge nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes tatsächlich nicht rechtskonform gestaltet seien. (Also dann, packen wir's an!)

Modellversuch

Pauschalierung der Sozialhilfe — Kassel III

BAG-SB ■ Die Praxis der Stadt Kassel, im Rahmen des umstrittenen Modellversuchs „Pauschalierung der Sozialhilfe" (vgl. zuletzt BAG-ite 2-2002, S. 24) Leistungsempfängern eine Heizkostenpauschale zu zahlen, ist rechtswidrig (Verwaltungsgericht Kassel, AZ: 5 G 906/02).

Im Rahmen eines Eilverfahrens verpflichteten die Richter die Stadt Kassel per einstweiliger Verfügung, einem Sozialhilfeempfänger eine höhere Heizkostenvorauszahlung (52,15 Euro statt 32 Euro) zu gewähren. Offen ließ das Gericht (leider), ob die Pauschalierung der Unterkunftskosten an sich rechtmäßig ist.

Der allein lebende Sozialhilfeempfänger hatte neben der Gewährung eines höheren Heizkostenzuschusses auch eine Übernahme der tatsächlichen Mietkosten (304,20 Euro) verlangt. Dies lehnte das VG allerdings ab: Die Mietkosten seien für einen Einpersonenhaushalt unangemessen hoch und der Sozialhilfeempfänger habe nicht nachgewiesen, dass es ihm unmöglich oder unzumutbar sei, eine preiswertere Wohnung zu finden. Für eine Person seien 50 Quadratmeter angemessen, „angemessene Unterkunftskosten" seien in diesem Falle etwa 225 Euro.

Bei den Heizkosten, für die die Stadt Kassel bei einer Zentralheizung 0,80 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche ansetze, hält das Gericht dagegen derzeit 0,94 Euro für erforderlich – mit Blick auf eine Formel, nach der der Heizölbedarf pro Jahr berechnet wird und die Kosten dafür variabel sind.

Mecklenburg-V orpommen

Jahresfachtagung (MV') **im November 2002**

LAG-SB MVP ■ Die diesjährige Fachtagung der LAG Schuldnerberatung MV . findet Nom 27.11. bis 29.11.2002 in Rampe bei Schwerin zum Thema "Schuldnerberater – ein anerkannter Beruf mit sozial-politischer Orientierung'?" statt. Es referieren und diskutieren mit den Teilnehmern Dr. Dieter Korczak, GP-Forschungsgruppe, Elfi Hörmann, Arbeitskreis Berufsbild der AG SBV und Werner Sanio, Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Die Tagungseinladungen werden zur Septembersitzung des Länderrates ausgegeben.

Ein Perverses: Und :uni Schluss

„Urlaub in der Gosse"

BAG-SB ■ Leben wie ein Clochard in Paris, Ferien mit den Obdachlosen in London, eine Woche im Frankfurter Bahnhofsviertel auf der Platte. Ein Reisebüro aus dem niederländischen Eemshaven bietet von Strand und Sonnenschein gelangweilten Erholung Suchenden eine Pauschalreise der extremen Art und definiert den Begriff Survival-Urlaub neu: Urlauber sollen auf den Straßen europäischer Metropolen ums Überleben kämpfen. Der viertägige Trip soll „den Teilnehmern vermitteln, was es heißt, ohne Dach über dem Kopf zu leben". Im Preis enthalten sind Transport, Schlafsack und eine Hotelübernachtung am letzten Tag des Gossen-Urlaubs. Die Möchtegern-Obdachlosen dürfen zwischen einem Musikinstrument oder einem Malblock wählen, um sich ihr tägliches Brot zu verdienen.

(Meldung unter „Auch das noch" in: Frankfurter Sozialmagazin, Ein Freizeitobjekt von Arbeits- und Obdachlosen. Für die interessierte Öffentlichkeit.)

unseriöse finanzdienstleister

AK "Geschäfte mit der Armut"

Diakonisches Werk Sulzbach-Rosenberg

Arbeitskreis Neue Armut Berlin

Landratsamt Main-Spessart Karlstadt

LAG Schuldnerberatung Hessen

Verbraucher-Zentrale NRW Düsseldorf

Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Überschuldete dürfen keine Insolvenzberatung finanzieren!

Zu den rechtlichen Problemen der Beratungsgebühr und dem Anspruch auf öffentliche Finanzierung der Insolvenzberatung.

Nach der Einführung der Stundungsregelung in die Insolvenzordnung ist die Beratung das maßgebliche Nadelöhr für die Inanspruchnahme der Restschuldbefreiung nach dem Verbraucherinsolvenzverfahren.' Die nach § 305 InsO vorgesehene Bescheinigung zu erlangen und Beratung zum Insolvenzverfahren in Anspruch nehmen zu können, ist ein Hindernislauf, weil alle Beteiligten sich um die Finanzierung drücken. Obwohl die AG SBV lobenswert eindeutig beschlossen hat, dass von keiner der ihr angeschlossenen Beratungsstellen Beratungsgebühren erhoben werden, haben einige „gemeinnützige" Beratungsstellen in ihrer finanziellen Not kreative Modelle der Mitfinanzierung durch die überschuldeten Klienten entworfen. Damit verschwimmen die Grenzen zu den auf Profit ausgelegten unseriösen Schuldenregulierern zusehends.'

Während den "geeigneten Personen" u. a. durch die Bundesrechtsanwaltsordnung für allzu kreative Finanzierungsmodelle Schranken gesetzt sind, fehlt ein entsprechendes Standesrecht für "geeignete Stellen". Diese sind allerdings nach herrschender Meinung, durch ihre Schlüsselstellung als bescheinigende Stelle, ebenfalls Organe der Rechtspflege und bewegen sich nicht im rechtsfreien Raum. Dieser Artikel stellt die rechtlichen Probleme einer Schuldnermitfinanzierung dar und kommt zu dem Schluss, dass Beratungsgebühren schon aus rechtlichen Gründen nicht erhoben werden dürfen.

1 Dick, „Entschuldung jetzt auch für brave Arme", Forum Recht 1/2002, S. 14

2 vgl. dazu das Gewinnspiel „ Überschuldete sollten Schuldnerberatung mitfinanzieren!!!!" im vorletzten BAG-Heft, 1/2002, S. 52-54 und die Auflösung in diesem Heft, S. 89

Finanzierung der Insolvenzberatung aus öffentlichen Mitteln

Die Finanzierung der Insolvenzberatung aus öffentlichen Mittel ist rechtlich zwingend geboten. Der Gesetzgeber hat für die Insolvenzberatung im anwaltlichen Bereich eine Finanzierung über die Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe vorgesehen. Im Bereich der Insolvenzberatung durch gemeinnützige Stellen ist in manchen Ländern eine Finanzierung über Zuwendungen erfolgt. Die Länder sind verpflichtet, ausreichende Stellen zur Insolvenzberatung zu finanzieren. Das hat das Verwaltungsgericht München in seiner Entscheidung vom 25.1.2002 – Az. M 29 K 99/2118 – für den massiv unterfinanzierten Freistaat Bayern herausgearbeitet. „Diese Pflicht des Freistaates Bayern resultiert aus der in den Art. 30, 70, 83 GG normierten Kompetenzverteilung (...)."[3] Grundsätzlich ist die Insolvenzberatung auch gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 und 4 BSHG vom Sozialhilfeträger zu übernehmen. Die Finanzierung über Eigenmittel des Schuldners verringert den Bedarf der Beratungsstelle, die daher weniger öffentliche Finanzierung beantragen kann.

Zuwendungsrecht

Zuwendungsrechtlich **sind** je nach Bundesland andere Bedingungen gegeben. Jedoch dürfte in der Regel ein Verweis auf die Richtlinien zur Anerkennung als „geeignete Stelle i. S. d. § 305 Ins0" erfolgen, über den die anerkennungsrelevanten Voraussetzungen auch zuwendungsrechtlich zu berücksichtigen sind.
Klauseln wie „für gebührenfreie Insolvenzberatung" könnten eine Doppelfinanzierung verhindern. Auch eine separate Abrechnung für die Beratung und Begleitung beim außergerichtlichen Einigungsversuch (über Zuwendungen) und für die Bescheinigung dieses Einigungsversuches (über Schuldnergebühren) ist eine Doppelfinanzierung. Probleme werden sich auch dann ergeben, wenn die staatliche Finanzierung durch eine kommunale Finanzierung (über § 17 BSHG) ergänzt wird und zusätzlich Gebühren der Klienten

3 Gegen das Urteil wurde Rechtsmittel eingelegt.

erhoben werden. Dies gilt um so mehr, wenn, wie im "Münchener Modell", Beratungsstellen, die über § 17 BSHG finanziert werden, den außergerichtlichen Einigungsversuch leisten und den Fall dann an eine andere Beratungsstelle abgeben, die dann die staatliche Förderung in Anspruch nimmt und Klientengebühren erhebt. Ohne eine klare vertragliche Regelung mit dem jeweiligen Sozialhilfeträger wird hier schnell der Eindruck entstehen, dass dessen Mittel zweckentfremdet werden. Rückforderungen in Höhe der von den Ratsuchenden vereinnahmten Gebühren dürften möglich sein.

Keine Finanzierung über Klientengebühren

Eine dauerhafte Finanzierung von Schuldnerberatungen über rechtlich zulässige Gebührennahme ist nicht vorstellbar. Bereits vor der Änderung der Abgrenzung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren waren 95 % der Schuldner berechtigt, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen.' Nach der Gesetzesänderung dürfte der Anteil an zahlungskräftigen Schuldnern im Verbraucherinsolvenzverfahren weiter geschrumpft sein. Die Finanzierung der geeigneten Stellen muss über diesen Anteil der „zahlungskräftigen" Überschuldeten bzw. die entsprechende Zusatzfinanzierung gesichert werden.' Insolvenzberatung muss einen langen Zeitraum abdecken, von der ersten Sondierungsberatung bis zum Restschuldbefreiungsbeschluss, mindestens bis zur Antragstellung (vgl. § 4 Abs. I S. 1 Nr. 2 AGIns0). Die Finanzierung durch Beiträge von Überschuldeten muss die dauerhafte Insolvenzberatung absichern. Das scheint nur mit exorbitanten Klientenbeiträgen möglich, die wiederum aus den Erwägungen zur Sittenwidrigkeit der Verträge (s.u.) unzulässig sind. Ferner wird die Folge zwangsläufig sein, dass die finanzstarken Klienten oder diejenigen, die erhebliche Geldmittel „organisieren" können, ausgewählt werden. Schuldnerberatung würde so ihre Aufgabe als Sozialberatung verlieren. Auch würde die Notwendigkeit der Finanzierung einer so gearteten Schuldnerberatung aus Mitteln der Sozialhaushalte sicherlich in Frage gestellt werden müssen. Die im Prinzip seriöse Schuldnerberatung muss sich den Vorwurf gefallen lassen, an der Ausgrenzung der eigentlichen Zielgruppe aktiv mitzuwirken.

Vertragsrecht

Vertragsrechtlich ist bei der Gebührennahme von Klienten zu berücksichtigen, dass es sich um einen Dienstleistungsvertrag handelt, dessen Leistungen sich nach §§ 305 ff lnsO bestimmen. Ein Verschulden bei Vertragsschluss, §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB, ist gegeben, wenn zur Beratungshilfe Berechtigte nicht auf die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung hingewiesen werden. Dies gilt insbesondere für gemeinnützige Organisationen, die den Anschein der Mildtätigkeit erwecken.

Sittenwidrige Verträge

Ferner dürfte es sich auch bei nicht beratungshilfeberechtigten Überschuldeten um sittenwidrige Verträge handeln, die gemäß § 138 BGB nichtig sind.' Das im Grundgesetz verkörperte Wertesystem wirkt über diese Regelung in das Privatrecht hinein. Die Sittenwidrigkeit ist anzunehmen, wenn die Gebühren 100 % über dem am Markt Üblichen liegen. Was für Banken gilt, muss für den Bereich von Organen der Rechtspflege ebenfalls gelten. Marktüblich sind gebührenfreie Beratungen bzw. im Bereich der anwaltlichen Beratungen die in der Beratungshilfe vorgesehene Selbstbeteiligung von 10 Euro. Selbst wenn man Honorarverträge von Anwälten und Gewerblichen mit in die Berechnung der Marktüblichkeit hinein nimmt, dürften Gebühren von mehreren hundert oder gar tausend Euro 100 % über dem Marktüblichen liegen. Eine Ausnutzung i. S. d. § 138 Abs. 2 BGB ist aufgrund der prekären finanziellen Lage der Schuldner und der Unerfahrenheit mit Insolvenzberatungsverträgen in der Regel gegeben. Somit sind die Verträge nichtig. Zudem ist einer Beratungsstelle, die sittenwidrige Verträge abschließt, nicht die nach den anerkennungsrechtlichen Ausführungsvorschriften erforderliche Zuverlässigkeit zuzusprechen.'

Weitere rechtliche Aspekte

Weitere rechtliche Aspekte der Gebührennahme für Insolvenzberatung, die in diesem Rahmen leider nur als Fragen aufgeworfen werden können:

Inwieweit wird die Schuldnerberatungsstelle dadurch gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung? Welche Folgen hat die Gebührennahme vereinsrechtlich? Welche Folgen hat sie steuerrechtlich, insbesondere für die Gemeinnützigkeit und die Umsatzsteuerpflicht'? Wettbewerbsrechtlich könnte eine Abmahnung durch andere Anbieter in Frage kommen, da ein als gemeinnützig beworbenes Angebot tatsächlich sehr teuer ist und damit im Wettbewerb verzerrt dargestellt wird. Insoweit nicht vom Rechtsberatungsgesetz gedeckte Insolvenzberatungen gebührenpflichtig sind, liegt ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz vor.'

---

4 Anwaltskammer Freiburg. Für Berlin lassen sich ähnliche Zahlen den Insolvenzstatistiken des Senats, Abteilung *Soziales, entnehmen.*

5 Auch bei einer Finanzierung über die für Schuldnerberatungskosten nach § 850f 10 ZPO erhöhten Pfändungsfreigrenzen muss die Finanzierung auf Dauer nachgewiesen werden. Gottfried Beicht, Einsparung öffentlicher Mittel mit Hilfe des „Leverkusener Modells", ZinsO 8/2002, 5. 364

6 vgl. zur Sittenwidrigkeit von Verträgen kommerzieller Schuldenregulierer z.B. OLG München — Az. 6 U 6601/98 -, AG Bielefeld — Az. 17 C 376/01 -

7 siehe auch den Abschnitt „Anerkennungsrechtliche Konsequenzen" in diesem Artikel

8 vgl. zur Diskussion um Wettbewerb mit Rechtsanwälten: Hubert Heinhold, Rechtsberatung und Sozialarbeit — ein Scheinkonflikt?, info also 4/2001, S. 197 *und info also 1/2002, S. 12*

Analogien zur Gebührenüberhebung u.ä. aus dem Anwaltsrecht

Im Vergleich zu den Anwälten lassen die folgenden Argumente eine Gebührennahme von überschuldeten Klienten fragwürdig erscheinen. Anwälte machen sich nach § 352 StGB der Gebührenüberhebung strafbar, wenn sie vom eigenen Mandanten Gebühren beanspruchen, von denen sie wissen, dass der Zahlende sie nicht schuldet. Wer Gebühren über die Beratungs- oder Prozesskostenhilfe erhält, kann keine weiteren Gebühren beanspruchen. Eine vergleichbare Vorschrift gibt es für Schuldnerberatungen leider nicht. Strafrechtliche Vorschriften sind auch nicht analogiefähig. Jedoch stützt diese strafrechtliche Vorschrift die Annahme, dass Kosten für die Schuldnerberatung für Klienten, die beratungshilfeberechtigt sind, moralisch verwerflich und ggfs. sittenwidrig sind.

Aus § 49a BRAGO ergibt sich die Pflicht der Anwälte, auf den Beratungshilfeanspruch hinzuweisen. Analog dieser Verpflichtung ist für Schuldnerberatungen anzunehmen, dass sie ebenfalls verpflichtet sind, ihre Klienten auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe bei Anwälten oder die kostenlose Beratung durch andere gemeinnützige Schuldnerberatungen hinzuweisen.

Anerkennungsrechtliche Konsequenzen

Das Fehlen von standesregulierenden Vorschriften für die Insolvenzberatung, wie sie bei den Anwälten zahlreich vorhanden sind, bedeutet nicht, dass die Insolvenzberatung nicht kontrollierbar wäre. Die Insolvenzberatung ist ein Organ der Rechtspflege. Insoweit sind die Konkretisierungen der anwaltlichen Rechte und Pflichten analog heranzuziehen, solange es noch keine Vorschriften speziell für die Schuldnerberatung gibt.'

Die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Schuldnerberatung obliegt den Anerkennungsbehörden. Sie schaffen durch ihre Anerkennungen neue Organe der Rechtspflege, deren ordnungsgemäßes Verhalten sie zu kontrollieren haben. Die Ausführungsvorschriften der Länder stellen die spezielle Basis für diese Kontrolle dar. Die Anerkennungsbehörden sind jedoch auch Ordnungsbehörden und können für die Kontrolle auf das gesamte Spektrum der allgemeinen Verwaltungsrechtsinstrnmentarien (Auflagen, Aberkennung, einstweilige Anordnung, Zwangsgeldandrohung bis hin zur Schließung) zurückzugreifen.

Sämtliche oben angesprochenen rechtlichen Aspekte der Gebührennahme von Klienten sind daher von den Anerkennungsbehörden zu berücksichtigen. Werden Gebühren von beratungshilfeberechtigten Klienten genommen, so ist dies im Lichte der §§ 352 StGB, 49a BRAGO und 138 BGB zu beurteilen. Allgemein sind die steuer-, vereins- und wettbewerbsrechtlichen Aspekte zu prüfen. Insbesondere ist die auf Dauer angelegte Finanzierung zu prüfen. Einer solchen Prüfung der Finanzierung durch die Anerkennungsbehörden dient zum Beispiel die Rechnungslegungspflicht der gewerblichen Insolvenzberatungsstellen in Bayern.' Insoweit diese Prüfung unterbleibt, sollten Verbraucher einen Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB aus Amtspflichtverletzung prüfen. Der Ermessensspielraum für eine Anerkennung gewerblicher Insolvenzberatungsstellen ist nach der Beschränkung des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf ehemals Selbstständige mit übersichtlichen Schuldverhältnissen unseres Erachtens aufgrund der oben genannten rechtlichen Argumente auf Null reduziert. Insofern sollten die Ausführungsvorschriften nachgebessert werden.

Ergebnis:

Im Ergebnis sind Gebührennahmen für lnsolvenzberatungen nach § 138 BGB sittenwidrig und begründen einen Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 280, 311, 241 BGB. Damit ist die Gebührennahme rechtlich unzulässig. Das ergibt sich auch aus der Analogie zum Anwaltsrecht. Die Anerkennungsbehörden sind verpflichtet, diese Grundsätze der Insolvenzberatung zu kontrollieren und ggf. die Anerkennung zu widerrufen. Da ihr Ermessensspielraum auf Null reduziert ist, müssen sie Insolvenzberatungsstellen die Geeignetheit aberkennen, soweit diese Gebühren für die Insolvenzberatung nehmen. Die zuwendungs- bzw. sozialhilferechtliche sowie steuer- und vereinsrechtliche Regelung der Gebührennahme erübrigt sich damit.

9 vgl. die allgemein cmerkannte Analogie zum anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. I Nr. 3 StPO für Insolvenzberater.

10 BayStaMAS IV 2/022/6/98 Ne. 5.5.

Aufruf zur Teilnahme an der Umfrage „Recht auf Girokonto"

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Alltag der Schuldnerberatung ist das Thema „Recht auf Girokonto" längst zum Dauerbrenner geworden. Der Forderung der Schuldnerberatung nach einem gesetzlich garantierten „Recht auf Girokonto" trat der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) der deutschen Bankenverbände im Juni 1995 mit der sogenannten „ZKA-Empfehlung" entgegen. Darin wurde im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für alle Personen, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte und auch bei nachweislich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, ein Girokonto auf Guthabenbasis zur Verfügung zu stellen.

Trotz der ZKA-Empfehlung und vieler Lippenbekenntnisse hat sich die Situation für ver- und überschuldete Personen seitdem jedoch in vielen Fällen nicht wesentlich gebessert. Noch immer wird diesem Personenkreis von zahlreichen Kreditinstituten der Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr verwehrt oder zumindest sehr erschwert. Die Verfügung über ein Girokonto ist jedoch eine wichtige Voraussetzung, um den Weg des sozialen Abstiegs zu stoppen bzw. die soziale Reintegration sicherzustellen. Denn noch immer gilt: „Ohne Konto kein Arbeitsplatz, ohne Arbeitsplatz kein Mietvertrag..."

Eine im Jahr 2001 veröffentlichte Umfrage der LAG-SB Hessen ließ bereits erkennen, dass die ZKA-Empfehlung offenbar von einer Vielzahl von Kreditinstituten nicht umgesetzt wird und das Problem der sozialen Ausgrenzung durch Kontoverweigerung nicht gelöst hat. Zudem kommt es seit Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.01.02 infolge von Kontopfändungen vermehrt zu Kündigungen bereits bestehender Konten. Das Bestreben der Schuldnerberatung, in Zusammenarbeit mit dem ZKA eine wirksame Verbesserung der ZKA-Empfehlung zu vereinbaren, scheiterte leider. Das Problem wird von seiten der Banken bagatellisiert. Der Gesetzgeber hat Anfang des Jahres zu erkennen gegeben, dass er zunächst die weitere Entwicklung im Auge behalten will. Eine Verbesserung wird somit nur zu erreichen sein, wenn die Problematik fundiert mit konkreten Zahlen untermauert werden kann.

Die BAG-SB hat sich deswegen dazu entschlossen, eine bundesweite Umfrage zu starten, um der Forderung nach einem „Recht auf Girokonto" Nachdruck zu verleihen. Die Umfrage ist abgestimmt mit den großen Wohlfahrtsverbänden und der Verbraucherzentrale Bundesverband, die mit der BAG-SB in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zusammenwirken. Mit Hilfe des nebenseitigen Erhebungsbogens können die Verstöße gegen die ZKA-Empfehlung dokumentiert werden. Um allen Kolleginnen und Kollegen vor Ort die Arbeit zu erleichtern und zur drastischen Verringerung des Arbeitsaufwands bei der Auswertung der Umfrage, sind allerdings Online-Meldungen via Internet ausdrücklich erwünscht. Die BAG-SB stellt hierzu einen entsprechenden Meldebogen auf ihrer Homepage unter www.ba [1]-schuldnerberatun =.de bereit. Zur Sicherstellung der Glaubwürdigkeit der Umfrage erhalten die Beratungsstellen jeweils ein eigenes Passwort. Das Passwort für die Online-Erhebung wird allen Schuldnerberatungsstellen in den kommenden Wochen gesondert zugesandt. Neben dem passwortgeschützten Zugang gibt es einen offenen Zugang zum Umfrageformular, so dass auch Betroffene und andere Institutionen an der Umfrage teilnehmen können. Die Erhebung über das Internet wird auch die regionale Auswertung für die Landesarbeitsgemeinschaften erleichtern und einen schnelleren Zugriff auf Ergebnisse mit sich bringen.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB bitten alle Kolleginnen und Kollegen in den Beratungsstellen um eine lebhafte Unterstützung. Bestehende Netzwerke und Kontakte zu anderen Einrichtungen sollten genutzt werden, damit die Einbeziehung möglichst vieler Beratungsstellen und Behörden (z.B. Sozial- und Arbeitsämter) gelingt.

Wir danken der Firma DVconnect für die unentgeltliche Entwicklung des EDV-technischen Instrumentariums zur Online-Erhebung sowie Thomas Zipf (SB Stadt Darmstadt), der die verbandsübergreifende Gesamtauswertung der Umfrage übernommen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der BAG-SB e.V.

RECHT AUF EIN GIROKONTO / ERHALT VON GIROKONTEN

BAG \SB

Umfrage der AG SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände)
(AWO, BAG-SB, DCV/SKM, DRK, DPWV, DWEKD, vzbv)

Soweit vorhanden, bitte anonymisiert Schriftstücke beifügen (Schriftverkehr mit Bank, Ombudsstelle)!

Beratungsstelle

Name		Ansprechpartner/in
Straße	PLZ	Ort
Telefon	Fax oder E-Mail	Aktenzeichen

Bank	Name	Filiale

Vorgang

- O normales Konto
- O Guthabenkonto
- O verweigert
- O gekündigt

Intervention

	bei Bank	bei Ombudsstelle
O durch Kunde/Kundin	O erfolgreich	O erfolgreich
O durch Beratungs-stelle	O nicht erfolgreich	O nicht erfolgreich

Gründe

- O grundsätzlich keine Guthaben-konten
- O negativer SCHUFA-Eintrag
- O abgegebene Eidesstattliche Versicherung
- O geplantes Insolvenzverfahren
- O laufendes Insolvenzverfahren
- O keine örtliche Zuständigkeit
- O Schulden bei gleicher Bank
- O Probleme mit früherem Konto bei gleicher Bank
- O ausstehende Kreditrate bei gleicher Bank
- O fehlende Deckung bei Lastschrift
- O Konto bei anderer Bank
- O nicht bekannt
- O ZKA-Empfehlung wird nicht aner-kannt
- O Überschuldung
- O ungesichertes oder geringes Ein-kommen
- O verringertes Einkommen
- O fehlende Zahlungseingänge
- O laufendes Strafverfahren
- O Kontenpfändung
- O Person des Kunden oder Vorkomm-nisse
- O nicht genehmigte Überziehung des Dispositionskredites
- O gekündigter Kredit bei anderer Bank
- O ohne Angabe von Gründen
- O sonstiges

Die Umfrage ist als Dauerumfrage geplant.
Bitte ausgefüllte Bögen umgehend faxen an 0561/711126 oder senden an Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel.

literatur

Gesellschaftsrecht

Pro): Dr. Ulrich Noack, RWS Verlag, 1999, ISBN 3-8145-8704-9

Dieser erste Sonderband zu dem Kommentar zur Insolvenzordnung von Kübler/Prütting (Hrsg.) beschäftigt sich mit den gesellschaftlichen Auswirkungen einer Insolvenz. Das Gesellschaftsrecht befasst sich zwar überwiegend mit der Gründung und der werbenden Tätigkeit eines Unternehmens, hat aber die Schnittstelle zum Insolvenzrecht bei dem Thema Liquidation. Die ersten sieben Kapitel des Buches befassen sich mit den wesentlichen Themen und Begriffen wie: Insolvenzfiihigkeit von Gesellschaften, Unternehmen in der Insolvenz, Insolvenzplan und gesellschaftsrechtliche Organisation, Insolvenzauflösung bei Gesellschaften und Kapitalersatz im neuen Insolvenzrecht. In den weiteren acht Kapiteln werden die einzelnen Gesellschaftsformen (GmbH, Aktiengesellschaft, Personengesellschaften u.a.) in der Insolvenz differenziert betrachtet.

Handbuch Unternehmensinsolvenz

Ulrich Weisemann/Stefan Smid (Hrsg.), RWS Verlag, 1999, ISBN 3-8145-8080-X

Das Handbuch beschreibt in den ersten fünf Teilen das Insolvenzverfahren, die Insolvenzverwaltung und Eigenverwaltung, die Herstellung, Erhaltung und Vermehrung der Insolvenzmasse, die Rolle der vertraglichen Verpflichtungen und ihre Sicherung in der Insolvenz sowie den Insolvenzplan. Dabei wird die Rechtsform der Unternehmung nicht differenziert in Kapital- und Personengesellschaften, so dass der Leser zwar einen allgemeinen guten Überblick über das Insolvenzrecht (ohne Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung) erhält, jedoch auf die Besonderheiten z.B. bei einer insolventen GmbH verzichten muss. Lediglich im dritten Teil, Kapitel 11, bei der Abhandlung der Haftung der Gesellschafter und Geschäftsführer werden einzelne Unternehmensformen berücksichtigt.

Der sechste und siebte Teil beantwortet die Fragen zum Steuer- und Strafrecht im Zusammenhang mit Unternehmensinsolvenzen.

Wer einen sehr guten Überblick über das Insolvenzrecht haben möchte oder sich in die Materie einarbeitet, wird dieses Handbuch gut nutzen können.

Das praktisch aufgebaute Stichwortverzeichnis führt den Leser schnell zu dem gewünschten Thema innerhalb der 770 Seiten.

Schuldrecht /Rechtliche Grundlagen — wirtschaftliche Zusammenhänge

Dr. Michael Kivner, Verlag Vahlen, 2. Auflage, 2002, ISBN 3-8006-2662-4

Dieses Lehrbuch stellt die rechtlichen Inhalte des Schuldrechts konsequent an deren wirtschaftlichen Bedeutung dar. Anhand der vielen praktischen Beispiele werden die Zusammenhänge sehr anschaulich dargestellt.

Diese Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Darstellung des neuen Schuldrechts mit den Änderungen durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das neue Verbraucherschutzrecht (Haustürgeschäfte und Fernabsatz) und die Regelungen zum E-Commerce (Verbraucher- und Kundenschutz im Internet).

In dem Kapitel „internationales Schuldrecht" werden die Themen: Grenzüberschreitende unerlaubte Handlungen, ungerechtfertigte Bereicherung; das internationale Kaufrecht sowie die in der Praxis wichtigsten internationalen Verträge (Verbraucherverträge, Factoring, Leasing) dargestellt. Weiterhin verfügt das Buch über ein umfassendes Lexikon mit ca. 80 gesetzlichen und atypischen Vertragstypen.

Das Werk versteht sich als notwendige Ergänzung zu den herkömmlichen Lehrbüchern. Es ist interessant zu lesen und sehr empfehlenswert.

Schuldrechtsmodernisierung — Einführung in das neue Recht

Prof Dr. Peter Huber/Dr. Florian Faust, Verlag C.H. Beck, 2001, ISBN 3-406-48398-4

Dieses Buch gibt Praktikern, die vorn alten auf das neue Recht umsteigen müssen, mehr als einen Überblick über die Neuregelungen. Die Autoren verzichteten bewusst auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Soweit die neue Rechtslage mit der alten identisch ist, wird dies klargestellt. Bei einer Abweichung wird die neue Rechtslage erläutert. Vertieft werden vor allem das allgemeine Leistungsstörungsrecht und das Kaufgewährleistungsrecht abgehandelt. Zahlreiche Übersichten, Zusammenfassungen und Beispiele veranschaulichen die Darstellungen.

Rechtsansprüche nach § 17 BSHG in der Schuldnerberatung'

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

Nicht zufällig befasst sich die Tagung mit Fragen der Finanzierung, hier der Schuldnerberatung. Dahinter stehen nicht allein lokale Reibungspunkte um fiskalische Probleme und Prioritätensetzungen — auch wenn dies uns heute besonders beschäftigen wird —, sondern die im beruflichen Alltag auf den ersten Blick nicht immer deutliche übergreifende gesellschaftspolitische Entwicklungen, Strukturwandlungen, auch durch die EU-Politik bedingt, die für die Soziale Arbeit, für den Dritten Sektor allgemein zu Neudefinitionen der fiskalischen Verteilungsbedingungen, der Finanzierungsinstrumente, des Verhältnisses von freien und öffentlichen Trägern zueinander führen. Mehr denn je kommt es in der Sozialpolitik auf individuelle Rechtsansprüche auf Sozialleistungen an, um im so genannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis der Träger und der Leistungsberechtigten öffentliche Finanzierungsnotwendigkeiten zu begründen: deshalb lautet mein Thema: „Rechtsansprüche nach § 17 BSHG in der Schuldnerberatung".

Ich möchte dementsprechend mein Thema in den angesprochenen Strukturwandel einbetten und zunächst die Bedingungen dieses Wandels skizzieren (1.). Daran schließen sich unter 2. Fragen nach den Rechtsgrundlagen der Schuldnerberatung und nach den Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen des § 17 BSHG an. Hier folge ich der Gliederung in Fragen nach dem individuellen Beratungsanspruch einerseits und dem institutionellen Gewährleistungsanspruch andererseits, um dann über einige wesentliche Ergebnisse der Praxisevaluation der Schuldnerberatung nach § 17 BSHG auf die heute hier wichtige Frage nach den Finanzierungsmodellen zu sprechen zu kommen. Unter 3. werde ich relevante Kritikpunkte an der Finanzierung der Schuldnerberatung hervorheben. Abschließend fasse ich Schlussfolgerungen für die Finanzierung nach § 17 BSHG zusammen (4.).

1. Gesellschaftspolitischer Strukturwandel sozialstaatlicher Aufgabenwahrnehmung

Freie Träger sind privatrechtlich verfasste, regelmäßig gemeinnützig anerkannte Organisationen, die zumeist mit öffentlichen Förderungen als haushaltsrechtlichen Zuwendungen bzw. mit entgeltlichen Leistungsvereinbarungen auf den verschiedensten Feldern der Sozialen Arbeit tätig sind. Diese, an der Sicherung der Daseinsvorsorge und des Allgemeinwohls orientierten Tätigkeiten beziehen sich auf sozialstaatliche „Regelaufgaben", aber auch auf sozialstaatlich neuere Aufgaben, Sonderaufgaben, zeitlich befristete Aufgaben. Insgesamt lässt sich feststellen, dass in den letzten Jahren die Einschaltung privater Organisationen bei der Erledigung sozialstaatlicher Aufgaben generell an Bedeutung gewonnen hat und über den Bereich traditioneller Arbeitsfelder zunehmend hinausgeht.

Die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte, die Kosten für den Prozess der Einheit Deutschlands und die anhaltend hohe Staatsverschuldung haben zu massiven Umsteuerungen und Kürzungen von Sozialleistungen und zur Infragestellung tradierter Standards in der Sozialpolitik geführt. Neben der allgemeinen sozialpolitischen Konsequenz, soziale Risiken zu privatisieren, drückt sich eine vergleichbare Risikoverlagerung auch auf der Ebene der gemeinnützigen freien Träger, also den Leistungserbringern aus: An die Stelle der schon lange nicht mehr gegebenen „Vollfinanzierung aus einer Hand" sind die Mischfinanzierung sowie die notwendige Erwirtschaftung von Eigenmitteln getreten. Auf Seiten der öffentlichen Hände ist der Strukturwandel an einer zunehmend deutlicher werdenden „Entöffentlichung des öffentlichen Sektors' abzulesen, zu verstehen als nicht mehr problemlos existierende Wahrnehmung solcher öffentlichen Aufgaben, die von den öffentlichen Händen als originär und ausschließend ihnen zugeordnet angesehen werden. Als dem Gemeinwohl und damit den öffentlichen Aufgaben verpflichtete Organisationen sind die Einrichtungen des Dritten Sektors Teil dieses so genannten Entöffentlichungsprozesses und von dessen materiellen Auswirkungen betroffen. Diese Prozesse der Entöffentlichung des öffentlichen Sektors werden durch europäische Entwicklungen beschleunigt. Spätestens seit 1993 und dem Maastrichter Vertrag ist der Strukturwandel auch europäisch, denn mit dem Europarecht haben wir eine unmittelbare Geltung des europäischen Primär-, sowie in Teilen des Sekundärrechts (EU-Vertrag, Verordnungen) im Rahmen der deutschen Rechtsordnung. Insbesondere der europäische Wettbewerbsschutz, der den freien Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr auf dem europäischen Binnenmarkt gewährleisten soll, sieht in entgeltlich erbrachten sozialen Dienstleistungen zuallererst ein ökonomisches Gut, welches als Know-how von allen für alle — unabhängig von grundsätzlich verbotenen staatlichen Beihilfen mittels Zuwendungen und Steuervergünstigungen — unternehmerisch erbringbar und somit ohne Wettbewerbsverzerrungen frei zugänglich sein soll. Europäischer Wettbewerbsschutz und europäische Bedingungen der Mittelver-

1 Der Beitrag ist das Ergebnis eines Vortrages auf der Tagung des Diakonischen Werkes zum Thema „Finanzierung von Schuldnerberatung gemäß § 17 BSHG" am 9. 1.2002 in Dortmund.

2 Münder, Strukturwandel in Deutschland durch Europa – und die Folgen, in: BBJ Consult Materialien 12, Strukturwandel und seine Folgen für den sozialen Sektor, Berlin 2000, 5. 19 jf.

gabe beschleunigen damit den ohnehin in Deutschland laufenden Prozess der Entöffentlichung, Marktöffnung und Ökonomisierung sozialstaatlicher Aufgabenwahrnehmung.
Der für selbstständige private Träger der Sozialen Arbeit daraus folgende Paradigmenwechsel von der zuwendungsgestützten Verbundenheit mit den öffentlichen Trägern zum konkurrierenden Teilnehmer auf dem Markt sozialer Dienstleistungen ist Inbegriff des Strukturwandels. Wenn es so etwas wie Wettbewerb überhaupt in der deutschen Sozialarbeitslandschaft gab, dann allenfalls als „Wettlauf" um die besseren Zugänge zu öffentlichen Entscheidungsträgern der Zuwendungsvergabe. Nichts verkörpert daher mehr Ferne zum Wettbewerb auf dem Markt sozialer Dienstleistungen als das deutsche Zuwendungsrecht mit seinem kameralistischen Denken und seiner zugleich zunehmend brüchiger werdenden Tradition der Korporation. Zum anderen erscheint dieses Bild von der Ferne der Wohlfahrtspflege vom Wettbewerb allerdings wie ein überkommenes Klischee, denn im Nachwende-Deutschland hat sich ein differenzierter Prozess der Ökonomisierung der Sozialarbeit entfaltet, der in seinen schillernden Facetten von den einen als notwendiger Weg zur Kostensenkung und Qualitätssicherung in der Sozialen Arbeit verteidigt und von den anderen als „Hegemonie des Ökonomischen über das Soziale'" zurückgewiesen wird. Zwar geht es dem Gesetzgeber u.a. uni die Einführung von mehr Wettbewerb im Marktsegment sozialer Dienstleistungen mit dem Ziel, die kostengünstigste Fachqualität einzukaufen, aber von „freier Konkurrenz" kann auf diesem Marktsegment nicht die Rede sein: Wir haben es in der Sozialen Arbeit weitgehend mit einem Hauptkunden, dem Staat als zentralem und monopolistischem Leistungsbeschaffer zu tun, der die Bedingungen des Wettbewerbs der Leistungsanbieter gesetzlich einschränkt bzw. den Preis weitgehend vorgibt und sich den jeweiligen Dienstleistungsanbieter aussucht (regelmäßig mittels Rahmenvereinbarungen zum Leistungsinhalt und deren Vergütung bzw. Eignungsprüfung von Einrichtungsträgern nach Kriterien wie Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Dieses Erscheinungsbild vom Wettbewerb ist so gesehen eher als ein planwirtschaftlicher Markt mit gesteuerten Wettbewerbselementen strukturiert. Praktisch hat der Paradigmenwechsel zur Umstrukturierung der Aufgabenstellungen und der inneren und äußeren Verfasstheit der Träger Sozialer Arbeit geführt, insbesondere hin zu mehr Selbstevaluation, betriebswirtschaftlichem Denken und Kosten-Nutzen-Planung.
Mit dem vorgenannten Paradigmenwechsel hat das ohnehin wegen der Zuwendungsfinanzierung und Gemeinnützigkeit bestehende unternehmerische Risiko der Träger Sozialer Arbeit eine neue Qualität erhalten, welche sich mit dem Schlagwort „Konkursfalle freier Träger" allgemein umschreiben lässt. Ein gemeinnütziger Arbeitgeber ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht privilegiert, sondern gewerblichen Arbeitgebern gleichgestellt, daran ändert weder „die gute Absicht" etwas, noch die Tatsache, dass die Arbeitsplätze oftmals aus öffentlichen Mitteln drittfinanziert sind. Bleiben Zuwendungen oder Anschlussverträge aus, darf der gemeinnützige Arbeitgeber diese Risiken nicht auf seine Beschäftigten abwälzen. Er muss die für alle Unternehmen geltenden arbeitsrechtlichen Grundsätze wie z.B. die eingeschränkte Möglichkeit zur Befristung von Arbeitsverträgen oder die schwer zu begründende betriebsbedingte Kündigung beachten, sich an die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes halten.' Die zur Absicherung dieser wirtschaftlichen Risiken erforderliche Rücklagenbildung ist zum einen aus den Zuwendungen nicht zu schöpfen und zum anderen den gemeinnützigen Trägern nach der Abgabenordnung weitgehend verwehrt. Soll das Konkursrisiko im Kontext von Gemeinnützigkeit und Zuwendungen reduziert werden, drängt sich – im Sinne des beschriebenen Strukturwandels – der Ausstieg aus der Zuwendungsfinanzierung und der Gemeinnützigkeit mittels Ausgründungen gewerblicher Träger auf.
Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass sich mit dem Ende des Zeitalters der Bittstellerhaltung tim Zuwendungen, des Korporatismus Fragen nach den Rechtsansprüchen auf öffentliche Leistungen stellen, dass auf der Grundlage des Sozialstaatsprinzips für die soziale Daseinsvorsorge mehr Planungssicherheit von den Leistungserbringern gefordert wird, dass es im Ringen um die öffentlichen Gewährleistungsverpflichtungen mehr denn je auf Gesetz und Recht, auf Qualität und Evaluation ankommt. Wenn es demnach auf Gesetz und Recht zunehmend mehr ankommt, dann ist die Frage zu klären, wie Schuldnerberatung rechtlich eingeordnet ist und welche Rechtsansprüche daraus wem zustehen.

2. Rechtliche Einordnung der Schuldnerberatung

Eine rechtliche Einordnung der Schuldnerberatung kann nur sinnvoll beurteilt werden, wenn – zumindest allgemein – das Selbstverständnis der Schuldnerberatung als ein über mittlerweile Jahrzehnte gewachsenes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit vorangestellt wird.
Schuldnerberatung versteht sich als Hilfsangebot für hochverschuldete Familien und Einzelpersonen mit dem Ziel, die verschiedenartigen – gerade sozialen – Folgeprobleme von Überschuldung zu beseitigen oder zu minimieren. Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit ist damit Teil umfassender Lebensberatung, sie ist ebenso Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten und damit persönliche Hilfe. Die Schwerpunkte des Beratungsangebots der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit liegen – neben finanziellen, rechtlichen, hauswirtschaftlichen Fragen – vornehmlich in der erforderlichen psycho-sozialen Betreuung, in der persönlichen Beratung und in evtl. notwendigen pädagogisch-präventiven Hilfen. Damit ist Schuldnerberatung einem mehrdimensionalen Beratungsansatz verpflichtet – zugleich

3 M. Kappeler, Ökonomisierung der Sozialen Arbeit und ihre Folgen für professionelles sozialpädagogisches Handeln, 2000

4 Vgl. BAG v. 28.10.1992 – 7 AZR 464/91 -, n. v.

versucht sie, methodisch von einem ganzheitlichen Ansatz auszugehen.' Für eine derartig benannte Schuldnerberatung finden sich gesetzliche Anknüpfungspunkte.
Schuldnerberatung ist Gegenstand einer Reihe sozialrechtlicher Vorschriften im SGB I, im BSHG, KJHG, JGG und StVollzG, hinzugekommen ist die Verbraucherinsolvenz, geregelt in den §§ 286 ff. Insolvenzordnung (InsO). Ihre Anerkennung bedarf einer Aufgabenzuweisung an die Träger der sozialen Arbeit, insbesondere die Sozialhilfeträger.

2.1. Rechtsgrundlagen der Schuldnerberatung
Gesetzliche Grundlage für die Aufgabenbenennung der Sozialhilfeträger ist insbesondere das BSHG. Für eine solche Aufgabenbestimmung ist es nicht notwendig, dass im BSHG das Wort „Schuldnerberatung" ausdrücklich genannt wird, sondern maßgeblich ist, was Schuldnerberatung inhaltlich leistet und ob diese Leistung durch dieses genannte Gesetz abgedeckt ist.

Zentrale Bestimmung war lange Zeit § 8 BSHG, der in seinem Absatz 2 ausdrücklich die „Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten" anspricht. Damit war die Beratung nicht nur in Sozialhilfeangelegenheiten, sondern in allen sonstigen sozialen Angelegenheiten eine ausdrückliche Aufgabe des Sozialhilfeträgers. Mit der Formulierung „soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist" hatte der Sozialhilfeträger bereits einen über seinen eigentlichen Zuständigkeitsbereich – die Sozialhilfe im engeren Sinne – hinausgehenden Auftrag, nämlich auch im Bereich der Beratung das „letzte Auffangnetz" zu sein.
Diese Bezugnahme auf § 8 BSHG wurde entbehrlich, seit die durch die Aufhebung des alten § 17 BSHG entstandene Leerstelle 1993 im Rahmen des FKPG durch eine Vorschrift zur „Beratung und Unterstützung" ausgefüllt und durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts 1996 ergänzt wurde. Damit wurde die auf die materiellen Lebenslagen bezogene Beratung ausdrücklich zum Gegenstand der Sozialhilfe gemacht und die Schuldnerberatungsstellen im BSHG erwähnt. Da die Schuldnerberatung schon vor der Etablierung des neuen § 17 BSHG zum Aufgabenbereich der Sozialhilfe gehörte, konnte die Arbeit freier Träger auf diesem Gebiet finanziell durch öffentliche Zuwendungen unterstützt werden, sie musste jedoch nicht unterstützt werden. Deswegen war die Landschaft in Deutschland hinsichtlich der Förderung sehr unterschiedlich. § 17 Abs. 1 Satz 3 BSHG spricht nunmehr an, dass bei Schuldnerberatung durch Schuldnerberatungsstellen in den dort genannten Fällen angemessene Kosten für eine Beratung übernommen werden sollen. Damit ist auch dieser Aspekt der Finanzierung der Beratungsstellen freier Träger klarer angesprochen. Ein genereller Durchbruch hinsichtlich einer umfassenden und gesicherten Finanzierung hat diese Formulierung jedoch nicht bewirkt; nach wie vor ist die finanzielle Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen bei Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bundesrepublikanisch ganz unterschiedlich. Zu klären ist, welche Rechtsqualität § 17 BSHG zukommt.

2.2. **Schuldnerberatung nach § 17 BSHG**
Auf Schuldnerberatung könnte es nach § 17 BSHG einen individuellen Anspruch geben; zugleich könnte § 17 BSHG als allgemeine Gewährleistungsverpflichtung nur den zuständigen öffentlichen Träger auffordern, nach § 17 Sozialgesetzbuch Buch I darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält, weil
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

2.2.1. Individueller Beratungsanspruch
Beratung und Unterstützung der Schuldnerberatung stehen hilfebedürftigen Personen nach § 17 Abs.1 Satz 1 BSHG zu, wenn entweder Lebenslagen vermieden oder Lebenslagen überwunden werden sollen, in welchen Hilfe zum Lebensunterhalt zu erwarten oder erforderlich ist. Diese Regelung zur sozialhilferechtlichen Schuldnerberatung gilt in der Rechtsliteratur als „gesetzgeberisch vollständig mißglückt", weil sie mit dem vorhandenen und unveränderten System der Regelungen zur persönlichen Hilfe im BSHG' nicht abgestimmt sei.
Unstreitig gehören zum Rechtsanspruch auf Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes nach den Regelungen der §§ 11, 12 BSHG auch persönliche Hilfen (§ 8 BSHG) zur Überwindung der Situation der Abhängigkeit von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU). Dies ist gesetzlicher Ausdruck des für alle Hilfearten geltenden „Befähigungsgebotes" nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG einerseits und der Gleichrangigkeit der Hilfeformen nach § 8 BSHG andererseits. Immer dann, wenn Anspruch auf HLU im Einzelfall gegeben ist, besteht ein Bedarf nach persönlicher Hilfe, besteht ein individueller Beratungsanspruch. Verunglückt ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BSHG auch deshalb, weil für die Alternative „Überwindung" die erforderliche Hilfe lediglich geleistet werden „soll": Ein nur eingeräumter Regelrechtsanspruch ist eine Abstufung zu der hierzu bislang im Gesetz geregelten Pflichtleistung. Aufzulösen ist dieser gesetzliche Widerspruch über den eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der nach dem Referentenentwurf einen Ist-Anspruch auf Beratung vorsah.' Aus Angst vor neuen Ansprüchen wurde der ins Referentenentwurf neu enthaltene Anspruch im weiteren Gesetzgebungsverfahren gestrichen. Konsequenz daraus kann nur sein, dass die sich schon aus anderen Vorschriften ergebende Ist-Leistung der Alternative „Überwindung" weiterhin gesetzeskonform als Ist-Leistung gelesen wird. Diese Herleitung des Anspruchs auf persönliche Hilfe zur Über-

5 Vgl. R. Kuntz, Schuldnerberatung ist Sozialarbeit, in: Münder, Höfker, Kuntz, Müller, Schruth, Westerath, Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, 4. Aufl., Votum Verlag 1999, *5.36 ff*

6 *J. Münder u.a., LPK-BSHG, § 17 Rz. 7*
7 Vgl. §§ 11, 12, 4 Abs.2, 8, 6 und 1 BSHG
8 Entwurf eines Gesetzes zur Reform des BSHG des BMFuS vom 22.7.1992

windung einer Notlage hat auch und gerade Gültigkeit für den in dem neuen § 17 BSHG besonders erwähnten Fall der Schuldnerberatung. Der Beratungsanspruch ist in diesen Fällen Bestandteil der HLU, gegebenenfalls auch abgeleitet aus § 72 BSHG, aber nicht zu begründen aus den §§ 8, 17 BSHG. Eine auf diese Weise rechtsdogmatisch hergeleitete sozialhilferechtliche Schuldnerberatung hat damit die Chance, den Anschluss an eine „allgemeine Finanzberatung von Verbrauchern" zu gewinnen, um zu verhindern, dass Schuldnerberatung zum „sozialen Inkasso im Ghetto der Armut" (U. Reifner) [9] verkommt.

Für die Alternative „Vermeidung" von Lebenslagen der Überschuldung brauchte es keines Rückgriffs auf § 17 Abs. 1 BSHG, weil ohnehin sozialhilferechtlich ein bedarfsbezogener umfassender Soll-Anspruch auf Beratung nach den §§ 11, 12, 8 in Verbindung mit § 6 BSHG gegeben ist, soweit die dort beschriebene Notlage noch nicht eingetreten ist, sondern lediglich einzutreten „droht". Liest man die Alternative „Vermeidung" im Kontext von Satz 2 des gleichen Absatzes, dann macht die Hinwirkungspflicht bei „weiterer Beratung" deutlich, dass eine erforderliche Beratung im Einzelfall geboten sein kann, die nicht nur eine Hinwirkungspflicht auf die Fachberatungsdienste, sondern auch einen Beratungsanspruch begründet, wenn unspezialisierte Beratung nicht aussichtsreich erscheint. Dies ist im Einzelfall gegeben, wenn ein Erstgespräch in der Beratung ergibt, dass besondere Schwierigkeiten einer fachlich besonders qualifizierten, betreuenden Beratung bedürfen. Eine gesetzliche Hinwirkungsverpflichtung macht keinen Sinn, wenn damit nicht auch eine Beratungsverpflichtung einhergeht. Auch bei der Alternative „Vermeidung" besteht trotz der reduzierten Soll-Leistung ein Anspruch auf „weitere Beratung", wenn der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt wegen besonderer Schwierigkeiten im Einzelfall zu erwarten ist und eine fachlich qualifizierte Beratung die gebotene Hilfe verspricht. Konsequenz dieser rechtlichen Feststellungen ist, dass es bei der Frage des individuellen Beratungsanspruches nicht auf die Auslegung des Wortlautes von § 17 BSHG, sondern auf die Beachtung des Wortlautes von § 17 Sozialgesetzbuch Buch 1 ankommt, nämlich die gesetzliche Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, rechtzeitig zur Bedarfsdeckung des persönlichen Hilfeanspruches auf vorbeugende bis intensive Schuldnerberatung für ausreichende Angebote zu sorgen.

Steht damit fest, dass sowohl im Falle der vorbeugenden Vermeidung wie auch im Falle der Überwindung eines drohenden oder eingetretenen Bedarfs auf Hilfe zum Lebensunterhalt ein individueller Beratungsanspruch und gegebenenfalls ein Anspruch auf fachspezifische Schuldnerberatung besteht, so fragt sich nun, auf welche Weise damit ein entsprechender institutioneller Finanzierungsanspruch der Träger der Schuldnerberatungsangebote korrespondiert.

9 *U. Reifner, Wer hat Schuld? Schuldenberatung zwischen Inkasso und Gegenwehr. In: Arkenstette 1987, 5.136*

2.2.2. Institutioneller Gewährleistungsanspruch auf Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen

Wenn auch – wie vorgetragen – die Auffassung besteht, dass § 17 Abs. 1 Satz 1 BSHG eine Bündelung von Aussagen sei, die sich bereits aus anderen Vorschriften des BSHG ergeben haben'", so bedeutet doch die Erwähnung und Hervorhebung in einem Paragraphen für die Praxis der Schuldnerberatung einen erheblichen Fortschritt. Die Bedeutung dieser Regelung liegt darin, dass die Schuldnerberatung im BSHG nunmehr ausdrücklich als Hilfemöglichkeit genannt ist. Und durch diese gesetzliche Regelung ist zugleich klargestellt, dass dann, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, wenn bei entsprechendem Beratungsbedarf die Schuldnerberatung als Pflichtleistung des Sozialhilfeträgers zu erbringen ist und wenn der Sozialhilfeträger diesen Bedarf selbst nicht durch seine Beratung decken kann, ein Beratungsangebot zu angemessenen Kosten durch Dritte sicherzustellen ist. Mit diesen Formulierungen ist die Schuldnerberatung im Rahmen der Sozialhilfe als eine etablierte Leistung bestätigt worden und damit sind Einwände und Bedenken, dass dies eine Leistung der kommunalen Sozialleistungsträger sei, endgültig beseitigt.

§ 17 Abs. 1 Satz 3 BSHG verlangt die Übernahme der „angemessenen Kosten", soweit die Hilfe der Schuldnerberatung erforderlich ist. Wählt der Hilfesuchende eine Schuldnerberatung beim freien Träger und ist eine Schuldnerberatung erforderlich, weil ansonsten eine Lebenslage, in der Hilfen zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, nicht überwunden werden kann, so hat er einen Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten. „Angemessen" sind 100% der Kosten, die einer Schuldnerberatungsstelle bei der Durchführung der Schuldnerberatung im Einzelfall entstehen. Von einer Kostenübernahme in „angemessener Höhe" sprechen beispielsweise auch die 37 und 38 SGB V aus dem Recht der Krankenversicherung. Hier gilt die Formel, „angemessen" seien diejenigen Kosten, die von der Krankenkasse für Kräfte aufgewendet werden müssten, wenn sie sie selbst stellen würde. Angemessene kostendeckende Sätze sind danach solche, die für die notwendigen qualifizierten Beraterinnen bei der Erbringung der gesetzlich gebotenen Leistung anfallen. Wichtigster Kostenfaktor sind dabei die tariflichen Löhne sowie die Kosten für Verwaltung, Fortbildung und die Sachmittel.

Der Angemessenheit der Kostenübernahme kommt aus dem Blickwinkel des Leistungsberechtigten eine wichtige Bedeutung zu, denn nur bei angemessener personeller und sächlicher Ausstattung der Schuldnerberatungsstelle erhält der Leistungsberechtigte seine bedarfsgerechte Beratungshilfe, sie muss nun aber auf das Leistungsbeschaffungsverhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern bezogen werden. § 17 Abs. 1 Satz 4 BSHG eröffnet den freien Trägern der Schuldnerberatung den Weg zu pauschalen Abrechnungsverfahren. Das Gesetz spricht nicht – wie zunächst im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen – von „Förderung", sondern von „Abgeltung". Somit ist eine Kostenübernahme

10 Vgl. Rascher in: LPK-BSHG § 17 Rz. 13

für die Entwicklung von Konzepten und Einrichtungen der Schuldnerberatung nicht möglich, wie ohnehin üblich in der Zuwendungsfinanzierung bleibt es hier dabei, dass solche Leistungen von den Trägern aus Eigenmitteln vorzuleisten sind. Das pauschalierte Abgeltungsverfahren knüpft an die Einzelfallabrechnung, also die bereits erbrachte Leistung an, die in der Fachliteratur als „Tod der Schuldnerberatung" bezeichnet worden ist. § 17 Abs. 1 Satz 4 BSHG ist Kann-Bestimmung und gemeint als Fingerzeig für die Praxis, die denkbaren Gestaltungsspielräume zu nutzen; davon unberührt ist die Soll-Norm zur Deckung der angemessenen Kosten. Gleichwohl fehlt im BSHG eine adäquate und notwendige gesetzliche Verdeutlichung einer institutionellen Finanzierung der Schuldnerberatung und eine wesentliche finanzielle Absicherung des breiten Vorfeldes vorbeugender Hilfe, also bevor es zur Sozialhilfebedürftigkeit kommt. Ein gravierender Schwachpunkt des § 17 BSHG. Da es aber – wie zuvor festgestellt – einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung für Leistungsberechtigte gibt, leitet sich der institutionelle Gewährleistungsanspruch aus den §§ 6, 8, 11, 12 BSHG her; aus der Perspektive der Träger der Schuldnerberatungsstellen lässt sich daraus erst ein Kostenerstattungsanspruch begründen, wenn es zu einem privatrechtlichen Beratungsvertrag mit dem Leistungsberechtigten gekommen ist und dieser erfüllt wird. Im Kontext des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses müsste nun der Leistungsberechtigte Kostenersatz vom öffentlichen Träger beanspruchen, weil er in Erfüllung seines Leistungsanspruches gegenüber dem Sozialhilfeträger in Vorleistung getreten ist. Da diese etwas komplizierte und für den Leistungsberechtigten riskante und regelmäßig aus Eigenmitteln nicht zu finanzierende Form der Kostenabwicklung praktisch wenig sinnvoll ist, beschafft sich der öffentliche Träger – schon in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 17 SGB 1 – die notwendigen Beratungsleistungen durch Leistungsvereinbarungen nach §§ 17. 93 ff. BSHG.

Wenn man insoweit – über den Umweg des Leistungsberechtigten bzw. in öffentlich-rechtlicher Selbsterfüllung des § 17 SGB I – von einer gesetzlichen Verpflichtung zur institutionellen Absicherung der Schuldnerberatung sprechen kann. ist zunächst nach den Praxisevaluierungen der nach § 17 BSHG finanzierten Schuldnerberatung und anschließend nach den praktizierten Finanzierungswegen zu fragen, die eine halbwegs vergleichbare institutionelle Absicherung der Schuldnerberatung möglich machen.

2.2.3. Praxisevaluationen der Schuldnerberatung nach § 17 BSHG

Soweit es nach § 17 BSHG zu Kostenregelungen zwischen der jeweiligen öffentlichen Hand und freien Trägern der Schuldnerberatung gekommen ist, zeigen Untersuchungsergebnisse die allgemeine, nicht zufriedenstellende Finanzierungspraxis. Seit Februar 1998 liegt dankenswerterweise ein Forschungsbericht zu den Auswirkungen des neuen § 17 BSHG vor. Im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums hat die BAG Schuldnerberatung e.V. mit Sitz in Kassel Experten und Sozialämter befragt und eine Erhebung bei 973 Schuldnerberatungseinrichtungen durchgeführt. Die Ergebnisse des Forschungsberichts lassen sich wie folgt zusammenfassen (Stand 1997):

- Bisher haben bundesweit nur 13% der Beratungsstellen eine Kostenregelung nach § 17 BSHG vereinbart. Diese Beratungsstellen arbeiten überwiegend spezialisiert – evtl. eine Folge der gesetzlich verunglückten Begriffsdifferenzierung in § 17 BSHG in „Schuldnerberatung" und „Fachberatung". Für den wesentlichen Bereich der vorbeugenden, ganzheitlichen Schuldnerberatung fehlt es offensichtlich noch an praxisnahen Kostenregelungen (etwa nach §§ 93 ff. BSHG).
- § 17 BSHG hat mehrheitlich nicht zu einem Ausbau von Schuldnerberatungsangeboten geführt (lediglich 20 neue Arbeitsplätze wurden nach dieser Kostenregelung in ganz Deutschland geschaffen), sondern hat in den Stellen mit einer Kostenregelung lediglich die Finanzierungsform verändert. 78,4% der Beratungsstellen mit einer Kostenregelung registrieren, dass der Verwaltungsaufwand aufgrund einer Kostenregelung zugenommen hat. Hieraus entnehme ich den dringenden Hinweis, dass eine Kostenregelung ohne Begründung in den festgestellten Bedarfslagen, in den erforderlichen Leistungsinhalten und in der fachlichen Qualitätsentwicklung eher überflüssig ist, weil sie die Inhalte von Schuldnerberatung nicht absichert.
- Wesentliche Form der Stellensicherung der Schuldnerberatung in den neuen Bundesländern ist immer noch ABM bzw. SAM. Dies ist ursächlich für eine hohe Beraterfluktuation und abträglich für eine kontinuierliche, qualifizierte Schuldnerberatung. Gleichwohl sehen Leistungserbringer und Finanzgeber in der Festlegung von Qualitätsstandards in den Kostenregelungen gemäß § 17 BSHG positive Auswirkungen auf die Qualität von Beratungsangeboten.
- Generell wurde festgestellt: Je weiter die Kriterien für den anspruchsberechtigten Personenkreis definiert sind, um so mehr überschuldete Personen wurden in eine Beratung nach § 17 BSHG integriert. Aufgrund der sehr geringen Umsetzungsquote des § 17 BSHG in der Praxis sind die gewünschten verstärkenden Effekte wie Ausbau der Schuldnerberatungsangebote, Zunahme an fachspezifischen Mitarbeitern, Verringerung der Wartezeiten, Deckung des Beratungsbedarfes in der Gesamtschau nicht eingetreten.
- Trotz dieser ernüchternden Feststellungen werden positive Effekte einer Kostenregelung mit der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatungsstellen und Sozialämtern sowie mit der Festlegung von Qualitätsstandards für die Schuldnerberatungsarbeit erwartet.

Für unser Thema lässt sich daraus 'allgemein festbalterv.`§ BSHG hat – um es allgemein zu sagen – nicht zu einer finanziellen Absicherung der Aufgabenerfüllung M der Schuldnerberatung beigetragen. Es sollte deshalb geklärt werden, ob über eine Optimierung der ttiög,VievenV1riardi[illegible] -1 BSHG eine verbesserte Absicherung der Schuldnerberatung in diesem, der N cibiaucherinsolvenz vorgeschalteten Bereich möglich wäre.

2.2.4. Finanzierungsmodelle der Schuldnerberatung nach § 17 BSHG

Der § 17 BSHG lässt sowohl eine pauschalierte Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle als auch eine Finanzierung von Einzelfällen mit dem Träger der Sozialhilfe zu. Da es nur noch wenige Schuldnerberatungsstellen gibt, die eine Zuwendungsfinanzierung erhalten (z.B. Frankfurt/Oder), ist die – wenn man es unjuristisch ausdrücken will – „pauschalierte Abgeltung" der gesamten Projektkosten kaum noch üblich: Die Mehrzahl der Träger von Schuldnerberatungsstellen handelt Leistungsvereinbarungen nach §§ 17, 93 ff. BSHG aus und dabei kommt es – allgemein gesagt – zu Mischkonstruktionen von pauschalierten und einzelfallbezogenen Finanzierungsmodi.

Unabhängig vom konkreten Abrechnungsmodus ist zu unterscheiden, ob die Kostenanteile für die strukturelle und einzelfallübergreifende Arbeit sowie für allgemeine Tätigkeiten (z.B. Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, kollegiale Fallberatung) mittels einer pauschalen Basisfinanzierung abgegolten werden oder auf die abgerechneten Einzelfälle umgelegt werden sollen. Es ist ferner zu unterscheiden, ob die Mittel gewährt werden aufgrund eines vorab gestellten und bewilligten Antrages oder aufgrund einer Mitteilung über erbrachte Beratungsleistungen. Vorweg ist auch zu berücksichtigen, dass

- der Zugang zur Beratung – insbesondere wegen des Rechtsanspruchs – als eine zwar allgemein im Gegenstand, aber nicht im Voraus in Inhalt und Umfang festgelegte persönliche Hilfe nicht durch ein kompliziertes Verwaltungsverfahren beschränkt werden darf,
- der nötige Arbeitsaufwand im Einzelfall erheblich differiert und in der Regel zu Beratungsbeginn nicht umfassend abgeschätzt werden kann und
- das Abrechnungsverfahren möglichst einfach zu gestalten ist, weil es zusätzliche Kosten durch Antragsprüfung, Bewilligung und Abrechnung, in der bewilligenden Behörde und bei den Beratungsstellen verursacht.

Es sind verschiedene Modelle der Einzelfallabrechnung mit oder ohne pauschale Basisfinanzierung denkbar: Basisfinanzierungen für strukturelle und einzelfallübergreifende Arbeit, für allgemeine Tätigkeiten, Telefonberatungen und offene Sprechstunde sowie Einzelfallabrechnungen nach einer Gebührenordnung für Einzelleistungen der Schuldnerberatungsstelle oder mit Fallpauschalen für unterschiedliche Beratungsphasen, differenziert nach Schwierigkeitsgrad der

uer (ins-
F'.1\e,berechttet nach durchschnittlicher Beratungsda
gesamt oder pro MOCCAYM'S.%%\■C\CI. anhand der durch-
schnittlichen Kapazität der Sehuldrierheratungsste1k (lC e –
samt oder pro Monat).

)_:ässt. man - schon wegen dvshes\.cheudeuRechIsansvcnches auf 'Beratung - die pauschale Tuwendungsfinanziemn außen vor, so ergeben sich auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien vier Modelle:

1. Der zuwendungsähnliche Bedarfsdeckungsansatz,
2. Bedarfsdeckender Ansatz der Kostensteuerung nach Zeitaufwand,
3. Pauschale Bedarfsdeckung und Kostensteuerung auf Antrag,
4. Steuerung der Bedarfsdeckung durch vorgegebene Quantifizierungen.

Die Differenz der vier Modelle liegt allgemein darin, dass der Grad der garantierten Bedarfsdeckung (also Erfüllung der angemessenen Kosten nach § 17 BSHG) vom 1. bis zum 4. Modell hin abnimmt und im gleichen Maße der Grad der Kostensteuerung durch den öffentlichen Sozialhilfeträger zunimmt.

Im Falle des *Modells 1* (Der zuwendungsähnliche Bedarfsdeckungsansatz) werden neben der Basisfinanzierung eine vereinbarte Anzahl an Einzelfallberatungen (z.B. 50 Einzelfälle) finanziell umgelegt. Pro Einzelfallberatung wird eine monatliche Pauschale als „angemessene Kosten" – wie oben definiert – gezahlt. Die Beratungsstelle und der/die Ratsuchende entscheiden über die Beratungsdauer.

Modell 2 (Bedarfsdeckender Ansatz der Kostensteuerung nach Zeitaufwand) deckt pauschal die einzelfallübergreifenden Aufgaben ab und rechnet Kurzberatungen aufgrund von Leistungsnachweisen ohne vorherigen Antrag an den Kostenträger ab. Ist im Anschluss an eine Kurzberatung eine weitergehende Beratung nötig, wird auf der Grundlage eines Hilfeplanes eine bestimmte Stundenanzahl bewilligt.

Bei *Modell 3* (Pauschale Bedarfsdeckung und Kostensteuerung auf Antrag) kommt zur Basisfinanzierung wie bei Modell 1 für eine weitere Beratung (Kurz- und Intensivberatungen) eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger für einzelne Beratungs- und Betreuungsphasen auf Antrag hinzu. Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Kostenzusagen und Berichten. Die Kosten der einzelnen Beratungsphasen werden auf der Grundlage von monatlichen Pauschalen auf der Basis eines angenommenen durchschnittlichen Bearbeitungsaufwandes übernommen.

Mit *Modell 4* (Steuerung der Bedarfsdeckung durch vorgegebene Quantifizierungen) geht die Steuerung der persönlichen Beratungshilfe von den quantifizierten Vorgaben des Sozialhilfeträgers aus. Nur nach vorheriger Ausstellung von Berechtigungsscheinen und nach quantifizierten Punktetabellen können Beratungskosten abgerechnet werden. Restriktiver wird der Zugang des Personenkreises nach § 17 BSHG gefasst, wenn die Schulden des Ratsuchenden nicht in die wirtschaftliche Prognose des zu erwartenden Sozialhilfebezuges einbezogen werden dürfen.

3. Probleme der Finanzierung der Schuldnerberatung

Zunächst fällt auf, dass das Modell 1 offensichtlich sozialhilferechtlich und fiskalisch nicht mehr gefragt ist. Das dürfte wohl daran liegen, dass beim klassischen Modell 1 die Bedarfskontrolle und damit die Steuerung der Kosten nicht beim öffentlichen Träger liegen würde. Kommt es damit zu Leistungsvereinbarungen statt zuwendungsrechtlichen Fördeningen, sollte gleichwohl grundsätzlich Maßstab sein, dass eine Kostenregelung ohne Begründung in den festgestellten Bedarfslagen, in den erforderlichen Leistungsinhalten, in der fachlichen Qualitätsentwicklung und demgemäßer Kostendeckung eher überflüssig ist, weil sie die Inhalte von Schuldnerberatung nicht absichert.
Grundsätzlich ist anzumerken, dass alle von Ver- und Überschuldung bedrohte Personen anspruchsberechtigt auf Schuldnerberatung nach dem BSHG sind; eine Einschränkung nur auf anspruchsberechtigte SozialhilfeempfängerInnen ist damit nicht vereinbar. Soweit bei den Leistungsvereinbarungen Einschränkungen des Personenkreises im Zugang zur Schuldnerberatung vorgesehen sind, ist zumindest zu gewährleisten, dass die tatsächlich vom Ratsuchenden monatlich gezahlten Schulden das zu berücksichtigende Einkommen reduzieren – auch wenn dies für die Feststellungen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet. Daran schließt an, dass der Verwaltungsaufwand – insbesondere durch die zusätzlichen Aufgaben der Verbraucherinsolvenz verstärkt – so gering wie möglich gehalten wird, da ansonsten die Beratungskapazitäten vermindert werden.
Ganz wesentlich erscheint mir zu sein, darauf hinzuweisen, dass den Schuldnerberatungsstellen eine „Kompetenz zur Kompetenz" zukommt. Das bedeutet, dass der Beratungsstelle – bezogen auf die Einzelfallabrechnung – die Kompetenz übertragen wird, unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Zielgruppe, über die Beratungsberechtigung selbst zu entscheiden. Wer sonst, als diejenigen, die mit der erforderlichen Fachkompetenz den Beratungsprozess gemeinsam mit dem Ratsuchenden führen und begleiten, könnte die Entwicklungsperspektiven zur Zielerreichung beurteilen? In vielen anderen Vereinbarungsbereichen der §§ 93 ff. BSHG ist es üblich, die nach operationalisierten Kriterien erbrachte Leistung erst nachträglich zu überprüfen. Letztlich entscheidend ist, dass die tatsächlichen Kosten der Beratung entweder durch Pauschalen oder durch Einzelfallabrechnungen kostendeckend finanziert werden. Nur so kann dem Beratungsanspruch des Ratsuchenden und dem Tatbestandsmerkmal der „angemessenen Kosten" in § 17 BSHG entsprochen werden. Leider muss festgestellt werden, dass diese vom Gesetz begründete institutionelle Gewährleistungsverpflichtung der Schuldnerberatung für Ver- und Überschuldete vielerorts in Frage gestellt ist.

4. Schlussfolgerungen zur Finanzierung der Schuldnerberatung nach § 17 BSHG

Im BSHG fehlt eine adäquate und notwendige gesetzliche Verdeutlichung einer institutionellen Finanzierung der Schuldnerberatung und insbesondere einer finanziellen Absicherung des breiten Vorfeldes vorbeugender Hilfe, also bevor es zur Sozialhilfebedürftigkeit kommt. Der § 17 BSHG bedarf daher der entsprechenden Novellierung. Der Alternativvorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege aus dem Jahr 1992, dafür eine eigenständige und ergänzende Hilfe mit einem neuen § 31 BSHG zu schaffen, ist ein sinnvoller Vorschlag und mit Nachdruck in die neue Legislaturperiode ab Herbst 2002 einzubringen. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass das BSHG mit den §§ 6, 8, 11, 12 einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung für Leistungsberechtigte begründet. Schon deshalb besteht nach § 17 SGB 1 eine institutionelle Gewährleistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers, die erforderlichen Einrichtungen und Dienste der Schuldnerberatung rechtzeitig sicherzustellen. Die erforderliche Leistungsbeschaffung des Sozialhilfeträgers basiert auf den §§ 6, 8, 11, 12, 17 i.V.m. 93 ff. BSHG.
Grundsätzlich muss jede Schuldnerberatungsstelle so ausgestattet, konzipiert und organisiert sein, dass sie für alle Beratungsbedarfe im Kontext drohender und eingetretener Überschuldung offen ist und kompetente Angebote im Sinne von § 17 SGB 1 machen kann, also vorbeugend-aufklärerisch, nachhaltig in der Wirkung zur Vermeidung und Überwindung von Hilfen zum Lebensunterhalt sowie kompetent in der Begleitung des Kontaktes mit Gläubigern und auf den Wegen zur Restschuldbefreiung. Beratung ist mit gutem Grund wegen der bestehenden methodischen Vielfalt in der Ausgestaltung gesetzlich nicht definiert. Wir haben es also im Bereich der Schuldnerberatung mit einem harten Rechtsanspruch auf eine weiche Leistung zu tun. Die freien Träger in der sozialen Arbeit setzen regelmäßig diese „weichen Leistungen" entsprechend ihrem Profil und der erforderlichen Facht ichkeit um, sie sind in ihrer Aufgabengestaltung nicht an die Vorgaben der Aufgabenbeschreibungen für die öffentlichen Träger gebunden; sie sind insofern freier. Von daher ist es unproblematisch, dass sie Schuldnerberatung integrativ, spezialisiert, als Insolvenzberatung oder kriseninterventionistisch anbieten.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einen Hinweis auf den Zusammenhang von Schuldnerberatung und Insolvenzberatung machen. Die bundesgesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der InsO in den Ländern und die Hoffnung, darüber nicht nur an Profilierung, sondern auch an finanzieller Planungssicherheit zu gewinnen, hat bei einigen freien Trägern allem Anschein nach dazu geführt, dass sich Schuldnerberatung zunehmend auf Insolvenzberatung fokussiert. Die soziale Beratung und Unterstützung durch die Schuldnerberatung wird meines Erachtens erforderlich, lange bevor die einzelnen Verfahrensabschnitte der Verbraucherinsolvenz

vorbereitet und durchgeführt werden. Gleichzeitig stellt sich für mich Schuldnerberatung in den Medien zunehmend als mehr oder weniger eindimensionale Insolvenzvermittlungsagentur in dem Sinne dar, als wäre die Restschuldbefreiung ein Allheilmittel, eine Tabula Rasa für Überschuldete, im Erfolgsfalle vor dem Schuldturin psycho-sozial bedingtem, armuts- und/oder suchtbedingtem Überkonsum weitgehend gefeit zu sein. Wenn dies zuträfe, dann würde sich daraus eine verengte Sicht der Zielgruppen der Schuldnerberatung ableiten, die dazu beitrüge, dass weniger die Grundlagen jeder Schuldnerberatung, nämlich ganzheitlich, vorbeugend, im Risikobereich des Übergangs von Verschuldung zur Überschuldung zu arbeiten, beachtet und die dafür erforderlichen Angebote nach dem BSHG ausfinanziert werden. Zu befürchten ist, dass die gegenwärtige Neustrukturierung der Schuldnerberatung zu einer nicht hinzunehmenden Drei-Klassen-Beratung abgruppiert wird: So werden Überschuldete durch die Abgrenzung von Sozialberatung nach dem BSHG und Insolvenzberatung nach der Ins0 in zwei Güteklassen der Versorgung geteilt. Drittklassig und geradezu lumpenproletarisch bildet das überaus bedeutsame Feld der vorbeugenden Beratung von gerade noch Verschuldeten den Rest der öffentlichen Finanzierungsabsichten.
Für das Recht der Sozialen Arbeit gilt generell, dass es in der Form der persönlichen Hilfe dem Prinzip der Bedarfsdeckung folgt. Persönliche Hilfen lassen sich erfahrungsgemäß nur umsetzen in Abhängigkeit von allgemeiner Aufklärung und ausreichenden niedrigschwelligen Beratungsangeboten, Planungssicherheit gewährenden öffentlichen Finanzierungen; sie sind bekanntermaßen gefährdet durch konkurrente Interessen, restriktivem fiskalischem lIandeln und bisweilen von falscher Prioritätensetzung. Soll Sozial- und Rechtsberatung nicht in den luftleeren Raum gesprochen werden, so ist zugleich nach den Konsequenzen für die Bedarfslagen von Überschuldeten zu fragen, nach deren Lebenslagen und den daraus folgenden Beratungsbedürfnissen sowie nach den aktuellen Problemen und Einschränkungen der Beratungsarbeit im lokalen Arbeitsfeld. Durch die öffentliche Unterfinanzierung von sowohl allgemeiner Schuldnerberatung als auch Verbraucherinsolvenz wird die Schuldnerberatung als staatliche Pflichtaufgabe auf größere freie Träger der Sozialen Arbeit verschoben, die ihr Angebot qualifiziert nur mit erheblichem Einsatz an Eigenmitteln gewährleisten können. Diese, von der öffentlichen Hand verursachte, Praxis der Unterfinanzierung der Schuldnerberatungsangebote widerspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Berufsbild in der Schuldnerberatung

Werner Sanio, BAG-SB

Die Versuche, standardisierte Rahmenbedingungen für die Arbeit der Schuldner- (und seit 1999 auch der Insolvenz-) Beratung zu entwickeln, haben in der Vergangenheit zahlreiche mehr oder weniger schlaue Konzepte hervorgebracht – so z.B. auch das Curriculum der BAG-SB aus dem Jahr 1992, alleine ein von allen Akteuren anerkannter Standard konnte bisher nicht vereinbart werden.

Die Diskussion um die Anerkennung gewerblicher SB-Stellen als geeignete Stellen gem. § 305 Ins0 hat das Fehlen klarer Qualitätsindikatoren für die Beratungsarbeit erneut deutlich gemacht.

Bereits im Jahr 1998 hatte sich eine Arbeitsgruppe der HAG-SB dem Thema Berufsbild gewidmet und versucht, eine Standortbestimmung für die Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland zu entwickeln. Im Jahr 2000 wurde dann der Arbeitskreis Berufsbild der AG SBV gegründet. Dieser legte auf einer internen Tagung des ständigen Ausschusses der AG SBV am 11. und 12.12.2001 eine erste Rohfassung des Berufsbildes Schuldnerberatung vor. Die Diskussion wurde dort teilweise sehr kontrovers geführt. Nach nochmaliger Überarbeitung liegt nun der Diskussionsentwurf für ein Berufsbild Schuldnerberatung vor.

Angesichts dieser langwierigen Entwicklung ist es nicht nachvollziehbar, dass die Diskussion des Berufsbildes bereits mit der geplanten Folgetagung im Dezember 2002 abgeschlossen werden soll. Dieser Zeitplan ist unrealistisch, wenn die Kolleginnen in den Beratungsstellen aktiv in die Diskussion einbezogen werden sollen – und in der Tat lassen die ersten Reaktionen der „Basis" darauf schließen, dass die Tagung im Dezember 2002 nur einen weiteren Zwischenschritt darstellen kann, da es erheblichen Diskussionsbedarf gibt und die Debatte ohne Zeitdruck geführt werden sollte. Die nachfolgenden Anmerkungen sollen hierzu ein erster Einstieg sein.

Die Entwicklung des Berufsbildes Schuldnerberatung ist eng verbunden mit der Professionalisierung dieses Berufsfeldes in den neunziger Jahren. Damals wie heute galt es, sich von fachlich unzuverlässigen und teilweise illegitimen sog. Schuldnerberatungsstellen abzugrenzen. Qualitätsentwicklung für die Schuldnerberatung heißt auch, verlässliche Kriterien zu entwickeln, die unsere Arbeit vergleichbar und messbar werden lassen.

Verständlicherweise gibt es bei diesem Stichwort weitverbreitete Kontroll- und Einsparungsbefürchtungen der Praxis-

ebene. Angesichts des stellenweise gravierenden Personalmangels in den Beratungsstellen sollten wir allerdings die Herausforderungen der Qualitätsentwicklungsprozesse als Chance betrachten, unsere Leistungen, sowie den gesellschaftlichen Bedarf an unserer und den gesellschaftlichen Nutzen durch unsere Tätigkeit deutlich zu machen. Damit haben wir es in der Hand, den Prozess im Sinne der professionellen Entwicklung unseres Arbeitsbereiches zu beeinflussen.

Die Autorinnen und Autoren des vorliegenden Entwurfs erheben den Anspruch, umfassend zu beschreiben, in welchem gesellschaftlichen Umfeld Schuldnerberatung agiert, auf welche gesellschaftliche (Fehl-) Entwicklungen Schuldnerberatung antwortet, welche Kompetenzen die in diesem Feld professionell Handelnden benötigen, und welche materiellen und immateriellen Ressourcen ihnen zur Verfügung stehen müssen, damit sie ihren Aufgaben gerecht werden können. (Wie viel Arbeit in dem vorgelegten Papier steckt, dürfte jedem hei der Lektüre klar werden.)
Ob allerdings der selbstgestellte Anspruch erfüllt wurde, wird die Diskussion der nächsten Wochen und Monate zeigen. Ich möchte hier auf drei ausgesuchte Fragestellungen hinweisen:

Es ist doch sehr fraglich, ob die auf ein Minimum verkürzte Darstellung der gesellschaftlichen Überschuldungsursachen im Rahmen eines Grundlagenpapiers zur Beschreibung der Schuldnerberatung als Weiterbildungsprofession ausreichend ist (S. 3-4 des Entwurfs). Dabei wird zudem überwiegend auf individuelle Begründungszusammenhänge abgestellt.

Neue (bzw. gar nicht so neue) Ansätze, wie z.B. Selbsthilfe und Gruppeninformation, -beratung werden so gut wie gar nicht erwähnt. Insgesamt spiegelt der Entwurf eine Haltung, die Überschuldung v.a. als individuelles, weniger als gesellschaftliches bzw. (markt-) wirtschaftliches Problem begreift.

Sämtliche Lösungsansätze der personenbezogenen *Dienstleistung* zielen darauf ab, dem Individuum zu helfen, Defizite abzubauen und neue Perspektiven zu entwickeln. Wo bleibt das Bemühen, die Vertretung von Verbraucherinneninteressen zu entwickeln und zu unterstützen, uni der Macht der Finanzdienstleistungsanbieter etwas entgegensetzen zu können?

Wir werden die Diskussion zu diesem Thema in den nächsten Ausgaben weiter dokumentieren und begleiten.

Berufsbild Schuldnerberater

Entwurfdes Arbeitskreises BeriaShild der AG SBV, Stand: 30. April 2002

I Einleitung

Der gesellschaftliche Wandel berührt direkt und indirekt die Schuldnerberatung in ihrem professionellen Handeln. Die Veränderungen sozioökonomischer Verhältnisse wie auch die von Werthaltungen und Lebenseinstellungen manifestieren sich gegenwärtig vor allem in Form einer Individualisierung von Lebenslagen, Lebensformen und Lebensstilen. Zugleich ist eine Pluralisierung von Lebensformen und Lebensstilen feststellbar. Die Pole reichen von Individualisierung und Vereinsamung einerseits und pluralen vielfältigsten Sozialbeziehungen und Konsum- und Teilhabemöglichkeiten anderseits. In einer Überfluss- und auf Konsum orientierten Informations- und Wissensgesellschaft reproduziert sich zugleich Armut in ihren unterschiedlichsten Formen und Auswirkungen. Ein erheblicher Teil der erwerbsfähigen Bevölkerung bleibt periodisch oder dauerhaft von Erwerbsmöglichkeiten und damit Einkommens-, Konsum- und Teilhabechancen ausgeschlossen. Strukturell zeigt sich Armut als Einkommensarmut etwa in Form sinkender Realeinkommen oder in einem Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Daneben werden über Medien, Werbung und neue Informationstechnologien „Konsum" und „Überfluss" als für jeden erreichbare „Sinngebungen" vermittelt.

II Ursachen und Auslöser von Überschuldung

Die Überschuldung privater Haushalte tritt in modernen Gesellschaften als soziales Problem massenhaft auf.' Hierfür sind vielschichtige und komplexe Ursachenzusammenhänge und Einflüsse verantwortlich. Neben sozioökonomi-

1 Im AK-Berufsbild haben mitgearbeitet: Buschkamp, Dr. Heinrich-Wilhelm; Ebli, Hans; Hoermann, Elfi; Hoppe, Jörg-Reiner; König, Ute; Ruth, Manfred; von Salessoff Barbara; Schwarze, Uwe; Trube, Eva; Wagner, Harry; Weinhold, Michael; Zimmermann, Prof. Dr. Dieter.

2 Aktuell gelten bundesweit rd. 2,5 bis 3 Mio. Privathaushalte als überschuldet (vgl. etwa den Annuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2001). Einheitliche wissenschaftliche Definitionen und Kriterien über Begriff und Konzept der privaten Überschuldung in Abgrenzung zur privaten Verschuldung (diese betrifft Schätzungen zufolge jeden zweiten Privathaushalt) liegen bisher nicht vor.

schen Faktoren, wie den fortlaufenden Veränderungen am Konsum- und Kreditmarkt, hohen Arbeitslosenquoten, bedingt durch Konkurse, Schließungen und Rationalisierung von Betrieben, zunehmender Armut und einer veränderten sozial-strukturellen Bedeutung von Phasen privater Verschuldung im Lebensverlauf führen auch individuelle Faktoren mit zu einer kritischen Einkommens- und Lebenssituation. Mangelnde Erfahrung und Kompetenzen im Umgang mit alltäglichen Situationen im Wirtschaftsgeschehen oder der Organisation des eigenen Gewerbes, im Konsum- und Kreditverhalten sowie in bestimmten sozialen und psychischen Konstellationen, etwa nach einer Scheidung/Trennung oder infolge von Arbeitslosigkeit, Armut, Krankheit usw. sind als Bedingungsfaktoren ebenfalls für die Entstehung privater Überschuldung zu beachten. Außerdem beeinflussen auch spezifische rechtliche und sozialstaatliche Regelungen und juristische Veränderungen in der Konsum- und Kreditwirtschaft sowie veränderte gesellschaftliche Orientierungen und Werte die Entstehung und das Ausmaß der privaten Überschuldung. Unter verlaufsbezogener Betrachtung ist zwischen Ursachen und Auslösern privater Überschuldung zu unterscheiden.' Die private Überschuldung kann wiederum selbst zu Folgeproblemen führen, etwa zu Armut, körperlichen und psychischen Krankheiten (z.B. Sucht), sozialer Isolation usw.. Ursachen, Auslöser und Auswirkungen stehen in einem engen Wirkungsgefüge.

III Anspruch und Aufgabe

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit, er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisationen und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen (Artikel 22, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).
Diese grundlegenden Bestimmungen finden ihren Niederschlag in der EU-Grundrechtscharta und ihre Präzisierung im Grundgesetz. Die Bundesrepublik Deutschland ist aus den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips gehalten, den sozial und wirtschaftlich Schwächeren zu schützen, soziale Ungerechtigkeiten zu verhindern und die existentiellen Voraussetzungen für eine freie Entfaltung des Menschen zu gewährleisten. Staatliches Tätigwerden schafft den Rahmen und die Bedingungen dazu. Öffentliche und freie Träger befassen sich mit den konkreten Aufgaben.

3 So kann beispielsweise die überhöhte Kreditaufnahme im Rahmen einer unseriösen Kreditvergabepravis während der Phase einer Erwerbstätigkeit bei regulärem Einkommen noch als Ursachengefüge im Prozess privater Ver- und Überschuldung gesehen werden, Arbeitslosigkeit oder Trennung/Scheidung sind in den meisten Fällen hingegen als Auslöser- einer krisenhaften materiellen Überschuldungssituation zu sehen.

Soziale Arbeit gründet sich auf die zentralen Werte der Menschenrechtscharta und des Grundgesetzes. Schuldnerberatung ist Teil der sozialen Arbeit. Sie wirkt an den Schnittstellen von struktureller gesellschaftlicher Benachteiligung und Ausgrenzung einerseits, individuellem Verhalten und individuellen Kompetenzen in der Lebens- und Alltagsbewältigung anderseits. Als soziale und personenbezogene Hilfe ermöglicht sie den Betroffenen sowohl die (Wieder-) Erschließung wie auch den Erhalt von Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten am Alltagsleben und im Wirtschafts- und Konsumsystem. Schuldnerberatung leistet so einen wichtigen Beitrag in der Verhinderung von Armut, Elend und Gewalt und sichert die Verwirklichung menschenwürdigen Lebens und die individuelle Entfaltung.

Eine rein personenbezogene Hilfe läuft Gefahr, die gesellschaftlichen Aspekte individueller Überschuldung auszublenden und insofern das Spektrum von Interventionsmöglichkeiten zu verkürzen. Ein verallgemeinertes und ernst genommenes Prinzip der Selbsthilfe erkennt dieses Problem und zielt gleichermaßen auch auf die Veränderung der Bedingungen, die Schuldnerberatung selbst erforderlich machen und innerhalb derer sie tätig ist.

Schuldnerberatung ist ein Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels. Sie reagiert mittelbar und unmittelbar auf diesen und bekommt dadurch ihren eigenen gesellschaftlichen und beruflichen Stellenwert. Bezogen auf die Gesellschaft reduziert Schuldnerberatung die Sozialausgaben und die Folgekosten von Entschuldung, entlastet Kommunen und Justiz, hilft bei der Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, psychischen Folgeerkrankungen und anderem.
Die Gläubiger haben Vorteile durch Schuldnerberatung, indem interne Verwaltungs- und Rechtsverfolgungskosten reduziert werden, eine beschleunigte Forderungsabwicklung erfolgt und Forderungsausfälle vermieden werden können.

Den Überschuldeten wird durch Schuldnerberatung ihre Existenzgrundlage gesichert, ihr Arbeitsplatz erhalten, ihre psycho-soziale Situation stabilisiert. Schuldnerberatung trägt dazu bei, private Haushalte an der sozialen und marktwirtschaftlichen Entwicklung und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und sichert dadurch eine positive Vermögensbildung und Kaufkraftentfaltung der privaten Haushalte. Die Schuldnerberatung übernimmt als Berufsfeld immer auch eine "sozialpolitische Signalfunktion". Mit ihrer Tätigkeit und Professionalisierung hat die Schuldnerberatung dabei seit Gründung der ersten spezialisierten Beratungsstellen in den achtziger Jahren einerseits Forschungsbedarfe erkennbar werden lassen und thematisiert, sie bedarf aber zugleich verbesserter und gesicherter Daten und Erkenntnisse zum Problemfeld privater Ver- und Überschuldung für das sozialberufliche Handeln. Eine interdisziplinär ausgerichtete "Überschuldungsforschung" steht noch am Anfang, ist in ihrer Weiterentwicklung für das Berufsfeld Schuldnerberatung jedoch unerlässlich.

IV Das Tätigkeitsfeld des Schuldnerberaters

1. Dienstleistungsbereiche

Das gesamte Tätigkeitsfeld des Schuldnerberaters umfasst die Bereiche *personenbezogene, sachbezogene* und *.strukturbezogene* Dienstleistungen.

Die *personenbezogenen* Dienstleistungen gliedern sich in die Interventionsformen *Beratung und Information.* Beratende Tätigkeit enthält immer informierende Anteile, informierende Tätigkeit jedoch keine beratende. Mit dieser Unterscheidung wird die beratende persönliche Hilfe abgegrenzt von verbraucheraufklärenden Tätigkeiten wie Gruppeninformation, Informationsveranstaltungen zu Überschuldungsproblemen und Verbraucherinsolvenz, Auskünften, Hinweisen und Anleitungen über traditionelle und neue Medien.

Die *sachbezogenen* Dienstleistungen, sieht man von den selbstorganisatorischen Verrichtungen der Beratungsstelle ab, sind *beratungsbegleitende* Maßnahmen. Sie bestehen im wesentlichen aus den Handlungskomplexen *Vermittlung* und *Verwaltung* und bilden zusammen mit der Beratung den Schwerpunkt schuldnerberaterischer Tätigkeit: die auf die einzelnen Betroffenen gerichtete persönliche *Hilfe.*

Der dritte Bereich besteht aus *strukturbezogenen* Dienstleistungen. Das sind im wesentlichen über eingegrenzte Personenkreise hinausgehende Präventionstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit sowie auf Politik und Fachpolitik gerichtete Aktionen zur Überschuldungsproblematik.

Grafische Darstellung des Dienstleistungsbereiches in der Schuldnerberatung

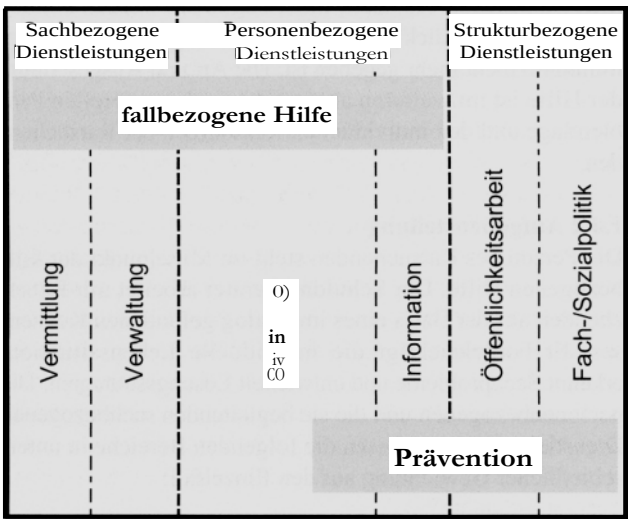

© Dr. Buschkamp. Schwarze, Weinhold

nen sowohl personen- wie auch strukturbezogene Dienstleistungen sein.

Die fallbezogene *Hilfe* bildet den *Kernbereich* des *gesamten Tätigkeitsfelds.* Sie ist ebenfalls Querschnittstätigkeit und besteht bei längerfristigen Unterstützungsprozessen in der Regel aus einer Mischung aus Beratung und sachbezogenen Dienstleistungen. Der eigentliche Beratungsprozess, also das, was sich innerhalb der Berater-Klient-Interaktion vollzieht, wird je nach Notwendigkeit des Einzelfalls durch begleitende sachbezogene Maßnahmen, z.B. Sanierungshandlungen, erweitert.

1.1 Personenbezogene Dienstleistungen

1.1.1 Beratung

Im Zentrum des Hilfeprozesses steht die Beratung. Beratung ist der dialogisch strukturierte und auf Verständigung orientierte Interaktionsprozess zwischen Ratsuchendem und Berater. Der Berater ist bestrebt, die Ratsuchenden in ihrer speziellen Lebenssituation zu verstehen und deren Potenzial an Deutungs- und Handlungsmustern zu erweitern.

Den Anfang der Beratung bilden Rollendefinitionen, Datensammlung und Informationsvergabe. Mit dem Verstehen der Lebenssituation entwickelt der Berater gemeinsam mit dem Ratsuchenden Vorschläge zur Handhabung und Lösung der speziellen Schwierigkeiten der Ratsuchenden. Sowohl die Interpretation der Lebenssituation des Ratsuchenden, wie auch die Vorschläge, darauf verändernd einzuwirken, sind Angebote. Sie sind diskussionsoffen und modifizierbar. Der Ratsuchende bezieht Stellung zu ihnen und trifft die Entscheidungen, die die Basis für das weitere Vorgehen und für weitere Vereinbarungen bilden.

1.1.2 Information

Neben der Beratung als personenbezogener häufig längerfristiger Dienstleistung ist die Infonnationsvermittlung ein weiterer Bestandteil der Tätigkeit. Ein Teil der Nachfragenden verfügt über die Möglichkeit, auf eigene Deutungs- und Handlungsmuster zurückzugreifen, und damit über die Fähigkeit, Fragen zu stellen und Antworten in die eigene Lebenspraxis zu übersetzen. Sie benötigen vorwiegend Auskünfte und keine auf persönliche Schwierigkeiten bezogene Beratung. So gehört zur Aufgabe von Schuldnerberatung als geeigneter Stelle z.B. die Information über das Verbraucherinsolvenzverfahren.

1.2 Sachbezogene Dienstleistungen

1.2.1 Vermittlung

Je nach Konstellation des Einzelfalles und der Problemlage setzt sich der Schuldnerberater im Laufe des Hilfeprozesses für oder mit dem Ratsuchenden mit Dritten in Verbindung und wird vermittelnd tätig.

Vermittelnde Tätigkeit versteht sich als eine Möglichkeit der einvernehmlichen Regelung strittiger Fragen und Probleme, als Technik zur friedlichen Beilegung von Konflikten und zur Erschließung und Nutzung von Anpassungspotentialen. Im Rahmen der Vermittlungstätigkeiten klärt der Schuldnerberater mit Dritten ab, teilt mit, bittet, schlägt vor, vergleicht, vereinbart.
Dieses geschieht z.B. bei der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts, bei der Hilfestellung bei Pfändungen, Abtretungen und Aufrechnungen, heim Erhalt der Wohnung und des Arbeitsplatzes, der Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen, der Wahrnehmung von Schuldner- und Verbraucherrechten, der Erschließung der Unterstützung durch Personen und Stellen, der Verhandlung mit Gläubigern, Insolvenzgerichten und Treuhändern bei der Regulierung von Schulden.

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren sieht eine Vertretungsfunktion für den Schuldnerberater vor, die über die eigentliche Vermittlungstätigkeit hinausgeht.

Im Rahmen der Vermittlungstätigkeiten kommt der Berater mit den unterschiedlichsten Einrichtungen, Berufsgruppen und deren berufsspezifischen Haltungen, Sprachgebräuchen, Denkmustern und Verhaltensweisen in Kontakt.

1.2.2 Verwaltung

Der andere wesentliche Handlungskomplex der sachbezogenen Dienstleistung besteht aus verwaltenden Tätigkeiten. Verwaltende Tätigkeiten sind für den Schuldnerberater zusammenstellen, anlegen, ordnen, aktualisieren, überprüfen, erfassen, erschließen, ermitteln, analysieren, berechnen, kalkulieren, entwickeln, disponieren, kontrollieren, abwickeln und dokumentieren.

Je nach Beratungsstand und getroffenen Vereinbarungen plant der Schuldnerberater den weiteren Hilfeprozess und die eventuell anstehenden Vermittlungsaufgaben vor bzw. bereitet diese nach. Das heißt im Detail, er aktualisiert und stellt Unterlagen zusammen, prüft und berechnet Forderungen, erschließt Ansprüche, entwickelt die Strategien des weiteren Vorgehens, kalkuliert Rückzahlungspläne und kontrolliert gegebenenfalls Ein- und Ausgänge.

1.3 Strukturbezogene Dienstleistungen

1.3.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Schuldnerberater hat die Aufgabe, insbesondere unter Nutzung der Informationsmedien Ver- und Überschuldungsprobleme darzustellen, über Ausmaß und Konsequenzen zu informieren, sozialpolitische und juristische Reformbedarfe aufzuzeigen und entsprechende Anregungen, Vorschläge und Konzepte vorzustellen.

Der Schuldnerberater leistet Presse und Medienarbeit. Er entwickelt z.B. Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit, erstellt Jahres-/Tätigkeitsberichte, Infornaterialien, Pressemitteilungen, führt Pressekonferenzen und Informationsveranstaltungen durch, beteiligt sich an Aktionswochen.

1.3.2 Fach- /Sozialpolitik

Der Schuldnerberater macht auf Strukturen aufmerksam, die Ausschließungsprozesse fördern oder bedingen und bezieht Position dazu. Er setzt sich ein für Strukturen oder die Veränderung von Strukturen, die erhöhte Teilhabechancen ermöglichen.

Die fachpolitische Arbeit wird geleistet durch die Teilnahme an Arbeitskreisen, Gremien, Ausschüssen, die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren und Lobbyarbeit. Durch das Zusammenwirken von Öffentlichkeits- und fachpolitischer Arbeit kann Einfluss auf die sozialstaatlichen Instanzen von Kommunen, Ländern, Bund, Europäischer Union und in ihren jeweiligen Untergliederungen und Abteilungen genommen werden, um auf Veränderungen und Innovationen in der Vorgabe und Ausgestaltung der dort vorgehaltenen Ressourcen Geld, Recht, Information hinzuwirken.

1.4 Fallbezogene Hilfe

1.4.1 Problemlage

Im Rahmen der fallbezogenen I lilfe ist der Schuldnerberater zuständig für natürliche Personen, die sich in einer schuldenbedingten Notlage befinden oder denen dieses droht. Die Hilfe kann sich auf Einzelpersonen, Familien oder Gruppen beziehen.

Not ist eine Zwangslage, die Maßnahmen zur Abwendung, also „Notwendiges" erfordert. Sie ist gekennzeichnet durch das Fehlen von oder einen Mangel an Mitteln zur individuellen Reproduktion materieller, sozialer oder interaktiver Art. Hinreichende Bedingung für die berechtigte Inanspruchnahme der Dienstleistung ist das Vorliegen materiellen Mangels, etwa wenn Gläubigerforderungen von gegebenen Einkommen (in absehbarerer Zeit) nicht beglichen werden können oder durch das Rückführen von Forderungen das Existenzminimum nicht mehr gegeben ist. Die Art und Ausgestaltung der Hilfe ist im weiteren abhängig von der speziellen Problemlage und den individuellen Ressourcen der Ratsuchenden.

1.4.2 Aufgabenstellung

Die Person des Ratsuchenden steht im Mittelpunkt der fallbezogenen Hilfe. Der Schuldnerberater arbeitet mit Ratsuchenden auf der Basis eines im Dialog gefundenen Konsenses. Er berücksichtigt die individuelle Lebenssituation, erkennt Sachprobleme und entwickelt Lösungsstrategien. Die personenbezogenen und die sie begleitenden sachbezogenen Dienstleistungen umfassen die folgenden Bereiche in unterschiedlicher Gewichtung auf den Einzelfall:

- Existenzsicherung
- Schuldnerschutz
- Psycho-soziale Hilfen
- Hilfen zur Überwindung der materiellen Notlage (z.B. Entschuldung).

Der Bereich *Existenzsicherung* umfasst die Hilfen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts und bezieht sich unter anderem auf Sozialleistungen, Zwangsvollstreckungen, Arbeitsplatz und Wohnung. Probleme dieser Art erfordern mitunter ein schnelles Handeln *(Krisenintervention).*
Der Bereich *Schuhhierschulz* beinhaltet im wesentlichen die Hilfen zum Erhalt und zur Wahrnehmung von Schuldner- und Verbraucherrechten. Es geht um Forderungsüberprüfungen und die Erschließung sinnvoller Vertretung.

Im Zentrum der *psycho-sozialen* Hilfe steht die persönliche Stabilisierung der Betroffenen. Sie sollen zu einer selbstständigen Bewältigung ihrer Lebenssituation und einer eigenständigen Lebensplanung befähigt werden und die dazu notwendigen Handlungskompetenzen erwerben bzw. erweitern.

Der vierte Bereich besteht aus der Hilfe zur *Entschuldung,* der Schuldenregulierung. Hierunter fällt z.B. auch die Entschuldung im Rahmen eines lnsolvenzverfahrens.

1.4.3 Grundsätze
Für den Schuldnerberater gelten folgende Grundsätze:

- Freiwilligkeit
- Eigenverantwortlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verschwiegenheit/Vertraulichkeit
- Nachvollziehbarkeit
- Ganzheitlichkeit

Die Ratsuchenden müssen das Angebot freiwillig nachfragen. Das schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung aus.

Die *Eigenverantwortlichkeit* des Ratsuchenden muss stets gewahrt sein. Der Berater achtet die lebenspraktische Autonomie der Ratsuchenden und versucht deren *Selbsthilfepotentiale* zu entwickeln und zu stärken, das heißt, er entdeckt, fördert und erweitert deren persönliche Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven.

Die Hilfeleistung erfolgt in *Verschwiegenheit,* um die zu einem erfolgreichen Beratungsprozess erforderlichen Bedingungen von Offenheit, Transparenz und Vertrauen zu realisieren.

Das Vorgehen des Beraters muss *nachvollziehbar* sein und sollte sich auf dem Stand der (wissenschaftlichen) Entwicklung des jeweiligen Fachgebietes bewegen. Der Schuldnerberater berücksichtigt hei der Deutung und Bearbeitung des Problems neben juristischen und ökonomischen auch psychische, familiäre und soziale Zusammenhänge *(Ganzheitlichkeit).*

1.4.4 Methode
Die nicht ausschließlich aus Information bestehende personenbezogene Hilfeleistung besteht immer aus einer an der Problemlage des Einzelfalls orientierten Beratung und gegebenenfalls davon abhängig weitergehenden Maßnahmen, vermittelnder und verwaltender Art. Beratung und sachbezogene Tätigkeiten gehören im Prinzip zusammen. Das auf den Einzelfall abgestimmte Zusammenwirken dieser drei Handlungskomplexe macht die Methode der Schuldnerberatung als Einzelhilfe aus. Diese Methode ist festgelegt durch die genannte Aufgabenstellung von Schuldnerberatung und die Beschaffenheit des Einzelfalles. In ihren einzelnen Elementen/Verfahrensweisen ist sie jedoch offen und modifizierbar, um sich auf verändernde gesellschaftliche Bedingungen und Rechtslagen einzustellen und gegebenenfalls effektivere, angemessenere Techniken und Verfahren umzusetzen.

1.4.5 Fallbezogene Beraterkompetenzen
Der Berater muss/sollte in der Lage sein, die Probleme und Schwierigkeiten der Ratsuchenden zu erkennen und deren Selbsthilfemöglichkeiten zu aktivieren. Er sollte Kenntnisse über die Lebenssituation spezieller Klientengruppen besitzen und gegenüber Dritten mit deren institutionellen Gegebenheiten und Abläufen vertraut sein.

Der Schuldnerberater benötigt umfangreiche und mitunter sehr weit ins Detail gehende Kenntnisse aus unterschiedlichen Fachgebieten. Er ist in der Lage, diese Kenntnisse in Handlungswissen umzusetzen, das heißt in die Erarbeitung Problem- und Aufgabenstellung angemessener Unterstützungsstrategien und Verfahrensschritte. Die erforderlichen Kenntnisse sind in der „Rahmenordnung für die Weiterbildung" aufgelistet.

Der Schuldnerberater ist in der Lage, die Ratsuchenden in ihrer individuellen Problemlage zu akzeptieren und verhält sich ihnen gegenüber kongruent.

Der Schuldnerberater ist ein autinerksamer Zuhörer. Seine Auskünfte und Informationen müssen nachvollziehbar und verständlich sein. Er versucht, die Situation und die Schwierigkeit des Ratsuchenden zu verstehen, zu interpretieren und andere Interpretationen und Sichtweisen zuzulassen oder zu ermöglichen. Er verfügt über die entsprechenden kommunikativen Fähigkeiten, den Beratungsprozess zu gestalten, persönliche und familiäre Schwierigkeiten der Ratsuchenden zu bearbeiten und die Voraussetzung für Entscheidungsfindungen zu schaffen. Der Schuldnerberater ist in der Lage, seine eigene Person und sein I landein kritisch zu reflektieren.

1.4.6 Fachliche Unabhängigkeit

Der Schuldnerberater steht nicht nur in einer Beziehung zum Ratsuchenden, sondern ebenso zu seinem Anstellungsträger, den Finanziers seiner Arbeit und damit zu verschiedenen sozialpolitischen Gremien, die Vorgaben zu machen oder unter Umständen Einfluss aus seiner Tätigkeit zu nehmen versuchen. Der Schuldnerberater muss diese Vorgänge erkennen und von seiner inhaltlichen Arbeit trennen.

Der Schuldnerberater ist im Rahmen der fallbezogenen Hilfe fachlich unabhängig. Der Klientenautonomie auf der einen Seite muss die des Beraters auf der anderen entsprechen, soll die Beratung einen konstruktiven Verlauf und ein wirksames Ergebnis zeigen. Wege und Ziele möglicher Veränderung entscheidet der Ratsuchende innerhalb des Unterstützungsprozesses, den der Berater auf der Basis bestehenden Rechts und dem Stand der Disziplinen vorbereitet, gestaltet und vorantreibt. Die Grundlage seines Vorgehens bildet sein Fachwissen, sein einheitliches Auftreten und sein anerkannter Sachverstand.

1.5 Prävention

Prävention ist eine Querschnittsaufgabe der Bereiche personen- und strukturbezogener Dienstleistungen. Bei der Unterstützung überschuldeter Personen fließen präventive Anteile in den Beratungsbereich ein, zum Beispiel bei der Haushaltsplanung oder Überprüfung des Ausgabeverhaltens. In der Regel sind die vorbeugenden Maßnahmen, hier verstanden als aufklärende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Bestandteile der Bereiche Information, Öffentlichkeitsarbeit sowie Fach-/Sozialpolitik.

Ziele der Präventionstätigkeit sind u.a.

- Beratung zur Vermeidung finanzieller Notsituationen;
- über Finanzdienstleistungsangebote kritisch zu informieren;
- über Sozialleistungs- und Rechtsansprüche aufzuklären;
- für den bewussten Umgang mit eigenen Konsumwünschen zu sensibilisieren;
- planvoller Umgang mit dem Haushaltsbudget.

Präventionsmaßnahmen sind u.a.

- zielgruppenorientierte Informationsvermittlung, z.B. an Schulen, in Einrichtungen der Jugendhilfe und der Berufs- und Familienbildung;
- Zusammenarbeit und gemeinsame Aktionen mit Selbsthilfegruppen, Verbänden und Vereinen, Verbraucherberatungsstellen und sonstigen Institutionen;
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Multiplikatoren;
- Presse- und Medienarbeit.

2. Kooperation

Effektives und sachgemäßes Wirken in allen drei Bereichen schuldnerberaterischer Tätigkeit erfordert die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Personen und Gremien. Die jeweils konkreten Kooperationsformen und –partner ergeben sich aus der Problemlage der Ratsuchenden, der sozial- und fachpolitischen Zielsetzung und den Anforderungen von Information und Prävention.

Fallbezogene Kooperationen sind z.B. möglich mit

- Arbeitslosen-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Suchtberatungsstellen;
- Verbraucherzentralen;
- Trägern der Sozialhilfe, Wohnungsämtern, Jugendämtern, Arbeitsämtern, Beschäftigungsprojekten;
- Arbeitgebern;
- Gerichten;
- Rechtsanwälten.

Auf der strukturbezogenen Ebene sind Kooperationen möglich mit

- Schuldnerberatungsstellen des eigenen Trägers und anderer Träger in örtlichen, überörtlichen, zentralen, landesweiten Arbeitsgemeinschaften;
- Ministerien;
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen;
- Schulen und anderen Bildungsträgern;
- Medien.

V. Anforderungsprofil

1. Voraussetzungen

Die berufliche Weiterbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater (...) erfolgt bei einem anerkannten Fortbildungsträger (...) im Anschluss an die Berufsausbildung. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung in den Studiengängen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozial- und Rechtswissenschaften, Ökotrophologie, Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang
- und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss der oben genannten Hochschulausbildung oder die Anstellung als Schuldner- und Insolvenzberater in einer Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle mit mindestens einer halben Vollzeitstelle.

4 In begründeten Au.snalunefüllen können auch Mitarbeiter des gehobenen Justiz- und Verwaltungsdienstes zugelassen werden.

Inhalt, Ablauf und Dauer sind in der Rahmenordnung für die Weiterbildung zum Schuldner-/Insolvenzberater (...) geregelt.

Der Schuldnerberater verfügt neben den beschriebenen Handlungskompetenzen über Wissen und Kenntnisse gesellschaftlicher, gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge und integriert sie in seinen Arbeitsalltag. Er bezieht aktuelle Forschungsergebnisse mit in sein berufliches Handeln ein.

VI. Organisation

1. Arbeitgeber

Der Schuldnerberater ist in Einrichtungen des öffentlichen Rechts, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in der Trägerschaft der Kirchen, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialer Aufgaben oder in einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes tätig.

2. Organisationsformen

Der Schuldnerberater erbringt eine Dienstleistung, die allgemein zugänglich für alle Ratsuchenden in auf Schuldnerberatung spezialisierten Einrichtungen oder für bestimmte Personengruppen integriert in andere soziale Dienste angeboten wird. Der Unterschied zwischen diesen beiden Angeboten ist die auf bestimmte Zielgruppen eingeschränkte Zugangsmöglichkeit bei der integrativen Anbindung.

3. Formen der Einzelfallhilfe

Die Bandbreite der Einzelfallhilfe erstreckt sich von Telefon-Informationen und kurzfristigen Detailberatungen bis zu langfristigen Beratungsprozessen. Der Schuldnerberater erbringt seine personenbezogene Dienstleistung in unmittelbarer Beziehung zum Ratsuchenden. Je nach Problemlage zieht er weiteren Fach- und Sachverstand hinzu, bleibt jedoch Ansprechpartner über den gesamten Beratungsprozess. In den Fällen, in denen Ratsuchende in anderen Beratungsverhältnissen stehen, erbringt er die Dienstleistung arbeitsteilig im Rahmen der Kooperation.

4. Arbeitsteilung

Innerhalb des Tätigkeitsfeldes des Schuldnerberaters können sich Spezialisierungen herausbilden. Arbeitsteilung kann z.B. erfolgen zwischen den Bereichen Beratung, Information, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit oder innerhalb des Bereichs fallbezogener Hilfe durch die Beratung und Unterstützung unterschiedlicher Zielgruppen.

5. Kollegiale Beratung, Teamberatung, Supervision

In der Beratungssituation ist das gesamte Auftreten und Verhalten des Beraters von großer Bedeutung. Zum effektiven Einsatz seiner eigenen Person ist der Berater auf die Rückmeldung und Kontrolle außerhalb der Beratung Stehender angewiesen. Supervision, kollegialer Erfahrungsaustausch hei Teams, auch Teamberatung, sind notwendiger Bestandteil der Arbeit.

6. Fort-/Weiterbildung, Arbeitskreise

Das Arbeitsfeld des Schuldnerberaters ist von ständigen rechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen geprägt. Der Schuldnerberater nimmt deshalb regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Die Mitwirkung in Arbeitskreisen, insbesondere in regionalen und lokalen, ist für eine praxisnahe Beratungsarbeit wichtig. Hier können neben dem wichtigen kollegialen Austausch auch die regionalen Problemstellungen und Besonderheiten erörtert und abgestimmt werden.

7. Forschung und Praxis

Die interdisziplinäre Vermittlung der jeweils aktuellen Forschungsergebnisse und des theoretischen und berufspraktischen Wissens über die Ursachen, Auslöser und Folgen privater Ver- und Überschuldung, sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden der Beratung und ihrer Wirkungen ist durch intensive Kooperation und Austausch von Praxis, Trägerorganisationen, Fortbildungseinrichtungen, Akademien, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sichergestellt und wird anwendungsbezogen weiterentwickelt. Dieser Austausch von Wissen und Erfahrungen dient einer kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und der Wirkungen von Schuldnerberatung.

VII. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Schuldnerberatung ist eine soziale Dienstleistung und damit bedarfs- und flächendeckend als infrastrukturelle Leistung im sozialstaatlichen Arrangement einzurichten und zu finanzieren. Die Verantwortung hinsichtlich des Versorgungsgrades obliegt dabei letztlich abgeleitet aus dem Sozialstaatsge-

bot des Art. 20 GG den zuständigen sozial- und rechtsstaatlichen Organen und Körperschaften. Die Schuldnerberatung leistet zugleich einen wesentlichen Beitrag zur praktischen Konkretisierung sozialstaatlicher Verantwortung.

1. Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Schuldnerberatung gehört zu den Pflichtaufgaben nach dem BSHG und umfasst nach heutiger Auslegung alle Lebensbereiche, die für die Ratsuchenden in ihrer konkreten Situation von Bedeutung sind. Sie ist nicht nur bei einer akuten Notlage, sondern auch vorbeugend und nachgehend zu leisten, um Sozialhilfebedürftigkeit von vornherein zu vermeiden oder nach ihrem Eintritt zu überwinden.

Die Schuldnerberatung wird in § 17 BSHG ausdrücklich genannt. Nach dieser Vorschrift soll der Sozialhilfeträger die angemessenen Kosten der Schuldnerberatung übernehmen, wenn die Sozialhilfebedürftigkeit anders nicht vermieden oder überwunden werden kann. In anderen Fällen können die Kosten übernommen werden.

2. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII)

Das KJHG dient der Erziehung und Förderung der Entwicklung junger Menschen und dem Schutz ihres Wohls. Insbesondere sind positive Lebensbedingungen zu schaffen und zu fördern, die eine diesen Aufgaben entsprechende Entwicklung des jungen Menschen in seiner Familie gewährleisten. Soll dies gelingen, können psychologische, psychosoziale und pädagogische Hilfen allein nicht ausreichen. Ebenso ist es erforderlich, die materielle Lebenswelt des Jugendlichen und seiner Familie aufzugreifen und diesbezügliche Hilfen anzubieten. Vielfach entsteht durch finanzielle Nöte der Familie eine Situation, die die Erziehung und Entwicklung der jungen Menschen erheblich behindert.
Unter präventiven Aspekten ist zudem das Erlernen des Umgangs mit materiellen Ressourcen erforderlich.

3. Insolvenzordnung (InsO)

Rechtliche Grundlage der Tätigkeit eines Schuldnerberaters im Rahmen einer anerkannten Insolvenzberatungsstelle ist der § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Hiernach sind die Länder befugt, geeignete Stellen für die Durchführung außergerichtlicher Einigungsversuche im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu bestimmen. In den Ausführungsbestimmungen der Länder zur Insolvenzordnung sind neben den Bestimmungen, die die Anerkennung der geeigneten Stellen regeln, auch die Aufgaben der geeigneten Stellen benannt. Die Anerkennung als auch der Aufgabenumfang ist je nach Land unterschiedlich ausgestaltet.

Die Tätigkeit des Schuldnerberaters im Rahmen einer geeigneten Insolvenzberatungsstelle kann in der weitestgehenden Form die Beratung und Unterstützung im außergerichtlichen Einigungsverfahren bis hin zur Vertretung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren umfassen. Eine Vertretung des Schuldners vor Gericht im Rahmen des Insolvenzverfahrens sieht sowohl die Insolvenzordnung als auch das Rechtsberatungsgesetz nicht vor. Die rechtlichen Grenzen der Vertretung des Schuldners sind im Rechtsberatungs- und Steuerberatungsgesetz geregelt.

4. Rechtsberatungsgesetz (RBerG)

Rechtliche Grundlage für die Beratung und Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten in der sozialen Arbeit und damit auch in der Schuldnerberatung ist das Rechtsberatungsgesetz und eine Vereinbarung zwischen Bundesjustizminister und Freier Wohlfahrtspflege.

Für die Tätigkeit der Schuldnerberatung im Verbraucherinsolvenzverfahren gilt der geänderte § 3 des Artikel I des Rechtsberatungsgesetzes. Die nach dem jeweiligen Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannten Stellen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zur Besorgung der Rechtsangelegenheiten von Schuldnern befugt. Gleiches gilt durch eine entsprechende Änderung des Steuerberatungsgesetzes (§ 4 StBerG) auch für die Befugnis der geeigneten Stellen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen. Die zulässige Rechtsbesorgung im gerichtlichen Verfahren wird durch eine Befugnis der geeigneten Stelle zur Vertretung des Schuldners im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan (§ 305 Abs. 4 lnsO) beschränkt.

VIII Der Berufsstand

Die Entwicklung eines Berufsbildes bedingt die Einrichtung eines Selbstverwaltungsgremiums zu dessen Umsetzung, Kontrolle, Weiterentwicklung und Erfassung der anerkannten Schuldner-/Insolvenzberater.

Die Vertretung der Interessen der Berufsangehörigen macht einen Berufsverband erforderlich.

Möglichkeiten des Vollstreckungsschutzes des Schuldners zur Absicherung außergerichtlicher Einigungsversuche

Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Franliürt/Main

1. Risiken in der Zeit des außergerichtlichen Einigungsversuches

Eine durchaus gut verdienende Schuldnerin hat einen neuen Arbeitsplatz gefunden. Noch während ihrer Probezeit wird von einer bekannten Bank als Antwort auf einen außergerichtlichen Einigungsversuch eine Lohnabtretung offengelegt. Die Schuldnerin verliert ihren Arbeitsplatz.
Ein für ihn quotenmäßig unbefriedigendes Vergleichsangebot eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes wird von einem Gläubigeranwalt nicht beantwortet, stattdessen jedoch eine Lohnpfändung ausgebracht.
Sind dies unbedeutende Einzelfälle aus der Praxis der Schuldnerberatung?
Tatsächlich fallen immer wieder bei Vergleichsverhandlungen Rechtsanwälte oder kleinere Inkassobüros auf, die bereits die Anforderung einer Forderungsaufstellung zu Beginn eines außergerichtlichen Vergleichsversuches mit hemmungslosen Vollstreckungsmaßnahmen beantworten. Während eine Vielzahl von gutwilligen Gläubigern bisher während eines Einigungsversuches auf Vollstreckungsversuche verzichtete, sind für diese sogenannten „Akkordstörer" insbesondere die Fälle lohnend, in denen wesentliche Vermögenswerte des Schuldners vorhanden sind. Konsequenz solcher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist jedoch, dass außergerichtliche Vergleichsverhandlungen scheitern müssen.

Die Frage drängt sich hier auf, welche Möglichkeiten es gibt, um Schuldner während eines außergerichtlichen F.inigungsversuches zu schützen'.

2. Schutz von außergerichtlichen Einigungsversuchen durch eine gesetzliche Änderung des § 765a ZPO

Die Gefahr, dass einzelne Gläubiger geneigt sind, bei Vergleichsverhandlungen sich durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Vorteile vor anderen Gläubigern zu verschaffen, wurde ursprünglich vom Gesetzgeber durchaus gesehen. In der Begründung des Entwurfes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze aus dem Jahre 2000 wurde hervorgehoben, dass dem Schuldner die letzten finanziellen Ressourcen genommen werden könnten, die er für einmalige Zahlungen an seine Gläubiger verwenden würde!

Daher sollte im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung der Bundesregierung auch eine Änderung des § 765a der Zivilprozessordnung eingefügt werden':
Nach Absatz 4 des § 765a der ZPO sollte eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung, die bereits begonnen hat, längstens für die Dauer von drei Monaten eingestellt werden, wenn der Schuldner durch Vorlage der Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Abs. I Satz 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass er auf der Grundlage eines Plans eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern versucht, sofern überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Eine entsprechende Anwendung dieser Änderung von § 765a der Zivilprozessordnung im Vollstreckungsverfahren nach der Abgabenordnung wollte der Gesetzgeber durch eine Änderung von § 258 AO gewährleisten'.
Die Änderung des § 765a ZPO war noch im Artikel 7 der Kabinettsvorlage der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung vorn 20.12.2000 enthalten, wurde jedoch auf Drängen der Bundesländer ersatzlos gestrichen. Der Bundesrat wollte eine zusätzliche Belastung der ausschließlich zuständigen Vollstreckungsgerichte vermeiden'. Das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung (InsOÄndG), das zum 01.12.2001 in Kraft trat, sieht keine Möglichkeit vor, eine Zwangsvollstreckung während der Phase der außergerichtlichen Einigung einzustellen.
Initiativen, künftig im Rahmen weiterer gesetzlicher Änderungen auch einen Schutz für Vergleichslösungen im Vorfeld von Insolvenzverfahren zu schaffen, sind derzeit nicht bekannt.
Übersehen wird dabei, dass ein solches Moratorium in Fällen. in denen Vermögen und pfändbare Bezüge den Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, außergerichtliche Einigungen stärken und somit die Zahl der gerichtlichen Verfahren vermindern könnte.

Somit bleibt es den Gerichten überlassen, einen solchen Vollstreckungsschutz nach der Härteklausel des § 765a ZPO zu ermöglichen. Um außergerichtliche Vergleiche zu sichern, ist die Entwicklung von klaren Rechtsprechungs-Standards besonders dringlich.'

1 vgl. zur Einstellung der Zwangsvollstreckung in der außergerichtlichen Schuldenbereinigung ausführlich: Winter, Rpfleger 3/2002, S 119ff

2 RegE InsOÄndG, Artikel 7. abgedruckt in ZIP 2000, S. 1691
3 a.a.O., Art. 7, 1707
4 a.a.O., Art. 9
5 *vgl. z.ur Zuständigkeit: Stein/Jonas, § 765a Rn. 22, Zöller/Stöber, § 765a Rn. 20*
6 *vgl. Zinunermann, Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil* 5, *Kap. 4.4„S. 17*

3. Bisherige Rechtsprechung zur Einstellung der Zwangsvollstreckung in der Zeit des außergerichtlichen Einigungsversuches nach § 765a ZPO

Bisher liegen allerdings erst wenige Entscheidungen für eine solche Anwendung von § 765a ZPO vor.

Das AG Elmshorn befürwortete eine befristete Aussetzung einer Zwangsvollstreckung, da eine solche Maßnahme im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren eine besondere Härte für den Schuldner bedeuten würde. Die Gefahr einer weiteren Verringerung des Schuldnervermögens könne zur Folge haben, dass es – für den Fall des Scheiterns des außergerichtlichen und gerichtlichen Einigungsversuches – mangels Masse zu einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr kommen und der Schuldner keine Restschuldbefreiung erlangen könne'.
Das Gericht könne gemäß § 765a ZPO eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme ganz oder teilweise autheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn diese Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubiges wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeute, die mit den guten Sitten nicht vereinbar sei. Würde das Insolvenzverfahren nicht eröffnet, könne der Schuldner keine Restschuldbefreiung erlangen, was für den Schuldner eine Härte bedeuten würde. Die Schutzbedürfnisse des Gläubigers seien ausreichend gewürdigt. Der Gläubiger sei keine Privatperson, deren Existenz von der Zahlung eines Restbetrages abhängig sei.

In einem weiteren Beschluss hat das AG Frankfurt a. M. die Offenlegung einer Lohnabtretung mit einer Zwangsvollstreckung gleichgesetzt und die Maßnahme gem. § 765a ZPO auf Dauer von drei Monaten ausgesetzt'.
Dagegen lässt das LG Frankfurt a. in einer anderen Zwangsvollstreckungssache die Anwendung von § 765a ZPO im Rahmen eines Schuldenbereinigungsverfahrens zur Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens dahingestellt bleiben.
Diesem Gericht wurde der dem vollstreckenden Gläubiger angebotene Vergleichsvorschlag vorgelegt und erläutert, dass dessen Forderung nahezu vollständig getilgt worden wäre. Dennoch beharrte das Landgericht darauf, es hätte ein Schuldenbereinigungsplan mit einem konkreten Regulierungsvorschlag dem Gericht vorgelegt werden müssen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum erst drei Monate nach Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die außergerichtliche Schuldenregelung angekündigt worden wäre.

7 AG Elmshorn, NZ1 2000, 329 = VuR 10/2000, 352
8 AG Frankfurt a. M.. Beschluss vom 23.04.2001, 83 M 11732/2000
9 LG Frankfürt a. M., Beschluss vom 06.04.2001, 2-09T 654/00

4. Die Begründung eines Antrages auf Aussetzung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gern. § 765a ZPO im Rahmen einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung

Zunächst muss einschränkend darauf hingewiesen werden, dass eine wesentliche Begründung für einen Antrag, eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gemäß § 765a ZPO auszusetzen, nach Einführung des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung nicht mehr gegeben ist: Eine Einzelzwangsvollstreckung könnte zwar die Verringerung des Schuldnervermögens zur Folge haben, die Maßnahme würde jedoch nicht zu einer Verhinderung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse führen. Dem Schuldner ist auch dann eine Teilnahme an einem Verfahren gesichert, wenn sein Vermögen nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen wird, da die Verfahrenskosten gestundet werden können'. Insofern würde nicht jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die während eines außergerichtlichen Einigungsversuches ausgebracht worden wäre, zu gravierenden Nachteilen für den Schuldner führen, da er keine Restschuldbefreiung erlangen könne.

Weiterhin könnte angeführt werden, dass das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung bereits Maßnahmen vorsieht, um den außergerichtlichen Einigungsversuch gegen eine Zwangsvollstreckung einzelner Gläubiger abzusichern: Im Interesse einer möglichst geringen Gerichtsbelastung wurde dabei der Schwerpunkt auf die Ausdehnung der Rückschlagsperre des § 88 InsO gelegt": Sicherungen, die ein Insolvenzgläubiger innerhalb der letzten drei Monate vor dem Eröffnungsantrag des lnsolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung an dem zur Masse gehörenden Schuldnervcrmögen erlangt, werden mit der Verfahrenseröffnung unwirksam.
Damit könnte den Gläubigern ein Anreiz für Vollstreckungsmaßnahmen genommen werden, da die so erlangte Sicherheit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entwertet würde. In der Praxis hat jedoch bisher die Ausdehnung der Monatsfrist des § 88 InsO n.F. auf drei Monate nicht diejenigen Gläubiger abgeschreckt, die außergerichtliche Vergleichsangebote mit Vollstreckungsmaßnahmen beantworten.
Der Gesetzgeber hat selbst eingeräumt, dass im vereinfachten Insolvenzverfahren in Einzelfällen ein Schutz durch § 88 InsO n.F. nicht ausreichend sein könne, etwa wenn die Dreimonatsfrist überschritten würde oder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht nur zu einer Sicherheit des Gläubigers, sondern bereits zu dessen Befriedigung geführt hätte. Abweichend von § 87 der Vergleichsordnung würden nach § 88 InsO nur die durch Zwangsvollstreckung erlang-

10 BT-Drs. 14/6468, § 4a Abs. I Ins0ÄndG
11 vgl. zur Anwendung von § 88 Ins0, insbesondere bei Immobiliarvollstreckung: Hintze", eileger 1999, 256

ten Sicherheiten unwirksam, es sei jedoch nicht das zur Befriedigung Erlangte herauszugeben'. Grote weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bisher klare gesetzliche Voraussetzungen fehlen, um Einkommensteile, die in den drei Monaten vor Antragstellung gesichert wurden, bei Verfahrenseröffnung zur Insolvenzmasse zu ziehen".
Die Rückschlagsperre des § 88 Ins° wurde vom Gesetzgeber durch eine neue Fassung von § 305a Ins° ergänzt: Der außergerichtliche Einigungsversuch kann als gescheitert gelten, wenn ein Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreibt, nachdem er von einem Einigungsversuch unterrichtet worden ist und damit deutlich zu verstehen gegeben hat, dass er die Zustimmung zu dem ihm unterbreiteten Plan verweigert.
Diese Fiktion des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs für den Fall, in dem ein Gläubiger nach Übersendung des Schuldenbereinigungsplanes Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner ergriffen hat, wird allerdings wegen der Überlastung der geeigneten Stellen und Personen nicht zwangsläufig in jedem Fall zu einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führen können.

Zudem sollen nach dem Willen des Gesetzgebers nur solche Vollstreckungsmaßnahmen die Fiktion des Scheiterns auslösen, die eingeleitet wurden, nachdem bereits über den Plan zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung beraten wurde. Es kann aber durchaus eine Fallkonstellation vorliegen, in der ein einzelner Gläubiger in der Zeit Vollstreckungsmaßnahmen ergreift, in der die geeignete Person oder Stelle den Plan noch ausarbeitet und dieser noch nicht den Gläubigern übermittelt werden konnte'. In solchen Fällen würde der Schuldner nicht durch den nach InsOÄndG neu gefassten § 305a InsO geschützt. Es bleibt hier abzuwarten, ob die Insolvenzgerichte eine außergerichtlichen Einigung bereits dann als gescheitert ansehen, wenn eine Forderungsaufstellung angefordert wird: Da ein Gläubigerverzeichnis gern. § 305 Abs. 1 Ins0 für eine außergerichtliche Schuldenbereinigung zwingend notwendig ist, könnte eine solche Anforderung bereits zu den Maßnahmen der Aufnahme von Verhandlungen gezählt werden.
Auch könnten Mahn- und Vollstreckungsbescheide, die als Antwort auf einen Vergleichsvorschlag von Gläubigern ausgebracht werden, mit einer konkreten Vollstreckungsmaßnahme gleichgesetzt werden und somit als Scheitern eines Einigungsversuches gewertet werden.

Da möglicherweise aber die Rechtsprechung künftig eher zurückhaltend eine Anwendung von § 765a ZPO im Vorfeld von außergerichtlichen Lösungen befürworten wird, sollten in der Begründung eines entsprechenden Antrages folgende Gesichtspunkte einfließen:

4.1 Nach bisheriger Literatur und Rechtsprechung muss § 765a ZPO generell als Ausnahmevorschrift eng ausgelegt werden [15]. Eine Anwendung von § 765a ZPO kann nach allgemeiner Ansicht nur in besonders liegenden Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Befolgung sonstiger Vorschriften zu einem untragbaren Ergebnis führen würde. Die Vollstreckungsmaßnahme muss wegen ganz besonderer Umstände im Einzelfall eine besondere Härte für den Schuldner bedeuten, die unter voller Würdigung der Schutzbedürfnisse des Gläubigers mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Ein Zwangsvollstreckungsverfahren im Allgemeinen kann keine sittenwidrige Härte im Sinne des § 765a ZPO begründen'. Es sollte demnach in einem Antrag auf Aussetzung einer Vollstreckung betont werden, dass kein generelles Vollstreckungsverbot angestrebt würde. Vielmehr sollte die besondere Härte der Vollstreckung hervorgehoben werden, z.B. wenn durch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme der Arbeitsplatz des Schuldners gefährdet wird.
Eine solche Anwendung von § 765a ZPO wurde von der bisherigen Rechtsprechung bereits in Ausnahmefällen, z.B. bei der Pfändung einer Versicherungsrente, angenommen".

4.2 Es sollte von einer geeigneten Person oder Stelle dokumentiert werden, dass vom Schuldner eine Einigung auf der Grundlage eines den Gläubigern vorgelegten Planes angestrebt wurde. Sofern bereits weitere Gläubiger dem Plan zustimmten, sollte dies belegt werden.
Es sollte hervorgehoben werden, dass der Vollstreckungsschutz gegen einen einzelnen Akkordstörer gerichtet ist, der einen Sanierungsvergleich, der die Interessen aller Gläubiger berücksichtigt, torpediere1".
Betont werden sollte, dass es für eine Rechtspolitik, die außergerichtliche und gerichtliche Schuldenbereinigungspläne und -verfahren stärken will, unverzichtbar ist, nicht nur durch die Generalklausel, die jeweils eine individuelle Interessenabwägung verlangt, sondern auch durch typisierte Einzelregelungen effektiven Flankenschutz für solche Aushandlungsprozesse zu gewähren.'

4.3 Nach allgemeiner Auffassung kann die Aussetzung der

12 RegE Ins0ÄndG, a.a.0.,1691
13 Grote, Rpfleger 2000, 524
14 Grote, a.a.O., 523

15 vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 22. Aufl., § 765a Rn. 1-9, /865; *Steinaonas, ZPO. 21. Aufl., § 765a, Rn. 451; MiinchKomm/Arnold, ZPO, § 765a Rn. 33 m.w.N.; BGH A1,1W 1965, 2107; OLG Karlsruhe WuM* /967,1287; *OLG Köln MDR 1972, 877; OLG Frankfurt a. M., OLGZ 1981, 250.*

/6 *vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 765a Rn. 4; OLG Hamm, Rpfleger 2001, 508*

17 vgl. daz.0 LG Braunschweig Rpfleger 1998, 78. Anwendung von § 765a ZPO als Pfandungsschutz. für Versicherungsrenten hei Freiberuflern

18 vgl. LG Bochum MDR 1955, 659; Kohte, in FS für Remmers, 1995, S. 479 /502]

/9 *Kothe, a.a.O., S. 479ff*

Zwangsvollstreckung gern. § 765a ZPO auch mit Zahlungsauflagen an den Schuldner verbunden werden'. Daher sollte auch eine befristete Vollstreckungsaussetzung nur unter der Maßgabe erfolgen, dass die betreffenden pfändbaren Beträge nicht dem Schuldner, sondern im Rahmen einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung allen Gläubigern anteilsmäßig nach Quote ihrer Forderung zugeteilt bzw. hei Scheitern einer Einigung für die Masse gesichert werden sollten'.

4.4 Statt einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung sollte eine Aussetzung der Vollstreckung beantragt werden. In einer Stellungnahme wurde von Kothe und Zimmermann bereits im Jahre 2000 darauf hingewiesen, dass eine Vollstreckungseinstellung den Praxisbedürfnissen nicht genüge, da der Obstruktion betreibende Gläubiger sein Pfandrecht behielte und lediglich sein Verwertungsrecht befristet aufgeschoben werden würde". Dieser Pfändungsgläubiger könnte unter Hinweis auf sein fortbestehendes Pfändungsvorrecht auf einer Besserstellung im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan beharren. Unter Aussetzung sei im rechtstechnischen Sinne zu verstehen, dass die Zwangsvollstreckung zunächst eingestellt würde, ohne dass das Pfändungspfandrecht beeinträchtigt sei. Komme es dann später zu einer Einigung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, würde die Pfändung rückwirkend ihre Wirksamkeit verlieren und die Beträge können zur Masse gezogen oder an alle Gläubiger verteilt werden. Komme keine Einigung zustande und würde auch das Verfahren nicht eröffnet, könne das Pfändungspfandrecht rückwirkend wieder aufleben.

4.5 Eine Aussetzung einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung sollte für eine gesetzlich fixierte Frist beantragt werden. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis sollte ggf. eine Verlängerungsmöglichkeit der Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen durch weitere Anordnungen vorgeschlagen werden, wenn dies für die Fortsetzung der außergerichtlichen Einigungsverhandlungen erforderlich ist. Insgesamt sollte die Aussetzung einen Zeitraum von sechs Monaten nach Stellung des ersten Antrages nicht überschreiten.

4.6 Bei einer Abwägung der Interessen des Schuldners mit denen des Gläubigers sollten die des Ersteren eindeutig überwiegen. Der geringe Vorteil eines Gläubigers, der im konkreten Fall auf die Vollstreckung nicht existentiell angewiesen wäre, und der gravierende Nachteil des Schuldners stehen regelmäßig eindeutig außer Verhältnis, so dass hier bereits nach der allgemeinen zwangsvollstreckungsrechtlichen Judikatur Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO zu gewähren ist". In diesem Zusammenhang kann auch auf die neueren Entscheidungen zur Unverhältnismäßigkeit bestimmter Kontenpfändungen hingewiesen werden".

---

20 vgl. zu angeordneten Auflagen bei Anwendung von § 765a ZPO: Zöller, ZPO, 22. Aufl., § 765a ZPO Rn. 18; Stein/Jenas/Münzberg, ZPO, § 765a ZPO Rn.16 Thiir.OLG, Rpfleger 2000, 463

21 vgl. dazu Grote, a.a.O., 524

22 Kohte, Zimmermann, NDV 2000, 245

23 Kothe, VuR 10/2000, 352, 353

24 AG Stuttgart, DGVZ 1997, 188; OLG Franehrt, InVo 2000, 136; ähnlich, jedoch mit anderer Begründung – fehlendes Rechtsschutzinteresse des Gläubigers – LG Frankenthal, VuR 2000, 318; vgl. dazu auch OLG Nürnberg, Rpfleger 2000, 361; AG Iburg DGVZ 1997, 171; AG Stuttgart/LG Osnabrück DGVZ 1997, 171

Klienten-Mitfinanzierung

Grenzen der Mitfinanzierung

H.J. Weissenborn, Caritas-Schuldnerberatungsstelle Deggendorf

Vorausschickend muss gesagt werden, dass die Behandlung dieses Themas vom Autor ein Sich-Einlassen auf ein Szenario verlangt, das es nach eigener Einstellung eigentlich zu verhindern gilt.
Dennoch sollen die Spielräume für einen solchen Ansatz entsprechend ausgelotet werden. Hierzu sind eingangs die Einkommen unserer Klienten näher zu beleuchten.

Pfändungsfreies Arbeitseinkommen

In der „besten" Situation befinden sich die Ratsuchenden, die über ein regelmäßiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen. Allerdings relativiert sich dies mit der steigenden Anzahl der Haushaltsmitglieder.

Die Frage ist: Wieweit bleibt das Arbeitseinkommen gegen eine Gebührenerhebung genauso geschützt, wie gegenüber der Zwangsvollstreckung der Gläubigerseite, oder will die Schuldnerberatung die Ratsuchenden darüber hinaus in Anspruch nehmen?

Sind also die Pfändungsfreigrenzen nach § 850 ff. ZPO ein Rahmen, der ein zu respektierendes Existenzminimum umreißt, oder ist es eher so, dass da noch „überschüssiges" Potential bereitstellt, auf das nur die Gläubiger nicht zugreifen können? Wenn dem so wäre, müsste – der Gerechtigkeit willen – ein Schlüssel festgelegt werden, nach welchem die Selbstbeteiligung des einzelnen Haushaltes ermittelt werden könnte. Problem: Auch die Gläubigerseite erwartet, dass die Schuldner für die außergerichtliche Schuldenbereinigung bereit sind, Teile ihres nicht pfändbaren Einkommens zur Verfügung zu stellen.

Pfändbare Beträge

Bei einer Heranziehung der pfändbaren Beträge zur Mitfinanzierung von Schuldnerberatung würde es sich de facto um eine Form der Gläubigermitfinanzierung handeln.

In der Regel greifen aber die Gläubiger bereits auf diese Einkommensanteile zu, was zur Folge hätte, dass in solchen Fällen nichts mehr für die Selbstbeteiligung an der Schuldnerberatung verbliebe. Eine Beteiligung hinge also davon ab, ob Gläubiger die Zwangsvollstreckung „verschlafen" oder nicht. Dies könnte im Falle des Bekanntwerdens eine konsequentere Zwangsvollstreckungspraxis auslösen, weil es für die Gläubigerseite sicher nicht einsehbar ist, dass sie zugunsten der Finanzierung von Schuldnerberatung auf Pfändbares verzichten. Die Frage ist, inwieweit sich die Gläubiger im Falle außergerichtlicher Einigung darauf einließen, dass zugunsten der Schuldnerberatung Beträge von der meist ohnehin geringen Regulierungsmasse abgezogen werden. Es ist jedoch sicher nicht davon auszugehen, dass dies alle Gläubiger mittragen, so dass einerseits keine einheitliche und gerechte Situation herzustellen sein wird, andererseits zu befürchten ist, dass durch die Abzüge die Einigungschancen zu Lasten der Schuldner geschmälert würden. Dass recht hohe pfändbare Beträge die Situation vereinfachen würden, ist eher zu bezweifeln, weil dann auch die Zwangsvollstreckungsaussicht der Gläubiger vielversprechender wird und damit einhergehend die Einigungsbereitschaft mit damit verbundenem Verzicht entsprechend abnimmt. Glückt eine Einigung nicht und der Gläubiger pfändet weiter, gibt es entweder keine Beratungsgebühr oder der Schuldner muss sie wiederum aus dem unpfändbaren Einkommen aufbringen.

Bundes- und Landes-Erziehungsgeld

Finanzielle Entlastung bringt für Eltern das Erziehungsgeld von DM 600,__ das in den ersten beiden Lebensjahren (in Bayern auch im 3. Lj. mit DM 500,—) an Einkommensschwache bezahlt wird. In den ersten 6 Monaten wird einkommensunabhängig bezahlt.

Erziehungsgeld ist pfändungsfrei und auch anrechnungsfrei bei Sozialleistungen, weil der Gesetzgeber u.a. auch zu Recht davon ausgeht, dass Eltern oder gar allein erziehende Mütter und Väter mit einem Neugeborenen auch erhöhte Aufwendungen haben. Die Entscheidung zum Kind ist für unsere Klienten naturgemäß ohnehin mit Einkommenseinbußen verbunden, die über das Erziehungsgeld einigermaßen kompensiert werden können. Nachdem Staat und Gläubiger keinerlei Zugriffsmöglichkeit haben, ist der freiwillige Einsatz von Teilen des Erziehungsgeldes argumentativ sehr gut in den Verhandlungen mit Gläubigern zu verwenden. Ob darüber hinaus oder gar statt der Schuldentilgung auch eine Beratungsgebühr als Bedingung der Schuldnerberatung daraus finanziert werden kann, ist äußerst fragwürdig. Sehr oft sind diese Gelder auch notwendig, um den laufenden Haushalt ins Lot zu bringen bzw. existenzsichernde Maßnahmen daraus zu finanzieren.

Einkommen und Vermögen unbeteiligter (nicht mithaftender) Angehöriger oder sonstiger Personen

In vielen Fällen „profitieren" überschuldete Menschen vom laufenden Einkommen oder Vermögen Angehöriger oder Lebensgefährten, die nicht mit ihnen gemeinsam in der Haftung gegenüber ihren Gläubigern stehen. So sind sie z.B. selbst nicht pfändbar oder haben nur geringes Einkommen, während der Lebenspartner erwerbstätig ist und mit seinem Einkommen den Lebensunterhalt der Familie sicherstellt. Manchmal sind diese Menschen auch wohlhabend. Oft sind diese Personen auch bereit, ihre finanziellen Möglichkeiten für die Entschuldung der Partner oder Angehörigen einzusetzen. Oft aber auch entschieden nicht, weil die sonstigen Belastungen aus der Überschuldungssituation der Betroffenen auch auf deren Angehörige und Partner negativ wirken.

Kann Schuldnerberatung die Schuldner und deren soziale Beziehungen noch zusätzlich mit einer Beratungsgebühr belasten, die nur aus dem Einkommen Dritter finanzierbar ist?

Restvermögen

Manchmal verfügen Schuldner noch über Vermögenswerte, die noch nicht an Gläubiger abgetreten oder sicherungsübereignet sind. Beispielhaft seien genannt: teilweise oder gar ganz angesparte Lebensversicherungen oder Bausparverträge, Kraftfahrzeuge, die nicht zur Erwerbstätigkeit benötigt werden, Forderungen gegen Dritte, eventuell auch Erbschaften etc.!

Im Einzelfall wäre dann zu sehen, wie viel von diesen Vermögenswerten nach dem Ausgleich existenzsichernder Schulden und/oder der Konsolidierung der Haushaltssituation noch für die Regulierung der Schulden und eine eventuelle Beratungsgebühr verbleibt.

Wieder stellt sich das Problem, dass Gelder, die zugunsten der Mitfinanzierung der Beratung abgezogen werden, für eine außergerichtliche Einigung nicht zur Verfügung stehen und somit die Regulierungsaussichten womöglich erheblich geschmälert werden.

Sozialhilfe und Mehrbedarfszuschläge

Eigentlich sollte unstrittig sein, dass Sozialhilfeempfänger nicht mit Beratungsgebühren belastet werden dürfen. (Mögliche Vorgaben und Konsequenzen von Seiten der finanzierenden Sozialhilfeträger seien hier erst einmal aus der Betrachtung ausgeklammert.)

Da es aber bereits konkrete Versuche gibt, auch diese Menschen zur Kostenbeteiligung heranzuziehen, sei auch auf diesen Bereich eingegangen.

Wenngleich unsere Klienten z.T. bereit sind, auch aus ihrer laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt noch kleine (manchmal auch größere) Raten an ihre Gläubiger zu bezahlen, ist eine realistische Möglichkeit, Beratungsgebühren zu entrichten, wohl unstrittig nicht mehr gegeben. Dennoch gibt es Argumentationen, die Mehrbedarfszuschläge (z.B. bei allein Erziehenden) oder die Einkommensbereinigung bei Erwerbstätigkeit als mögliche Verfügungsmasse für Klienten-Mitfinanzierung sehen.

Pflegegeld des pflegenden Angehörigen

Zusätzliches Einkommen können gerade Menschen, die Sozialhilfe beziehen, über die Pflege ihrer Angehörigen erzielen. Dafür verzichten sie allerdings auf Erwerbstätigkeit, die auf jeden Fall mehr Einkommen erbrächte, als die Pflegegelder der jeweiligen Pflegestufen. Für die Solidargemeinschaft ist es allemal günstiger, diese Tätigkeiten von den kostengünstigen Angehörigen verrichten zu lassen, anstatt alternativ teuere ambulante Pflegedienste oder gar stationäre Pflege zu bezahlen. Um die Angehörigen dazu zu motivieren, sind diese Beträge in der Sozialhilfeberechnung auch anrechnungsfrei. Ob Schuldnerberatung diese Beträge bei der Ermittlung einer Eigenbeteiligung heranziehen sollte, ist ebenfalls fragwürdig.

An welchen Kosten sollen die Klienten beteiligt werden?

In der Schuldnerberatung fallen folgende Kosten an:

1) Sachkosten

- In der Beratung fallen Kosten an für Telefonate, Porto, Kopien und Büromaterial, die sich allerdings im Einzelfall unterschiedlich gestalten.
- Zusätzlich existieren Grundkosten wie Miete, Strom, Betriebskosten, Reinigung.
- Fortbildung, Supervision, Fachliteratur
- EDV-Hardware, Software, Anschaffungen und Pflege
- Reisekosten
- Öffentlichkeitsarbeit; Prävention

2) Personalkosten

- Berater
- Honorarkräfte (z.B. Jurist)
- Verwaltungskräfte

Wie viel der anfallenden Gesamtkosten soll über die Beteiligung der Ratsuchenden finanziert werden?

Beteiligungsformen

1) Direkte Sachkostenerstattung
Grundlage ist der im Einzelfall *konkret angefallene Sachkostenaufwand* aus Telefon, Porto und Kopien.

2) Pauschale Sachkostenerstattung
Es wird eine Sachkostcnpauschale ermittelt, die *unbeachtet des tatsächlichen Aufwandes* verlangt wird. Hiermit wären auch Kosten abzudecken, die sich nicht direkt am Einzelfall ermitteln lassen (Betriebskosten, Amortisation von Ausstattung etc.).

3) Einmalige Beratungsgebühr
a) Pauschale Einmalgebühr für das gesamte Beratungsverfahren.
b) Differenzierte Einmalgebühr gestaffelt nach Gläubigeranzahl.

4) Laufzeitorientierte Beratungsgebühr
a) Die zu entrichtende Selbstbeteiligung richtet sich nach der Dauer des Beratungsverfahrens und nach dem tatsächlichen Stundenaufwand.
b) Monatspauschale ohne Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Beratungsstunden.

5) *Erfolgsorientierte Gebührenerhebung*
a) Eine Gebühr errechnet sich aus der Vergleichsmasse nach einem festgelegten Schlüssel zu Lasten der Gläubiger.
b) Eine Gebühr errechnet sich aus der Vergleichsmasse nach einem festgelegten Schlüssel zu Lasten des Schuldners.

6) Gebührenerhebung für einzelne Verfahrensschritte
Für einzelne definierte Tätigkeiten werden bestimmte Gebühren fällig.
a) Höhe der Gebühr ist in jedem Fall gleich.
b) Höhe der Gebühr orientiert sich an Gläubigerzahl.
c) Höhe der Gebühr orientiert sich an einem „Streitwert" (Gesamtverschuldung oder Vergleichsmasse).

Wer kann — wenn überhaupt — in welcher Höhe beteiligt werden?

Bei der Bemessung einer eventuellen Eigenbeteiligung ist mit dem Problem umzugehen, dass zuallererst gewisse „Spielregeln" aufzustellen sind, auf deren Grundlage alles weitere aufbaut.

So wären vorab Antworten auf folgende Fragen zu gehen:

- Wie gerecht kann/soll ein Mitfinanzierungskonzept sein?
- Wird das Einkommen nicht mithaftender Angehöriger zur Ermittlung der Eigenbeteiligung herangezogen oder wird der Schuldner mit seinen eigenen Möglichkeiten isoliert gesehen?
- Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang zahlungsfähige/vermögende Personen aus dem sozialen Umfeld, die mit den Schulden nichts zu tun haben?
- Inwieweit dürfen Unbeteiligte (nicht Mithaftende) von den Belastungen eines Schuldnerberatungsverfahrens direkt wie indirekt betroffen sein?
- Welche Einkommen des Schuldners werden bei der Ermittlung der Selbstbeteiligung unberücksichtigt gelassen (z.B. Erziehungsgeld, Kindergeld etc...)?
- Wo liegt die absolute „Schamgrenze`"? Was gestehen wir den Schuldnern zum Lebensunterhalt zu?

Wie hoch ist ein Grundbedarf für die Schuldner anzusetzen und woran orientieren wir uns dabei?

Orientierungsmöglichkeiten

- Sozialhilfebedarf
- Einkommensgrenzen nach § 79/81 BSHG
- Pfändungsfreigrenzen nach § 850 ff. ZPO
- PKH-Berechnungsschema
- Unterhaltsrecht
- Wohngeldberechnungsrahmen

Was wäre also ein angemessener, sachgerechter Orientierungspunkt, der auch nicht im Widerspruch zur sonstigen Argumentation der Schuldnerberatung in Richtung Schuldner, Gläubigerseite oder Politik stelzt?

Eine Orientierung an der Sozialhilfebedarfsgrenze wäre beispielsweise niemals glaubwürdig nach außen zu vertreten. Konsequenterweise sollten die Pfändungsfreigrenzen nach `§ 850 ff. von der Schuldnerberatung genauso respektiert werden, wie wir es von der Gläubigerseite fordern. Wenn dies jedoch nicht der Fall sein sollte, mutet der Rahmen der PKH noch am vertretbarsten an, was jedoch keine Empfehlung darstellen soll.

Bewertung

Zuallererst sind aus meiner Sicht folgende Prioritäten bezüglich der Intention der Beratungsstellen zu klären:

- Wie ist der Stellenwert von Existenzsicherung, Schuldenbereinigung und Mitfinanzierung?
- Scheitert im Extremfall eine Sanierung am Mittelabzug zugunsten der Beratungsstelle'?
- Wie weit beschneiden wir das zum Leben Verbleibende nach zu unseren Gunsten (Willkür'?) gesetzten Maßstäben'?
- Wollen wir unsere bisherigen Standpunkte bezüglich Existenzminimum, Schutz des pfändungsfreien Einkommens, Mitverpflichtung Dritter etc. zugunsten einer weiteren (un-'?)möglichen Finanzquelle aufgeben'?

Aus diesen Entscheidungen nämlich ergibt sich m.E. bereits ein rechnerischer Rahmen bezüglich einer möglichen Selbstbeteiligung.
So müssten hei konsequenter Betrachtung der Dinge aufgrund der bislang durch Schuldnerberatung vertretenen Argumentation nicht pfändbare Einkommen sowohl für die

Gläubiger, wie auch für die Berater tabu sein und der Einsatz von Beträgen, die über die Pfändbarkeit hinausgehen, allein in die *Freiwilligkeit* der Schuldner gelegt sein. Zudem sollen solche Opfer ja dazu dienen, die Gläubiger zu einer einvernehmlichen und leistbaren Lösung zu bewegen. Nach dem Kampf um die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen mit der Argumentation, dass das Lebensnotwendige und die Motivation zur Erwerbstätigkeit nur mit diesem finanziellen Spielraum zu sichern sind, ist es geradezu paradox, dass aus derselben Lobby nunmehr den Betroffenen ein gewisser Komfort unterstellt wird, der neben der mühsamen Schuldenrückzahlung auch noch Zahlungen für die Dienstleistung Schuldnerberatung ermögliche.

Insofern sollte sich die Diskussion um eine weitergehende Kostenbelastung eigentlich erübrigen und sich Kostenbeteiligung entweder im Rahmen der Freiwilligkeit (Spendenbasis) abspielen oder aber unter Mitbeteiligung der Gläubiger aus dem pfändbaren Einkommen bzw. zu Lasten der Regulierungsmasse erfolgen. Doch hier stoßen wir ja seit Jahren an eine Grenze, die letztlich wohl auch nicht zu knacken sein wird. Den Konflikt dann aber auf den Schultern des schwächsten Glieds der Kette – dem Schuldner – auszutragen, weil die Schuldnerberatung bei potentiellen öffentlichen Zuschussgebern und Gläubigern Übernahme deren Verantwortung nicht durchsetzen kann, zeugt nicht gerade von Größe. Wenn jetzt das „Verursacher-Argument" eingewendet wird, will ich einerseits bitten, sich nochmals auf das bisherige Klientenbild und Selbstverständnis in der Schuldnerberatung zu besinnen, andererseits aber auch zu sehen, dass unsere Klienten auf dem Weg zur Schuldenfreiheit in aller Regel ohnehin nichts geschenkt bekommen. Die wenigen Ausnahmen (wenn es sie gibt) sollten wir nicht zum Ma13-stab für Regelungen machen, die letztlich alle betreffen. Das auch zu der Begründung „Was nichts kostet, ist nichts wert": Schuldenregulierung kostet wohl etwas, nämlich über Jahre hinweg eiserne Disziplin, Einschränkungen und Verhaltensänderungen, die den Betroffenen bislang überhaupt nicht vorstellbar waren.

Inwieweit eine Sachkostenerstattung umsetzbar und sinnvoll wäre, gilt es nicht nur auf dem Ihfitergrund von Aufwand und Ertrag zu beleuchten. Die Inanspruchnahme der Hilfesuchenden sollte schon auch etwas mit Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit zu tun haben.
Letztlich würde das bedeuten, in jedem Fall gesondert abwägen zu müssen, in wie weit eine Beteiligung an den anfallenden Sachkosten angemessen und vertretbar ist. So ist es sicher ein Unterschied, ob ein Sozialhilfeempfänger Sachkosten Für ein Beratungsverfahren mit 30 Gläubigern zu tragen hat oder es sich dabei um einen erwerbstätigen Schuldner handelt, der dies vermutlich auch aus seinem unpfändbaren Einkommen tun muss, das aber deutlich mehr Spielraum bietet.
Am Schluss stellt sich die interessante Frage, ob es der – wie ich mit höchster Sicherheit vermute – im Verhältnis zum Gesamthaushalt einer Stelle verschwindend geringe Ertrag dann wert war, das Markenzeichen „Schuldnerberatung" zu verwässern und zu gefährden! Ich glaube nicht daran.

Fängt man aber erst einmal an, in die Tasche der Ratsuchenden zu denken, ist es natürlich vorstellbar, dass die Sensibilität den Schuldnern gegenüber im Laufe der Zeit im Verhältnis zum Finanzierungsbedarf der Stelle abnimmt.

Gerade die Schuldnerberatung hat in den vergangenen Jahren in der Öffentlichkeit viel bewirkt; das Schuldenproblem war noch nie so im Bewusstsein der Bevölkerung, und die Beratungsangebote erfahren große Akzeptanz und Wertschätzung. Natürlich ist noch viel Unterversorgung zu beklagen; diese ist allerdings auch nicht über die Klientenfinanzierung lösbar. Von daher bringt uns diese Diskussion überhaupt nicht weiter auf dem Weg hin zu einer ausreichenden Antwort auf das Gesellschaftsproblem „Überschuldung". Sie ist im Gegenteil ein Rückschritt, der alten Vorurteilen (selbst schuld – selbst zahlen) wieder ein Forum bietet, potentielle Kostenträger der Verlockung aussetzt, diesen Ball dankbar zu Lasten der Stellenfinanzierung aufzunehmen u.v.m.!

Drum: Es gibt viel zu tun, aber das lassen wir sein!

Qualitätssichernde Maßnahmen in Zusammenarbeit der Geeigneten Stellen im Land Berlin und der Anerkennungsbehörde

Gerlinde Spotka, Landesamt fii ˙ Gesundheit und Soziales, Berlin

Die anerkannten geeigneten Stellen im Land Berlin verpflichteten sich auf der Grundlage der Ausführungsvorschriften zur Anerkennung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (AV-AGInsO) zur Teilnahme an einem Berichtswesen. Damit wurde in den AV den gesetzlichen Bestimmungen in § 6 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) Rechnung getragen, in dem Vorgaben zur Etablierung qualitätssichernder Maßnahmen festgeschrieben wurden, die als Nachweis für den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen gewertet werden.

Die Qualitätssicherung für Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Land Berlin hat drei Standbeine:

- Die Verpflichtung der anerkannten Stellen, einen jährliehen Tätigkeitsbericht vorzulegen (Jahresbericht).
- Die Verpflichtung der anerkannten Stellen, eine halbjährliche Dokumentation der Beratungsarbeit vorzulegen (Statistik).
- Die Auditierung der Stellen.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als Anerkennungsbehörde übernahm in einem arbeitsteiligen Prozess die Zuständigkeit für die Jahresberichte und die Auditierung, die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz' mit ministeriellem Auftrag die Auswertung der statistischen Angaben der Beratungsstellen.

Der jährliche Tätigkeitsbericht

Um Qualitätsaussagen im Tätigkeitsbericht treffen und diese vergleichbar darstellen zu können, erarbeitete eine Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (LAG SIB e.V.) unter Beteiligung des Landesamtes ein Konzept zur Erstellung des Jahresberichtes. Dieses Konzept beinhaltet neben allgemeinen Darstellungen Qualitätsziele und -indikatoren. Alle Beratungsstellen erstellen nach dieser Vorlage ihren jeweiligen Jahresbericht (s. Katalog).
Eine gesamtstädtische Auswertung der Jahresberichte erfolgte durch das Landesamt erstmalig auf der Grundlage der Berichte 1999.2

1 Bezeichnung seit Januar 2002, vorher Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen

2 Schuldner- und Insolvenzberatung / Die geeigneten Stellen im Land Berlin, Eine Zusammenfassung der Jahresberichte /999, Landesamt für Gesundheit und Soziales, Referat 111 B, August 2000

Die Statistik

Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und unter Beteiligung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ein einheitliches Statistikprogramm (lnso-Stat) zur Erhebung von Fallzahlen und soziodemographischen Daten erarbeitet.

Seit Ende 1998 wird es EDV-gestützt angewandt. Die Auswertung erfolgt halbjährlich und wurde in Form eines Berichtes im Dezember 2000 erstmalig vorgelegt'. Eine Weiterentwicklung des Programms ist unterdessen erfolgt.

Die Daten werden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange anonymisiert und aggregiert zur Auswertung an die Senatsverwaltüng übermittelt.
Die Statistik „soll eine Basis zur Beurteilung der Entwicklung und Inanspruchnahme der außergerichtlichen Beratung, auch im Verhältnis zur Schuldnerberatung sein. Zum anderen wird daraus Klienten-/Klientinnen-, Gläubiger- und Schuldnerstruktur Berlins erkennbar. Die Erhebungen dienen der Bedarfsplanung für Schuldner- und Insolvenzberatung seitens der zuständigen Senatsverwaltung'.

Die Auditierung

Um die getroffenen Aussagen in den Jahresberichten und die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen zu überprüfen, etablierte das Landesamt erstmals 2001 als weiteres Standbein der Qualitätssicherung die Auditierung der Beratungsstellen.
Als Grundlage für die Auditierung wurden herangezogen:

- AGIns0 in Verbindung mit der AV-AGInsO
- Die in Zusammenarbeit mit der LAG SIB e.V. und dem Landesamt abgestimmten Qualitätsindikatoren (s. Konzept Jahresbericht).
- Der jeweilige Jahresbericht der Stellen.

Das Audit wird als Überprüfung bzw. Untersuchung zur Feststellung eingesetzt, ob die qualitätsbezogenen Tätigkeiten bzw. Ausstattungen angemessen, verwirklicht, wirksam

.1 Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung in, Land Berlin", Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen, Referat V D, VD 62 – Frau Manzke, Dezember 2000

4 a.a.O., Seite 8

oder geeignet sind, die Ziele der Beratungstätigkeit zu erreichen.
Der Zweck des Audits besteht vor allem darin festzustellen, wo Notwendigkeiten für Verbesserungen gesehen werden. Es ist eine Überprüfung, aber keine Prüfung. Vorrangig geht es um den Lernprozess, Fehler zu erkennen und diese zu eliminieren und zwar auf der Basis von Fehlerfreundlichkeit und nicht auf der Basis von Schuldzuweisung. Fehler als Chance für Verbesserung begreifen – ein befreiendes Denken. Da das Auditverfahren auf Partnerschaftlichkeit setzt, fand es innerhalb der Reihen der LAG SIB e.V. Zustimmung und konnte erstmals im Laufe des Jahres 2001 begonnen werden.

Neben der gesetzlichen Grundlage, die z.B. Ausstattungsmerkmale betreffen, wurden die getroffenen Qualitätsaussagen der Jahresberichte, unklar Gebliebenes und allgemeine Verständnisfragen in einer Checkliste` erfasst. Diese Checkliste ging der zu überprüfenden Beratungsstelle so frühzeitig zu, dass diese sich ausreichend darauf einstellen konnte. Gesprächspartner waren die Leitungskräfte der Stellen, Vertreter/innen des Trägers und ein Beratungsteammitglied als Vertretung der Mitarbeiter/innen. Die Methoden der Auditierung sind Beobachtung und Befragung, der Zeitraum ist auf maximal eine Stunde festgelegt.
Die Bewertungsskala lautete in diesem ersten Durchgang des Auditverfahrens „in Ordnung" und „nicht in Ordnung". Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies zu kurz greift. Notwendig ist die Ergänzung um eine kritische Bewertung, die auch die Abweichungen erfasst.

Die Checkliste wird während der Auditierung durch Anmerkungen und Erläuterungen ergänzt, die dem aktuellen Sachstand entsprechen und geht als Auditprotokoll der auditierten Stelle zu.
Vereinbarungen über zu treffende Änderungen werden in dieses Protokoll mit aufgenommen.
Abschließend erhält die Stelle einen Auditbericht, dessen Inhalt die Fortschreibung der Anerkennung sein sollte.

5 Die Checkliste beinhaltet u.a. Fragestellungen zu den Themen: Erreichbarkeit, Anffindbarkeit der Stelle, Wartebereich in Bezug auf Datenschutz, Wartezeitregelungen, kurzfristiges Beratungsangebot, bedarfsgerechte Öffnungszeiten, Aufbe wahrung von Akten, Versorgung von Behinderten, einheitliche Aktenführung, Fortbildung etc.

Erste Erfahrungen

Um die Bedingungen vor Ort festzustellen, die Kontrollfunktion der Anerkennungsbehörde deutlich zu machen und dabei den Charakter der Zusammenarbeit zu wahren, ist das Auditverfahren aus meiner Sicht sehr geeignet. Die Herangehensweise ist von Offenheit und Transparenz geprägt, weil ein grundsätzliches Interesse an Zusammenarbeit besteht. Die Auditierung untermauert aus meiner Perspektive diese Absicht.
Im Austausch mit der LAG SIB e.V. habe ich erfahren, dass Erwartungen und Unsicherheiten bei meinen Gesprächspartner/innen ob dieses „neuen" Überprüfungskonzeptes vorhanden waren. Zum Teil wurde Enttäuschung darüber laut. dass man sich die Auditierung viel weitergehender vorgestellt hätte. Dies spiegelt auch mein Empfinden wieder: Beim nächsten Mal sollten die Möglichkeiten der Überprüfung ausgeweitet werden, um Verbesserung auch an anderen Stellen voranzutreiben.
Doch für den Anfang, der gleichzeitig ein Lernschritt war, konnten gute Ergebnisse erzielt werden. Weil besonders einprägsam und effektvoll, möchte ich hier ein Ergebnis exemplarisch vorstellen: Alle Stellen sind nun gleichermaßen aussagekräftig ausgeschildert: Neben Träger und Angebot sind das Erreichbarkeit, Sprechstunden, Hinweis auf die Anerkennungsbehörde. Diese Inhalte sind auch auf allen Briefköpfen wieder zu finden. Als Ziel ist hier, neben der deutlichen Abgrenzung gegenüber unseriösen Anbietern, die umfassende Zugangsinformation für den Kunden zu nennen, die, ergänzt um die Auskunft zur Anerkennungsbehörde, ggfs. Beschwerdetiihrung ermöglicht.
Neben der Überprüfung der vorgegebenen Standards kann ein weiteres Ziel der Auditierung sein, den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung in Bezug auf die qualitätssichernden Maßnahmen im Beratungsstellenbetrieb zu unterstützen.

Bis zur nächsten Auditierung, die in einem Turnus von zwei Jahren stattfinden soll, wird das Verfahren in Zusammenarbeit mit der LAG SIB e.V. überarbeitet. Bei Häufungen von Beschwerden oder sonstigen auftretenden Unregelmäßigkeiten wird eine Auditierung außerplanmäßig durchgeführt.

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!
Interessiert?
Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

Qualitätsindikatoren für den „Standardisierten Jahresbericht"
Grundlage für die Jahresberichte der Geeigneten Stellen im Land Berlin

Qualitätsziel	Qualitätsindikatoren ***Erläuterungen***
1. Die Beratungsstelle	
	Träger, Wirkungsbereich, Mitgliedschaft im Wohllahrtsverband beschreiben
1.1. Standort (1.1.1. Adresse, 1.1.2. Verkehrsanbindung)	
Gute Erreichbarkeit	mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, Zugänglichkeit, Ausschilderung (Wegweiser)
1.2. Zielgruppe	
	Überschuldete und von Überschuldung bedrohte Bürger/innen Berlins, insbesondere aus dem Bezirk
2. **Die Angebote der Beratungsstelle**	
2.1. Ziele (konzeptionell, keine Auswertung der Indikatoren)	
• Existenzsicherung	Kurzfristiges Beratungsangebot
• psychosoziale und wirtschaftliche Stabilisierung	Befindlichkeit des Klienten
• Stärkung des Selbsthilfepotentials	Mitwirkung der Klienten
• Schuldenregulierung	Entschuldung, Abbau/Stundung der Schulden. Außergerichtliche und gerichtliche Vergleiche, Restschuldbefreiung
• Reintegration	Wiederbeschaffung eines Girokontos, der Wohnung, der Energieversorgung, des Arbeitsplatzes. Neue soziale Bezüge.
• sozialpolitische Interessenvertretung	Mitgliedschaft in der LAG **SIB** e.V. Mitarbeit in den AGs
• weitere Ziele	
2.2. **Beratungsgrundsätze und Methoden (konzeptionell, keine Auswertung der Indikatoren)**	
	Siehe Qualifikation der Berater/innen
	Grundsätze und Methoden sind insbesondere:

Beratung erfolgt nach zeitgemäßen anerkannten wissenschaftlichen Methoden	*Beratungsgrundsätze* • *Anleitung zur Selbsthilfe* • *Ratsuchenden dort abholen, wo er steht* • *Ratsuchender hat das Recht, seine Bedürfnisse und die Art ihrer Befriedigung selbst zu bestimmen* • *Freiwilligkeit der Beratung* • *Recht auf Anonymität* • *Datenschutz* • *Verbindlichkeit* • *Parteilichkeit, die die Interessen anderer (Familie, Gläubiger...) berücksichtigt* • *Grenzen der eigenen Beratungskompetenz erkennen und auf andere Hilfeangebote orientieren* *Methoden* • *Soziale Einzelfallhilfe* • *Soziale Gruppenarbeit* *sozialpädagogisch-ganzheitliches Beratungskonzept mit deutlichem Schwerpunkt auf finanzieller, rechtlicher, wirtschaftlicher und psychosozialer Beratung*
2.3. **Einzelleistungen (konzeptionell, keine Auswertung der Indikatoren)**	
Bedarfsgerechte Auswahl der Einzelleistungen	• *Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung* • *Existenzsicherung* • *Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz* • *Haushaltsberatung* • *Psychosoziale, präventive Beratung* • *Entwicklung und Umsetzung von Sanierungsstrategien* • *Durchführung/Begleitung des/beim außergerichtlichen Einigungsversuch/s* • *Bescheinigung bei Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs und Hilfe bei der Antragstellung* • *Begleitung im gerichtlichen Verfahren* • *Begleitung bei der Vergleichserfüllung bzw. Wohlverhaltensphase* • *weitere Leistungen (z.B. Prävention)*

3. **Die Organisation der Beratungsstelle**	
Mindestanforderungen der LAG SIB (teilweise über die in dem Ausführungsgesetz zur InsO und der AtiViihrungsverordnung zum Ausführungsgesetz *zur InsO hinausgehend):*	
3.1. Personelle Situation	
• Mindestens drei Berater/innen (3,0 RAZ sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse) • Je 1,0 RAZ Berater/in 0,5 RAZ Verwaltungskraft (sozialversicherungs-pflichtige Arbeitsverhältnisse) • Leitung durch zuverlässige Person	*Welche Personen arbeiten (Angaben zum Beschäftigungsumfang) im Berichtszeitraum in der Stelle? Jeweils die Änderungen mitteilen.*
3.1.1. **Qualifikation**	
Dreijährige Erfahrung mindestens eines Beraters in der Schuldnerberatung	Nachweis (Anerkennungsvoraussetzung)
Alle Berater haben die Ausbildung zum Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogen, Bankkaufmann, Betriebswirt, Ökonom, Ökotrophologen, gehobener Verwaltungs- oder Justizdienst, Anwalt oder Steuerberater oder eine vergleichbare Ausbildung. Ausnahmen sind zu begründen und für eine näher zu bestimmende Übergangszeit (noch) zulässig.	
Möglichst interdisziplinäre Besetzung (alle Berater sollten entsprechende Qualifikationen haben)	Nachweis (intern)
Zusatzqualifikation (Grundkurs Schuldner- und Insolvenzberatung)	Nachweis (Anerkennungsvoraussetzung)
Rechtsberatung durch eine zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs befähigte Person	Nachweise (Anerkennungsvoraussetzung)
3.1.2. Fortbildung	
Anpassung der Beraterkompetenz an den aktuellen Wissensstand	• Ausstattung mit Fachliteratur • Teilnahme an Fortbildungen • Kollegiale Beratung • Teilnahme an AGs (der LAG SIB e.V.) • Supervision
	Beschreiben (anonym halten).
3.1.3. Vergütung	
Vergütung entsprechend den Anforderungen (Erstellung eines neuen Leistungsprofils „Schuldner- und Insolvenzberater"). Ziel ist die Eingruppierung entsprechend mindestens 4a BAT	Tarifrecht
	Beschreiben (anonym halten).

3.2. **Sächliche** Ausstattung	
3.2.1. **Räumlichkeiten**	
• Geeignete Räume für Beratungsgespräche • Wartebereich • Behindertengerechter Zugang • Separater Raum für Verwaltungskräfte	• Können Datenschutz und Vertraulichkeit gewährleistet werden? • Ist ein Wartebereich, ein behindertengerechter Zugang, ein Raum für die Verwaltungskräfte vorhanden?
	Beschreibung von Veränderungen im Berichtszeitraum
3.2.2. **Technik**	
Büroausstattung für eine effiziente Büroorganisation	Sind vorhanden: • Telefon, Fax, EDV, Kopiergerät, verschließbare Schränke, Aktenvernichter? • Zur EDV: Die EDV muss den Anforderungen hinsichtlich den Aufgaben der Schuldnerberatung gerecht werden. Dafür wird folgende Soft- und Hardware benötigt: für Schreib- und Verwaltungsarbeiten, Statistik und Dokumentation, Adressverwaltung, Tabellen- und Kalkulationsprogramme, Software für Schuldnerberatung, Internetzugang
	Beschreibung von Veränderungen im Berichtszeitraum
3.3. Zugang	
3.3.1. **Öffnungszeiten, Sprechstunden und** 3.3.2. **Terminvergabe**	
Bedarfsgerechte Öffnungszeiten und Zugamt	• Ermöglichen die Öffnungszeiten den Zugang für Berufstätige? • Kann Krisenberatung sofort (max. eine Woche) angeboten werden? • Wird ein persönlicher Erstkontakt kurzfristig (max. 1 Monat) angeboten und bei Bedarf in die fortlaufende Beratung übergeleitet (u.U. mit Warteliste)?
	Beschreibung von Veränderungen und Schwierigkeiten im Berichtszeitraum
3.4. **Dokumentationssystem**	
Aussagekräftiges Dokumentationssystem	• Aktenführung • InsOStat (Stichtag 30.06. und 31.12. eines Jahres - Abgabe spätestens 14 Tage nach Stichtag) • Jahresbericht (Abgabe spätestens 31.03. eines Jahres)

4. **Kooperation und Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Sonstiges**	
4.1. **Kooperationspartner**	
	Beschreiben. *Ohne Anmerkungen der AG Q.*
4.2. **Gremienarbeit**	
	Beschreiben. *Ohne Anmerkungen der AG Q.*
4.3. **Öffentlichkeitsarbeit**	
	Beschreiben. *Ohne Anmerkungen der AG Q.*
5. **Die Arbeitsergebnisse der Beratungsstelle unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung**	
	Keine Vorgaben der LAG, bezirkliche Vorgaben sollten berücksichtigt werden. *Aussagen zur Qualität zu den einzelnen Punkten des Jahresberichts (Vergleich Ist - Soll).*
5.1. **Statistik: InsO-Stat**	
5.2. **Auswertung der statistischen Daten**	
5.3. Besonderheiten	
6. Ausblick	
6.1. Entwicklung und Trends	
	Beschreiben. *Ohne Anmerkungen der AG Q.*
6.2. **Planung**	
	Beschreiben. *Ohne Anmerkungen der AG Q.*
6.3. Offene Fragen	
	Beschreiben. *Ohne Anmerkungen der AG Q.*

Schulden für andere durch Bürgschaften und Kreditmitunterschriften

Eine konkrete Fallbearbeitung

Annette Schmeck, Berlin

Ausgehend von der hypothetischen Annahme, dass vornehmlich Ehefrauen und Lebenspartnerinnen bei der Kreditaufnahme ihres Partners in Bürgschaften, Mitunterschriften und Hypothekenverpflichtungen hineingedrängt werden, wurde vor zwei Jahren ein befristetes Beratungsprojekt, die „Initiative für bürgschaftsgeschädigte Frauen" (IBF), in Berlin initiiert, das bewusst auf das Phänomen „Schulden für andere" fokussiert ist und insbesondere Frauen auf dem Weg durch und aus dieser Ver- und Überschuldung beratend begleiten will.

Die projektbezogene Annahme, dass theoretisch hinter jeder gescheiterten Existenzgründung die Bürgschaft einer Frau zu vermuten ist, ließ sich zunächst nur indirekt durch persönliche Kontakte zu Betroffenen, Schuldnerberaterinnen, Anwältinnen und auf partielle Hinweise in der Literatur stützen, da qualitative Untersuchungen gänzlich fehlen.

„Aus den SCHUFA-Daten ergibt sich das Ausmaß der von Familienhaushalten getätigten Kredite. Von 1000 Kreditnehmern wohnen in den alten Bundesländern 362 und in den neuen Bundesländern 439 Kreditnehmer in demselben Haus, wobei in den alten Bundesländern 117 und in den neuen Bundesländern 175 den gleichen Namen haben. Ein nicht unerheblicher Teil der im selben Haus wohnenden Kreditnehmer, die nicht den gleichen Namen haben, dürfte zu den familiengleichen, unverheiratet zusammenlebenden Beziehungen zu zählen sein. Diese Informationen sind deshalb interessant, weil Kreditbelastungen immer den Haushalt als Gesamtes treffen und nicht nur eine Einzelperson – es sei denn, der Haushalt wird nur von einer Einzelperson gebildet. Es sollte zwar davon auszugehen sein, dass in derartigen Fällen die einzelnen Familienmitglieder oder Lebenspartner jeweils über ein eigenes Einkommen verfügen. Die Belastung dieser Haushalte – und damit in vielen Fällen auch von Familien – wird aber auch daran deutlich, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle von den Kreditgebern die gesamtschuldnerische Haftung von Ehepartnern verlangt wird."'

Entsprechend des hier nur grob angedeuteten Massengeschäftes mit Bürgschaften und Mitverptlichtungen von Frauen sind auch die persönlichen Folgen, Abgründe und pessimistischen Ausblicke für Betroffene nach einer Insolvenz durch eine Kultur des Schweigens der Thematisierung völlig entzogen.

Während vor gut 100 Jahren Frauen rechtlich vor Unwägbarkeiten künftiger ökonomischer Wechselfälle und dem Zusammenspiel vor Gier und Knappheit geschützt waren, werden heute Frauen massenhaft dem ordnungsgemäßen Schuldendienst geopfert, den sie für andere erbringen müssen. Um die Jahrhundertwende war der Bürge ein Bürger, der Einkommen Lind Vermögen besaß und durch eine Bürgschaftsverpflichtung nicht ins soziale Abseits gedrängt werden konnte. Dass Frauen Bürgschaften unterschrieben, war keine soziale Wirklichkeit, denn in der Regel verfügten die Ehemänner über das von der Frau in die Ehe eingebrachte Vermögen.

In einem Rechtslexikon von 1904 ist dazu folgende Formulierung zu finden:
„Die Bürgschaft ist eine Art der Intercession, des Eintretens für eine fremde Schuld. Das S.C. Vellaeannum verbot Frauen, Bürgschafts- und Darlehensverpflichtungen für andere einzugehen. Später dehnte man das auf alle Fälle der Intercession aus. Diese Sätze beruhten auf der Erfahrung, dass viele Frauen im Vertrauen darauf, dass sie nicht werden bezahlen brauchen, allzu leicht für die Zukunft für andere eintreten."'

Seit Inkrafttreten des BGB am 01.01.1900 bleibt die Wirksamkeit des Bürgschaftsvertrages von der Rechtsbeziehung zwischen der Bürgin und dem Hauptschuldner weitestgehend unabhängig. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob eine Bürgschaft gefälligkeitshalber übernommen worden ist. Im Zuge der Gleichberechtigung dürfen Frauen heute unterschreiben, aber die Väter des BGB haben offensichtlich nicht damit gerechnet, dass Frauen auch heute, im Vertrauen darauf, dass sie nicht in die Haftung genommen werden, massenhaft Bürgschaften für die Zukunft anderer unterschreiben. Einige Banken sehen für die Vergabe ihrer Förderangebote die Mithaftung der Ehefrauen sogar gemäß der allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

„Bei der Eigenkapitalhilfe muß der Ehepartner – soweit vorhanden – mithaften: dies gilt auch dann, wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben oder getrennt leben."'

Auch ist die Aufrechterhaltung der Forderung und das Pochen auf die Schuldenmoral durch die Gläubiger ein Indiz dafür, dass sie die Verschuldung als legitim betrachten. Denn die Bürgin, die die Verträge unterzeichnete, zeigte sich ja mit

1 *Dr. Dieter Korczak, Marktverhalten. Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern. Schilf: tenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Band 145. Stuttgart, Berlin, Köln /997, S. 212j:*

2 *Dr. Karl Birkmener (Hrsg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Berlin 1904, S.l601:*

3 *Deutsche Ausgleichsbank, Finanzierungsbausteine für Unternehmen mit Zukunft. Bad Godesberg /996, S.31.*

den Vereinbarungen zur Zeit des Vertragsahschlusses einverstanden. Das ist die Basis, worauf der Erfolg aufbauen sollte. Und je höher die gesellschaftliche Bedeutung der Eigenverantwortlichkeit angesetzt wird, um so näher liegt die Bereitschaft, den Frauen die Schuld für die Schulden zuzuschreiben. So auch der Tenor der Einschätzung der Mehrzahl der professionellen Berater und Anwälte: Da kann man nichts machen.

So soll mit dem spezifischen Beratungsangebot der „Initiative für bürgschaftsgeschädigte Frauen", das in dieser Form bundesweit einzigartig ist, zum einen die Hemmschwelle für Betroffene gesenkt werden, sich zu melden, und zum anderen soll der Umfang und die besondere Konfliktlage Betroffener herausgestellt und der Frage nachgegangen werden, was eine Beratungseinrichtung in dieser spezifischen Problemlage leisten kann.

Einführend ist darauf hinzuweisen, dass dem anfangs nur vermuteten Phänomen „Schulden für andere" nunmehr – nach zwei Jahren Beratungspraxis – auch eine gewisse statistische Repräsentanz zukommt, die mit insgesamt 1500 Beratungställen dokumentiert ist und sich auf eine statistische Befragung von insgesamt 400 bürgschaftsgeschädigten Frauen und auf die Durchführung eines „problemzentrierten Interviews" mit insgesamt 20 Betroffenen stützen kann. Dabei richtet sich der Focus zum einen auf quantitative Aspekte und zum anderen auf die wichtigsten soziodemographischen Merkmale, um zu verdeutlichen, welche Faktoren – individueller, sozialer und ökonomischer Art – zur taktischen Überschuldung geführt haben und wie die Betroffenen diese Situation bewältigt haben.

In diesem Beitrag sollen nun exemplarisch anhand eines typischen Falles die Strukturen aufgezeigt werden, in denen Frauen hoffnungslos gefangen sind. Umgekehrt sollen aber auch – trotz aller Einschränkungen der l landlungs- und Aktionsspielräume und Lebensmöglichkeiten, die alle Betroffenen im Alltag erfahren – bestehende soziale, ökonomische und juristische Spielräume aufgezeigt werden, die es im Rahmen der Beratung zu entdecken und auszunutzen gilt.

Die Hauptthese dieses Beitrages ist, dass überschuldete Frauen aus Bürgschaften und Mitunterschriften nicht das klassische Klientel der Schuldnerberatungsstellen repräsentieren, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Finanzen in der Regel gut haushalten können und es nicht gewohnt sind, selber Schulden zu machen oder zu haben. Durch die Verquickung mit einer Ehe oder Partnerschaft nehmen diese Schulden eine Sonderstellung ein und werden weitgehend tabuisiert. Zum einen, weil es sich hier uni vergleichsweise höhere Beträge handelt, Forderungen von über einer Million Mark sind keine Seltenheit. Zum anderen, weil diese Schulden ursprünglich einmal für andere gemacht wurden – in der Regel für den Ehemann – und die Betroffenen hartnäckig schweigen.

Auf die Frage, warum die Frauen ihre Unterschrift geleistet haben, antworten die meisten, dass sie unterschreiben mussten, um ihre Ehe und die Zukunft der Familie nicht zu gefährden. Wenn die Frau im Vorfeld der Unterschrift ihren Unwillen oder Zweifel äußert, gibt es nicht nur den Mann und die Banken, die die Unterschrift fordern. Je nach Entwicklungsstand des Geschäftes sind es auch die Unternehmensberater, die Steuerberater und die Rechtsanwälte, die sie zu überzeugen versuchen, dass diese Investition notwendig ist und die erfolgreiche Zukunft des Geschäftes und die Sicherung der Arbeitsplätze nur von ihrer Unterschrift abhängig ist. Aufgrund der routinemäßigen Handhabung und der gesellschaftlichen Lobbyarbeit der Banken, in der diese gut verstehen, ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen (ohne Unterschrift der Ehefrau keinen Kredit), rekrutieren sich die Betroffenen aus allen sozialen Schichten. Es sind in der Regel gestandene und gebildete Frauen im mittleren Alter, durchaus selbstständig in ihrer Lebensgestaltung, Ärztinnen ebenso wie Bankangestellte, Bibliothekarinnen, Krankenschwestern, Lehrerinnen, Hausfrauen und mitarbeitende Ehefrauen.'

Insbesondere in der existentiellen Aufbauphase haben sie alles dem gemeinsamen Leben füreinander, für die Kinder, für das Haus und das Geschäft unterworfen. Fast alle Frauen geben an, dass es zu emotionalen Problemen in der Ehe, zu Trennungsabsichten des Mannes und zu Versorgungsengpässen in der Erziehungsphase gekommen wäre, wenn sie sich den Interessen und Forderungen des Mannes und der Banken widersetzt und die Unterschrift verweigert hätten.

So wird die Unterschrift von Frauen als Selbstverständliches, quasi Nebensächliches, kaum wahrgenommen und reflektiert, obwohl sie doch mehr als andere Lebensbereiche für die, die sie übernehmen, lebensbestimmend wird, insbesondere dann, wenn die „Bürgin" als „Schuldnerin" in Anspruch genommen und den Prozeduren der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung unterworfen wird. Weil diese Frauen in der Regel nur eine andere Existenz retten, nur etwas „Gutes" tun und die Formalität der Bank erfüllen wollen - damit auch bereits mehr Verantwortung übernehmen, als sie wirklich tragen können – haben sie im Vorfeld einen erheblichen Aufklärungsbedarf. Der enorme Beratun gsbedarf zur Durchsetzung der Interessen Betroffener, die aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen werden, ist durch die zweijährige Arbeit der „Initiative für bürgschaftsgeschädigte Frauen" bereits hinreichend dokumentiert.

Bezogen auf die Praxis und Bedeutung der professionellen Beratungseinrichtungen berichten fast alle Betroffenen, dass ihnen dort keine Hoffnung hinsichtlich einer adäquaten Hilfe gemacht werden konnte. Zum großen Teil wurden sie dort, wo sie vorsprachen oft lächelnd – abgefertigt mit der Bemerkung: Unterschrift ist Unterschrift, da kann man nichts machen.

So durchleben fast alle eine fundamentale existentielle Krise mit den Erfahrungen von Angst, Schuld, Scham, Isolation, Ärger, Wut, Ohnmacht, Demütigung und verkriechen

4 Vgl. „Schulden für andere — ein frauenspezifisches Phänomen?" Dokumentation zur gleichnamigen Fachtagung. Berlin 2000.

sich mit Selbstvorwürfen und Selbstentwertungen. Diese Handlungsmuster verweisen darauf, dass Betroffene es außerordentlich schwer haben, Ansprechpartner zu finden und eine angemessene Unterstützung zu erhalten. Umgekehrt bestehen gegenüber institutionalisierten Hilfen erhebliche Ängste, da die Problemdeutungen der Betroffenen und der damit befassten Spezialisten auseinanderdriften. Die Beziehung zwischen den Professionellen und den betroffenen Frauen ist durch eine strukturelle Ambivalenz gekennzeichnet und ständig aktualisierter Anlass für die Befürchtungen der Klientinnen, der professionelle Berater wolle und könne ihr nicht wirklich helfen, sondern wolle nur materiell und immateriell weiter ausbeuten. So wundert es nicht, dass Betroffene resignieren, aus Scham schweigen und unter ihren Belastungen regelrecht erdrückt werden. Das Schweigen zu brechen und endlich zu reden ist oftmals das größte Problem.

Überwiegend formulieren Frauen, die sich an die IBF wenden, einen ungewöhnlich starken Leidensdruck, wollen und können sich aber mit der behaupteten Unlösbarkeit der Vertragsbindung nicht abfinden. Nach dem Grundsatz der Parteilichkeit gilt für die Arbeit der IBF in jeder Hinsicht das Motto: "Da muss man etwas machen", fast immer finden wir auch einen Weg, dem Leiden dieser Frauen in irgendeiner Weise zu begegnen.

Zunächst ist die Aufnahme einer persönlichen Beziehung von Beraterin und Klientin von großer Bedeutung, weil durch Verständnis und solidarisches Verhalten neuer Lebensmut und Widerstandskraft entwickelt werden kann. Dazu kommt, dass Frauen sich durch ihre Unterschrift in eine Expertenwirklichkeit begehen haben, in der sie es nicht gelernt haben, sich zu bewegen und in der sie sich hoffnungslos gefangen fühlen. Die rechtlichen Vertragsverhältnisse sind zum Teil nicht begriffen und machen es unmöglich, Konflikte da zu lösen, wo sie real stattfinden. Rechtskonflikte müssen gerichtlich entschieden werden, obwohl insbesondere Frauen diese Konfliktstrategie gar nicht wollen, nicht bezahlen können und oftmals psychisch gar nicht durchstehen. Das Wissen und die Voraussetzungen für ein klares, strategisch durchdachtes, zielorientiertes Vorgehen ist nicht vorhanden und vermischt sich mit emotionalen, psychischen, alltagspraktischen und gesundheitlichen Belastungen.

So ist jede Beratung zunächst davon getragen, die Entscheidungs-, Aktivitäts- und Handlungskompetenz der Frauen zu stärken und gegebenenfalls zu erhöhen, damit sie aktiv die Verantwortung übernehmen können und sich nicht nur als Spielball der Gegenseite erleben.

Der klassische Fall ist der, dass die Bank für die Gewährung eines Geschäftskredites an den Ehemann die Bürgschaft der Ehefrau zur Bedingung macht, ohne dass die Frau über Einkommen und Vermögen verfügt. So auch im Fall von Frau M.

Im Zuge der Existenzgründung ihres Ehemannes wurde diesem aus dem Existenzgründungsprogramm ein ERP-Kredit in Höhe von 150.000,- DM und aus dem Eigenkapitalhilfeprogramm ein EKH-Kredit in Höhe von 70.000,- DM bewilligt. Als Sicherheit sollte eine Grundschuld über 220.000,- DM auf das im Alleineigentum des Mannes stehende Grundstück eingetragen werden. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wurde Herr M. aufgefordert, seine Ehefrau mitzubringen, da die Unterschrift der Ehefrau erforderlich sei. Für den EKH-Kredit musste Frau M. mit unterschreiben, für den ERP-Kredit musste sie eine Bürgschaft bestellen. Frau M. war damals erwerbstätig mit einem Nettoverdienst unterhalb der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze, hatte zwei minderjährige Kinder zu versorgen und verfügte über keine weiteren Vermögenswerte. Bereits zum Zeitpunkt der Unterschrift äußerte sie Zweifel in Gegenwart der Bankangestellten, da sie mit der Bürgschaft überfordert und am Geschäft ihres Mannes auch nicht beteiligt sei. Die Bankangestellte wies sie aber darauf hin, dass es sich lediglich um eine Formalität handele, im Hinblick auf die vereinbarten Grundschulden von insgesamt 220 000 DM und die Sicherungsübereignung seien genügend Sicherheiten vorhanden und die Bank würde sich bei Zahlungsrückständen zunächst an die Sicherheiten ihres Mannes halten. Ihr Mann wurde langsam ungeduldig. „Wenn du das nicht unterschreibst, bist du schuld, wenn wir unter den Brücken landen." Frau M. unterschreibt daraufhin die Verträge mit einem mulmigen Gefühl.

Unter Beachtung ihrer bestehenden Unterhaltsverpflichtung gegenüber den damals noch minderjährigen Kindern war kein pfändbares Einkommen vorhanden, so dass auch die mit der Darlehensgewährung verbundenen Zinsen nicht durch Frau M. zurückgezahlt werden konnten. Da Frau M. kein eigenes Interesse an dem zweckgebundenen Kredit ihres Mannes hatte und an dem Unternehmen nicht beteiligt war, lag bereits zum Zeitpunkt der Unterschrift eine krasse finanzielle Überforderung vor.

Ein Jahr später ging die Ehe in die Brüche, ihr Mann zog aus der gemeinsamen Wohnung aus und mit seiner neuen Freundin in das – in seinem Alleineigentum stehende – Haus ein. Frau M. reichte die Scheidung ein, und ihr Mann stellte sie im Scheidungsvertrag von allen finanziellen Verpflichtungen im Innenverhältnis frei.

Frau M. fühlt sich durch diese Scheidungsvereinbarung sicher und frei, qualifiziert sich in ihrem Job und konnte auf diese Weise wenigstens für die Kinder sorgen, da sie von ihrem Mann keinen Unterhalt erhielt.

Leider ist es tägliche Praxis, dass bei Scheidungen Regelungen über die Übernahme von Schulden im Innenverhältnis getroffen werden, wobei die Männer versprechen, die Schulden zu übernehmen und im Gegenzug die Frauen auf Unterhaltszahlungen verzichten oder die Männer von Unterhaltszahlungen freistellen. Diese Vergleiche sind das Papier nicht wert, wenn nicht gleichzeitig die Entlassung im Außenverhältnis betrieben wird. Auch die anschließende Durchsetzung von Ersatzansprüchen im Innenverhältnis gegenüber dem Ehemann scheitern sehr häufig an den Verfahrenskosten und auch, weil den Männern die Verschleierung ihres Einkommens nicht nachgewiesen werden kann und die Zwangsvollstreckung erfolglos verläuft.

Wenn Frauen sich rechtzeitig an uns wenden, raten wir ihnen

an dieser Stelle bereits, die Bank schriftlich über die Scheidung zu informieren und – unter Fristsetzung von 14 Tagen – um die Entlassung aus der Haftung zu bitten mit der Begründung, dass die Geschäftsgrundlage und der Sicherungsgrund der Vermögensverschiebung weggefallen sind. Geht die Bank auf dieses Verlangen nicht ein, kann die Entlassung aus der Bürgschaft mit der negativen Feststellungsklage durchgesetzt werden. Darüber hinaus weisen wir die Frauen darauf hin, den Kontostand am Tag der Scheidung feststellen zu lassen und die Bank aufzufordern, keine weiteren Kredite unter dem Sicherungszweck auszureichen.

Auch Frau M. hatte es unterlassen, Mitteilung an die Bank zu machen, da sie sich durch die im Rahmen der Scheidung erfolgte Freistellung im Innenverhältnis abgesichert glaubte. Eines Tages aber, als Frau M. von der Arbeit kommt, hat sie Post von der Bank im Briefkasten. Unmittelbar nach der Scheidung wurde ihr Mann insolvent, die Bank kündigte die Kredite, stellte die Forderungen sofort fällig und forderte Frau M. zur Zahlung der gesamten Summe auf

Frau M. teilte jetzt der Bank mit, dass sie zwischenzeitlich geschieden und im Scheidungsurteil von diesen Verbindlichkeiten freigestellt sei und wies die Bank auf die eingetragene Grundschuld als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten hin.

Die Antwort der Bank war niederschmetternd. Es wurde Frau M. mitgeteilt, dass das EKH-Darlehen von der Deutschen Ausgleichsbank zur Verfügung gestellt wurde und diese ihre Forderung über 70.000 DM gesondert geltend machen werde. Darüber hinaus habe die Anzeige der Ehescheidung bei der Bank zunächst – rechtlich gesehen – keinen Einfluss auf die abgeschlossenen Kreditverträge über 150.000 DM. Sie habe die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen ihren Mann vorzugehen, denn eine Ehescheidung sei lediglich ein Problem zwischen den Ehegatten. Die Bank sei nun aber bemüht, zunächst die Sicherheiten der Grundschuld zu verwerten und habe entsprechend die Zwangsversteigerung beantragt.

Zu diesem Zeitpunkt ist Frau M. bereits nervlich völlig am Ende, fühlt sich nicht „schuldig" und ist nicht bereit, für die Schulden ihres ehemaligen Mannes aufzukommen, die er mit seinem Vermögen absichern konnte. Frau M. konsultiert einen Anwalt, nachdem die Bank ihr mitgeteilt hatte, dass die Grundschuld wegen eines eingetragenen Wohnrechts der Eltern des Ex-Mannes nicht verwertbar sei und nunmehr zur Titulierung der Forderung ein zivilrechtliches Mahnverfahren gegen sie beantragt worden sei. Sie versucht unverzüglich mit dem Banker zu verhandeln, aber dieser stellt auf stur. Frau M. denkt nur noch: „Wie soll ich das jemals bezahlen?" und fühlt sich für den Arbeitsplatz, den sie glücklicherweise hat, zusätzlich bestraft.

Es ist feststellbare Praxis, dass Kreditinstitute – im Wissen um die neue Rechtssprechung des BGH zur Sittenwidrigkeit – dennoch Forderungen gerichtlich durchsetzen, weil sie für Prozesse viel Geld investieren können und bei hohen Streitwerten die „211111C" Bürgin, die sich keinen guten Anwalt leisten kann, von einer gerechten Entscheidung ausschließen.

Frau M. hat sich damit abgefunden, dass sie nunmehr eine materiellrechtliche Lösung gerichtlich durchfechten muss und hat auf den Rat des Anwaltes gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt. Im Zuge des Widerspruchsverfahrens stellt dieser – entsprechend der neuen Rechtsprechung des BGH – seine Argumentation auf die finanziell krasse Überforderung von Frau M. ab und verweist in seinem Schriftsatz auf den Verstoß gegen die guten Sitten.

Etwa eine Woche vor dem Gerichtstermin nimmt Frau M. erstmals Kontakt mit der IBF auf, weil sie ihren Anwalt „schnippisch" findet und nicht mehr sicher ist, ob sie bei ihm gut beraten ist. Sie überlässt der IBF alle ihre Unterlagen und bittet um eine Sichtung, Prüfung und um eine Beratung. Bereits zu diesem Zeitpunkt wirkt Frau M. von ihren Belastungen regelrecht erdrückt und hinterlässt einen völlig überforderten und labilen Eindruck. Bis zum Gerichtstermin hat sie sich krankschreiben lassen, weil sie nicht mehr in der Lage ist, ihre Arbeit konzentriert zu verrichten und den Haushalt mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern zu führen.

Die finanzielle Dauerbelastung raubt den Betroffenen ihre Lebensfreude, ihre Widerstandskraft und wirkt sich auf die Gesundheit aus. Frauen werden krank, verlieren ihre Selbstachtung, zum Teil ihre Selbstversorgungsfähigkeit und – entscheidend in der Auseinandersetzung mit Banken, Gerichten und Gläubigern – ihre Durchsetzungskraft. So entstehen die unsichtbaren, inneren Folgen, die Außenstehende sich nur schwer vorstellen können und die umgekehrt Betroffene lähmen und daran hindern, aktiv ihre Probleme in die Hand zu nehmen.

Die Sittenwidrigkeit der Verträge wird im Schriftsatz des Anwalts schlüssig hergeleitet, hält nach Meinung des IBF-Beratungsteams dem notwendigen Fachwissen durchaus stand und in wiederholten Gesprächen wird versucht, Frau M. die juristisch verklausulierten Darlegungen des Anwalts verständlich zu machen und quasi zu übersetzen.

Ihr Anwalt hat sie darauf hingewiesen, dass sie nun zunächst einmal den Prozess gegen ihre Hausbank über 150.000 DM durchfechten müsse, um dann anschließend die Entlassung aus dem EKH-Darlehen über 70.000 DM gegen die andere Bank gesondert gerichtlich zu betreiben. Für Frau M. ist damit ein Ende dieser Dauerbelastung nicht abzusehen.

An dieser Stelle wurde ihr von der IBF geraten, sich außergerichtlich mit der entsprechenden Bank in Verbindung zu setzen, schriftlich um Entlassung aus dem EKH-Darlehen zu bitten, auf die Sittenwidrigkeit des Vertrages hinzuweisen und darzulegen, dass keine Vermögensverschiebung innerhalb der Ehe stattgefunden habe. Im Einzelfall kann – ohne jede Wertung – die gemeinsame Auseinandersetzung über die juristische Sachlage durchaus Entwicklungen in Gang setzen, die einen Rechtsstreit überflüssig machen können.

Nach anfänglichen Zweifeln formuliert Frau M. mit unserer Hilfe diesen Brief an die entsprechende Bank und meldet uns bereits nach drei Tagen überglücklich die schriftliche Entlassung aus dem EKH-Darlehen. Der Anwalt von Frau M.,

der bereits damals eine Abschrift ihres Schreibens an die Bank erhalten hatte, reagiert auf diesen außergerichtlichen Verhandlungserfolg zurückhaltend und fühlt sich gewissermaßen übergangen.

Nicht zuletzt durch die kontinuierliche Betreuung und durch diesen außergerichtlichen Verhandlungserfolg sieht Frau M. nun dem bevorstehenden Gerichtstermin zuversichtlicher entgegen und konnte vorübergehend durchaus aufgebaut und stabilisiert werden.

Vor Gericht unterstreicht der gegnerische Anwalt seine Auffassung, dass Frau M. mit ihrer Unterschrift sehr wohl gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen einstehen wollte, dass sie nicht überrumpelt oder gar psychisch unter Druck gesetzt wurde und sie sich mit dem zu erwartenden Einkommen aus dem Gewerbebetrieb ihres Mannes eine Erhöhung der Leistungen des Ehegatten zum gemeinsamen Ehegattenunterhalt versprochen und damit einen eigenen Vorteil aus der Kreditvergabe gezogen habe. Darüber hinaus sei sie mit ihrem heutigen Einkommen als Beamtin, das deutlich höher liegt als damals, durchaus in der Lage, die Hauptverbindlichkeiten in absehbarer Zeit in nennenswerter Weise zu tilgen. Die bestellte Grundschuld auf dem Grundstück des Ehemannes sei wegen eines eingetragenen Wohnrechts der Eltern nicht verwertbar, da eine Zwangsversteigerung dadurch erschwert sei.

Ihr Mann verweigerte in der Verhandlung jede Aussage. Die Bankangestellte trägt vor, dass zur Ausreichung eines Eigenkapitalhilfedarlehens die Unterschrift der Ehefrau gesetzlich vorgeschrieben sei, und wenn Frau M. damals Einwände gehabt und nicht unterschrieben hätte, wäre es nicht zum Vertragsabschluss gekommen.

Ihren Anwalt fand Frau M. vor Gericht nicht überzeugend und eher defensiv.

Einige Tage später bekommt Frau M. die Abschrift des Sitzungsprotokolls zugeschickt mit dem niederschmetternden Urteil: "Die Beklagte wird verurteilt, die gesamte Summe nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits und das Urteil ist vorläufig vollstreckbar".

Das Gericht geht in seiner Urteilsbegründung darauf ein, dass die Haftungsübernahme nicht wegen krasser finanzieller Überforderung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und damit nichtig ist. Die Voraussetzungen für eine finanzielle Überforderung lägen nicht vor, denn abzustellen bei der Beurteilung dieser Frage sei auf die Verhältnisse und erkennbaren materiellen Entwicklungen zum Zeitpunkt der Unterschrift. Dass Frau M. zum Zeitpunkt der Unterschrift als Angestellte und als Mutter zweier minderjähriger Kinder nicht zur Tilgung von Forderungen in der Lage gewesen sei, sei hier nicht ausreichend. Denn nach allgemeiner Lebenserfahrung sei zum damaligen Zeitpunkt bereits absehbar gewesen, dass sich die Löhne in der ehemaligen DDR erhöhen und Frau M. sich in dem ausgeübten Beruf weiter qualifizieren würde. Mit Rücksicht darauf und im Hinblick auf ihr aktuelles Einkommen sei es für Frau M. nicht dauerhaft ausgeschlossen, den anfallenden Zinsaufwand für die streitgegenständliche Verbindlichkeit aufzubringen. Der von der Bank bestätigte Umstand, dass die Vergabe von Existenzgründungskrediten davon abhängig gemacht wurde, dass der jeweilige Ehepartner mit unterschreibt, genügt für eine verwerfliche und sittenwidrige Einflussnahme nicht, schließlich sei zweifelsohne die Kreditaufnahme im wirtschaftlichen Interesse beider Kreditnehmer geschehen. Die Beklagte habe sich demgemäß auch bewusst für die Position der gesamtschuldnerisch haftenden Kreditnehmerin entschieden.

Ob und wie ein wirtschaftliches Interesse realisiert werden konnte, ob beispielsweise eine Entlohnung in Form eines Familiengehalts oder was immer auch den Gerichten bei der Annahme eines wirtschaftlichen Vorteils vorschwebt, überhaupt gezahlt wurde oder gezahlt werden muss, steht dahin. Ein einklagbares Recht auf „Beteiligung an den wirtschaftlichen Vorteilen", wie beispielsweise Manager in der freien Wirtschaft, hat die Bürgin in der Ehe jedenfalls nicht. Bürginnen sind bei Inanspruchnahme ihrer Mitverptlichtung von einem eher zynisch vermuteten „wirtschaftlichen Vorteil" weit entfernt, während sich der Kreditnehmer bei Inanspruchnahme seiner Verantwortung entzieht.
So sind die Chancen von Frauen mit einer sittenwidrigen Bürgschaft im Rücken, sich nach der Scheidung mit ihren Kindern ein unabhängiges bescheidenes Lebensniveau zu schaffen und einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, zerstört. Wäre Frau M. Sozialhilfeempfängerin, wäre sie wahrscheinlich aus der Inanspruchnahme entlassen worden. Mit der Unterschrift ist nun ihr unabhängiges Leben, ihre wirtschaftliche und soziale Existenz und die ihrer Kinder aufs äußerste gefährdet und durch die Inanspruchnahme ruiniert.

Darüber hinaus widerspricht diese gerichtliche Entscheidung in krasser Weise einem Urteil des BGH, der bereits in seiner Entscheidung vom 06.10.1998 für die finanzielle Überforderung von Bürgen folgendes festgestellt hat:

„Nimmt ein Gläubiger einen Mitverpflichteten in Anspruch, der zur Zeit der Haftungsübernahme finanziell krass überfordert war, so hat er darzulegen und zu beweisen, dass die Einbindung in die Haftung ausnahmsweise wegen einer zu erwartenden Verbesserung der finanziellen Lage des Mitschuldners wirtschaftlich sinnvoll war. Er wird diese Erwartung bei kaufmännisch korrekter Vorgehensweise in den Kreditunterlagen niedergelegt haben. Es besteht kein Anlass, dem Gläubiger zu Lasten des wirtschaftlich Schwächeren bei der Darlegung und dem Beweis seiner eigenen Vorstellungen Erleichterungen zuzubilligen.'"

Ganz offensichtlich sind wir derzeit von festen Kriterien, wann eine Bürgschaft als sittenwidrig zu bewerten ist, noch weit entfernt, und bereits hei den Untergerichten ist eine helfende gerichtliche Beurteilung entsprechend der bestehenden BGH-Entscheidung nicht garantiert. Das Urteil belässt die

5 In: Familie und Recht. 4/2000, 5. /69

gerichtliche Bearbeitung der Problematik in den Bahnen, die diese Probleme erst geschaffen haben. Besonders folgenschwer ist es, wenn – wie in diesem Fall – zusätzlich zur Bürgschaft gesichertes Grundstücksvermögen beim Kreditnehmer vorhanden ist, das hei der Frage der finanziellen Überforderung laut Urteil dahingehend berücksichtigt wird, als es „das Haftungsrisiko des Mitverpflichteten in rechtlich gesicherter Weise auf ein vertretbares Maß beschränkt". Da das Grundstück – bedingt durch ein nachträglich eingetragenes Wohnrecht der Eltern – per Zwangsversteigerung nicht realisiert werden konnte, liegt nunmehr der eigentliche Sicherungswert – laut Gerichtsentscheidung – einzig in der Bürgschaft der Frau.

Frau M. bricht mit einem Nervenzusammenbruch zusammen und ist vorläufig weiter krankgeschrieben. Auch für die IBF kam diese Entscheidung völlig überraschend, und es wurde versucht, fortlaufend mit Frau M. zu arbeiten, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, dem Scham- und Versagensgefühl, dem damit verbundenen Rückzug und der lähmenden Resignation entgegenzuwirken durch die Integration in eine bereits bestehende Selbsthilfegruppe mit gleichermaßen Betroffenen. Was der Einzelnen zunächst als persönliche Katastrophe erscheint, kann so oft abgemildert und relativiert werden. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Beraterin und Klientin, das auch in Krisenzeiten die notwendige Zusammenarbeit garantiert, ist dafür unabdingbar. Wichtig ist, dass die Betroffenen niemals das Gefühl bekommen, alleingelassen zu sein, sondern in der Person der Beraterin oder im Team immer eine Ansprechpartnerin haben und auch in Netzwerke eingebunden sind.

Darüber hinaus widerspricht es dem Anliegen der IBF, sich mit einer gerichtlichen Entscheidung zu Lasten der Betroffenen einfach abzufinden nach dem Motto: „Jetzt kann man wirklich nichts mehr machen". Alle Unterlagen wurden noch einmal gesichtet, sortiert, diskutiert, und tatsächlich konnten Mängel im eigentlichen Sachvortrag der Anwälte ausgemacht werden. Frau M., die zunächst völlig gelähmt war und weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen am liebsten ausweichen möchte, kann sich nun in fortlaufenden Gesprächen gezielt mit den Inhalten und der Tragweite eines Berufungsverfahrens auseinandersetzen.

Das Gericht war in seinem Urteil davon ausgegangen, dass zur Sicherung des Kredites u.a. die Bestellung einer Grundschuld an dem im Alleineigentum des Mannes von Frau M. stehenden Grundstück, auf dem ein für die Eltern des Mannes eingetragenes Altenteil lastet, vereinbart wurde. Aus den gesamten Unterlagen ergibt sich hei nachträglicher Sichtung, dass dieser Ansatzpunkt falsch ist und auch von den Anwälten in ihren Klageschriften unberücksichtigt geblieben war.

Die Kreditanträge wurden am 07.05.1991 gestellt. Die Kreditzusage der Bank erfolgte mit Schreiben vom 11.07.1991. Zur Sicherung des hier im Streit stehenden Kredites wurde die Sicherungsübereignung der Einrichtung des zu errichtenden Gewerbes und die Eintragung einer Grundschuld vereinbart.

Um die Eintragung einer Grundschuld zur Absicherung des Kredites überhaupt zu ermöglichen, musste zuvor das zu belastende Grundstück auf den Kreditantragsteller von dessen Eltern, die zu diesem Zeitpunkt Eigentümer des Grundstücks waren, übertragen werden. Dieser Grundstücksüberlassungsvertrag wurde am 18.07.1991 geschlossen, also erst eine Woche nach Kreditzusage.

Gleichzeitig mit dem Grundstücksüberlassungsvertrag wurde jedoch seitens des zukünftigen Eigentümers des Grundstücks für seine Eltern ein Altenteil zu Lasten des Grundstücks bewilligt.

Das Gnindstück war zum Zeitpunkt der Bewilligungen unbelastet. Die mit vereinbarte Bestellung und Bewilligung einer einzutragenden Grundschuld für die Bank erfolgte unter dem 03.12.1992.

Sämtliche Bewilligungen wurden am 05.04.1993 in das Grundbuch eingetragen, d.h. zum Zeitpunkt der Kreditzusage am 11.07.1991 und des Kreditabschlusses am 01.08.1991 war das Grundbuch „sauber", indem für jeden Außenstehenden – insbesondere für die Bank – es nicht erkennbar war, dass die mit vereinbarte Sicherheit des Kredites, die Eintragung ins Grundbuch, durch die gleichzeitige Bewilligung und Eintragung eines Altenteils praktisch wertlos war.

Aus dieser Sicht stellt sich aufgrund der zuvor getroffenen Feststellungen der Sachverhalt in der Art und Weise dar, dass der Ehemann von Frau M. bei Kreditbeantragung ein im Grundbuch unbelastetes Grundstück als Sicherheit angeboten und auf diesem Hintergrund die Kreditzusage erhalten hat und die Verträge abschließen konnte.

Aufgrund dieses faktisch belegbaren Hergangs kommt unserer Meinung nach das Gericht zu dem falschen Schluss, dass das Haftungsrisiko durch die zur Sicherheit bestellte Grundschuld für Frau M. reduziert wurde und somit das „Haftungsrisiko des Mitverpflichteten in rechtlich gesicherter Weise auf ein vertretbares Maß beschränkt wurde". Subjektiv mögen diese Vorstellungen bei der Bank vorgelegen haben, aus den obigen Ausführungen sind jedoch diese Vorstellungen objektiv nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 20.02.1997 teilte die Bank Frau M. mit, dass sie zunächst versuchen wolle, die zur Verfügung stehenden Sicherheiten zu verwerten. Sie wolle das Ergebnis der Zwangsversteigerung abwarten und hoffe, „dass aus dem Versteigerungserlös ein Großteil der Summe zurückgeführt werden kann".

Aus dem Inhalt dieses Schreibens lässt sich entnehmen, dass noch im Febr. 1997, sechs Jahre nach Kreditausreichung, die Bank blauäugig von der vollen Verwertbarkeit des Grundstücks ausging.

Auf diesem Hintergrund wäre auch das Gespräch, welches der Unterschrift von Frau M. vorausging, zu werten. Da die Bank sich ausreichend abgesichert fühlte, konnte das Abverlangen der Unterschrift von Frau M. auch als reine Formsa-

ehe dargestellt werden.

Nach dieser Recherche und Rekonstruktion gemeinsam mit Frau M. konnte diese selbstbewusst in Konsultation mit einer durch uns empfohlenen Anwältin Ansätze für eine Berufung diskutieren und wird mit unserer begleitenden Unterstützung die gerichtliche Auseinandersetzung fortsetzen. Die Berufungsschrift und der Antrag auf Prozesskostenhilfe beim Oberlandesgericht wurden gestellt.

Etwa drei Monate später wird der Termin beim Oberlandesgericht angesetzt mit folgendem Ergebnis:
Der Senat hatte darauf hingewiesen, dass in diesem Fall die vom BGH bisher noch nicht entschiedene Besonderheit vorliegt, dass nach den Einkommensverhältnissen bei Abschluss des Kreditvertrages von einer finanziellen Überforderung auszugehen sei, während gegen Ende des in die Vorschau einzubeziehenden Zeitraums eine krasse finanzielle Überforderung nicht mehr vorlag. Dieser Fall müsse daher bis zum BGH gehen. Im Hinblick auf das damit verbundene erhebliche Prozessrisiko für beide Seiten und die gegebenenfalls auf Frau M. zukommenden Kosten des Verfahrens schlug der Richter den Anwälten folgenden Vergleich vor.
„Zum Ausgleich der Klageforderung zahlt die Beklagte an die Klägerin (Bank) 40.451,68 Euro. Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen und des Vergleichs tragen die Klägerin (Bank) 40% und die Beklagte 60%."
Die Klägerin (Bank) hält sich den Widerruf des Vergleichs vor, so dass die Verkündung des Urteils auf zwei Monate später vertagt wurde.

Zwischenzeitlich hatte die Klägerin (Bank) sich an die Anwältin von Frau M. gewandt und signalisiert, dass sie den Vergleich nicht widerrufen würde, wenn Frau M. sich zur Übernahme der gesamten Gerichtskosten verpflichten würde, die sich zwischenzeitlich auf insgesamt etwa 12.000,- Euro belaufen.

Frau M. ist durch die langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen völlig zermürbt, hat den Glauben an den Rechtsstaat völlig verloren und ihre Gesundheit ist stark angegriffen. Mit dem Ergebnis dieses Vergleichs, der insgesamt bei etwa 50.000,- Euro liegt, hat sie mit ihrer Zukunft und der ihrer Kinder gespielt, wird bis an ihr Lebensende an der Pfändungsfreigrenze leben und hat keinerlei Erleichterung erhalten, sondern ihre Arbeitskraft zukünftig an die Bank verpfändet.

Hätte sie auf die gerichtliche Auseinandersetzung verzichtet und sich gleich fürs Insolvenzverfahren entschieden, wäre sie – rein rechnerisch – besser weggekommen. Um jetzt in ihrem konkreten Fall eine grundsätzliche höchstrichterliche Entscheidung zu erwirken, die die Dominanz der Banken als relevantes Kriterium in diesem Zusammenhang nicht ausblendet, bräuchte sie Zuversicht, Hoffnung, Vertrauen und müsste zusätzlich Geld, Zeit, Kraft, Risikobereitschaft, Durchsetzungsvermögen in den Vordergrund stellen, die sie neben der Bewältigung ihres Alltags und den bereits gemachten Erfahrungen nicht mehr aufzubringen vermag.

So wird deutlich, dass nicht in jedem Fall konkrete Problemlösungsvorschläge, die vielleicht gute Aussichten auf Erfolg hätten, auch ausreichen, um Betroffenen diesen Weg dann individuell auch zu ermöglichen. Zermürbung, zusätzliche Kosten und die wirtschaftlichen, psychischen, physischen Fertigkeiten, Möglichkeiten sind oft der Grund dafür, dass die Betroffenen aufgeben wollen und ein Leben an der Pfändungsfreigrenze vorziehen.

Der Einsicht in die besondere Situation von Frauen, die Schulden für andere übernommen haben, muss durch Informationen, Überzeugungen und unterstützende Maßnahmen Nachdruck verliehen werden. Denn immer noch werden Frauen eher darin ermuntert, Männern als Assistentinnen zuzuarbeiten oder ihre Lebensplanung an anderen Menschen zu orientieren. So lassen sich nicht nur ökonomisch abhängige Frauen zu Bürgschaften drängen, auch gänzlich unerfahrene Frauen übernehmen als „Strohfrau" das gesamte geschäftliche Risiko für seine Firma. Durchaus beachtlich ist auch die Anzahl vermögender und berufstätiger Frauen, die ihre ökonomische Unabhängigkeit durch Grundbucheintragungen und eigene Kredite für ihn aushöhlen. So wälzen Männer – durchaus auch ungeniert – ihre eigene finanzielle Misere auf ihre Ehefrauen ah. Umgekehrt verhindern verkrustete Strukturen und patriarchales Verhalten der so genannten Interessenvertreter ein Engagement und damit auch eine adäquate Gegenwehr von Frauen. Eine besondere Verantwortung haben in diesem Zusammenhang Banken, Anwälte, Richter und Schuldnerberater, die aufgefordert sind, dieser Problematik verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken, um durch die Umsetzung konkreter Handlungsmöglichkeiten die oft ausweglose Lage betroffener Frauen abzumildern.

Es muss aber auch kritisch angemerkt werden, dass alle Versuche, diese Ungerechtigkeit juristisch zu lösen, immer nur sekundär sein können. Würden sich alle Frauen z.B. einheitlich weigern, Bürgschaften und Mitverpflichtungen zu unterschreiben, würde sich das Phänomen von selbst auflösen. Auch ohne Bürgschaften ist der Mann überlebensfähig, die deutsche Wirtschaft funktionstüchtig und die Justiz wäre um einen schwierigen Problemkreis entlastet.

Literatur

Deutsche Ausgleichsbank, Finanzierungsbausteine für Unternehmen mit Zukunft. Bad Godesberg 1996.

Dr. Karl Birkmener (Hrsg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Berlin 1904.

Familie und Recht, Heft 4/2000.

Dr. Dieter Korczak, Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Band 145. Stuttgart. Berlin, Köln 1997.

„Schulden für andere — ein frauenspezifisches Phänomen?" Unveröffentlichte Dokumentation zur gleichnamigen Fachtagung. Berlin 2000.

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern

Jahresbericht 2001

Peter Schneider, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Auf der Grundlage der vom Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (LAG-SB) für das Jahr 2001 gegebenen Aufgabenstellung und Orientierung sowie der mit dem Sozialministerium M-V und der LIGA der Wohlfahrtsverbände aktualisierten einheitlichen Statistik übergaben alle 32 **spezialisierten Schuldnerberatungsstellen** unseres Landes ihre Einschätzung zur Überschuldungssituation in ihrem Einzugsbereich.

Insbesondere galt es einzuschätzen,

- inwieweit die personellen, finanziellen und materiellen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Schuldner- und Insolvenzberatung gegenwärtig und zukünftig gesichert sind,
- wie die Schuldnerberater unter den Bedingungen sich stetig verschlechternder sozialer Rahmenbedingungen den Anstieg überschuldeter Haushalte bewältigen,
- welche ersten Auswirkungen das Insolvenzänderungsgesetz und die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen auf die Beratungstätigkeit haben.

Die personelle Situation in den Beratungsstellen hat sich verbessert.

Im Jahre 2001 arbeiteten in Mecklenburg-Vorpommern 32 spezialisierte Schuldnerberatungsstellen, davon 13 im Verbund. Schuldnerberatung wird angeboten vom Arbeitslosenverband, der Diakonie, der AWO, von Sozialämtern, dem Caritasverband, dem DRK, von der Volkssolidarität Altentreptow, von Perspektive e.V. Waren und von EIBE Rostock.
Im Jahre 2001 wurde die Beratungsstelle des Sozialamtes in Schwerin geschlossen.
Dank der Anstrengungen aller Beteiligten (Land, Kommune, Träger) konnte die notwendige Beratungstätigkeit in personeller und finanzieller Hinsicht entsprechend dem Versorgungsschlüssel abgesichert werden.
Im Jahr 2001 waren in den genannten Beratungsstellen 90 Schuldnerberater tätig.
Die personelle Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen hat sich durch den stetigen Rückgang von SAM-Stellen und die Zunahme der Festanstellungen verbessert. Befanden sich unter den 88 Beraterinnen 1999 noch 21 ABM- und SAM-Kräfte, so waren es 2000 von 85 Beraterinnen 15 und 2001 von 90 Beraterinnen lediglich noch 9. Die SAM-Kräfte haben eine Festanstellungsoption.

Die in den letzten Jahren ständig gestiegene Nachfrage nach Schuldnerberatungsleistungen kann in einigen Regionen z.T. nicht mehr bewältigt werden.

Die Arbeit der Beratungsstellen ist durch die Konsolidierung einer hohen Nachfrage geprägt.

Im Jahr 2001 verzeichneten die Schuldnerberatungsstellen den seit fünf Jahren höchsten jährlichen Zugang an Neufällen, so dass die gestiegene Nachfrage nach Schuldnerberatungsleistungen in einigen Regionen z.T. nicht mehr befriedigt werden kann.

50 Neuaufnahmen pro Berater stehen 35 beendete Fälle pro Berater gegenüber.

Jahr	Aktenkundige Fälle gesamt	Aktenkundige Fälle pro Berater	Neuaufnahmen gesamt	**Neuaufnahmen pro Berater**	Beendete Fälle	Beendete Fälle pro **Berater**
1995	8200	84				
1996	10080	110	3207	46	2135	23
1997	10240	118	3779	46	2448	28
1998	11483	136	4023	47	2624	31
1999	12902	147	4109	47	2531	29
2000	13435	158	4181	49	2916	34
2001	**14624**	163	**4454**	**50**	**3152**	**35**

Im letzten Gutachten der GP-Forschungsgruppe München „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999", erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, wurde festgestellt, dass ein Schuldnerfachberater (VZK) 50 neue Fälle pro Jahr in die Betreuung armlehmen kann, in den neuen Bundesländern nur 30. Im Jahr 2001 gab es in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich 50 Neuaufnahmen pro Schuldnerberater. Demzufolge würden jetzt schon 149 Schuldnerfachberater (VZK) benötigt. Es müsste also ein Schuldnerfachberater (VZK) auf 11.873 Einwohner gefördert werden (zum 01.07.2001 hatte M-V 1.769.025 Einwohner).

Zu den Neufällen kommen noch 16.273 Kurzberatungen (181 pro Berater), die für 2001 erstmals statistisch erfasst wurden. Es handelt sich hier um Ratsuchende, die durch ein- oder mehrmalige, auch telefonische Beratung fachkundige Hilfe erhielten, aber nicht als Klienten/Kunden in eine längerfristige Betreuung aufgenommen wurden. Abgrenzungskriterium ist hier die Erteilung einer Vollmacht durch den Schuldner, die bei Kurzberatungen nicht erforderlich ist. Im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe" bleibt es potenzielles Klientel.

Dem Problem der zunehmenden Überschuldung privater

I laushalte im Land und dem damit einhergehenden Anstieg der Zahl der Ratsuchenden ist durch politische Maßnahmen, Optimierung äußerer Bedingungen und Ausschöpfung innerer Reserven zu begegnen.
Zu den äußeren Bedingungen zählen vor allem die Verbesserung des Verbraucherschutzes und die Prävention, die flächendeckende Vorhaltung von kostenlos nutzbarer Schuldnerberatun g, sowie die finanzielle Unterstützung durch Dritte.
Als innere Reserven kommen insbesondere die Vollzeittätigkeit der Berater, die Anstellung von Sachbearbeitern in allen Beratungsstellen, die mögliche Führung eines Klientenkontos, berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Installierung von Präventionsprojekten, die Vernetzung mit anderen Beratungsdiensten sowie die Verbesserung der technischen Ausstattung der Beratungsstellen und eine Verbesserung der Büroorganisation in Betracht.

Alle Schuldnerberater haben sich 2001 intensiv weitergebildet. Hervorzuheben ist hier besonders das durch die LAG M-V initiierte Programm in Verbindung mit der Akademie für Recht und Sozialwesen Mönchengladbach zu praxisbezogenen Themen, das von den Beratern sehr intensiv genutzt und durch das Sozialministerium finanziell unterstützt wurde. Es ist allerdings auch festzustellen, dass Berater Weiterbildungsangebote wegen der hohen Teilnehmerkosten kaum wahrnehmen konnten.

Die Ausstattung der Beratungsstellen mit Computertechnik und der entsprechenden Software wurde spürbar verbessert. Die Auswertung der Umfrage der Arbeitsgruppe der LAG „Qualitätsstandards und Büroorganisation" hat ergeben, dass die Unterschiede erheblich sind. Eine Angleichung, die dringend erforderlich ist, um Beratungskapazität freizusetzen, ist durch die Träger nicht zu leisten.

Die unter dem Stichwort „Gläubigermitfinanzierung" auf der Grundlage der von der AG Schuldnerberatung der Verbände erarbeiteten „Rahmenkonzeption zur Führung regionaler Verhandlungsprozesse zur Mitfinanzierung der Schuldnerberatung durch regional engagierte Gläubiger" ausgelösten Initiativen wurden im Jahre 2001 in Güstrow, Neubrandenburg und Schwerin weitergeführt.
Vor allem in Schwerin führte die im Juli 2001 mit Banken, Sparkassen, Krankenkassen, Wohnungsunternehmen und der Deutschen Telekom unter Moderation des Mitgliedes des Landtages und Innenministers M-V, Dr. Gottfried Timm, initiierte Gesprächsrunde zu Sach- und Geldzuwendungen bzw. zu entsprechenden längerfristigen Vereinbarungen mit interessierten Gläubigern. Die Schweriner Erfahrungen sollten auch für andere Kommunen und Landkreise genutzt werden. Es ist weiter darauf Einfluss zu nehmen, dass bundesweit neben der Finanzierung durch Länder und Kommunen eine generelle Regelung für eine Mitfinanzierung durch Dritte gefunden wird.

Hervorzuheben ist, dass einige Sparkassen und Banken in Mecklenburg-Vorpommern durch Spenden die Verbesserung der technischen Ausstattung ermöglichten bzw. die Kosten für spezielle Lehrgänge übernahmen.

Überschuldungssituation 2001

4.454 Neuaufnahmen im Jahre 2001 stehen 3.152 beendete Fälle gegenüber.
1.312 Fälle wurden durch eine erfolgreiche Regulierung beendet (42 %). Das entspricht den Ergebnissen der Vorjahre. Dem stehen aber auch 940 Fälle gegenüber (30 °Ä)), die wegen fehlender Mitwirkung der Schuldner beendet werden mussten. Das ist gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von 9 % und lässt vermuten, dass eine wachsende Zahl von Schuldnern die Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer sozialen Lage aufgegeben und resigniert hat. Die psycho-soziale Komponente in der Schuldnerberatung als praktische Lebensberatung gewinnt immer mehr an Bedeutung.
Hinter den 4.454 Neuaufnahmen verbergen sich 9.006 Familienangehörige, darunter 3.223 Kinder.

Die 32 Schuldnerberatungsstellen in M-V haben im Jahr 2001 insgesamt 14.624 überschuldete private Haushalte und Einzelpersonen betreut. Das sind 1.189 mehr als im Vorjahr. Entsprechend der bereits seit Jahren vorgenommenen Methode zur Schätzung der Anzahl der überschuldeten Haushalte in M-V wird von der durch wissenschaftliche Untersuchungen belegten Tatsache ausgegangen, dass lediglich 15 % der Betroffenen eine Beratungsstelle aufsuchen.
Bei 820.100 Haushalten in M-V (Mai 2000) sind demnach rd. 97.493 Haushalte von Überschuldung betroffen.
(Während die Bevölkerung des Landes kontinuierlich abnimmt, nimmt die Zahl der Haushalte kontinuierlich zu. Hatte M-V 1995 1.823.000 Einwohner in 760.800 Haushalten, so waren es 2000 1.776.000 Einwohner in 820.200 Haushalten.)
Bei einer durchschnittlichen Verschuldung pro Fall von 39.000,00 DM entspricht das einem Schuldenberg privater Haushalte in M-V von rd. 3,8 Mrd. DM.
Der Anteil der überschuldeten Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern hat sich damit auf 11,9 % erhöht.

Jahr	Geschätzte **Zahl der von** Überschuldung betroffenen Haushalte in M-V	in % der Haushalte in M-V
1995	54237	6,8 %
1996	66998	8,4 %
1997	68594	8,6 %
1998	76570	9,6 %
1999	86141	10,8 %
2000	89567	11,2 °A
2001	**97493**	11,9 %

Die Überschuldungshöhe ist weiter kontinuierlich im Ansteigen. Die Schuldensumme ehemals Selbstständiger entspricht dem Durchschnitt der Vorjahre. Unter den ehemals Selbstständigen befinden sich vorrangig viele kleine Ladenbesitzer, Gaststättenbetreiber, Fuhrunternehmer, Bauunternehmer und auch Vermieter. Auffällig war 2001, dass es besonders die Unter-

nehmen betraf, die lange durchgehalten haben. In der Hoffnung auf „schwarze Zahlen" haben sie ihr gesamtes Privatvermögen und jeden Firmengewinn in ihr Unternehmen gesteckt. Viele von ihnen sind 50 Jahre und älter. Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind sehr gering. Nur wenigen von ihnen ist es nach der Firmenaufgabe gelungen, Arbeit mit einem existenzsichernden Einkommen zu erhalten.
Die Überschuldung normaler Privathaushalte ist mit durchschnittlich 19.335,00 DM ebenfalls wieder deutlich im Ansteigen. (Überdurchschnittlich: Bad Doberan – 57.000,00 DM, Grevesmühlen – 41.000,00 DM, Straßburg – 38.000,00 DM.)

Jahr	Schuldensumme aller Neufälle	**durchschnittliche Schuldensumme pro Neufall**	durchschnittliche Schuldensumme ehemals Selbst.	durchschnittliche Schuldensumme **nichtselbst.** HH
1995	35 Mio. DM	10.947,00 DM		10.900,00 DM
1996	42 Mio. DM	13 89,00 DM		13.200,00 DM
1997	72 Mio. DM	18.833,00 DM		18.752,00 DM
1998	150 Mio. DM	37.244,00 DM	205.422,00 DM	17.378,00 DM
1999	214 Mio. DM	52.015,00 DM	212.700,00 DM	25.045,00 DM
2000	160 Mio. DM	38.210,00 DM	200.482,00 DM	15.968,00 DM
2001	174 **Mio. DM**	39.046,00 DM	205.736,00 **DM**	19.335,00 DM

Nahezu alle Schuldnerberater schätzen ein, dass die zunehmende Überschuldung einer wachsenden Zahl von Haushalten zu prekären Lebenslagen und zunehmender Verarmung führt. Diese Prozesse vollziehen sich im Stillen als eine Vielzahl persönlicher Schicksalsschläge und gescheiterter Lebensplanungen.
Der psychische Auslöser hei den Betroffenen, eine Beratungsstelle aufzusuchen, ist in der Regel die subjektiv empfundene völlige Ausweglosigkeit der Situation. Nachdem alle Eigenversuche einer Regulierung gescheitert sind, sehen sie sich einer existenzgefährdenden Bedrohung ausgesetzt, zu deren Abwehr sie sich meist nicht mehr in der Lage fühlen, da die Überschuldungsfolgen komplex wirken und alle Lebensbereiche beeinflussen.
Die hohen Forderungsausfälle der Gläubiger durch die Insolvenzrechtsreform und die zum 01.01.2002 angekündigte Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen haben hei vielen Gläubigern zu aggressiveren Vorgehensweisen geführt. Trotz Kenntnis der Unpfändbarkeit des Schuldners werden weiterhin alle Pfändungsmaßnahmen durchgezogen. In der Folge nahmen 2001 die Kontopfändungen mit Kontoverlust erheblich zu. Die Schuldnerberaterinnen fordern deshalb, dass der willkürlichen Ausgrenzung von Schuldnern aus dem allgemeinen Zahlungsverkehr mit oft existenzgefährdenden Wirkungen endlich mit einer gesetzlichen Regelung eines Rechts auf ein Girokonto entgegengewirkt werden muss.

Die Schuldner, die in der Regel ein ehrliches Bestreben haben, ihre Schulden zurück zu zahlen, beugen sich den Forderungen der Gläubiger nach Ratenzahlungen, die aber durch das Haushaltseinkommen nicht gedeckt sind.
Dadurch verschärft sich das Überschuldungsproblem weiter. Viele Schuldner leben monatelang unter dem Sozialhilfeniveau. In der Folge werden langfristige Tilgungsvereinbarungen und existenzielle Zahlungen unterbrochen, insbesondere bei Miete, Energie, Geldstrafen und Kinderbetreuungskosten.

So nahm 2001 die Zahl der Energieschuldner unter den Neufällen zu. 1.117 Klienten hatten insgesamt 1,4 Mio. DM Schulden bei Energieversorgern (2000 = 1.022 mit 1,5 Mio. DM). 1.598 Klienten hatten Mietschulden in I löhe von 6,5 Mio. DM (2000 = 1.455 mit 6,6 Mio. DM).

Jahr	Mietschulden gesamt	Mietschulden pro Mietschuldner
1995	4.278.000,00 DM	1.344,00 DM
1996	5.400.000,00 DM	1.694,00 DM
1997	5.387.000,00 DM	3.606,00 DM
1998	6.590.000,00 DM	4.050,00 DM
1999	6.651.000,00 DM	4.327,00 DM
2000	6.552.142,00 DM	4.503,00 DM
2001	6.509.220,00 DM	4.073,00 DM

Der bereits in den Vorjahren beschriebene „Miettourismus", vor allem hei Jugendlichen, hat sich fortgesetzt. So resultieren ca. 40 % der Mietschulden aus früheren Mietverhältnissen. Bevor die angekündigte Kündigung vollzogen werden kann, hat der Schuldner eine neue Wohnung bezogen.

Die vorrangigste Aufgabe der Schuldnerberater ist zunehmend nicht mehr in erster Linie die Einleitung von finanziellen Regulierungsmaßnahmen zur Schuldentilgung, sondern die Sicherung der Lebensgrundlagen, die Befreiung der Schuldner von ihrem Angstsyndrom, die Stärkung ihres Selbstwertgefühls und ihres Lebenswillens. Die desolate Finanzlage der meisten überschuldeten Privathaushalte erfordert es in der Regel, alle außerhalb der existenziellen Verpflichtungen vereinbarten Zahlungen vorerst einzustellen.

Die Hauptursache der Überschuldung ist nach wie vor die hohe Arbeitslosigkeit, vor allem aber die Langzeitarbeitslosigkeit.
Weitere Ursachen sind Firmenzusammenbrüche, ausbleibende Lohnzahlungen, untertarifliche Bezahlung, Beziehungskrisen, Scheidungen und schwierige familiäre Lebensumstände, längerfristige Erkrankungen, die mangelnde Kompetenz einer zunehmenden Anzahl von Jugendlichen, mit Geld umzugehen, insbesondere beim frühzeitigen Übergang in eine eigenständige Lebensführung u.a.

Daneben spielen subjektive Ursachen eine zunehmende Rolle, wie das Fehlen eigener Werte und Normen. Zunehmend ist das Setzen allein auf materielle Werte zu beobachten, was durch die Medien extrem beeinflusst wird (Quiz-Shows, Big-Brother-Mentalität). Es sind Beziehungsarmut, Perspektivlosigkeit, Resignation, Hass auf die Gesellschaft, Gruppenzwang und Gruppendruck und Ämtermüdigkeit zu beobachten.

Jahr	Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld/hilfe in %	Anteil der Arbeitnehmer in %	Anteil der Sozialhilfeempf. in
1995	51,8 %	21,2 %	
1996	52,0 %	20,6 %	
1997	51,0 %	21,4 %	20,0 %
1998	48,2 %	25,7 %	18,6 %
1999	44,7 %	28,2 %	18,7 %
2000	42,0 %	28,0 %	22,0 %
2001	44,0 %	26,0 %	20,0 %

64 % der Neuzugänge des Jahres 2001 lebten zu Betreuungsbeginn von Lohnersatzleistungen und Sozialhilfe (Überdurchschnittlich: Wolgast/An k lam – 81 %, Grimmen – 83 %, Teterow – 85 %).
Doch auch Arbeit zu haben, bedeutet keineswegs, damit die Existenz sichern zu können.
Von 70 Neufällen einer Beratungsstelle in Güstrow haben 25 ein geregeltes Einkommen. Von den 41 Arbeitnehmern der Neufälle der Beratungsstelle in Waren haben 25 eine Festanstellung und 12 unbefristete Arbeitsverträge. Vier sind Lehrlinge.
Das höchste monatliche Nettoeinkommen in Höhe von 2.600,00 DM hat eine im Schichtsystem arbeitende allein erziehende Mutter mit drei Kindern. Das niedrigste monatliche Nettoeinkommen eines in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmers beträgt I .100,00 DM.

Die Folge ist, dass die übergroße Mehrzahl der Klienten insbesondere nach der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.01.2002 auf absehbare Zeit über kein pfändbares Einkommen mehr verfügt. Einige Beratungsstellen signalisieren bereits eine nahezu einhundertprozentige Unpfändbarkeit ihrer Klienten. (Ribnitz-Damgarten – von 126 Neufällen haben 3 ein pfändbares Einkommen.) Das bedeutet, dass eine Entschuldung unmöglich wird und das Leben mit Schulden als Dauerzustand beherrscht werden muss.

Hervorzuheben ist die Situation der allein erziehenden Frauen, der allein stehenden Männer und der Jugendlichen. Die Gefahr der Armut als dauerhafte und verfestigte Lebenslage ist bei diesen Gruppen besonders präsent.
30 % der Neufälle sind allein lebende und allein erziehende Frauen (2000 = 31 %). Durch gescheiterte Beziehungen stehen sie vor allem infolge gesamtschuldnerischer Mithaftung vor dem gesamten familiären Schuldenberg. Vielfach verfügen sie nur über eine unzureichende Ausbildung bzw. keinen Berufsabschluss.
Wegen der erforderlichen Kinderbetreuung waren sie kaum in der Lage, Angebote zur beruflichen Um- oder Neuorientierung zu nutzen und verfügen meist nicht über eine für den Arbeitsmarkt erforderliche Qualifikation.
Der Anteil der allein stehenden Männer an den Neufällen des Jahres 2001 ist bemerkenswert hoch.

Jahr	Anteil Jugendlicher bis zum 27. Lebensjahr	Alleinstehende Männer
1995	18,10 %	30,00
1996	24,20 %	30,00 %
1997	23,90 %	35,00 %
1998	25,50 %	36,00 %
1999	27,60 %	38,00 %
2000	34,30 %	37,00 %
2001	**34,00** %	**41,00** %

Sehr viele dieser Klienten kommen aus gescheiterten Beziehungen mit Mietschulden und besonders Unterhaltsschulden. Ein Teil dieser Klientel hat resigniert und ist oft suchtkrank. Ihre Fähigkeit, den physischen und psychischen Belastungen eines normalen Arbeitstages standzuhalten, schwindet zunehmend. Eine Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit ist schwer. Das betrifft insbesondere Klienten ab 40 Jahre.
Ein anderer Teil dieser Klienten beginnt einen Neustart in einer neuen Beziehung. Da der Schuldner durch negative Einträge in der Schulte belastet ist, findet sein Wiedereinstieg in den normalen Zahlungs- und Wirtschaftskreislauf (Konto, Kredit, Autokauf) über eine dritte Person statt. Die neue Partnerschaft wird durch das übertragene Überschuldungsrisiko stark belastet („Schuldenfalle Liebe").

Der Anteil der Jugendlichen (18 – 27 Jahre) ist mit 34 % an den Neufällen wiederum sehr hoch. Die Schuldnerberatungsstelle in Gadebusch hat 2001 39 Jugendliche aufgenommen. Jeder hat im Durchschnitt 12.748,00 DM Schulden.
Von den 39 sind 18 % in der Ausbildung oder haben Arbeit. 43 % beziehen Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe und 39 °A sind Sozialhilfeempfänger. Diese Werte sind repräsentativ für die Gesamtsituation im Land M-V.
Der Anteil der Jugendlichen würde noch viel höher ausfallen, wenn alle diejenigen, die die Beratungsstelle aufsuchten bzw. durch Eltern, Betreuer oder die Partnerin gebracht werden, längerfristig betreut und zu einem aktenkundigen Fall würden. Es ist die Tendenz bei überschuldeten Jugendlichen, insbesondere zwischen 18 und 21 Jahren, zu beobachten, dass sie weniger als andere Schuldner bereit sind, an einer Regulierung ihrer Schulden mitzuwirken.

Die Mehrzahl dieser noch relativ unselbstständigen Jugendlichen hat keine oder eine abgebrochene Ausbildung. Sie wandern zwischen verschiedenen Trainingsmaßnahmen des Arbeitsamtes, kurzfristigen Anstellungsverhältnissen, Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Tendenzen zur Schwarzarbeit hin und her. Eine verlässliche Zukunftsplanung ist so nicht möglich. Einmal in diesen Kreislauf geraten, finden sie sich in dem Behördendschungel nicht zurecht, fühlen sich schlecht bzw. nicht bedarfsgerecht beraten, versäumen Termine und werden sofort mit der Einstellung der Leistungen bestraft. Ein beträchtlicher Teil ist suchtgefährdet oder bereits suchtkrank.
Die Schuldenpalette ist reichhaltig: Miete, mehrere Handy-Verträge, Auto, Versandhäuser, Geldstrafen, Kreditkartenbetrug (Spitzenreiter: 48 Gläubiger mit 52.000,00 DM Verbindlichkeiten), GEZ., überzogene Dispo-Kredite, notleidende Umschuldungskredite u.a.

Obwohl deutlich wurde, dass besonders mit Jugendlichen Arbeitende einen erhöhten Aufklärungsbedarf sehen, ist es noch nicht gelungen, in den Bildungseinrichtun gen Überschuldung zu thematisieren und Präventionsprogramme zu installieren. Diese Programme und Erfahrungen liegen vor. Gerade zu diesem Zweck wurde einst das Projekt der Einkommens- und Budgetberatung in Rostock ins Leben gerufen.
Wenn Jugendliche besonders gefährdet sind, dann muss man sie vor diesen Gefahren schützen bzw. entsprechend wappnen. Die lobenswerten Aktivitäten der Schuldnerberater im Jahr 2001 in Schulen und anderen Einrichtungen kompensieren nicht das Fehlen einer landesweiten Strategie.

Es ist festzustellen, dass sich für einen wachsenden Teil der Klienten Armut als dauerhafte und prekäre Lebenslage verfestigt. Daraus entwickeln sich markante Überlebensstrategien, die von Verzicht auf alles geprägt sind, was existenziell nicht notwendig ist. Dazu gehören Urlaub, Tageszeitung, Versicherungen, Klassenfahrten und Begabtenförderung für die Kinder. Überlebensstrategie ist auch die Nutzung der Kleiderkammer, der Möbelbörsen, der kostenlosen Lebensmittel kurz vor dem Verfallsdatum über die lokalen Tafeln. Viele unserer Klienten fahren die „teuersten" Autos. Die Autos sind zu alt, haben einen hohen Kraftstoffverbrauch, einen hohen Reparaturbedarf, hohe Steuern und keinen Wert mehr.

Schuldnerberatung kann das Problem der zunehmenden Überschuldung mit Verarmungstendenzen nicht lösen. Sie kann lediglich im Einzelfall erkannte Kreisläufe aufbrechen und durchbrechen und so das Problem möglicherweise zur Sozialverträglichkeit entschärfen.

Neben den außerhalb der Insolvenzberatung statistisch nicht erfassten Schuldcnregulierungsmaßnahmen haben 2001 20 Beratungsstellen (von den anderen Beratungsstellen liegen keine Angaben vor) bewirkt, dass in 140 Fällen eine Energiesperre unterblieb bzw. aufgehoben wurde, in 218 Fällen Wohnungskündigungen und Zwangsversteigerungen verhindert werden konnten, in 84 Fällen Kontokündigungen abgewendet wurden und das Konto erhalten blieb. In 38 Fällen konnte der Antritt zu Ersatzfreiheitsstrafen durch Aufnahme von Ratenzahlungen bzw. gemeinnützige Arbeit verhindert werden.

Darlehen und Beihilfen der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien" wurden mit insgesamt 274.691,00 DM in Anspruch genommen. In der Regel wurden Beihilfen zur Sicherung des Wohnrechts und der Belieferung mit Energie für in Not geratene Familien und allein Erziehende gewährt, während zinslose Darlehen zur vergleichsweisen Regulierung übriger Verbindlichkeiten genutzt wurden.

Darlehen und Beihilfen der Stiftung Frauen und Familien"				
Jahr	Anzahl	Beihilfen	**zinslose Darlehen**	gesamt
1999	42	98.857,00 DM	144.500,00 DM	243.357,00 DM
2000	60	105.769,00 DK	131.769,00 DM	237.538,00 DM
2001	**61**	**83.124,00 DM**	**191.567,00 DM**	**274.691,00 DM**

Bei den im Jahre 2001 durchgeführten 471 außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren konnten 112 Verfahren erfolgreich gestaltet werden (23 %, 2000 = 37 %). Von dem Schuldenberg von 12,2 Mio. DM zahlen die Schuldner im Verlaufe von 1 – 7 Jahren insgesamt 2,3 Mio. DM (19 %, 2000 =16 %) zurück.
Im Ergebnis der 2001 erfolgten 65 Zustimmungsersetzungen (2000 = 41) erhalten die Gläubiger von einer Schuldensumme von 13,2 Mio. DM weitere 0,8 Mio. DM zurück (6 %).

Auch im Jahre 2001 stellte die Insolvenzberatung einen Schwerpunkt in der Tätigkeit aller Schuldnerberatungsstellen dar.
Dem Vorstand der LAG SB war es vor allem daran gelegen, dass die Beratungsstellen nach drei Jahren Verbraucherinsolvenz endlich als solche auch anerkannt werden. Von 32 Beratungsstellen, die eine Anerkennung als lnsolvenzberatungsstelle beantragt haben, waren zum Jahresende 2001 lediglich 12 anerkannt. Daraufhin wurde die vorläufige Anerkennung der übrigen Beratungsstellen bis zum 31.12.2002 verlängert.
An dieser Stelle einen Dank allen, die sich in 2001 vehement für eine endgültige Anerkennung der Stellen eingesetzt haben, um somit das ohnehin nicht ausreichende Netz zu erhalten.
Zur Beurteilung der fachlichen Voraussetzungen der sogenannten „Quereinsteiger" wurden die Insolvenzrichter zur Beurteilung der Qualität der bei ihnen eingereichten Anträge aufgefordert. Vor allem für die betreffenden im Landgerichtsbezirk Schwerin tätigen Schuldnerberater gab es vom Amtsgericht Schwerin falsche, subjektiv geprägte und für die Träger nicht akzeptable Wertungen, die den Sinn der gesamten Anerkennungspraxis in M-V dadurch in Frage stellten.

Im Jahr 2001 galt es, alle Berater auf die zum 01.12.2001 in Kraft getretene Änderung der Insolvenzrechtsreform einzustellen und zum anderen die Bedingungen für die außergerichtliche Einigung zu verbessern.

Der Vorstand der LAG M-V hat sich im Ergebnis der Fachtagung im Juni 2000 unter der Moderation von Frau Dr. Seemann, Vorsitzende des Sozialausschusses und sozial- und gleichstellungspolitische Sprecherin des Landtages (SPD), im Jahr 2001 zu vier Gesprächsrunden mit öffentlichen Gläubigern getroffen (Krankenkassen, Finanzministerium, Finanzämter, Landesjugendamt, Sozialministerium, Justizministerium, Landeszentralkasse, Landesarbeitsamt Nord, Geschäftsführer des Ostdeutschen Bankenverbandes), um deren Zustimmungsbereitschaft bei außergerichtlichen Verfahren zu erhöhen. Eine weitere Gesprächsrunde gab es mit dem Vorstand des Deutschen Inkasso-Dienstes. Die Gespräche wurden von allen Seiten begrüßt und sehr ernsthaft geführt. Sie bewirkten im Endergebnis den angestrebten Effekt.

Das Ziel der Bemühungen in den Verbraucherinsolvenzverfahren ist der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Verfahrensabschnitte, d.h. die erfolgreiche außergerichtliche Einigung, die Zustimmungsersetzung bzw. die Ankündigung der Restschuldbefreiung.

Im Jahre 2001 betraf das 279 Verfahren (112, 65, 102).

Jahr	Neue Klienten	dav. ehem. Selbst.	**AEV**	erfolgr. AEV	Anträge	Zust.-ersetzg.	eröffn. InsO-Verf.	angek. Rest-schuldbefr
1999	4109	684	503		124	0	0	0
2000	4181	504	426	159	200	41	115	20
2001	**4454**	**471**	**478**	**112**	**206**	**65**	**140**	**102**

Der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Neufällen

nahm auch 2001 weiter ab und betrug im Durchschnitt 10,6 %0 (1999 = 16,6 %, 2000 = 12,1 %). Hier ist die Differenzierung zwischen den Beratungsstellen besonders groß und schwankt zwischen 0 % und 30 %. In den kreisfreien Städten ist ihr Anteil wegen der Konzentration von Gewerbeansiedlungen naturgemäß höher. Da nahezu alle ehemals Selbstständigen das Bestreben haben, über die Nutzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens Restschuldbefreiung zu erlangen, ist dementsprechend auch der Anteil der einzelnen Beratungsstellen an den gerichtlich gestellten Anträgen auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens im Jahre 2001 unterschiedlich hoch. Die unterschiedliche Handhabung zur Problematik der Verfahrenskosten durch die Insolvenzgerichte trug ebenso erheblich zu den regionalen Unterschieden bei.
10 Beratungsstellen haben 2001 keine Anträge bearbeitet, zwei Beratungsstellen mehr als 20, drei Beratungsstellen mehr als 15 und drei Beratungsstellen mehr als 10.

Die Erfolgsquote im außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren ist jeweils abhängig von der vollständigen bzw. mehrheitlichen Zustimmung der Gläubiger.
Als Vergleichsstörer erwiesen sich 2001 vor allem die Dt. Telekom, alle Mobilnetzbetreiber, die auch bei Quoten von weit über 50 % das Angebot ablehnten, weiterhin einzelne Krankenkassen, Berufsgenossenschaften (Argument: „Wir sind eine Solidargemeinschaft!"), Auto-Leasing- bzw. Auto-Kreditbanken. Viele Gläubiger, die das Scheitern der außergerichtlichen und gerichtlichen Einigung bewirkten, haben vielfach gegen ihre eigenen Interessen entschieden, wenn der Schuldner durch Zuwendungen von Dritten z.B. Quoten über 20 % angeboten hat und nun nach der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen über sechs Jahre wegen seiner Unpfändbarkeit keinen einzigen Cent an seine Gläubiger zahlen wird und dennoch Restschuldbefreiung erlangen kann.

Die Bearbeitungsdauer der Verfahren von der Antragstellung bis zur Zustimmungsersetzung bzw. Ankündigung der Restschuldbefreiung durch die Insolvenzgerichte ist generell nicht zu akzeptieren. Es handelt sich hier schließlich nicht um tote Firmen, sondern um Verbraucher, die in kürzester Zeit den vorn Gesetzgeber gewollten Zweck des Neustarts anstreben.
In extremen Fällen dauerten einzelne Schuldenbereinigungsverfahren 30 Monate. Der Gesetzgeber hat dafür drei Monate empfohlen.

Seit der Änderung des Insolvenzrechts ist der Zustrom von Schuldnern, die das Verfahren mit Stundung der Verfahrenskosten nutzen wollen, gestiegen. Obwohl ein großer Teil der bisherigen Klientel in das Regelinsolvenzverfahren fällt (ehemaliger Unternehmer, mehr als 19 Gläubiger bzw. Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen) und diese Verfahren nicht in die Zuständigkeit der Schuldnerberatung fallen sollen, zeigt sich in der Praxis genau das Gegenteil. Es fehlt außerhalb der Schuldnerberatung an sachkundiger Beratung bzw. das entsprechende Know-how in der Antragsgestaltung. Rechtsanwälte wollen im Antragsverfahren erst dann tätig werden, wenn der Schuldner einen Vorschuss in beträchtlicher Höhe einzahlt.

Die ersten Erfahrungen besagen, dass die Gesetzesänderung im wesentlichen positive Wirkungen zeigt.
Die Verantwortung der Schuldnerberatungsstellen als Insolvenzberatungsstellen hat nach unserer Einschätzung mit der Änderung der Insolvenzrechtsreform zugenommen.

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

Statistik zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern

Berichtszeitraum : 01.01.2000 - 31.12.2001

47 Beratungsstellen

1. Personal der Beratungsstelle (Stand zum Zeitpunkt der Befragung)

Anzahl der Berater/innen :	90	Gesamtarbeits-	
davon Festanstellung:	81	stunden / Woche	3.105
ABM/SAM:	9		
Sachbearbeiterin	35		
davon Festanstellung:	24,5	Gesamtarbeits-	
ABM/SAM:	9	stunden / Woche	811,08

2. Tätigkeit der Beratungsstellen

2.1 Aktenkundige Fälle* im Berichtszeitraum (einschließlich Übernahmen aus Vorjahren)

aktenkundigen Fälle	insgesamt	davon: neu aufgenommene Fälle	Kurzberatungen
Anzahl der Fälle	14.624	4.454	16.273

* Für die Erfassung als aktenkundiger Fall wird die Erteilung einer Vollmacht durch den Ratsuchenden vorausgesetzt.

einschl. der noch nicht beendeten aktenkundigen Fällen aus den Vorjahren

Kurzberatung: Beratung Ratsuchender ohne Bevollmächtigung für weitere Aktivitäten

2.2 Art und Umfang der Schuldenfälle (bezogen auf Anzahl der Neufälle)

	Schulden gesamt	dar. Mietschulden	dar. Energieschulden	dar. Selbstständige und ehem. Selbstständige
Anzahl		1.598	1.117	471
Summe / DM	174 Mio.	6,51 Mio.	4,1 Mio.	97 Mio.

2.3 Sozialer Status (bezogen auf Anzahl der Neufälle)

(Wird neben anderen Einkünften ergänzende Sozialhilfe bezogen, bitte Einordnung unter Sozialhilfeempfänger vornehmen.)

	Arbeitnehmer	Empfänger von Arbeitslosengeld/ Arbeitslosenhilfe	Rentenempfänger	Sozialhilfe - empfänger
Anzahl	1.153	1.981	312	896

2.4 Anzahl und Grund der im Berichtszeitraum beendeten Fälle

Anzahl der beendeten Fälle			
insgesamt	durch erfolgreiche Regulierung	durch Abbruch seitens der Beratungsstelle wegen fehlender Mitwirkung des Schuldners	sonstige Gründe
3.152	1.312	940	900

3. Altersgruppen (bezogen auf Pkt. 1.2)

Lebens-alter	bis 27 Jahre	28- 45 J.	46-60 J.,weibl.	46-65 J., männl.	älter als 60, weibl. 65, männl.
Anzahl d. übersch. Personen	1.516	2.020	402	421	95

4. Familiensituation (bezogen auf Pkt. 1.2)

	esamt	Anzahl d. Kinder
Alleinstehend, männlich	**1.809**	**306**
Alleinstehend, weibl.	**1.326**	**1.287**
Ehepaare/Lebensgemeinschaften.	**1.324**	**1.630**

5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

5.1 Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche	(1998 - 31.12.2001)	**1.536**
5.2 von 5.1 die Anzahl der in 2001 begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche		**478**
5.3 Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche in 2001		**112**
5.3.a Schuldensumme		**12,2 Mio. DM**
5.3.b Regulierungssumme		**2,3 Mio. DM**
5.3.c Anzahl der Gläubiger		**1.037**
5.4 Anzahl der in 2001 noch nicht beendeten außergerichtlichen Ev (einschl.übernahme aus d. Vorjahr)		**186**
5.5 Anzahl der in 2000 gescheiterten außergerichtlichen Ev		**288**
5.5 a vorgeschlagene Regulierungssumme		**2,7 Mio. DM**

- Neunter Teil Insolvenzordnung - Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren

6., Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in 2001

6.1 Gesamt	**220**
6.2 Anzahl der angenommenen Anträge	**206**
6.3 Anzahl der zurückgenommenen Anträge zu	**11**

Gründe für die Zurücknahme der Anträge

a) unvollständige Angaben	**0**
b) Überschreitung der Fristen	**3**
c) Rücknahme des Antrages durch den Schuldner	8

7. Anzahl der durch Zustimmungsersetzung bestätigten gerichtlichern Schuldenbereinigungspläne	**65**
7.1 Schuldensumme	**13,2 Mio. DM**
7.2 Regulierungssumme	**0,8 Mio. DM**
8. Anzahl der eröffneten vereinfachten Insolvenzverfahren	**140**
9. Anzahl der angekündigten Restschuldbefreiungen	**102**

S wie Sozialhilferegelsätze

Die neuen Sozialhilferegelsätze ab 01. Juli 2002

Bundesland	Haushalts-Vorstand	Haushaltsangehörige				
	und Allein-stehende	bis zur Vollendung des 7. Lebens-jahres	bis zur Vollendung des 7. Lebens-jahres beim Zusammen-leben mit Alleiner-ziehenden	vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebens-jahres	vorn Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebens-jahres	vom Beginn des 19. Lebens-jahres an
Baden-Wil.	294	147	162	191	265	235
Bayern	284	142	156	185	256	227
Berlin	293	147	161	190	264	234
Brandenburg	280	140	154	182	252	224
Bremen	293	147	161	190	264	234
Hamburg	293	147	161	190	264	234
Hessen	294	147	162	191	265	235
Meckl.Vorp	279	140	153	181	251	223
Nieders.	293	147	161	190	264	234
NRW	293	147	161	190	264	234
Rheinl.-Pf.	293	147	161	190	264	234
Saarland	293	147	161	190	264	234
Sachsen	279	140	153	181	251	223
Sachsen-A.	282	141	155	183	254	226
Schlcsw.-H.	293	147	161	190	264	234
Thüringen	279	140	153	181	251	223

Alle Beträge in Euro

---

vom Landesregelsatz wird in 9 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten abgewichen

V wie Verjährungsfristen

Prof. Dr. Zimmermann, EFH Darmstadt

Wichtige Verjährungsfristen im Vergleich

Anspruch	Verjährungsfrist (bis 2001) Dauer	Beginn	Verjährungsfrist (ab 2002) Dauer	Beginn	Fundstelle 2002
Arzt-/Zahnarzt-Honorar	2 Jahre	Jahresende	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Arbeitslohn/Gehalt	2 Jahre*	Jahresende*	3 Jahre*	Jahresende + Kenntnis*	§§ 195, 199 BGB
Besoldung/Ruhegehalt von Beamten, Richtern, Soldaten	4 Jahre	Jahresende	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Darlehensrückzahlung					
— im Regelfall	30 Jahre	Entstehung/Fälligkeit	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
— bei Verbraucherdarlehen	30 Jahre	Entstehung/Fälligkeit	3 Jahre plus 10 Jahre Hemmung	Jahresende + Kenntnis ab Verzug bis Titulierung	§§ 195, 199 BGB § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB
Dienstleistungs-Entgelt					
— von Privat	2 Jahre	Jahresende	} 3 Jahre	} Jahresende + Kenntnis	} §§ 195, 199 BGB
— von Gewerbetreibendem	4 Jahre	Jahresende			
Gaststätten/Hotels	2 Jahre	Jahresende	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Gerichtskosten	4 Jahre	Jahresende	dto.	dto.	§ 10 GKG; § 17 KostO
Handwerkerlohn					
— von Privat	2 Jahre	Jahresende	} 3 Jahre	} Jahresende + Kenntnis	} §§ 195, 199 BGB
— von Gewerbetreibendem	4 Jahre	Jahresende			
Kaufpreisforderung					
— von Privat	2 Jahre	Jahresende	} 3 Jahre	} Jahresende + Kenntnis	} §§ 195, 199 BGB
— von Gewerbetreibendem	4 Jahre	Jahresende			
Leasing-Entgelt und Leasing-Restwert	2 Jahre	Jahresende	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Mietzins					
— von beweglichen Sachen	2 Jahre	Jahresende	} 3 Jahre	} Jahresende + Kenntnis	} §§ 195, 199 BGB
— von Wohnung, Grundstück	4 Jahre	Jahresende			
Mitgliedsbeiträge zu Verein oder Versorgungskasse	4 Jahre	Jahresende	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Notargebühren	2 Jahre	Jahresende	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Rechtsanwaltsgebühren	2 Jahre	Jahresende	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB

** soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart!*

V wie Verjährungsfristen

Anspruch	Verjährungsfrist (bis 2001)		Verjährungsfrist (ab 2002)		Fundstelle
	Dauer	Beginn	Dauer	Beginn	
Schadensersatz	3 Jahre	ab Kenntnis von Tat und Täter (soweit unerlaubte Handlung)	3 Jahre (max. 30 Jahre) (max. 10 Jahre bzw. 30 Jahre)	Jahresende + Kenntnis (ohne Kenntnis bei Verletzung von Leben, Gesundheit, Freiheit ab auslösendem Ereignis) (ohne Kenntnis bei sonstigen Schäden ab Entstehung bzw. ab auslösendem Ereignis)	§§ 195, 199 BGB § 199 Abs. 2 BGB § 199 Abs. 3 BGB
Schuldanerkenntnis					
— einfach, abstrakt	30 Jahre	Fälligkeit	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis (event. andere Vereinbarung)	§§ 195, 199 BGB
— in notarieller Urkunde	30 Jahre	Tag der Urkundenaufnahme	30 Jahre	Tag der Urkundenaufnahme	§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB
Sozialversicherung					
— Beitragsrückstand	4 Jahre	Jahresende	dto.	dto.	§ 25 SGB IV
— Beitragsrückstand, falls vorsätzlich vorenthalten	30 Jahre	Jahresende	dto.	dto.	§ 25 SGB IV
— Geldleistungen	4 Jahre	Jahresende	dto.	dto.	§ 45 SGB I
Steuern					§§ 228 ff. AO
— Festsetzungsverjährung	4 Jahre	Jahresende	dto.	dto.	
— Zahlungsverjährung	5 Jahre	Jahresende	dto.	dto.	
Telefonrechnung	2 Jahre	Jahresende	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Titulierte Forderung (außer künftige Zinsen)	30 Jahre	Tag der Rechtskraft	30 Jahre	Tag der Rechtskraft oder Errichtung des Titels	§§ 197 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 201 BGB
Ungerechtfertigte Bereicherung	30 Jahre	Fälligkeit	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Unterhalt (Achtung § 1613 BGB)	4 Jahre	Jahresende	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§ 195, 197 Abs. 2 BGB
Zeitungs-/Zeitschriftenabo	2 Jahre	Jahresende	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Zinsen					
— im Regelfall (auch soweit als künftige Zinsen tituliert)	4 Jahre	Jahresende	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 197 Abs. 2 BGB
— aus Verbraucherdarlehen ab Verzug bis Titulierung	30 Jahre	Entstehung/Fälligkeit	3 Jahre plus 10 Jahre Hemmung	Jahresende + Kenntnis ab Verzug bis Titulierung	§§ 195, 197 Abs. 2 BGB § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB
— aus Verbraucherdarlehen, soweit künftige Zinsen tituliert	30 Jahre	Entstehung/Fälligkeit	30 Jahre	Tag der Rechtskraft	§ 497 Abs. 3 Satz 4 BGB

Kundenbeschwerdestellen der Mitgliedsverbände des Zentralen Kreditausschusses

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Kundenbeschwerdestelle, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Tel. 030/20210.
Name des Ombudsmannes: Dr. Alfons van Gelder.

Bundesverband deutscher Banken e.V., Kundenbeschwerdestelle, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Tel. 030/16630.
Ombudsmänner: Dr. Karl Dietrich Bundschuh, Horst-Diether Hensen und Werner Weiß.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Kundenbeschwerdestelle, Lennstraße 17, 10785 Berlin, Tel. 030/81920.
Name des Ombudsmannes: Prof. (em.) Dr. jur. Walther Hadding.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Simrockstraße 4, 53113 Bonn, Tel. 0228/2040.

Verband deutscher Hypothekenbanken e.V., Kundenbeschwerdestelle, Georgenstraße 21, 10117 Berlin, Tel. 030/209150.
Name der Ombudsmänner: Dr. Karl Dietrich Bundschuh, Horst-Diether Hensen und Werner Weiß.

Quelle: infödienst-schuldnerberatung Stand: 27. Mai 2002

Höhere Freibeträge für Beratungs- und Prozesskostenhilfe ab 01.07.2002

Von Prof Dr. Dieter Zimmermann, EFI-1 Darmstadt

Wie m meinem Aufsatz "Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe" in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/1995, S. 31-38 ausgeführt, werden die Einkommensfreibeträge für Rechtsuchende sowie für deren Unterhaltsberechtigte jährlich zum 1. Juli angepasst (vgl. § 115 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).
Das Bundesministerium der Justiz hat durch die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2002 (BGBI. 2002 Teil 1, S. 1908) die folgenden Abzugsbeträge vorn Einkommen für den Zeitraum vorn **1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 in Euro** festgelegt:

Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende *(vgl. Rechenschritt 2.5)*	**360,— EUR**
Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin *(vgl. Rechenschritt 2.7)*	**360,— EUR**
Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person, der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet wird *(vgl. Rechenschritt 2.8)*	**253,— EUR**

Daraus errechnen sich die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen als
Erwerbstätigenaufwand nach § 76 Abs. 2a BSHG *(vgl. Rechenschritt 2.6):*

Bei <u>unbeschränkt</u> Leistungsfähigen gilt:

- Einkünfte bis 78,10 EUR werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 78,10 EUR und 599,00 EUR erhöht sich der Sockelabzug von 78,10 EUR um 15 % der Differenz aus (Einkommen minus 78,10 EUR).
- Bei Nettoerwerbseinkünften ab 599,00 EUR kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **156,20 EUR**

Bei <u>beschränkt</u> Leistungsfähigen gilt:

- Einkünfte bis 104,30 EUR werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 104,30 EUR und 521,50 EUR erhöht sich der Sockelabzug von 104,30 EUR um 25 % der Differenz aus (Einkommen minus 104,30 EUR).
- Bei Nettoerwerbseinkünften ab 521,50 EUR kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **208,60 EUR**

<u>Hinweis:</u>
Die vorstehend genannten Rechenschritte beziehen sich auf den vom Verfasser entwickelten Rechenbogen zur Ermittlung des "einzusetzenden Einkommens" für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach § 115 Abs. 1 ZPO (vgl. Stiftung Integrationshilfe [Hrsg.]: Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 6. Ergänzungslieferung Dez. 2000, Teil 3, Kap. 5.6.1. = S. 26d/26e).

Nachstehend ist der aktualisierte Rechenbogen in der ab 01.07.2002 gültigen Fassung abgedruckt.

Rechenbogen 2002/2003 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des "einzusetzenden Einkommens" nach § 115 Abs. 1 ZPO

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

1.1 Arbeitseinkommen (gern. Lohnbescheinigung) EUR
incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen

1.2 Sozialleistungen (gern. Bewilligungsbescheid) EUR
wie Renten, ALG, ALHi, Wohngeld
(nicht: Erziehungsgeld, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.) - Kindergeld ist .strittig

1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges *EUR*
z.B. *freie Kost. Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen*

Einkommen: EUR

2. Arbeitsschritt: Abzüge vom Einkommen ermitteln

2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge *EUR*
(falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)

2.2 Monatliche Prämien für angemessene Versicherungen *EUR*
insbesondere Hausrat-, Privathaftpflicht-, freiwillige Kranken-, Pflege-, BerafSunfähigkeits-, Unfall-, Sterbegeldversicherung

2.3 Werbungskosten *EUR*
insbesondere Fahrtkosten, Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Gewerkschaftsbeitrag

2.4 Kindergeld-"Freibetrag" gem. § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG *EUR*
10,26 KUR bei einem: 20,45 EUR bei zwei oder mehr minderjähr. unverheirateten Kindern

2.5 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende/n *EUR*
64 % des Grundbetrages gern. §§ 79, 82 BSHG *(bis 6/2003 = 360,00 EUR)*

2.6 Erwerbstätigenaufwand gern. § 76 Abs. 2a BSHG *EUR*

unbeschränkt Leistungsfähige
Bei Nettoerwerbseinkünften ab 599,00 EUR sind maximal 43,4 % des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis 6/2003 = 156,20 KUR). Einkünfte bis 21,7 % von 2.5 werden voll abgesetzt (bis 6/2003 = 78.10 EUR): bei Einkünften dazwischen plus 15 % der Differenz (aus Einkommen minus 78,10 EUR)

beschränkt Leistungsfähige
Bei Nettoenverbseinkünften ab 521,50 EUR sind maximal 57,94 % des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis 6/2003 = 208,60 EUR). Einkünfte bis 28,97 % von 2.5 werden voll abgesetzt (bis 6/2003 = 104,30 EUR); hei Einkünften dazwischen plus 25 % der Differenz (aus Einkommen minus 104,30 EUR)

2.7 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten/in oder Lebenspartner/in ..... EUR
wie 2.5 *(bis 6/2003 =360,00 EUR),* wobei deren eigene - entsprechend 2.1 bis 2.4 und 2.6 bereinigte - Einkünfte in Abzug zu bringen sind

Übertrag:

R wie Rechenbogen für Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Übertrag:

2.8 Unterhaltsfreibeträge für sonstige gesetzlich Unterhaltsberechtigte EUR
für jede unterhaltsberechtigte Person 45 % des Grundbetrages *(bis 6/2003 = 253,00 EUR)*
jeweils minus ihrer - entsprechend 2.1 bis 2.4 und 2.6 bereinigter - Einkünfte
oder
vorn unterhaltspflichtigen Rechtsuchenden tatsächlich geleistete, angemessene Unterhaltsrente

2.9 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten EUR

2.10 Besondere Belastungen wie:

- Mehrbedarfszuschläge gern. 23 BSHG EUR
  für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung; Krankenkost
- nach 2.8 ungedeckter Bedarf EUR
  für jugendliche und erwachsene Unterhaltsberechtigte
- Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen EUR
- Arzt, Zahnersatz, Kurkosten EUR
- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung EUR

..... EUR

..... EUR

..... EUR

Abzüge: **EUR**

= = = = = = = = = = =

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

Einkommen (Ergebnis von 1.) ..... EUR
minus Abzüge (Ergebnis von 2.) EUR
einzusetzendes Einkommen: **EUR**

= = = = = = = = = = =

Ergebnis:

Bei einzusetzendem Einkommen **bis zu 15 EUR**
erhalten Rechtsuchende:
—> **Beratungshilfe** gegen 10 EUR Eigenbeteiligung
sowie
—> **Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.**

Liegt das einzusetzende Einkommen **über 15 EUR.**
—> scheidet **Beratungshilfe** aus!!!
> sind die **Prozesskosten in Raten** nach nebenstehender Tabelle aufzubringen.

Maximal sind **48 Monatsraten** zu entrichten.
Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

Anpassung der Ratenhöhe
an gelinderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.

Einzusetzendes Einkommen in EUR	Ergibt Monatsraten von PUR
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

0 ZIMMERMANN. EFH Darmstadt

arbeitsmaterial

F wie Faltblätter

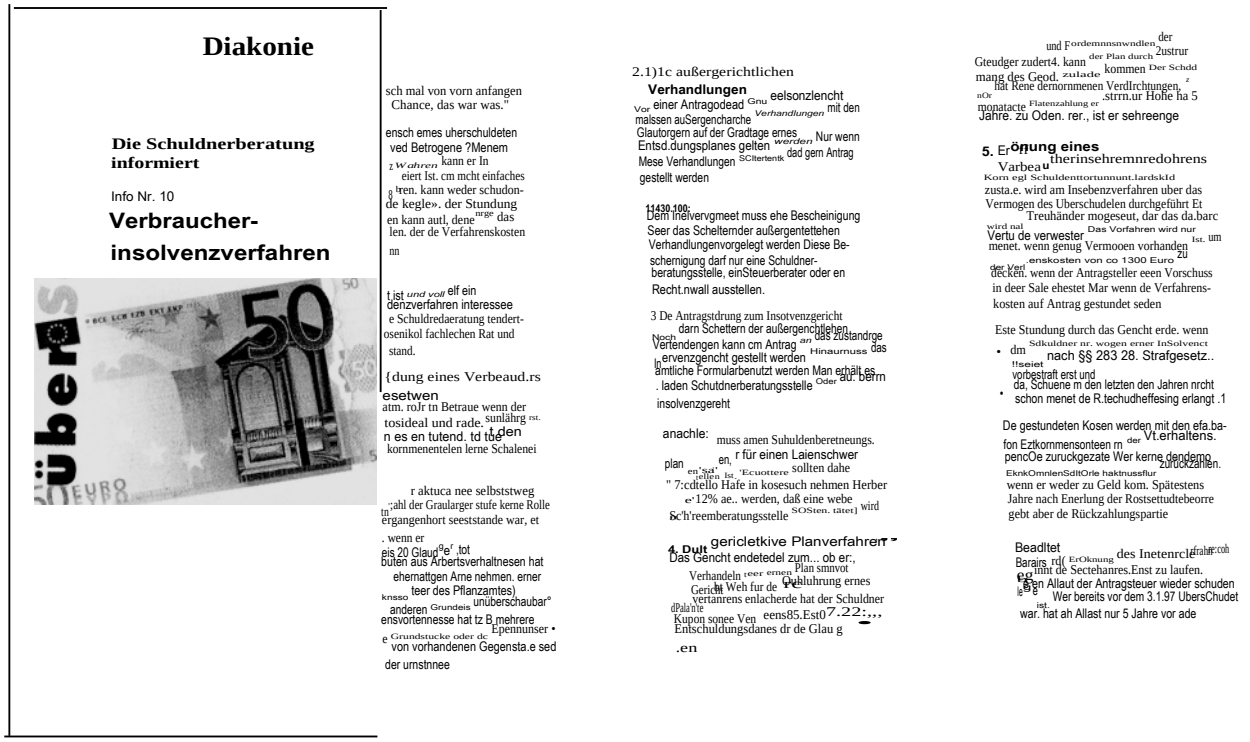

Diakonie

Die Schuldnerberatung informiert

Info Nr. 10

Verbraucher-insolvenzverfahren

Das Diakonische Werk Dortmund hat die 1995 erarbeiteten Faltblätter zu relevanten Themen der Schuldner- und Insolvenzberatung aufgrund aktueller Änderungen (Euro-Umstellung, Novellierung der Insolvenzordnung, Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen, etc.) überarbeitet. Mit diesen aktuellen Infos sollen die Arbeitsabläufe in der Schuldner- und Insolvenzberatung erleichtert werden; sich häufig wiederholende Klientenanfragen können problemorientiert durch Auslage oder Versand des speziellen Infos bearbeitet werden. Die Informationsblätter sind zwar in erster Linie zur Information der Ratsuchenden gedacht, dienen aber auch der Standardisierung in der Schuldner- und Insolvenzberatung und entlasten die Kolleginnen und Kollegen.

- Lohnpfändung / Lohnabtretung
- Pfändung durch den Gerichtsvollzieher
- Kreditvermittler, gewerbl. Schuldenregulierer
- Mahnbescheid / Vollstreckungsbescheid
- Verjährung / Verwirkung
- Miet- und Energieschulden Verzugszinsen
- Eidesstattliche Versicherung Bürgschaft
- Das Verbraucherinsolvenzverfahren
- Inkassounternehmen
- SCHUFA und Schuldnerverzeichnis
- Pfändung von Sozialleistungen
- Überschuldung und Unterhalt
- Frauen und Verschuldung
- Kontopfändung
- Widerruf und Kündigung von Verträgen
- Regelinsolvenzverfahren
- Kostenansprüche von Gläubigern
- Zahlungseingänge bei überzogenem Girokonto

Auf Wunsch können Informationen zum Träger und zur Beratungsstelle auf der Vorder- und Rückseite eingedruckt werden.

Weitere Informationen und Bestellungen:
Diakonisches Werk Dortmund, Ralf Jeuschede, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund, Tel.: 0231/8494268
oder Ralf.Jeuschede@vkk-do.de

Gewinnspiel – Auflösung

Eigentlich sollte an dieser Stelle der glückliche Gewinner, die glückliche Gewinnerin unseres Gewinnspieles genannt werden. Leider scheinen unsere Fragen doch zu schwer gewesen zu sein, da die Redaktion des BAG – Info keine richtige Einsendung erreichte.

Genauer gesagt, es hat sich niemand an unserem Gewinnspiel beteiligt. Wir können uns nicht vorstellen, dass der ausgelobte Preis, immerhin eine Flasche edlen Frankenweines, nicht attraktiv genug war. Als einzige andere Erklärung verbleibt, dass der Beitrag zur Klientenfinanzierung den geneigten Lesern die Lust am Raten verdorben hat. Sollte das der Fall sein, so wird wohl auch die folgende Auflösung verstören, immerhin waren auch wir – bis vor einigen Monaten – davon ausgegangen, dass sich die seriösen Beratungsstellen einfach von gewerblichen Regulierern unterscheiden lassen.

Die Auflösung:

Zitat 1

Stammt aus einem Vertrag des Caritasverbandes für den Landkreis ***Emmendingen***

Zitat 2

Stammt aus einem Vertrag des gewerblichen ***Schuldenregulierers*** *Familienvorsorge-Vermittlung, Hamburg*

Zitat 3

Stammt aus einein Vertrag des gewerblichen ***Schuldenregulierers*** *Dr. Meyers GmbH, Gehrden*

Zitat 4

Stammt aus dem Konzept für die Insolvenzberatung (jetzt ***Insolvenzbegleitung)*** *in der Region Süd des* ***Diözesancaritasverbandes München***

Zitat 5

Stammt aus der Abrechnungstabelle des gewerblichen Schuldenregulierers "Die Insolvenzhilfe – eine Division der wh-marketing", Oberhausen

Zitat 6

Stammt aus einem Vertrag des gewerblichen Schuldenregulierers Nitsche, Eckenthal

Zitat 7

Stammt aus einem Vertrag des gewerblichen Schuldenregulierers Interconcepta, Norderstedt

Zitat 8

Stammt aus einem Vertrag des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Lübben

Sollte Ihnen die Auflösung des Rätsels jetzt allerdings auf den Magen schlagen, hoffen wir zumindest, einen Prozess angestoßen zu haben, an dessen Ende nur die alte Erkenntnis stehen kann:

Seriöse Schuldnerberatung ist kostenlos.

Stellenanzeige

Dipl. Sozialpädagoge und Industriekaufmann (32)
mit guten EDV-Kenntnissen, sucht bundesweit Stelle als Schuldnerberater,
Dipl.-Arbeit zur InsO: www.fh-fulda.de/fb/sw/diplarb/rath/frame.html
Tel.: 07131-398469, mail: lars.rath@gmx.de

Leserbrief

Zum Editorial, RAG-informationen Ausgabe 1/2002, S. 3 und AK „Geschäfte mit der Armut": Überschuldete sollten Schuldnerberatung mitfinanzieren, S. 52-54

Satiren gehören zu den schwierigsten Genres der publizistischen Arbeit. Entsprechend oft rufen selbst Satiren von Meisterinnen oder Meistern ihres Faches nicht das gewünschte, im Idealfall kurz vor Ausbruch im Halse steckenbleibende, Lachen hervor. Das Editorial der Ausgabe 1/2002 und Teile des vom AK „Geschäfte mit der Armut" geschriebenen Textes „Überschuldete sollten Schuldnerberatung mitfinanzieren" gehören zu dieser Art der missglückten „Satiren".

Dass das beschriebene Vorgehen des Caritasverbandes München-Freising aus sozialpolitischen Gründen abzulehnen ist, ist sicherlich unter der überwiegenden Mehrheit der Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater unumstritten. Ebenso, dass diese Praxis aufgedeckt und argumentativ bekämpft werden muss. Man sollte jedoch nicht zu viel Zeit und Energie dafür verwenden, eine als Satire vorgetragene Binnenaufklärung über diesen ohnehin unstrittig abzulehnenden konzeptionellen Blindflug zu betreiben. Der Sache wäre mit Sicherheit mehr gedient, wenn man diese Zeit und Energie darauf verwenden würde, die Praxis aus München-Freising an die etwas größere Glocke zu hängen und ausführlich begründete Pressemeldungen, in denen man sich das „satirische Element" verkneift, an alle großen Zeitungen, die Nachrichtenagenturen sowie Fernseh- und Rundfunksender herauszugeben. Vielleicht wäre die München-Freisinger Praxis ja – zum Beispiel – einmal etwas für die Sendung „Monitor".

Darüber hinaus schimmert im Editorial an einigen Stellen ein für die mir bisher als seriös bekannte BAG-Info erstaunlich unreflektiertes Grundmisstrauen gegenüber der christlichen Religion durch, das zum einen mit dieser nichts zu tun hat und zweitens der Sache, nämlich dem Bestreben für eine seriöse, nach sozialer Gerechtigkeit strebende Schuldnerberatung zu argumentieren, nicht dienlich ist. „Sicherlich werden die Autoren des Gebührenwerkes zunächst in einer anderen Schrift geblättert haben, bevor Sie ihren überwältigenden Geniestreich zu Papier brachten", kalauert die Redaktion und verweist als Gegenargument auf einen Satz aus dem apokryphen Bibelbuch Jesus Sirach, der da lautet: „Mein Sohn, entzieh dem Armen nicht den Lebensunterhalt, und lass die Augen des Betrübten nicht vergebens warten." Richtig, will man sagen, endlich verweist einmal jemand auf die biblische Gerechtigkeitsvorstellung, die auch von den Kirchen selbst viel zu oft viel zu defensiv vertreten wird. „Aber, na ja", so liest man im unmittelbaren Abschluss, „vermutlich wurde die entsprechende Seite versehentlich überblättert".

Was sollen uns diese Worte im Umkehrschluss sagen? Anscheinend enthalten die restlichen Seiten dieser „anderen Schrift" genug Material. um das Vorgehen in München-Freising zu rechtfertigen. Diese unterschwellige Botschaft ist der Sache, für die man angeblich eintritt, ausgesprochen schädlich. Eine, wenn auch indirekt vorgetragene, pauschale Religionskritik, die bei manchen „aufgeklärten" Menschen, die, seit sie aus der Kirche hinauskommuniert bzw. hinauskonfirmiert wurden, alles Religiöse weit unter sich gelassen zu haben glauben, zum guten Ton gehört, hat in einem „Editorial" einer seriösen Fachzeitschrift nichts, aber auch gar nichts verloren. Außerdem ist sie im Zusammenhang mit der konzeptionellen Frage, ob Schuldnerberatung kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollte, falsch. In der Grundintention der jüdisch-christlichen Tradition und nicht nur in einem einzelnen Satz des Buches Jesus Sirach spielt die Vergebung der Schuld(en) eine zentrale Rolle. Zum Beispiel ist der Satz des Vater-Unser-Gebets „Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern" keineswegs moralistisch gemeint, sondern ganz konkret auf handfeste Verbindlichkeiten bezogen. Auch die Idee einer siebenjährigen Frist, nach der die Schulden erlassen werden, findet sich bereits vor 2500 Jahren in der Rechtsordnung Israels. Es ließen sich noch andere Beispiele anführen.

Der Versuch, sich auf das Niveau von München-Freising herabzubegeben, ist – zumindest im Editorial – der Redaktion der BAG Schuldnerberatung ausnahmsweise beinahe gelungen. Bitte unterlassen Sie weitere Experimente und geben Sie weiteren „Satiren" wie dem auf Seite 54 angedrohten Text „Innovative Finanzierungskonzepte in der Drogenberatung – CV Geschäftsführung: Wer sich 100.- Euro in die Venen jagt, kann sich auch unsere Gebühren leisten", keine Chance. Die BAG Schuldnerberatung und der AK „Geschäfte mit der Armut", der sich mit Recht einen guten Ruf erworben hat, haben das nicht nötig.

Da eine nicht geringe Zahl von Schuldnerberatungsstellen aus gutem Grund bei der evangelischen oder der katholischen Kirche angesiedelt sind, wäre es dagegen vielleicht einmal an der Zeit, einen grundsätzlichen Text über eine biblisch-christliche Begründung von – kostenlos angebotener-Schuldnerberatung zu veröffentlichen. Mit „Satiren" kann man sich – vielleicht – ein wenig Luft verschaffen, aber einer Praxis, wie sie in München-Freising betrieben wird, nicht wirksam begegnen.

Martin Staiger
Ev. Theologe und Sozialarbeiter, Schuldnerberater und freier Autor

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____ _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____ abzubuchen.

❑ Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. 19 € [16 €]

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000. 20 € [17 €]

Bank und Jugend im Dialog
Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen 13,50 € [11 €]

Im Reich der Sinne:
Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention und Regulierung
Dokumentation der Jahresfachtagung 2001
der BAG-SB 10 € [8 €]

SEMINAR–MATERIALIEN

Planspiel Schuldnerberatung	8 € [6 €]
Jurist. Grundlagen...	10 € [8 €]
Büroorganisation	4 € [3 €]
Gesprächsführung	4 € [3 €]
Foliensatz Schuldnerberatung	
• 62 Folien	61 € [51 €]
Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit	
• 61 Folien	72 € [61 €]
• auf Papier schwarz-weiß	28 € [20 €]
• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)	59 € [51 €]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]
Bestellungen an:
BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,
Fax 05 61 / 71 11 26
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de